

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+		29. Jan. 2021	+	
No				

### A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

27. Januar 2021

### Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 wurde der Regierungsrat des Kantons Aargau zur Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen älterer Arbeitslosen (ÜLV) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stimmen dem Geschäft im Grundsatz zu.

#### Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

##### Zu Art. 5 (Integrationsbemühungen)

Art. 5 des Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) besagt, dass der Bundesrat vorsehen kann, dass die Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsleistungen nachweisen müssen, dass sie ihre Bemühungen um Integration in den Arbeitsmarkt fortsetzen. Art. 5 des Verordnungsentwurfs regelt zusätzlich zum Gesetz, dass dieser Nachweis jährlich erfolgen soll. In Art. 5 ist nicht definiert:

- welche Bemühungen das sein können
- wieviel Aufwand notwendig ist
- was passiert, wenn kein Nachweis erfolgt
- in welcher Form ein Nachweis erbracht werden kann.

Die Erläuterungen zum Verordnungsentwurf geben unter anderem folgende Hinweise zur Form dieser Integrationsbemühungen:

- Integrationsbemühungen sollen umfassender und vielfältiger als jene der Arbeitslosenversicherung während der Arbeitslosigkeit sein.
- Bemühungen sind in Form von freiwilligen Beratungsgesprächen beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) oder Bewerbungsschreiben möglich.
- Diese Integrationsmassnahmen unterscheiden sich von jenen des RAV, da sie bedeutend weiter gefasst sind.

- Dementsprechend sollen nebst der Teilnahme an Integrationsmassnahmen, die das RAV anbietet, auch Engagements in der Freiwilligenarbeit, die Teilnahme an Sprachkursen, Coachings sowie die Pflege und Betreuung von Angehörigen oder Bekannten anerkannt werden.
- Das ÜLG sieht keine Sanktionsmöglichkeit oder die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens bei einem fehlenden Nachweis von Integrationsbemühungen vor.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Art. 5 ÜLV weder eine Verpflichtung für Arbeitsbemühungen oder Beschäftigungen noch einen verbindlichen diesbezüglichen Nachweis regelt. Der Anspruch auf Überbrückungsleistungen ist davon unabhängig, und ein fehlender Nachweis kann nicht sanktioniert werden. Es obliegt der beauftragten Vollzugsinstitution und Vollzugsperson, die Bezüger von Überbrückungsleistungen zu motivieren, sich um Arbeit oder wenigstens um sinnvolle Beschäftigung zu bemühen.

Diese Bestimmung bedeutet deshalb für die Vollzugsbehörde eine sinnlose Belastung. Sinn und Zweck der Überbrückungsleistungen ist keine Fortsetzung der Regulierungen der Arbeitslosenversicherung, sondern die Sicherung des Lebensunterhalts nach der Aussteuerung und erfolglosen Arbeitsbemühungen. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat, Art. 5 ÜLV zu streichen. Falls der Bundesrat an dieser Bestimmung festhält, ist diese zwingend zu präzisieren.

#### **Zu Art. 8 (Anpassung an die Kaufkraft des Wohnsitzstaates)**

Gemäss Art. 8 erfolgt die Anpassung an die Kaufkraft des Wohnsitzstaats aufgrund des Kaufkraftindex des Bundesamts für Statistik. Die Regelung lässt viele Fragen offen. Was bedeutet diese Bestimmung beispielsweise betreffend Krankenkassenprämien und Wohnkosten? Kommt die effektive Prämie beziehungsweise die Miete im Ausland zur Anwendung oder die Durchschnittsprämie?

Weiter erachtet es der Regierungsrat als zweckmässig, wenn für Personen mit Wohnsitz im Ausland vollumfänglich die Schweizer Ausgleichskasse (SAK) als zuständig erklärt wird. Bis dato bearbeiten die kantonalen Vollzugsstellen für Ergänzungsleistungen kein "Auslandgeschäft". Diese Ausweitung würde grosse zusätzliche Aufwände für die Durchführungsstellen nach sich ziehen.

#### **Zu Art. 28 Abs. 1 (Für die Vergütung massgebender Zeitpunkt)**

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten das Datum der Rechnungsstellung und nicht das Behandlungsdatum gelten soll.

#### **Zu Art. 28 Abs. 2 lit. b (Für die Vergütung massgebender Zeitpunkt)**

Es ist nicht schlüssig, warum es bei einer bundesrechtlich einheitlich geregelten Leistung möglich sein soll, dass der alte und der neue Wohnsitzkanton voneinander abweichende Kriterien anwenden. Diese Differenz sollte aufgelöst werden.

#### **Zu Art. 32 Abs. 3 (Vergütung von Zahnbehandlungskosten)**

Aus Sicht des Regierungsrats ist die Schwelle für die Vergütung von Zahnbehandlungskosten zu hoch angesetzt. Diese sollte bei Fr. 2'000.– festgelegt werden.

#### **Zu Art. 35 (Hilfsmittel)**

Der Regierungsrat beantragt, dass in diesem Artikel die Hilfsmittel abschliessend und präzise definiert werden (Hilfsmittelliste).

### **Zu Art. 37 (Kosten bei Aufenthalt in einem Heim oder einem Spital)**

Die Regelung ist unklar und zu präzisieren. Grundsätzlich beträgt die Kostenbeteiligung im Spital Fr. 15.– (Art. 64 Abs. 5 Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG] in Verbindung mit Art. 104 Verordnung über die Krankenversicherung [KVV]); andererseits liegt der Abzug für die volle Verpflegung bei Fr. 21.50 (Art. 11 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV]).

### **Zu Art. 51 (Beschwerderecht)**


Die Einführung eines Behördenbeschwerderechts auf Verordnungsstufe erscheint problematisch (vgl. Art. 89 Bundesgesetz über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Grundlage dafür sollte allenfalls auf Gesetzesstufe festgelegt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

  
Stephan Attiger  
Landammann

  
Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Kopie

- sekretariat.abel@bsv.admin.ch



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an  
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Appenzell, 17. Februar 2021

### **Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (E-ÜLV) zukommen lassen. Für die gewährte Fristverlängerung zur Einreichung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie bringt zum Verordnungsentwurf folgende Anmerkungen an:

Wie in den Erläuterungen zu Art. 5 E-ÜLV ausgeführt wird, würden als Nachweis für Integrationsbemühungen auch Bemühungen, die Betroffene «aktiv bleiben lassen», genügen. Wir bezweifeln, dass für die Betroffenen ohne eine Pflicht, sich aktiv um einen Arbeitsplatz zu bemühen, die Erfolgsaussichten auf eine Arbeitsstelle gleich gross sind wie mit einer solchen Pflicht. Deshalb müsste die leistungsbeziehende Person oder zumindest deren Ehepartnerin oder Ehepartner ausreichende Arbeitsbemühungen nachweisen können, und es sollte ein verkürzter, viertel- oder halbjährlicher Kontrollintervall festgelegt werden. Art. 5 E-ÜLV sollte überarbeitet und in dieser Weise konkretisiert werden.

Bei der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten lässt das dritte Kapitel (Art. 28 - Art. 37 E-ÜLV) im Hinblick darauf, dass Überbrückungsleistungen auch in die EU- und EFTA-Staaten ausbezahlt werden müssen, an einigen Stellen verbindliche Bestimmungen vermissen. So bleibt offen, welche Krankheits- und Behinderungskosten für leistungsbeziehende Personen im Ausland bezahlt werden müssen oder wie die Berechnung der Krankenversicherungsprämien bei den verschiedenen Versicherungssystemen in den EU- und EFTA-Staaten konkret erfolgen werden. Kapitel 3 müsste daher ebenfalls präzisiert werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.



**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

  
Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Sozialversicherungen  
Bereich Leistungen AHV/EO/EL  
3003 Bern  
(als PDF und Word-Datei per Mail an: Sekretari-  
at.ABEL@bsv.admin.ch)

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 22. Januar 2021

## **Eidg. Vernehmlassung; Verordnung Überbrückungsleistungen; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat am 28. Oktober 2020 ein Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV) eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 11. Februar 2021.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Aus Sicht des Regierungsrates weist der Verordnungsentwurf noch Mängel auf, die angepasst werden sollten. Im Allgemeinen muss verhindert werden, dass die Kantone gesetzgeberisch tätig werden müssen. Es sollte nicht zwingend sein, dass für die Überbrückungsleistungen (ÜL) jeder Kanton ein Einführungsgesetz schaffen muss. Das würde zu einer rund zwei Jahre langen Verzögerung in der Umsetzung führen. Über die Tragung der Durchführungskosten hinaus, soll eine Auszahlung über die Kantonsfinanzen verhindert werden. Es ist wichtig, dass die Durchführungskosten nicht durch nachträgliche Weisungen der Bundesverwaltung unnötig verteuert werden. So gilt es sicherzustellen, dass die Meldungen an ein Informationssystem sich einzig an die abschliessende Aufzählung des Gesetzgebers halten.

### *Art. 5 – Integrationsbestimmungen*

Die Absicht, wonach die Bezügerinnen und Bezüger der ÜL weiterhin vermittlungsfähig bleiben sollen, geht aus der Konzeption des ÜLG hervor und ist zu befürworten. Obwohl der Bundesrat von der Kann-Vorschrift Gebrauch gemacht und die Integrationsnachweise geregelt hat, suggerieren die Erläuterungen, dass der Nachweis um Integrationsbemühungen gemäss Art. 5 ÜLG eigentlich nicht angewandt werden muss. Zumindest die Ehepartnerin oder der Ehepartner der leistungsbeziehenden Person müsste eine ausreichende Arbeitsbemühung nachweisen können (vgl. Art. 13 Abs. 1 ÜLG). Indessen scheint der hinsichtlich Regeldichte knapp ausgefallene Vorschlag mehr Fragen aufzuwerfen und eher „zahnlos“ zu sein. Art. 5 ÜLV muss deshalb grundlegend überarbeitet und konkretisiert werden.



Es wäre sinnvoll, den Ergänzungsleistungs-Durchführungsstellen die Möglichkeit zu geben, sich auf die Einschätzungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren in Bezug auf die Integrationsbemühungen abstützen zu können; sowohl für die leistungsberechtigten Personen als auch deren Ehegatten. So könnten unnötige Doppelpurigkeiten vermieden werden.

### *Art. 28–37 – Krankheits- und Behinderungskosten*

Es muss klar festgelegt sein, dass die ÜLV im Bereich der Krankheitskosten eine abschliessende Regelung vorsieht und keinen Verweis auf die EL-Normen beinhaltet. Zudem müssen ÜL auch in die Mitgliedstaaten der EU/EFTA-Staaten ausbezahlt werden. Dazu stellt sich die Frage, ob dies auch für die Krankheits- und Behinderungskosten gilt. Eine ausdrückliche Regelung in der Verordnung dazu wäre zu begrüssen.

Die Systematik der Krankenversicherung und folglich auch der Kostentragung ist in den EU/EFTA-Staaten und der Schweiz stark abweichend. Die Verordnung muss deshalb verbindliche Bestimmungen beispielweise über die Berechnung der Krankenversicherungsprämien im Ausland enthalten.

Betreffend Zahnbehandlungskosten sollte die Verordnung so ergänzt werden, dass ab einer gewissen Höhe auch eine Prüfung durch einen Vertrauenszahnarzt vorgesehen ist. In der Logik der ÜL sollten diese Honorarrechnungen des Vertrauenszahnarztes durch den Bund getragen werden.

### *Art. 39 – Bearbeitungsdauer*

Die Angleichung der 90-Tage-Bearbeitungsfrist an die Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) ist im Sinne einer Gleichbehandlung grundsätzlich nachvollziehbar und die redaktionelle Anpassung sowie die Vorschusspflicht sind zu begrüssen. Es stellt sich aber die Frage, ob die Frist nicht verkürzt werden könnte, um auf diese Weise reine Vorschussfälle für die Sozialhilfe vermeiden zu können. Immerhin handelt es sich um eine Bedarfsleistung und der massgebliche Unterschied zur Ergänzungsleistung ist derjenige, dass keine Grundleistung (wie eine AHV- oder IV-Rente) fliesst und die wirtschaftliche Notwendigkeit einer zeitnahen Bearbeitung und Auszahlung in vielen Fällen wohl ungleich grösser ist.

### *Art. 43 Abs. 1 – Nachzahlung*

Die Übernahme des direkten Vergütungsanspruches von Nachzahlungen aus Art. 22 Abs. 4 ELV ist aus Sicht des Sozialhilfevollzuges sehr zu begrüssen.

### *Art. 52–55 – Finanzierung*

Die vorgeschlagenen Finanzierungsregelungen sehen vor, dass die Bundesbeiträge für die ÜL an die Kantone ausgerichtet werden. Faktisch bedeutet dies, dass die Kantone die Leistungen aus eigenen Mitteln bevorschussen müssen und die entsprechenden Beträge in ihre Voranschläge aufzunehmen haben. Dazu müssten in allen Kantonen rechtliche Grundlagen geschaffen werden, die dem jeweiligen kantonalen Finanzhaushaltsrecht entsprechen, ohne dass die Kantone materiell-rechtliche Befugnis bei den ÜL hätten. Eine solche Lösung widerspricht dem Grundkonzept der ÜL und letztlich auch dem Gesetz. Eine Schnittstelle zu den Kantonsfinanzen ist daher zu vermeiden.



Alternativen sind aus den vielen anderen Sozialversicherungszweigen bestens bekannt: Eine Finanzierung könnte entsprechend den Finanzierungsabläufen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung oder der Erwerbsersatzordnung erfolgen. Die Zahlungsströme können direkt zwischen dem Bund und den Ergänzungsleistungs-Durchführungsstellen erfolgen, ohne Einbezug der Kantone. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass solche Mechanismen auch in Krisenzeiten wie der Coronapandemie funktionieren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Ihr Zeichen: 27. Januar 2021

Unser Zeichen: 2020.DIJ.7099

RRB Nr.: 69/2021

Direktion: Direktion für Inneres und Justiz

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## **Vernehmlassung des Bundes: Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose. Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur oben genannten Vorlage Stellung nehmen zu können.

### **1. Grundsätzliches**

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen zu den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose. Er hat jedoch folgende Änderungsanträge.

### **2. Anträge**

#### **2.1 Art. 5 E-ÜLV**

##### **2.1.1 Antrag**

Artikel 5 des Verordnungsentwurfs fordert von Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsleistungen den jährlichen Nachweis von Integrationsbemühungen in den Arbeitsmarkt. Der Regierungsrat fordert, dass dieser Artikel gestrichen wird.



## **2.1.2 Begründung**

Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Regelung stützt sich auf eine Bestimmung des ÜLG (Art. 5 Abs. 5), wonach der Bundesrat im Sinne einer Kann-Vorschrift den Nachweis der Integrationsbemühungen vorsehen kann. Der Regierungsrat bedauert, dass der Gesetzgeber weder Sanktionsmassnahmen noch die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens analog der bei den Ergänzungsleistungen geltenden Bestimmungen (Art. 9 Abs. 5 Bst. c ELG) vorsieht. Mangelnde Integrationsbemühungen haben für die Betroffenen keine Folgen, verursachen hingegen bei den Durchführungsstellen einen unverhältnismässig hohen administrativen Zusatzaufwand. Sinnhaftigkeit und Nutzen des Artikels sind daher nicht zu erkennen.

Mit dem jährlichen Nachweis von Integrationsbemühungen sind auch Dienstleistungen der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) eingeschlossen. Für Kundinnen und Kunden der RAV gilt die Vermittlungsfähigkeit als Anspruchsvoraussetzung, welche besagt, dass diese vermittlungsbereit, vermittlungsberechtigt und in der Lage sein müssen, eine zumutbare Arbeit anzunehmen. Sämtliche Dienstleistungen der RAV sind mit Verbindlichkeiten verbunden, da die Kundinnen und Kunden Arbeitsbemühungen vorweisen und an Beratungsgesprächen teilnehmen müssen. Mit dem Gedanken der Freiwilligkeit, wie er in den Erläuterungen in Bezug auf die Teilnahme an Beratungsgesprächen der RAV und hinsichtlich von Bewerbungsschreiben entwickelt wird, verliert der Artikel an Verbindlichkeit. Es ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, dass sich laut Erläuterungen eine leistungsbeziehende Person zwar um die Integration in den Arbeitsmarkt bemühen soll, ohne dass dabei die Qualität und Quantität berücksichtigt wird. Des Weiteren stellt sich die Frage, welche Instanz die geforderten Nachweise der Integrationsbemühungen kontrollieren soll. Diesbezüglich sind die Schnittstellen zwischen der EL-Stelle und der RAV zu unscharf und zu wenig definiert.

## **2.2 Art. 5a E-ÜLV (neu)**

### **2.2.1 Antrag**

Nicht nur die leistungsbeziehende Person, sondern auch der Ehegatte oder die Ehegattin sollen nach Möglichkeit zum ehelichen Einkommen beitragen. Art. 13 Abs. 1 ÜLG sieht deshalb die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens vor, wenn Ehepartner freiwillig auf die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit verzichten. Es sollen neu die Rahmenbedingungen geregelt und Kriterien zum freiwilligen Erwerbsverzicht präzisiert werden, so dass eine administrativ einfache Abwicklung ermöglicht wird.

### **2.2.2 Begründung**

Art. 13 Abs. 1 ÜLG sieht die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens vor, wenn Ehepartner freiwillig auf die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit verzichten. In der Praxis ist es häufig schwierig zu entscheiden, ob eine Person tatsächlich auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verzichtet oder ob eine Integration in den Arbeitsmarkt aus Gründen, die sie nicht selber zu verantworten hat, unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn trotz hinreichenden Arbeitsbemühungen keine Stelle gefunden werden kann. Die Erfahrungen bei den Ergänzungsleistungen zeigen, dass diese Abgrenzung in der Regel schwierig ist und entsprechende Abklärungen jeweils mit grossem Aufwand verbunden sind. Häufig wäre eine Beratung oder Unterstützung dieser Personen bei der Stellensuche zielführend. Allerdings fehlt dazu den EL-Stellen das nötige Fachwissen. Die Rahmenbedingungen sollen diesbezüglich in

der Verordnung geklärt und präzisiert werden, so dass den EL-Stellen eine möglichst schlanke Durchführung ermöglicht wird.

## **2.3 Art. 22 Abs. 3 E-ÜLV**

### **2.3.1 Antrag**

Nach Art. 17 Abs. 6 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; Art. 17a Abs. 6 ELV, in der ab 1. Januar 2021 gültigen Fassung) können die Kantone bei der Bewertung von Grundstücken anstelle des Verkehrswertes einheitlich den für die interkantonale Steuerauscheidung massgebenden Repartitionswert anwenden. Der Kanton Bern hat davon in Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) Gebrauch gemacht.

Art. 22 Abs. 3 E-ÜLV räumt den Kantonen diese Möglichkeit nun auch bei der Berechnung der Überbrückungsleistungen ein. Der Regierungsrat beantragt, diese Bestimmung durch folgende Formulierung zu ersetzen:

«In Kantonen, in welchen die Vollzugsbestimmungen zum ELG die Verwendung des Repartitionswerts für die Bewertung des Vermögens vorsehen, gilt dieser auch für die Berechnung der Überbrückungsleistungen.»

### **2.3.2 Begründung**

Materiell entspricht dieser Vorschlag vollumfänglich dem Anliegen des Bundesrates. Mit der vorgeschlagenen Formulierung würde sich aber eine zusätzliche kantonale Vollzugsregelung (EG ÜLG), welche mindestens im Kanton Bern ausschliesslich für diese Bestimmung geschaffen werden müsste, erübrigen.

## **2.4 Art. 28 Abs. 2 Bst. b E-ÜLV**

### **2.4.1 Antrag**

Für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten ist nach Art. 28 Abs. 1 E-ÜLG grundsätzlich das Datum der Rechnungsstellung massgebend. In Abweichung davon sieht Art. 28 Abs. 2 Bst. b vor, bei Wechsel des Wohnsitzkantons auf das Datum der Leistungserbringung abzustellen, wenn der alte und der neue Wohnsitzkanton für die zeitlich massgebenden Kosten voneinander abweichende Kriterien anwenden. Der Regierungsrat beantragt, Bst. b zu streichen bzw. so zu formulieren, dass ein schweizweit einheitlicher Vollzug gewährleistet wird.

### **2.4.2 Begründung**

Anders als die Ergänzungsleistungen, bei welchen die Regelung der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten in der Kompetenz der Kantone liegt, beruhen die Überbrückungsleistungen auf einer rein bundesrechtlichen Regelung. Die Kantone, welche zwar für den Vollzug der Überbrückungsleistung zuständig sind, sollten verfahrensrechtlich keinen Handlungsspielraum für unterschiedliche Lösungen



haben. Damit können negative Kompetenzkonflikte zu Lasten der versicherten Personen verhindert werden, da solche zu Verzögerungen in der Leistungsausrichtung führen würden.

## **2.5 Art. 30 Abs. 2 (neu) E-ÜLV**

### **2.5.1 Antrag**

Art. 30 E-ÜLV regelt ausdrücklich die Vergütung von im Ausland entstandenen Krankheits- und Behinderungskosten für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. Obwohl Überbrückungsleistungen auch bei einer Wohnsitzverlegung in einen EU- oder EFTA-Mitgliedstaat bezogen werden können, fehlt eine entsprechende Regelung für im Ausland wohnhafte Leistungsbeziehende.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, in einem neuen Abs. 2 zu regeln, dass Bezügerinnen und Bezüger mit Wohnsitz im Ausland keinen Anspruch auf die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten haben.

### **2.5.2 Begründung**

In den Erläuterungen zu Art. 30 E-ÜLV weist der Bundesrat ausdrücklich darauf hin, dass Krankheits- und Behinderungskosten als sogenannte Sachleistungen nicht unter den Anwendungsbereich der europäischen Koordinationsregeln fallen, weshalb ein Export dieser Leistungen ausgeschlossen ist. Im Hinblick auf zu erwartende Einsprachen und Beschwerden bei Ablehnung einer Kostenübernahme erachtet der Regierungsrat eine Erklärung in den Erläuterungen als unzureichend. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist dieser Ausschluss explizit in die Verordnung aufzunehmen, ohne dass dadurch ein Widerspruch zu der in den Erläuterungen geäußerten bundesrätlichen Auffassung entstehen würde.

## **2.6 Art. 45 Abs. 1 Bst. d und 3 Bst. c E-ÜLV**

### **2.6.1 Antrag**

Ändern bei laufenden jährlichen Überbrückungsleistungen die Einnahmen oder Ausgaben der Bezügerinnen oder Bezüger, so sind diese nach Art. 45 E-ÜLV entsprechend anzupassen oder aufzuheben. Art. 45 Abs. 1 Bst. d E-ÜLV sieht deshalb vor, dass die Höhe der jährlichen Überbrückungsleistungen mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen sind. Der Regierungsrat beantragt, diese Überprüfungspflicht zu streichen.

### **2.6.2 Begründung**

Die Überbrückungsleistungen werden - anders als die Ergänzungsleistungen - lediglich für einen eng begrenzten Zeitraum ausgerichtet. Der Anspruch beginnt frühestens ab Vollendung des 60. Altersjahres und endet spätestens beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser Zeitraum von vier Jahren bei Frauen und fünf Jahren bei Männern nicht immer voll ausgeschöpft wird, da eine Aussteuerung auch nach Vollendung des 60. Altersjahres erfolgen kann.

Art. 45 Abs. 1 Bst. a – c E-ÜLV enthält eine Auflistung aller persönlichen oder wirtschaftlichen Änderungen, welche zu einer Anpassung der jährlichen Überbrückungsleistungen führen können. Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet, der EL-Stelle solche Änderungen unverzüglich zu melden (Art. 44 E-ÜLV). Eine Missachtung der Meldepflicht kann zu einer rückwirkenden Leistungskorrektur führen, welche bei besonderer Schwere des Fehlverhaltens sogar strafrechtlich relevant sein kann. Bei dieser Ausgangslage und aufgrund der kurzen Laufdauer der Überbrückungsleistungen erübrigt sich eine zusätzliche aufwändige periodische Überprüfung durch die EL-Stelle.

## 2.7 Art. 52 – 55 E-ÜLV

### 2.7.1 Antrag

Die vorgeschlagenen Finanzierungsregeln sehen vor, dass die Bundesbeiträge für die Überbrückungsleistungen an die Kantone ausgerichtet werden, welche halbjährlich Abrechnungen über die ausgerichteten Leistungen zu erstellen haben. Dies führt dazu, dass die Überbrückungsleistungen ins Kantonsbudget aufgenommen werden müssen.

Der Regierungsrat lehnt diese komplizierte Lösung ab und schlägt vor, ein möglichst einfaches Verfahren vorzusehen, welches sich an die bewährten Finanzierungsabläufe bei der AHV und der EO hält. Die Abrechnung in diesen Versicherungszweigen erfolgt direkt mit den Ausgleichskassen.

### 2.7.2 Begründung

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Lösungsweg ist komplex und würde allein schon die Umsetzung der Überbrückungsleistungen im Jahr 2021 erheblich beeinträchtigen, da die kantonalen Budgets bereits erstellt sind.

Der vorgeschlagene und in der AHV und der EO praktizierte Finanzierungsablauf ist hingegen seit vielen Jahren eingespielt. Die Leistungen werden über Vorschüsse des Bundes finanziert und berühren das kantonale Budget nicht. Dieser Lösungsansatz wurde auch für die im Frühjahr 2020 eingeführte Corona-Entschädigung über die EO erfolgreich angewendet und trug dazu bei, dass diese Leistungen schnell und unkompliziert ausgerichtet werden konnten.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**



Pierre-Alain Schnegg  
Regierungspräsident



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Finanzdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Ausgleichskasse des Kantons Bern



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Per Mail: [Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Liestal, 26. Januar 2021

## **Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. Oktober 2020 zum oben erwähnten Geschäft und nehmen dazu gerne Stellung.

Bevor wir auf den Entwurf der Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose eingehen, erlauben wir uns noch eine Anmerkung zum Vernehmlassungsverfahren des EDI. Vor anderthalb Jahren haben wir anlässlich der Vernehmlassung der Änderung der Ergänzungsleistungsverordnung (EL-Reform) eine sehr detaillierte Eingabe mit konkreten Vorschlägen zur Anpassung des Verordnungstextes gemacht. Fast keine der Eingaben wurde damals berücksichtigt. Dies ist entmutigend. Wir bitten Sie daher, falls unsere untenstehenden Eingaben zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose nicht berücksichtigt werden sollen, uns schriftlich darzulegen, warum dies nicht geschieht.

### **1. Allgemeines**

Die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL) bilden einen neuen Sozialversicherungszweig und sind in mehrfacher Hinsicht Neuland:

- Die Leistungen werden vollumfänglich durch den Bund finanziert, während die Durchführungskosten vollumfänglich durch die Kantone zu tragen sind.
- Es handelt sich nicht um eine übertragene Aufgabe an die EL-Durchführungsstellen durch die Kantone, sondern die Übertragung erfolgt direkt durch den Bundesgesetzgeber (Art. 19 ÜLG).
- Die Kantone haben materiell-rechtlich keine Kompetenzen.
- Die Überbrückungsleistungen orientieren sich stark an den Ergänzungsleistungen, weichen aber in wichtigen Teilen davon ab. Es besteht auf Stufe Gesetz kein Verweis auf die AHV- oder die EL-Gesetzgebung.

Der Verordnungsentwurf trägt dieser Logik nicht in allen Bereichen Rechnung und muss deshalb zwingend angepasst werden. Es muss insbesondere verhindert werden, dass die Kantone gesetzgeberisch tätig werden müssen. Es ist nicht zwingend, dass für die ÜL jeder Kanton ein Einführungsgesetz schaffen muss. Das würde zu rund zwei Jahren Verzögerungen für die Umsetzung führen. Über die Tragung der Durchführungskosten hinaus, soll auch keine Schnittstelle zu den Kantonsfinanzen geschaffen werden.

Es ist auch wichtig, dass die Durchführungskosten nicht durch nachträgliche Weisungen der Bundesverwaltung unnötig verteuert werden. So gilt es u.a. sicherzustellen, dass die Meldungen an ein Informationssystem sich einzig an der abschliessenden Aufzählung des Gesetzgebers (Art. 21 ÜLG) halten. Die Meldungen der Namen und die Höhe der Leistungen sind ausreichend um eine Steuerung des Versicherungszweiges zu gewährleisten. Die weitergehende Meldung von Zusatzdaten über versicherte Personen durch die Durchführungsstellen sind unseres Erachtens ohne Rechtsgrundlage.

## **2. Bewertung von selbst genutztem Wohneigentum**

Wie bereits erwähnt, haben die Kantone bei den ÜL gemäss Gesetz keine materiell-rechtlichen Kompetenzen. Selbst genutztes Wohneigentum muss aber gemäss Verordnungsentwurf zum kantonalen Steuerwert bewertet werden (Art. 22 Abs. 1 E-ÜLV i.V.m. Art. 22 Abs. 2 E-ÜLV). Die Steuerwerte unterscheiden sich kantonal stark. Dies zeigt sich in den unterschiedlichen Repartitionswerten ([Kreisschreiben 22 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 22. März 2018](#)). Während beispielsweise in den Kantonen Appenzell-Ausserroden und St. Gallen die Steuerwerte den Verkehrswerten entsprechen (Repartitionswert von 100), ist im Kanton Basel-Landschaft der Verkehrswert 3,85 mal höher als der Steuerwert (Repartitionswert von 385). Die gleiche Problematik besteht auch bei den Ergänzungsleistungen. Diesen Punkt hatten wir schon bei der eingangs erwähnten Vernehmlassung der ELV vorgebracht. Wir beantragen daher, bei der Vermögensbewertung bei der ÜL und gleichzeitig auch bei der EL (mittels Fremdänderung) ausschliesslich auf den Verkehrswert abzustützen. Die Bevorzugung von selbst genutztem Wohneigentum geschieht bereits mittels der schweizweit einheitlichen Freibeträgen. Sie muss nicht noch zusätzlich mittels kantonal unterschiedlichen Vermögensbewertungsansätzen geschehen. Damit die Kantone den Verkehrswert bei Liegenschaften nicht jedes Mal ermitteln müssen, ist in der ÜLV und ELV verbindlich festzulegen, dass zur dessen Ermittlung der Steuerwert mit dem Repartitionswert multipliziert werden muss.

## **3. Integrationsbemühungen**

Die Erläuterungen zu Art. 5 E-ÜLV suggerieren, dass der Nachweis um Integrationsbemühungen gemäss Art. 5 des Gesetzes nicht angewandt werden muss. Ordnungspolitisch erachten wird dies als bedenklich und inhaltlich fragwürdig. Zumindest die Ehepartnerin oder der Ehepartner der leistungsbeziehenden Person müsste eine ausreichende Arbeitsbemühung nachweisen können (vgl. Art. 13 Abs. 1 ÜLG). Art. 5 E-ÜLV muss deshalb grundlegend überarbeitet und konkretisiert werden. Um unnötige Doppelspurigkeiten zu vermeiden, ist es sinnvoll, den EL-Durchführungsstellen die Möglichkeit zu geben, sich auf die Einschätzungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) der ALV in Bezug auf die Integrationsbemühungen abstützen zu können; sowohl für die leistungsberechtigten Personen als auch deren Ehegatten.

## **4. Krankheits- und Behinderungskosten**

Wir beantragen eine umfassende Überarbeitung des 3. Kapitels (Art. 28 - 37 E-ÜLV). Wir regen folgendes an:

- Es ist notwendig, dass klar und unmissverständlich festgelegt wird, dass die ÜLV im Bereich der Krankheitskosten eine abschliessende Regelung vorsieht und kein Verweis auf die EL-Normen beinhalten.
- Überbrückungsleistungen müssen auch in die Mitgliedstaaten der EU/EFTA-Staaten ausbezahlt werden. Gemäss den Erläuterungen gilt das für Krankheits- und Behinderungskosten nicht (Seite 11). Eine ausdrückliche Regelung in der Verordnung ist zwingend notwendig.
- Die Systematik der Krankenversicherung und folglich auch der Kostentragung ist in den EU/EFTA-Staaten und der Schweiz stark abweichend. Die Verordnung muss deshalb verbindliche Bestimmungen, beispielweise über die Berechnung der Krankenversicherungsprämien im Ausland, enthalten.
- Ist für Zahnbehandlungskosten ab einer gewissen Höhe auch eine Prüfung durch einen Vertrauenszahnarzt vorgesehen? In der Logik der Überbrückungsleistungen sollten diese Honorarrechnungen des Vertrauenszahnarztes durch den Bund getragen werden. Die Verordnung ist entsprechend zu ergänzen (Art. 32 E-ÜLV).

## **5. Finanzierung**

Die vorgeschlagenen Finanzierungsregelungen (Art. 52 - 55 E-ÜLV) sehen vor, dass die Bundesbeiträge für die Überbrückungsleistungen an die Kantone ausgerichtet werden. Faktisch bedeutet dies, dass die Kantone die Leistungen aus eigenen Mitteln bevorschussen müssen und die entsprechenden Beträge in das jeweilige Kantonsbudget aufzunehmen haben. Dazu müssten in allen Kantonen kantonsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden, die dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht entsprechen. Art. 55 E-ÜLV sieht sogar eine Rückzahlungspflicht der Kantone für zu Unrecht ausbezahlte Leistungen vor. Dieser Weg ist kompliziert und unnötig. In diesem Zusammenhang sei nochmals daran erinnert, dass die Kantone keine materiell-rechtliche Befugnis bei den Überbrückungsleistungen haben. Die Finanzflussbestimmungen sind konzept- und gesetzeswidrig und daher zu streichen.

Die Alternativen sind aus den vielen anderen Sozialversicherungszweigen bestens bekannt: Eine Finanzierung kann entsprechend den Finanzierungsabläufen der AHV/IV/EO erfolgen. Die Kantone müssen nicht in die Leistungsfinanzierung eingebunden werden. Die Zahlungsströme können direkt zwischen dem Bund und den EL-Stellen erfolgen. Die Erfahrungen auch bei der Umsetzung der Corona-Erwerbserersatzentschädigungen haben gezeigt, wie ein solcher Mechanismus reibungslos funktioniert.

Zudem ist die Verordnung terminologisch zu überprüfen. Hinweise wie z.B. in Art. 46 E-ÜLV („durch Kantone auszurichtende Leistungen“) sind zu ersetzen. Die Kantone richten keine Leistungen aus, sondern es sind die Durchführungsstellen der Kantone.

## **6. Koordination zwischen den Kantonen**

Wir wiederholen: Die Kantone haben keine materiell-rechtliche Kompetenz im Bereich der Überbrückungsleistungen. Sie können daher auch keine Vorkehrungen treffen, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Art. 56 E-ÜLV ist daher ersatzlos zu streichen. Durch die abschliessende Meldepflicht gemäss Art. 21 ÜLG kann die Bundesverwaltung zudem ohne Probleme und Aufwand Doppelzahlungen durch die Identifizierung der leistungsberechtigten Personen (NNSS) selber feststellen. Die EL-Stellen können gemäss ATSG entsprechend Leistungen einstellen und rückfordern.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Prüfung unserer Anliegen. Bei Fragen können Sie sich gerne an Tom Tschudin von der SVA Basel-Landschaft ([tom.tschudin@sva-bl.ch](mailto:tom.tschudin@sva-bl.ch) / 061 425 22 03) oder Michael Bertschi von der Finanz- und Kirchendirektion ([michael.bertschi@bl.ch](mailto:michael.bertschi@bl.ch) / 061 552 56 35) wenden.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber  
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)

Eidg. Departement des Innern EDI  
Bundesrat Alain Berset  
3003 Bern

Basel, 3. Februar 2021

## **Regierungsratsbeschluss vom 2. Februar 2021**

### **Verordnung über Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose; Vernehmlassung** Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 laden Sie die Kantonsregierungen sowie weitere Kreise zur Vernehmlassung betreffend den Entwurf der Verordnung über Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose ÜLV ein. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

#### **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Verordnungsbestimmungen sowie die Erläuterungen im Vernehmlassungsbericht präzisieren die Durchführung der Überbrückungsleistung und klären weitgehend die noch offenen Punkte.

Wir begrüssen, dass wenn immer möglich die Bestimmungen aus der EL-Rechtssetzung analog übernommen wurden. Der Verordnungsentwurf erwähnt Weisungen über den Vollzug der Bestimmungen zur Überbrückungsleistung. Die Durchführungsstellen sind aktuell bereits mitten in der Planung der Umsetzung. Damit die IT-Systeme entsprechend programmiert und rechtzeitig bereitgestellt werden können, sind die Durchführungsstellen darauf angewiesen, baldmöglichst einen Entwurf dieser Weisungen zu erhalten.

Im Übrigen verweisen wir auch auf die Stellungnahme des SODK-Vorstandes und bitten Sie, die Verordnungsbestimmungen zu den Finanzflüssen (Art. 52 bis 55 E-ÜLV) dahingehend anzupassen, dass die Kantone die Leistungen nicht aus eigenen Mitteln bevorschussen müssen.

#### **2. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der neuen ÜLV**

##### Erläuterungen zu Art. 5

Einerseits wird erläutert, dass die Integrationsbemühungen während des ÜL-Bezugs umfassender und vielfältiger seien. Auf der anderen Seite wird erklärt, dass in Bezug auf die Qualität und Quantität des Nachweises keine hohen Anforderungen zu stellen seien. Um diesen scheinbaren



Widerspruch aufzulösen, regen wir an zu ergänzen, dass der Begriff der Integrationsbemühungen im Rahmen der ÜL weit und vielfältig gefasst wird.

#### Art. 8

In Bezug auf den für die Anpassung der ÜL an die Kaufkraft des Wohnsitzstaates massgeblichen Kaufkraftindex des Bundesamts für Statistik, das unter dem Titel «Kaufkraftparitäten» zahlreiche verschiedene Tabellen vereint, erachten wir es angezeigt, die massgebliche Datenquelle und die Umrechnung genauer zu definieren. Dies könnte auch im Rahmen einer Wegleitung erfolgen.

#### Erläuterungen zu Art. 14 Abs. 2

Zu Art. 14 Abs. 2 ÜLV wird erläutert, dass die Stadt/Land-Typologie 2012 verhältnismässig wenige Verschiebungen von Gemeinden nach sich ziehe. Unseres Erachtens ist unklar, auf welchen Vorzustand sich solche Verschiebungen beziehen oder ob nur künftige Verschiebungen gemeint sind. Wir schlagen daher vor, den zweiten Satz zu streichen, zumal der dritte Satz den Sachverhalt der Verschiebung von Gemeinden vom Land zur Stadt entsprechend der fortschreitenden Verstärkung adäquat zum Ausdruck bringt.

#### Erläuterungen zur Art. 21 Abs. 4

Die Aussage, dass das Alterskapital der beruflichen Vorsorge bei der Berechnung der ÜL nicht herangezogen werden darf, sollte unseres Erachtens mit dem Hinweis auf den in Art. 4 festgehaltenen Freibetrag relativiert werden. Danach wird das über dem Freibetrag bestehende Alterskapital angerechnet.

#### Erläuterungen zu Art. 26 Abs. 3 Bst. c

Die Erläuterung, dass sich unfreiwillige Vermögensverluste wie zum Beispiel Kursverluste an der Börse oder Kreditausfälle nur schwer belegen lassen, steht zum einen im Gegensatz zur Anordnung in der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL). Danach sind Börsenverluste und Kreditausfälle von der EL-beziehenden Person zu belegen (Randziffer 3533.25 in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung). Zum anderen zeigt die Praxis, dass sich Verluste an der Börse mit Bankbelegen und Kreditausfälle mit Unterlagen zur Situation des Schuldners oder zu allfälligen Schuldbetreibungs- oder Konkursverfahren belegen lassen.

#### Art. 28

Gemäss Art. 28 Abs. 1 ÜLV ist der massgebende Zeitpunkt für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten das Datum der Rechnungsstellung. Anders als noch unter altem Recht (Art. 1 ELKV) wird klar der Zeitpunkt der Rechnungsstellung vorgegeben.

Die in Art. 28 Abs. 2 lit. b ÜLV erwähnte Konstellation, dass der alte und der neue Wohnsitzkanton für die zeitlich massgebenden Kosten voneinander abweichende Kriterien anwenden, kann deshalb nicht mehr eintreten. Art. 28 Abs. 2 lit. b ÜLV ist ersatzlos zu streichen.

#### Art. 32

Gemäss Art. 32 Abs. 4 ÜLV werden an eine Zahnbehandlung von über 3'000 Franken, die ohne genehmigten Kostenvoranschlag durchgeführt wurde, höchstens 3'000 Franken vergütet. Diese Regelung entspricht dem ehemaligen Art. 8 Abs. 3 Satz 2 ELKV. In BGE 131 V 263 hat das Bundesgericht befunden, dass Art. 8 Abs. 3 Satz 2 ELKV gesetzwidrig sei. Der vorgesehene Art. 32 Abs. 4 ÜLV ist deshalb zu überprüfen.

#### Art. 43

Die Prämienverbilligungsbeiträge werden bei der Berechnung der ÜL bereits als Einnahme berücksichtigt. Art. 43 Abs. 2 kann daher gestrichen werden.

Art. 54

Gemäss Art. 54 Abs. 2 ÜLV gewährt das BSV den Kantonen im Leistungsjahr halbjährlich einen Vorschuss. Dieser bemisst sich nach den im vorangegangenen Halbjahr ausgerichteten Überbrückungsleistungen. Er darf pro Kanton und Jahr in der Regel 80 Prozent des voraussichtlichen Betrags nicht übersteigen. Dieser letzte Satz ist zu streichen. Er führt dazu, dass von Seiten der Durchführungsstellen Prognosen für das aktuelle Leistungsjahr gemacht werden müssen, die oft nicht möglich sind. Entsprechend soll vom BSV einzig das vorangegangene Halbjahr als Referenzpunkt genommen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge, antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

## **PAR COURRIEL**

Office fédéral des assurances sociales  
Effingerstrasse 20  
3003 Berne

*Courriel* : [Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

*Fribourg, le 2 février 2021*

### **Consultation : Ordonnance sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés**

Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons à votre courrier de mise en consultation du 28 octobre 2020. Le Conseil d'Etat remercie le DFI pour l'élaboration du dossier et l'invitation à prendre position concernant l'objet susmentionné.

#### **1. Généralités**

Les prestations transitoires pour les chômeurs âgés (Ptra) constituent une nouvelle branche des assurances sociales, avec des nouveautés à plusieurs égards :

- > Les prestations sont entièrement financées par la Confédération, alors que les coûts d'exécution sont entièrement à la charge des cantons.
- > Il ne s'agit pas d'une tâche confiée aux offices PC par les cantons ; en effet, c'est le législateur fédéral lui-même qui leur confie cette tâche (art. 19 LPtra).
- > Les cantons n'ont aucune compétence au niveau du droit matériel.
- > Les prestations transitoires sont très similaires aux prestations complémentaires, tout en s'écartant sur des points importants. La loi ne renvoie pas à la législation sur l'AVS ou sur les PC.

Le projet d'ordonnance ne répond pas à cette logique dans tous les domaines et il doit de ce fait être modifié.

Il faut notamment éviter que les cantons ne soient obligés de légiférer. Il n'est pas obligatoire pour chaque canton de créer une loi d'introduction à la LPtra (LI-LPtra). Il faudrait sinon compter sur un retard d'environ deux ans pour la mise en œuvre de la loi. Au-delà de la prise en charge des coûts de mise en œuvre, aucune interface avec les finances cantonales ne devrait être créée.

L'article 22 al. 3 p-OPtra peut être mentionné à titre d'exemple : afin d'appliquer les valeurs de répartition dans l'estimation de la valeur des biens immobiliers, chaque canton devrait adopter un décret sur la base de cette formulation. Il faudrait plutôt préciser au niveau de l'ordonnance que, dans les cantons qui appliquent la valeur de répartition pour les prestations complémentaires, cela s'applique également aux prestations transitoires.

Il est également important que les coûts de mise en œuvre ne soient pas rendus inutilement élevés par des directives ultérieures de l'administration fédérale. Il faut notamment veiller à ce que les communications destinées à un système d'information s'en tiennent à la liste exhaustive du législateur (art. 21 LPtra). La communication des noms et du montant des prestations est suffisante pour assurer la gestion de cette branche d'assurance. À notre avis, la communication par les organes d'exécution de données supplémentaires sur les personnes assurées ne repose pas sur une base légale.

## **2. Efforts d'intégration**

Le commentaire de l'art. 5 p-OPtra suggère que la preuve des efforts d'intégration conformément à l'art. 5 de la loi ne doit pas être appliquée. Nous estimons que cela est discutable en termes de politique réglementaire et de contenu. Au minimum, le conjoint ou la conjointe de la personne bénéficiaire des prestations devrait prouver avoir fait des efforts suffisants pour trouver du travail (cf. art. 13 al. 1 LPtra). L'art. 5 p-OPtra doit donc être entièrement modifié et répondre à ce but.

Afin d'éviter des doublons inutiles, il serait judicieux de donner aux organes d'exécution des PC la possibilité de s'appuyer sur les évaluations des offices régionaux de placement (ORP) en charge de l'exécution de la LACI en ce qui concerne les efforts d'intégration.

En plus, l'application de l'article 5 p-OPtra risque d'amener des incohérences dans la pratique. Plusieurs différences entre le p-OPtra et la LACI existent. La LACI prévoit par exemple un contrôle chaque mois (période de contrôle), alors que l'article 5 p-OPtra introduit une obligation de preuve annuelle, sans sanction possible ou précisions sur les conséquences pour les bénéficiaires ne respectant pas cette exigence. Selon le commentaire, des entretiens de conseil à l'ORP sont prévus pour les bénéficiaires de Ptra mais demeurent facultatifs, tandis que la LACI les rend obligatoires chaque 2 mois.

Il est aussi nécessaire que les différents acteurs et actrices obtiennent des précisions quant à un éventuel changement de la LACI ou à une directive SECO spécifique pour ce public. Le Conseil d'Etat se demande également comment différencier ce dernier dans PLASTA (système d'information en matière de placement et de statistique du marché du travail). Ces questions de coordinations devront être réglées avant toute entrée en vigueur de l'ordonnance.

## **3. Frais de maladie et d'invalidité**

Nous demandons une profonde modification du chapitre 3 (art. 28 à 37 p-OPtra). Nous relevons différents points :

- > Il est nécessaire de déterminer clairement et précisément que l'OPtra instaure une réglementation exhaustive en matière de frais de maladie, sans renvoi aux dispositions relatives aux PC.
- > Les prestations transitoires seront aussi versées dans les États membres de l'UE/AELE. Une réglementation à propos du remboursement des frais de maladie et d'invalidité pour les bénéficiaires domiciliés à l'étranger est absolument nécessaire dans l'ordonnance.
- > Les systèmes d'assurance-maladie et donc de la prise en charge des coûts varient fortement entre les États membres de l'UE/AELE et la Suisse. L'ordonnance doit par conséquent contenir des dispositions contraignantes par exemple sur le calcul des primes d'assurance-maladie à l'étranger.
- > Un contrôle par un dentiste-conseil est-il prévu pour les frais de traitement dentaire ? Dans la logique des prestations transitoires, ces factures d'honoraires du médecin-conseil devraient être prises en charge par la Confédération. L'ordonnance devrait être modifiée dans ce sens (art. 32 p-OPtra).

#### 4. Financement

La proposition de réglementation du financement (art. 52-55 p-OPtra) prévoit que les contributions fédérales aux prestations transitoires sont versées aux cantons. Cela signifie que les cantons doivent avancer les prestations sur leurs propres fonds et inclure les montants correspondants dans leur propre budget cantonal. Cela nécessiterait l'adoption dans tous les cantons d'une base légale adéquate à leur loi sur le budget. L'art. 55 p-OPtra prévoit même une obligation de remboursement de la part des cantons pour les subventions versées à tort. Cette approche est compliquée et inutile.

Dans ce contexte, il convient de rappeler que les cantons n'ont aucune compétence matérielle en matière de prestations transitoires. Les dispositions relatives aux flux financiers sont contraires au concept et à la loi et doivent donc être supprimées.

Des alternatives tirées des nombreuses autres branches de l'assurance sociale existent : le financement peut être assuré selon les procédures de financement de l'AVS/AI/APG. Les cantons ne doivent pas être impliqués dans le financement des prestations. Les flux de paiement peuvent être effectués directement entre la Confédération et les organes PC. L'expérience de la mise en œuvre du régime de l'allocation pour perte de gains COVID-19 a montré qu'un tel mécanisme fonctionne sans problème.

#### 5. Coordination entre les cantons

Les cantons n'ont aucune compétence juridique matérielle dans le domaine des prestations transitoires. Ils ne peuvent donc pas non plus prendre de mesures pour éviter le versement de prestations à double. L'article 56 p-OPtra devrait donc être purement et simplement supprimé. Grâce à l'obligation de communiquer prévue à l'article 21 LPtra, l'administration fédérale peut elle-même détecter les paiements à double sans problème et sans effort particulier, grâce à l'identification des personnes ayant droit aux prestations (NNSS). En outre, la LPGA donne aux organes PC la compétence d'interrompre le versement des prestations et d'en réclamer la restitution.

Dans le même sens, l'ordonnance devrait être revue sur le plan terminologique. Les références telles que celle de l'article 46 p-OPtra (« le canton compétent pour verser les prestations transitoires ») doivent être remplacées. Les cantons ne versent pas de prestations, ce sont les organes d'exécution qui le font.

Nous vous remercions de la prise en compte de nos remarques et de nos propositions.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat





RÉPUBLIQUE ET CANTON DE GENÈVE

Genève, le 10 février 2021



**Le Conseil d'Etat**  
550-2021

Département fédéral de l'intérieur (DFI)  
Monsieur Alain Berset  
Conseiller fédéral  
Inselgasse 1  
3003 Berne

**Concerne : consultation relative au projet d'ordonnance sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés (OPtra)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier et annexes du 28 octobre 2020, adressés aux gouvernements cantonaux et aux milieux intéressés concernant l'objet sous rubrique, nous sont bien parvenus et nous vous en remercions.

Après un examen attentif de l'avant-projet soumis et du commentaire qui l'accompagne, nous vous informons que notre Conseil approuve pour l'essentiel les modalités d'application proposées au niveau réglementaire en lien avec la loi sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés. Tout en saluant l'effort déployé par les auteurs de cet avant-projet, il estime cependant que s'agissant d'une nouvelle prestation d'assurance, les organes d'exécution chargés d'assurer sa mise en œuvre doivent disposer de dispositions d'exécution claires et précises permettant une application aisée.

De manière générale, le dispositif retenu est complexe au niveau administratif, notamment en lien avec le versement des prestations transitoires à l'étranger, tâche qui est généralement assurée par des organes fédéraux, à l'instar de l'office AI pour les assurés résidant à l'étranger, lequel est notamment chargé d'instruire les demandes de prestations des assurés à l'étranger, de calculer leur montant et de les verser, ainsi que d'appliquer les conventions internationales en matière de sécurité sociale. Dans ce contexte, certains éléments liés au calcul des prestations versées à l'étranger nous paraissent devoir encore être précisés afin de privilégier une approche simple et pragmatique.

Par ailleurs, un point essentiel à corriger porte sur les modalités de financement des prestations transitoires, car la solution retenue actuellement, soit un financement assuré par les cantons dans l'attente d'un remboursement de la Confédération, génère une complexité inutile qui doit à notre sens être revue.

La question des efforts d'intégration devrait également faire l'objet d'une clarification. En effet, ces derniers sont définis de manière très large et il est demandé aux organes d'exécution des prestations complémentaires de ne pas « imposer des exigences qualitatives ou quantitatives élevées », étant encore précisé qu'aucune sanction n'est prévue en cas d'éventuel manquement. Dans ce contexte, une définition précise de ce qui est attendu, ainsi que des vérifications à mener, devrait être fournie afin d'assurer une mise en œuvre harmonisée au niveau national.

En outre, le fait de vouloir mettre en œuvre les dispositions aussi rapidement qu'annoncé, soit au 1<sup>er</sup> juillet 2021, est susceptible de placer les cantons, plus particulièrement leurs organes cantonaux d'application des prestations complémentaires, dans de sérieuses difficultés. En effet, il importe de rappeler que ces derniers ont déployé des efforts très soutenus, qui se poursuivent, afin d'assurer la mise en œuvre de la réforme des prestations complémentaires qui est entrée en vigueur au 1<sup>er</sup> janvier 2021. Ces motifs militeraient en faveur d'une entrée en vigueur au 1<sup>er</sup> janvier 2022 afin de permettre aux organes d'application de pouvoir assurer une mise en œuvre du dispositif la plus optimale possible, compte tenu notamment des développements informatiques nécessaires. Nous sommes toutefois conscients de l'importance de venir en aide aux chômeuses et chômeurs âgé-e-s dans les meilleurs délais.

Dans ce contexte, la décision prise par les Chambres fédérales dans le cadre de la modification de la loi COVID-19 d'ouvrir le droit aux prestations transitoires aux personnes qui seront arrivées en fin de droit de chômage entre le 1<sup>er</sup> janvier 2021 et l'entrée en vigueur de la LPtra va avoir pour conséquence d'augmenter le nombre de bénéficiaires potentiels de prestations transitoires à compter du 1<sup>er</sup> juillet 2021. Cette situation va encore accroître la pression à laquelle les organes d'exécution sont soumis.

Enfin, si notre Conseil se réjouit de la mise en œuvre d'une nouvelle prestation en faveur des chômeuses et chômeurs âgé-e-s, il tient toutefois à souligner la nécessité absolue de réformer en profondeur le dispositif des assurances sociales pour éviter, notamment en lien avec les conséquences sociales de la crise sanitaire, la création d'importantes inégalités entre les classes sociales, mais aussi entre les classes d'âge. Sous cet angle, il importe à notre sens de mettre en place des projets novateurs en faveur des jeunes générations dans le domaine des assurances sociales afin d'assurer un soutien fort au dispositif en place. La crise sanitaire a permis de démontrer la capacité de notre pays de réagir face à une crise exceptionnelle, il lui incombe désormais de prouver sa capacité à anticiper les crises à venir.

Pour le surplus, notre position se fonde sur les éléments détaillés figurant dans le document annexé.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

La présidente :



Anne Emery-Torracinta

Annexe mentionnée

Copie à : sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Office fédéral des assurances sociales (OFAS)  
Secteur Prestations AVS/APG/PC  
Effingerstrasse 20  
3003 Berne

## Procédure de consultation relative au projet d'ordonnance sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés (OPtra)

### Prise de position du Conseil d'Etat de la République et canton de Genève

---

#### A. Remarques générales

La loi sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés (LPtra), adoptée le 19 juin 2020, implique de définir certaines modalités d'application au niveau réglementaire.

Si les mesures proposées nous paraissent pour la plupart opportunes, nous considérons que la situation des personnes dont le droit aux prestations transitoires a été acquis en Suisse et qui pourront exporter lesdites prestations vers les Etats membres de l'Union européenne (UE), ainsi qu'en Islande, en Norvège et au Liechtenstein, nécessite des réflexions supplémentaires sur plusieurs points ainsi que des clarifications.

En effet, dans l'hypothèse où une personne transfère son domicile dans l'un des Etats précités, les cantons demeurent compétents pour fixer le montant de la prestation transitoire. Comme le montant des dépenses reconnues et des revenus déterminants est adapté en fonction du pouvoir d'achat du pays de résidence dans une telle situation (art. 8 LPtra), il importe que les cantons puissent disposer de règles claires, simples et applicables sans difficulté leur permettant d'adapter le montant des postes de dépenses reconnues et de revenus déterminants. A notre sens, de telles règles devraient être fixées dans le cadre d'une ordonnance fédérale afin de garantir une application uniforme par l'ensemble des organes d'exécution des cantons. Il apparaît ainsi préférable de privilégier une approche basée sur l'adaptation du montant global de la prestation plutôt que sur une adaptation de chaque poste des dépenses reconnues. A titre d'exemple, comment serait-il possible de déterminer les équivalents des primes d'assurance-maladie retenus pour chaque pays, voire chaque région (pour le surplus, cf. commentaire ad. articles 8 et 13 p-OPtra).

Dans le même ordre d'idée, nous nous demandons sur quels éléments les organes d'exécution vont-ils pouvoir se baser pour fixer le revenu hypothétique correspondant à la renonciation volontaire par un-e conjoint-e à l'exercice d'une activité lucrative que l'on peut raisonnablement exiger de lui/elle, selon l'article 13 LPtra, dans le cadre de l'adaptation des prestations transitoires en cas de transfert de domicile du bénéficiaire dans un pays membre de l'UE/AELE.

Enfin, nous relevons que la question du droit aux prestations transitoires des personnes libérées des conditions relatives à la période de cotisation au sens de l'article 14 LACI n'a pas été réglementée dans le projet d'ordonnance soumis en consultation, alors qu'elle mériterait de l'être compte tenu de la délégation de compétence figurant à l'article 5, alinéa 4, LPtra.

#### B. Commentaires des dispositions

La prise de position du canton de Genève exprimée ci-après se concentre uniquement sur les modifications des actes et dispositions légales suscitant des commentaires particuliers, les autres n'étant pas mentionnés.

Nous précisons que certaines remarques formulées ci-après s'inspirent de la position émise par la Conférence des caisses cantonales de compensation.

## 1. Ordonnance sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés (OPtra)

### **Art. 1, al. 3 – Examen du droit à des prestations complémentaires à l'âge ordinaire de la retraite (art. 3, al. 1, let. b, LPtra)**

Cette disposition rappelle que le droit à des prestations complémentaires (PC) à l'âge ordinaire de la retraite n'est pas examiné si les prestations transitoires sont versées dans un Etat membre de l'Union européenne (UE), en Islande, en Norvège ou au Liechtenstein.

Considérant le fait qu'à compter du 1<sup>er</sup> janvier 2021, les relations entre la Suisse et le Royaume-Uni ne sont plus basées sur les accords conclus avec l'UE, mais seront régies par de nouveaux accords bilatéraux, nous souhaiterions savoir si l'accord régissant les assurances sociales sera aussi applicable aux prestations transitoires, et dans l'affirmative, à quelles conditions. Le cas échéant, nous vous demandons de bien vouloir tenir compte des conséquences de la sortie du Royaume-Uni de l'UE (Brexit) au niveau de l'ordonnance et/ou dans des directives idoines à l'intention des organes d'exécution.

### **Art. 4 – Seuil d'entrée lié à la fortune : prise en compte des avoirs de la prévoyance professionnelle pour le calcul de la fortune nette (art. 5, al. 2, let. c LPtra)**

Cette disposition prévoit que l'avoir de la prévoyance professionnelle est pris en compte pour le calcul de la fortune nette déterminante pour le seuil d'entrée lié à la fortune lorsqu'il excède 26 fois le montant destiné à la couverture des besoins vitaux au sens de l'article 9, alinéa 1, lettre a, LPtra (ce qui équivaut à 509 860 francs depuis le 1<sup>er</sup> janvier 2021). Nous souhaitons nous assurer que cela signifie bien que lorsqu'un avoir est supérieur à ce montant, seul le delta est pris en compte, ce qui aurait pour conséquence que la prestation transitoire serait théoriquement accessible jusqu'à un avoir de prévoyance de 559 860 francs dans l'hypothèse où le demandeur n'aurait aucun autre élément de fortune (cf. également le commentaire ad. art. 21 p-OPtra).

### **Art. 5 – Efforts d'intégration (art. 5, al. 5, LPtra)**

Selon cette disposition, les bénéficiaires de prestations transitoires doivent démontrer chaque année qu'ils font des efforts pour se réinsérer sur le marché du travail. Toutefois, la définition retenue des efforts d'intégration dépasse largement le cadre du marché du travail et aucune sanction n'est prévue en cas d'absence d'effort ou de preuves y relatives.

S'agissant des efforts de contrôle, il serait judicieux de donner aux organes d'exécution des prestations complémentaires une définition précise de ce qui est attendu, ainsi que des vérifications à mener.

### **Art. 7 – Enfants dont il n'est pas tenu compte pour le calcul (art. 7, al. 4, LPtra)**

Cette disposition précise l'article 7, alinéa 4, LPtra, qui prévoit qu'« il n'est pas tenu compte, pour le calcul, des enfants dont les revenus déterminants dépassent les dépenses reconnues ».

Pour déterminer quels sont les enfants concernés au sens de la disposition précitée, il est proposé de comparer les revenus déterminants et les dépenses reconnues, y compris le montant pour l'assurance obligatoire des soins visé à l'article 9, alinéa 1, lettre h, LPtra, des enfants susceptibles de ne pas être pris en compte dans le calcul des prestations transitoires.

A cet égard, nous souhaiterions vérifier que la part de loyer des enfants est bien prise en compte dans le calcul des dépenses reconnues au sens de l'article 9, alinéa 2, LPtra, en application de l'article 7, alinéa 3, LPtra.

**Art. 8 – Adaptation en fonction du pouvoir d'achat du pays de résidence**  
(art. 8 LPtra)

L'article 8 LPtra prévoit que « *si les prestations transitoires sont versées dans un Etat membre de l'Union européenne, en Islande, en Norvège ou au Liechtenstein, le montant des dépenses reconnues et des revenus déterminants est adapté en fonction du pouvoir d'achat du pays de résidence* ».

La rédaction de l'article 8 LPtra est ambiguë et semble impliquer que chaque montant des différentes dépenses reconnues et de revenus déterminants doit être adapté au pouvoir d'achat du pays de résidence (et non le montant de la prestation transitoire en lui-même). De notre compréhension, il ne s'agirait donc pas de la fixation d'un pourcentage des prestations transitoires qui serait versé à l'étranger pour tenir compte de la différence du coût de la vie entre la Suisse et l'Etat concerné, tel que le prévoit par exemple l'article 8 de l'ordonnance sur les allocations familiales (OAFam).

Si tel était bien le cas, il nous paraît essentiel que, sur un plan pratique, les cantons disposent *ad minima* d'éléments concrets leur permettant de fixer, en fonction des pays de l'UE/AELE concernés, les différents postes des dépenses reconnues, plus particulièrement les besoins vitaux et les loyers, mais également les montants concernant les primes de l'assurance-maladie. S'agissant précisément de ce poste de dépenses, il importe de souligner le fait qu'il n'existe pas, à l'heure actuelle, d'harmonisation des régimes d'assurance-maladie au sein de l'UE/AELE et qu'il peut y avoir de grandes différences entre les pays.

Nous suggérons donc que la question de l'adaptation des montants des dépenses reconnues et des revenus déterminants en fonction du pouvoir d'achat du pays de résidence fasse l'objet d'une ordonnance fédérale spécifique. De la sorte, la tâche des cantons serait grandement simplifiée et cela aurait également le mérite d'éviter des disparités dans la détermination du pouvoir d'achat selon les différents pays de l'UE et de l'AELE.

Une telle demande prend tout son sens, si l'on garde à l'esprit que le projet de loi initial entendait confier à la caisse de compensation visée à l'article 62, alinéa 2, LAVS le soin de verser les prestations transitoires lorsqu'une personne transfère son domicile dans un Etat membre de l'UE ou de l'AELE et qu'il y a été renoncé, nonobstant le fait que les organes compétents pour la réception et l'examen des demandes, la fixation des prestations transitoires et pour leur versement sont les organes désignés en vertu de l'article 21, alinéa 2, LPC, lesquels n'ont – quant à eux – pas d'expérience en matière d'exportation de prestations.



**Art. 13 – Forfait pour l'assurance obligatoire des soins (art. 9 al. 1, let h, LPtra)**

L'article 13 OPtra proposé ne semble régir que la situation des bénéficiaires de prestations transitoires domiciliés sur le territoire suisse. Nous nous interrogeons toutefois sur la façon dont il conviendra d'appréhender la situation des bénéficiaires de prestations transitoires qui décideraient de quitter la Suisse pour s'établir dans un Etat membre de l'UE ou de l'AELE et qui ne seraient par exemple plus soumis à l'obligation de s'assurer en Suisse.

En effet, le bénéficiaire d'une prestation transitoire peut emporter cette prestation en cas de départ dans un Etat membre de l'UE ou de l'AELE, si les conditions de ressources sont toujours remplies lorsqu'il est tenu compte du coût de la vie du pays de résidence (rapport explicatif relatif à la LPtra, ch. 5.2, p. 46). Un tel transfert de domicile dans un Etat membre de l'UE ou de l'AELE implique, en application de l'article 8 LPtra, qu'il soit procédé d'office à une révision de la prestation transitoire pour évaluer si les conditions d'octroi sont toujours remplies compte tenu des nouvelles circonstances (op. cit. ad. art. 6, p. 52).

Dans ce contexte, il convient à notre sens de tenir compte du fait que les systèmes d'assurance-maladie varient fortement entre les Etats membres de l'UE/AELE et la Suisse. L'adoption d'une ordonnance spécifique permettrait de fournir aux organes d'exécution les éléments à prendre en compte, notamment le montant des primes d'assurance-maladie à l'étranger selon les Etats considérés.

Pour le surplus, nous suggérons à tout le moins que l'article 13 p-OPtra soit complété afin de réserver la situation spécifique des bénéficiaires de prestations transitoires qui auraient transféré leur domicile à l'étranger, plus particulièrement dans un pays membres de l'UE/AELE.

**Art. 16 – Date déterminante pour le calcul des revenus et de la fortune (art. 11, let. c, LPtra)**

Voir commentaire formulé sous Art. 24 à 27 en lien avec les dessaisissements de fortune.

**Art. 21 – Calcul de la fortune (art. 10, al. 1, let. c, LPtra)**

Alinéa 3 : il nous semble que l'on crée une inégalité de traitement entre les bénéficiaires de prestations transitoires qui habiteraient dans un immeuble sis en Suisse sur lequel ils ont (ou une autre personne comprise dans le calcul) un droit de propriété, un usufruit ou un droit d'habitation et ceux qui habiteraient dans un tel immeuble sis dans un pays de l'UE/AELE, en proposant dans cet alinéa un calcul de la fortune nette déterminante se distançant de ce qui est prévu dans le régime des PC.

Il conviendrait à notre sens d'adapter les forfaits et les franchises pour corriger cela, mais les montants correspondants se trouvent mentionnés au niveau de la loi, ce qui rend illusoire, en l'état, une telle adaptation.

Alinéa 4 : selon cet alinéa, l'avoir de la prévoyance professionnelle ne doit être pris en compte pour le calcul de la fortune nette que pour la part qui excède le montant visé à l'article 4 (soit un montant excédant 26 fois le montant destiné à la couverture des besoins vitaux au sens de l'article 9, alinéa 1, lettre a, LPtra, ce qui correspond à 509 860 francs à compter du 1<sup>er</sup> janvier 2021). Or, l'article 4 p-OPtra fait également référence à la notion de calcul de la fortune nette déterminante, mais « pour le seuil

*d'entrée liée à la fortune* ». Nous nous demandons s'il ne conviendrait pas d'adapter la formulation de l'article 4 afin de reprendre la formulation plus claire de l'article 21, alinéa 3, p-OPtra. D'un point de vue légistique, nous suggérons donc que l'alinéa 4 soit inséré à l'article 4 du projet OPtra.

Pour le surplus, nous nous permettons de formuler une remarque rédactionnelle : il convient de lire « <sup>4</sup> *L'avoir de prévoyance de la prévoyance professionnelle ne doit être pris (et non prise) en compte pour le calcul de la fortune nette que pour la part qui excède le montant visé à l'art. 4* ».

#### **Art. 22, al. 3 – Evaluation de la fortune (art. 10, al. 1, let. c, LPtra)**

Cet alinéa prévoit qu'« *en lieu et place de la valeur vénale, les cantons peuvent appliquer uniformément la valeur de répartition déterminante pour la répartition fiscale intercantonale* ».

Afin d'éviter que les cantons ne soient obligés de légiférer, ce qui compromettrait la mise en œuvre de la LPtra et de ses dispositions d'exécution en raison des délais liés à la conduite de travaux parlementaires, nous suggérons que cet alinéa soit rédigé de manière à ce qu'il soit indiqué que « *lorsque les cantons appliquent la valeur de répartition pour les prestations complémentaires, cette valeur s'applique également aux prestations transitoires* ».

#### **Art. 24 à 27 – Dessaisissements de fortune**

Le commentaire à l'appui du projet d'ordonnance soumis en consultation précise que les dessaisissements de fortune visés aux articles 24 à 27 OPtra ne devraient être pris en compte qu'à partir de la perception des prestations transitoires et non, comme c'est le cas pour les PC, avant la naissance du droit (commentaire, sous *Remarque préliminaire concernant les art. 2 à 4, p. 3*).

Dès lors que le dessaisissement vise à éviter que l'assureur social ne doive assumer un éventuel « découvert » dans les comptes de l'assuré lorsque celui-ci l'a provoqué sans motif valable, nous nous demandons si le fait d'instaurer une distinction dans la période à prendre en considération pour déterminer les revenus et les dépenses entre les deux régimes de prestations n'est pas susceptible de poser un problème de coordination au moment où un bénéficiaire passerait du régime des prestations transitoires au régime des PC au motif qu'il a atteint l'âge de l'AVS.

En effet, le dessaisissement qui n'aurait pas été pris en compte dans le calcul du droit aux prestations transitoires serait alors pris en compte dans le cadre du calcul du droit aux PC, puisqu'il n'existe pas de limite temporelle à la prise en compte d'un dessaisissement en matière de prestations complémentaires, ce qui pourrait alors conduire, selon la valeur du dessaisissement considéré, à un refus de droit aux PC pour le bénéficiaire concerné. La solution retenue devra éviter de créer une différence de traitement entre les bénéficiaires PC selon qu'ils aient perçu ou non une prestation transitoire avant la demande de PC.

#### **Art. 28 à 37 – Frais de maladie et d'invalidité**

De manière générale, le chapitre 3 nous paraît devoir être adapté afin de préciser clairement que l'OPtra instaure une réglementation exhaustive en matière de frais de maladie, sans renvoi aux dispositions relatives aux PC.

S'agissant des frais de traitement dentaire, nous nous demandons s'il ne serait pas judicieux de prévoir un contrôle du devis par un médecin-dentiste conseil à l'article 32 du projet d'ordonnance. Dans la logique des prestations transitoires, les factures d'honoraires du médecin-dentiste conseil devraient être prises en charge par la Confédération. L'article 32 du projet d'ordonnance devrait donc être adapté dans ce sens.

Pour le surplus, il est positif que la composante des prestations transitoires liée au remboursement des frais de maladie et d'invalidité au sens de l'article 4, alinéa 1, lettre b, LPtra ne soit pas exportable, compte tenu notamment des difficultés qui auraient accompagné leur mise en œuvre, si tel avait été le cas.

#### **Art. 38 – Exercice du droit (art. 19, al. 1, LPtra)**

Selon le commentaire en page 12, l'alinéa 3 de cette disposition règle la compétence pour les personnes à l'étranger. Cela étant, l'exigence du domicile en Suisse doit être remplie pendant toute la durée de l'indemnisation par l'assurance-chômage, il nous paraît donc que la situation visée par cet alinéa serait celle où une personne arrivée en fin de droit dans l'assurance-chômage décide de transférer son domicile à l'étranger à l'issue de son indemnisation par sa caisse de chômage, puis de solliciter des prestations transitoires depuis l'étranger. S'il s'agissait bien de cette situation-là, il conviendrait à notre sens de préciser la clause comme suit : « *Si la personne transfère son domicile à l'étranger après être arrivée en fin de droit, le canton dans lequel elle a eu son dernier domicile est compétent pour traiter la demande* ».

S'agissant de la seconde phrase de cet alinéa 3, nous ne voyons pas comment elle pourrait trouver application compte tenu de l'exigence de domicile requise tant par l'article 8, alinéa 1, lettre c, LACI que par l'article 5, alinéa 1, LPtra, à moins qu'elle ne vise la situation des travailleurs frontaliers, lesquels sont toutefois indemnisés par le pays du lieu de résidence en cas de chômage total. Le maintien de cette seconde phrase devrait être assorti de précisions sur les types de situations concernées à l'intention des organes d'exécution. Si, toutefois, il se confirmait que cette seconde phrase ne concerne que les frontaliers, lesquels ressortent du système d'assurance-chômage de leur pays de résidence, il conviendra de la supprimer.

En outre, en application de l'article 38, alinéa 2, p-OPtra, nous suggérons que la Confédération propose un formulaire unique de demande de prestations transitoires à l'intention des organes d'exécution.

#### **Art. 45 – Modification de la prestation transitoire annuelle**

A l'alinéa 3, nous suggérons qu'il soit précisé à quelle date la nouvelle décision prend effet en cas de reconsidération de la prestation transitoire. En nous inspirant de l'article 25, alinéa 2, OPC AVS/AI, nous proposons donc de retenir la phrase introductive suivante : « *Lorsque la prestation transitoire doit être reconsidérée, la nouvelle décision doit porter effet dès la date suivante : (...).* ».

#### **Art. 48 – Frais de communication et de publication de données**

Nous avons pris note que cet article correspond à la réglementation prévue par l'article 27c OPC-AVS/AI, en ce sens qu'il renvoie également à l'article 209<sup>ter</sup> RAVS.

A Genève, l'organe compétent pour examiner les demandes de prestations transitoires, fixer les prestations et procéder à leur versement sera le service des prestations

complémentaires, qui est l'organe désigné en vertu de l'article 21, alinéa 2, LPC (art. 19, al. 1, LPtra). Bien que ce service ne soit pas une caisse cantonale de compensation, il devrait pouvoir être soumis, en tant qu'organe désigné en vertu de l'article 19 LPtra, aux mêmes règles que les caisses cantonales de compensation s'agissant de la prise en charge des taxes et droits sur l'acheminement postal des lettres et des colis ainsi que sur le trafic des paiements postaux.

Partant, nous demandons à ce que tous les organes d'exécution compétents pour fixer et verser les prestations transitoires puissent entrer dans le champ d'application de la circulaire définissant les modalités du décompte centralisé des taxes postales et droits remboursés par le Fonds de compensation en vertu de l'article 95, alinéa 2, LAVS (CTDP – circulaire n° 318.107.03), qu'il s'agisse d'une caisse cantonale de compensation ou non, et ce en application notamment de l'article 211, alinéa 1, RAVS.

### **Art. 52 à 55 – Financement**

La proposition de réglementation du financement figurant aux articles 52 à 55 prévoit que les contributions fédérales aux prestations transitoires sont versées aux cantons. En fait, cela signifie que les cantons doivent avancer les prestations sur leurs fonds propres et inclure les montants correspondants dans leur propre budget cantonal.

Nous proposons de recourir aux alternatives existant dans le cadre des autres branches des assurances sociales, de manière à ce que le financement puisse être assuré selon les procédures de financement de l'AVS/AI/APG. A notre sens, les cantons ne doivent pas être impliqués dans le financement des prestations, les flux de paiement pouvant être effectués directement entre la Confédération et les organes PC. L'expérience de la mise en œuvre du régime de l'allocation pour perte de gain COVID-19 a montré qu'un tel mécanisme fonctionne.

### **Art. 56 – Coordination entre les organes d'exécution**

Dès lors que les cantons n'ont aucune compétence juridique matérielle dans le domaine des prestations transitoires, ils ne peuvent pas prendre des mesures pour éviter le versement de prestations à double. Il en découle que l'article 56 du projet d'OPtra doit être supprimé.

Nous ajoutons que l'article 21 LPtra institue une obligation de communiquer qui permet à l'administration fédérale de détecter les paiements à double sans effort particulier grâce à l'identification des personnes ayant droit aux prestations (NNSS). En outre, la loi fédérale sur la partie générale du droit des assurances sociales (LPGA) donne aux organes PC la compétence d'interrompre le versement des prestations et d'en réclamer la restitution (art. 25 LPGA).

## **2. Modifications à d'autres actes :**

Aucun commentaire à formuler.

\* \* \*

Regierungsrat  
Rathaus  
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement des  
Innern (EDI)

---

Glarus, 26. Januar 2021  
Unsere Ref: 2020-206

## Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Hochgeachteter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

### 1. Allgemeines

Die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL) bilden einen neuen Sozialversicherungszweig und sind in mehrfacher Hinsicht Neuland:

- Die Leistungen werden vollumfänglich durch den Bund finanziert, während die Durchführungskosten vollumfänglich durch die Kantone zu tragen sind.
- Es handelt sich nicht um eine übertragene Aufgabe an die EL-Durchführungsstellen durch die Kantone, sondern die Übertragung erfolgt direkt durch den Bundesgesetzgeber (Art. 19 ÜLG).
- Die Kantone haben materiell-rechtlich keine Kompetenzen.
- Die Überbrückungsleistungen orientieren sich stark an den Ergänzungsleistungen, weichen aber in wichtigen Teilen davon ab. Es besteht auf Stufe Gesetz kein Verweis auf die AHV- oder die EL-Gesetzgebung.

Der Verordnungsentwurf trägt dieser Logik nicht in allen Bereichen Rechnung und muss deshalb zwingend angepasst werden.

Es muss insbesondere verhindert werden, dass die Kantone gesetzgeberisch tätig werden müssen. Es ist nicht zwingend, dass für die ÜL jeder Kanton ein Einführungsgesetz (EG-zÜLG) schaffen muss. Das würde die Umsetzung um rund zwei Jahre verzögern. Über die Tragung der Durchführungskosten hinaus, soll auch kein Berührungspunkt zu den Kantonsfinanzen geschaffen werden.

Als Beispiel kann Artikel 22 Absatz 3 E-ÜLV erwähnt werden: Um die sogenannten Repartitionswerte bei der Bewertung von Liegenschaften anzuwenden, müsste aufgrund dieser Formulierung jeder Kanton einen gesetzgeberischen Erlass verfassen. Es sollte vielmehr auf Verordnungsebene bestimmt werden, dass bei Kantonen, welche den Repartitionswert bei den Ergänzungsleistungen anwenden, dieser auch bei den Überbrückungsleistungen gilt.



Es ist auch wichtig, dass die Durchführungskosten nicht durch nachträgliche Weisungen der Bundesverwaltung unnötig verteuert werden. So gilt es u.a. sicherzustellen, dass die Meldungen an ein Informationssystem sich einzig an der abschliessenden Aufzählung des Gesetzgebers (Art 21 ÜLG) halten. Die Meldung der Namen und die Höhe der Leistungen sind ausreichend, um eine Steuerung des Versicherungszweiges zu gewährleisten. Die weitergehende Meldung von Zusatzdaten über versicherte Personen durch die Durchführungsstellen sind unseres Erachtens ohne Rechtsgrundlage.

## **2. Integrationsbemühungen**

Die Erläuterungen zu Artikel 5 E-ÜLV legen nahe, dass der Nachweis um Integrationsbemühungen gemäss Artikel 5 des Gesetzes eigentlich nicht erbracht werden muss. Ordnungspolitisch erachten wir dies als wenig zielführend und inhaltlich als fragwürdig. Zumindest die Ehepartnerin oder der Ehepartner der leistungsbeziehenden Person müsste eine ausreichende Arbeitsbemühung nachweisen können (vgl. Art. 13 Abs. 1 ÜLG). Artikel 5 E-ÜLV muss deshalb grundlegend überarbeitet und konkretisiert werden.

Um unnötige Doppelspurigkeiten zu vermeiden, ist es sinnvoll, den EL-Durchführungsstellen die Möglichkeit zu geben, sich auf die Einschätzungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) der ALV in Bezug auf die Integrationsbemühungen abstützen zu können; sowohl für die leistungsberechtigten Personen als auch deren Ehegatten.

Grundsätzlich lehnt sich die Verordnung zum ÜLG (ÜLV) sehr nahe an die Ergänzungsleistungen an. Unterschiede bestehen insbesondere in der Bemessung des Vermögens – dieses ist als Anspruchsvoraussetzung für Überbrückungsleistungen geringer als im Rahmen der Ergänzungsleistungen.

Materiell ist aus Sicht der Arbeitsmarktbehörden Artikel 5 zu streichen.

### *Artikel 5 ÜLV: Integrationsmassnahmen*

#### Antrag:

Wir beantragen, Artikel 5 ersatzlos zu streichen.

#### Begründung:

Im Grundsatz sollen sich Bezügerinnen und Bezüger von ÜL weiterhin um die Integration in den Arbeitsmarkt bemühen. Die weitere Zusammenarbeit mit den EL-Durchführungsstellen und den RAV ist daher anzustreben. Das ÜLG sieht zwar keine Sanktionsmöglichkeit oder Anrechnung eines hypothetischen Einkommens bei einem fehlenden Nachweis von Integrationsbemühungen vor, dennoch wäre es wichtig, dass ältere, ausgesteuerte Arbeitslose motiviert bleiben, sich zu bewerben und an speziellen Integrationsmassnahmen teilzunehmen. Im Kanton Glarus wären jährlich rund 15-20 Personen davon betroffen. Die Überbrückungsleistung zielt auf diejenige Personengruppe, welche im Alter von 58 aufwärts neu arbeitslos und nach einem zweijährigen Bezug von Arbeitslosenentschädigung im Alter von über 60 Jahren ausgesteuert wird. Männer, die mit 62 ½ Jahren und Frauen die mit 61 ½ Jahren einen Anspruch auf die maximale Arbeitslosenentschädigung erlangen, werden jedoch grundsätzlich nicht ausgesteuert, da sie nach dem letzten Taggeldbezug bei der Arbeitslosenversicherung das AHV-Alter erreichen. Weiter kann bei einer nahenden Aussteuerung vor dem regulären AHV-Alter die Möglichkeit eines frühzeitigen Bezugs der AHV-Rente in Anspruch genommen werden. Eine solche kann ein oder zwei Jahre vor dem regulären Rentenalter bezogen werden; Frauen frühestens mit 62 Jahren, Männer mit 63 Jahren.

Da die aktuelle Fassung die Zusammenarbeit von Vollzugsstellen nicht regelt, wird eine erneute Integration von Bezügerinnen und Bezüger ausbleiben. Die Forderungen an die Be-

zögerinnen und Bezüger von ÜL, sich weiterhin um die Integration in den Arbeitsmarkt zu bemühen, werden somit, in Ermangelung eines Kontrollorgans wie auch irgendwelcher Sanktionsmöglichkeiten, hinfällig.

Ohnehin stellt sich in Anbetracht der Tatsache, dass die potenziellen Begünstigten auf 3400 Personen geschätzt werden, die Frage, ob sich der ganze Aufwand denn auch lohnt. Die Vollzugskosten übersteigen möglicherweise die zweckgerichteten Mittel deutlich.

### **3. Krankheits- und Behinderungskosten**

Wir beantragen eine umfassende Überarbeitung des 3. Kapitels (Art. 28 - 37 E-ÜLV). Wir regen an:

- Es ist notwendig, dass klar und zweifelsfrei festgelegt wird, dass die ÜLV im Bereich der Krankheitskosten eine abschliessende Regelung vorsieht und keinen Verweis auf die EL-Normen beinhaltet.
- Überbrückungsleistungen müssen auch in die Mitgliedstaaten der EU/EFTA-Staaten ausbezahlt werden. Gilt dies auch für die Krankheits- und Behinderungskosten? Eine ausdrückliche Regelung in der Verordnung ist zwingend notwendig.
- Die Systematik der Krankenversicherung und folglich auch der Kostentragung weicht in den EU/EFTA-Staaten stark von der schweizerischen ab. Die Verordnung muss deshalb verbindliche Bestimmungen beispielweise über die Berechnung der Krankenversicherungsprämien im Ausland enthalten.
- Ist für Zahnbehandlungskosten ab einer gewissen Höhe auch eine Prüfung durch einen Vertrauenszahnarzt vorgesehen? In der Logik der Überbrückungsleistungen sollten diese Honorarrechnungen des Vertrauenszahnarztes durch den Bund getragen werden. Die Verordnung ist entsprechend zu ergänzen (Art. 32 E-ÜLV).

### **4. Finanzierung**

Die vorgeschlagenen Finanzierungsregelungen (Art. 52 - 55 E-ÜLV) sehen vor, dass die Bundesbeiträge für die Überbrückungsleistungen an die Kantone ausgerichtet werden. Faktisch bedeutet dies, dass die Kantone die Leistungen aus eigenen Mitteln bevorschussen müssen und die entsprechenden Beträge in das jeweilige Kantonsbudget aufzunehmen haben. Artikel 55 E-ÜLV sieht sogar eine Rückzahlungspflicht der Kantone für zu Unrecht ausbezahlte Leistungen vor. Dieser Weg ist kompliziert und unnötig.

In diesem Zusammenhang sei nochmals daran erinnert, dass die Kantone keine materiell-rechtliche Befugnis bei den Überbrückungsleistungen haben. Die Finanzflussbestimmungen sind konzept- und gesetzeswidrig und daher zu streichen.

Die Alternativen sind aus den vielen anderen Sozialversicherungszweigen bestens bekannt: Eine Finanzierung kann entsprechend den Finanzierungsabläufen der AHV/IV/EO erfolgen. Die Kantone müssen nicht in die Leistungsfinanzierung eingebunden werden. Die Zahlungsströme können direkt zwischen dem Bund und den EL-Stellen erfolgen. Die Erfahrungen auch bei der Umsetzung der Corona-Erwerbsersatzentschädigungen haben gezeigt, wie ein solcher Mechanismus reibungslos funktioniert.

### **5. Koordination zwischen den Kantonen**

Nochmals: Die Kantone haben keine materiell-rechtlichen Kompetenzen im Bereich der Überbrückungsleistungen. Sie können daher auch keine Vorkehrungen treffen, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Artikel 56 E-ÜLV ist daher ersatzlos zu streichen. Durch die abschliessende Meldepflicht gemäss Artikel 21 ÜLG kann die Bundesverwaltung zudem ohne Probleme und Aufwand Doppelzahlungen durch die Identifizierung der leistungsberechtigten

Personen (NNSS) selber feststellen. Zudem können die EL-Stellen gemäss ATSG entsprechende Leistungen einstellen und zurückfordern.

Im gleichen Sinne ist die Verordnung terminologisch zu überprüfen. Hinweise wie z.B. in Artikel 46 E-ÜLV („durch Kantone auszurichtende Leistungen“) sind zu ersetzen. Die Kantone richten keine Leistungen aus, sondern es sind dies die Durchführungsstellen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**

  
Marianne Lienhard  
Landammann

  
Hansjörg Dürst  
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):  
- Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

versandt am: 26. Jan. 2021



**Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden**  
**Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun**  
**Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni**

Departement für Volkswirtschaft und Soziales  
Ringstrasse 10, 7001 Chur

---

www.dvs.gr.ch  
Tel.: +41 (0)81 257 23 12  
Fax: +41 (0)81 257 21 71

Eidgenössisches Departement  
des Innern (EDI)  
3003 Bern

Per E-Mail:  
[sekretariat@ABEL@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat@ABEL@bsv.admin.ch)

**Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)**  
**– Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. Oktober 2020 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

**Zu Art. 5 Integrationsbemühungen**

In Art. 5 E-ÜLV fehlen Sanktionsmöglichkeiten. Unterlassene oder ungenügende Integrationsbemühungen müssen sanktioniert werden können. Das Fehlen von entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten im Bereich der Überbrückungsleistungen führt zu stossenden Ungleichbehandlungen im Vergleich zur Invalidenversicherung (IV) und der Arbeitslosenversicherung. Darüber hinaus ist die Koordination der Integrationsbemühungen mit den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren anzustreben.

**Zu Art. 52 bis 55 Finanzierung**

Die vorgeschlagenen Finanzierungsregelungen sind anzupassen. Sie sehen vor, dass die Bundesbeiträge für Überbrückungsleistungen an die Kantone ausgerichtet werden. Dieser Weg über das jeweilige Kantonsbudget ist kompliziert und unnötig. Die Finanzierung soll entsprechend den Finanzierungsabläufen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, der IV und der Erwerbsersatzordnung erfolgen. Die Kantone müssen nicht in die Leistungsfinanzierung eingebunden werden. Die Zahlungsströme können direkt zwischen dem Bund und den kantonalen Stellen für Ergänzungsleistungen erfolgen.

Des Weiteren verweisen wir auf die beigelegte Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-  
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Departementssekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hassler', with a stylized flourish at the end.

Marcus Hassler



Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

Office fédéral des assurances sociales  
Domaine AVS, prévoyance professionnelle et PC  
Secteur Prestations AVS/APG/PC  
Effingerstrasse 20  
3003 Berne  
Envoyé par courriel à:  
[sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Delémont, le 26 janvier 2021

## **Ordonnance sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés : ouverture de la procédure de consultation**

Madame, Monsieur,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre courrier relatif à la procédure de consultation notée sous rubrique et vous remercie de l'avoir consulté. Il prend ainsi position comme suit :

### **1. Généralités**

Les prestations transitoires pour les chômeurs âgés (Ptra) constituent une nouvelle branche des assurances sociales, avec des nouveautés à plusieurs égards :

- Les prestations sont entièrement financées par la Confédération, alors que les coûts d'exécution sont à la charge des cantons ;
- Il ne s'agit pas d'une tâche confiée aux organes d'exécution des prestations complémentaires par les cantons. C'est en effet le législateur fédéral lui-même qui leur confie cette tâche (art. 19 LPtra) ;
- La loi sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés n'attribue aucune compétence aux cantons ;
- Les prestations transitoires sont très similaires aux prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI, tout en s'écartant sur des points importants. La loi ne renvoie pas à la législation sur l'AVS ou sur les PC.

Sur certains points, le projet d'ordonnance ne répond pas à cette logique et il doit de ce fait être modifié, notamment dans la mesure où il impose aux cantons une obligation de légiférer qui n'est pas nécessaire, et où il prévoit une structure de prise en charge de coûts impliquant de façon inutile les finances cantonales. Les rubriques ci-dessous viseront à mettre en évidence ces points spécifiques.

Par la suite, il sera également important que les coûts de mise en œuvre ne soient pas rendus inutilement élevés par des directives à venir de la part de l'administration fédérale. Il faut notamment veiller à ce que les communications destinées à un système d'information s'en tiennent à la liste exhaustive du législateur (art. 21 LPtra). Le traitement des noms et du montant des prestations est suffisant pour assurer la gestion de cette branche d'assurance. À notre avis, la communication par les organes d'exécution de données supplémentaires sur les personnes assurées ne repose pas sur une base légale.

## **2. Valeur de répartition fiscale intercantonale (art. 22 al. 3 p-OPtra)**

La formulation de l'art. 22 al. 3 p-OPtra implique, pour tous les cantons qui souhaitent appliquer la valeur de répartition déterminante pour la répartition fiscale intercantonale, la nécessité d'adopter une loi d'introduction. Cette formalité peut être évitée par une reformulation de cette disposition, faisant référence au régime cantonal en matière de prestations complémentaires. La formulation suivante peut être proposée : « En lieu et place de la valeur vénale, la valeur de répartition déterminante pour la répartition fiscale intercantonale est appliquée dans les cantons qui l'ont choisie comme valeur de référence dans les prestations complémentaires ».

## **3. Frais de maladie et d'invalidité (art. 28 à 37 p-OPtra)**

Le chapitre 3 (art. 28 à 37 p-OPtra) mériterait de préciser davantage certaines problématiques susceptibles de créer des problèmes d'application.

- Les prestations transitoires seront aussi versées dans les États membres de l'UE et de l'AELE. La question de savoir si cette règle vaut également pour les frais de maladie et d'invalidité n'est pas clairement réglée. Une précision au niveau de l'ordonnance serait nécessaire.
- Les systèmes d'assurance-maladie et donc de la prise en charge des coûts varient fortement entre les États membres de l'UE/AELE et la Suisse. L'ordonnance doit par conséquent contenir des dispositions suffisamment précises pour permettre de déterminer la participation aux coûts au sens de l'art. 17 al. 1 let. e de la loi et la franchise à prendre en compte.
- L'art. 32 p-OPtra, dans sa teneur actuelle, ouvre la voie à des pratiques divergentes, s'agissant notamment du caractère simple, économique et adéquat du traitement. Afin de permettre une application uniforme, une procédure faisant appel à un dentiste conseil dont les honoraires devraient être pris en charge par la Confédération serait indiquée. L'ordonnance devrait être modifiée en ce sens.

#### **4. Financement (art. 52 à 55 p-OPtra)**

Les art. 52 à 55 p-OPtra prévoient que les contributions fédérales seront versées aux cantons, ces derniers devant avancer le paiement des prestations. Cela comporte nécessairement l'adoption d'une base légale afin de permettre d'inclure les montants correspondant dans les budgets cantonaux. De plus, cela implique un risque de subventions versées à tort aux cantons, concrétisé par l'art. 55p-OPtra qui en prévoit l'obligation de remboursement.

Il convient de mettre cette réglementation dans le contexte général de cette nouvelle prestation. S'agissant de contributions financées exclusivement par la Confédération et étant entendu que les cantons n'ont aucune compétence législative sur le droit aux prestations, la réglementation du financement décrite ci-dessus n'est pas appropriée et doit être revue.

Il serait plus judicieux de s'inspirer de la pratique connue dans d'autres branches d'assurances sociales dans lesquelles les finances cantonales ne sont pas mises à contribution (AVS/AI/APG). Il est tout à fait possible de prévoir un flux de paiement des prestations directement entre la Confédération et les organes d'exécution, comme c'est notamment le cas dans le régime de l'allocation pour perte de gain COVID-19. Une telle solution permettrait un fonctionnement plus simple et d'éviter aux cantons de devoir édicter une loi introductive.

#### **5. Coordination entre les cantons (art. 56 p-OPtra)**

La loi ne donnant aux cantons aucune compétence matérielle dans le domaine des prestations transitoires, ceux-ci ne peuvent pas non plus avoir la responsabilité d'éviter le versement de prestations à double. L'article 56 p-OPtra devrait donc être purement et simplement supprimé. L'obligation de communiquer prévue à l'art. 21 LPtra, attachée aux organes d'exécution et non aux cantons, permet à l'administration fédérale de détecter d'éventuels paiements à double de façon simple et centralisée qui pourront, cas échéant, être demandés en restitution par les organes d'application.

#### **6. Divers**

L'ordonnance devrait être revue sur le plan terminologique. Il est à plusieurs reprises fait référence au « canton compétent » (notamment aux art. 38 al. 3, 43 al. 2, 46 et 50 p-OPtra), alors que justement, aucune compétence ne leur est donnée. La terminologie pratiquée à l'art. 44 p-OPtra (l'organe cantonal) paraît plus appropriée.

#### **7. Conclusions**

En conclusion et de façon synthétique, le Gouvernement jurassien demande que le projet mis en consultation soit modifié de la façon suivante :

- Art. 22 al. 3 p-OPtra : modifier la formulation (cf. point 2 ci-dessus) ;
- Art. 28 à 37 p-OPtra : insérer des précisions relatives (cf. point 3 ci-dessus) :
  - À la prise en charge des frais de maladie et d'invalidité des assurés résidant dans un pays de l'UE ou de l'AELE ;

- À l'évaluation de la franchise et de la participation aux coûts en cas d'assurance étrangère ;
- A la procédure d'évaluation des traitements dentaires par un dentiste conseil (art. 32 p-OPtra) ;
- Art. 52 à 55 p-OPtra : revoir le système de financement (cf. point 4 ci-dessus) ;
- Art. 56 p-OPtra : supprimer (cf. point 5 ci-dessus) ;
- Revoir la formulation de « canton compétent » (cf. point 6 ci-dessus).

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, le Gouvernement jurassien vous présente, Madame, Monsieur, l'expression de ses sentiments distingués.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
Nathalie Barthoulot  
Présidente



  
Gladys Winkler Docourt  
Chancelière d'État

**Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 84  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen

**Per Mail an:**

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Luzern, 2. Februar 2021

Protokoll-Nr.: 157

## **Verordnung Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 lädt das Eidgenössische Departement des Innern die Kantone ein, zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates lasse ich Ihnen hiermit unsere Stellungnahme wie folgt zukommen.

### **Allgemeines**

Die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL) bilden einen neuen Sozialversicherungszweig und sind in mehrfacher Hinsicht Neuland:

- Die Leistungen werden vollumfänglich durch den Bund finanziert, während die Durchführungskosten vollumfänglich durch die Kantone zu tragen sind.
- Es handelt sich nicht um eine übertragene Aufgabe an die EL-Durchführungsstellen durch die Kantone, sondern die Übertragung erfolgt direkt durch den Bundesgesetzgeber (Art. 19 ÜLG).
- Die Kantone haben materiell-rechtlich keine Kompetenzen.
- Die Überbrückungsleistungen orientieren sich stark an den Ergänzungsleistungen, weichen aber in wichtigen Teilen davon ab. Es besteht auf Stufe Gesetz kein Verweis auf die AHV- oder die EL-Gesetzgebung.

Es ist zu verhindern, dass die Kantone gesetzgeberisch tätig werden müssen. Nicht zwingend ist, dass für die Überbrückungsleistungen jeder Kanton ein Einführungsgesetz (EG-zÜLG) schaffen muss, was für die Umsetzung zu Verzögerungen von bis zu zwei Jahren führen würde. Über die Tragung der Durchführungskosten hinaus soll auch keine Schnittstelle zu den Kantonsfinanzen geschaffen werden.

Als Beispiel kann Art. 22 Abs. 3 E-ÜLV erwähnt werden: Aufgrund dieser Formulierung müsste jeder Kanton einen gesetzgeberischen Erlass verfassen, um bei der Bewertung von Liegenschaften die sogenannten Repartitionswerte anwenden zu können. Vielmehr sollte auf



Verordnungsebene bestimmt werden, dass bei Kantonen, welche bei den Ergänzungsleistungen den Repartitionswert anwenden, dieser auch bei den Überbrückungsleistungen Anwendung findet.

Zu beachten ist, dass die Durchführungskosten nicht durch nachträgliche Weisungen der Bundesverwaltung unnötig verteuert werden. Es gilt u.a. sicherzustellen, dass sich die Meldungen an ein Informationssystem einzig an die abschliessende Aufzählung des Gesetzgebers (Art 21 ÜLG) halten. Meldungen, die über den Namen und die Höhe der Leistungen hinausgehen, würden ohne Rechtsgrundlage erfolgen.

### **Integrationsbemühungen**

Die Erläuterungen zu Art. 5 E-ÜLV suggerieren, dass der Nachweis um Integrationsbemühungen gemäss Art. 5 des Gesetzes nicht angewandt werden muss. Ordnungspolitisch ist dies bedenklich und inhaltlich fragwürdig. Zumindest die Ehepartnerin oder der Ehepartner der leistungsbeziehenden Person müsste ausreichende Arbeitsbemühungen nachweisen können (vgl. Art. 13 Abs 1 ÜLG). Art. 5 E-ÜLV muss deshalb grundlegend überarbeitet und konkretisiert werden.

Zudem sind doppelte Abklärungen zu vermeiden, weshalb für die EL-Durchführungsstellen die Möglichkeit bestehen muss, sich in Bezug auf die Integrationsbemühungen auf die Einschätzungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) der ALV zu stützen, dies sowohl für die leistungsberechtigten Personen als auch deren Ehegatten.

### **Krankheits- und Behinderungskosten**

Es wird eine umfassende Überarbeitung des 3. Kapitels (Art. 28 - 37 E-ÜLV) beantragt und folgendes angeregt:

- Überbrückungsleistungen müssen in die Mitgliedstaaten der EU/EFTA-Staaten ausbezahlt werden. Ob dies auch für die Krankheits- und Behinderungskosten gilt, ist nicht geregelt. Eine ausdrückliche Regelung in der Verordnung ist zwingend notwendig.
- Die Systeme der Krankenversicherung sowie der Kostentragung weichen in den EU/EFTA-Staaten und der Schweiz stark voneinander ab. Die Verordnung muss deshalb verbindliche Bestimmungen enthalten wie bspw. die Berechnung der Krankenversicherungsprämien im Ausland.
- Nicht geregelt ist, ob für Zahnbehandlungskosten ab einer gewissen Höhe eine Prüfung durch einen Vertrauenszahnarzt vorgesehen ist. Der Logik der Überbrückungsleistungen entsprechend, sollten die Honorarrechnungen des Vertrauenszahnarztes durch den Bund getragen werden. Die Verordnung ist entsprechend zu ergänzen (Art. 32 E-ÜLV).

### **Finanzierung**

Die vorgeschlagenen Finanzierungsregelungen (Art. 52 - 55 E-ÜLV) sehen vor, dass die Bundesbeiträge für die Überbrückungsleistungen an die Kantone ausgerichtet werden. Faktisch bedeutet dies, dass die Kantone die Leistungen aus eigenen Mitteln bevorschussen müssen und die entsprechenden Beträge in das jeweilige Kantonsbudget aufzunehmen haben. Dazu müssten in allen Kantonen kantonsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden, die dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht entsprechen.

Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass den Kantonen bei den Überbrückungsleistungen keine materiell-rechtlichen Befugnisse zustehen. Die Finanzflussbestimmungen sind konzept- und gesetzeswidrig und folglich zu streichen.

Alternativen sind aus anderen Sozialversicherungszweigen bekannt: Eine Finanzierung kann entsprechend den Finanzierungsabläufen der AHV/IV/EO erfolgen und die Kantone müssen nicht in die Leistungsfinanzierung eingebunden werden. Die Zahlungsströme könnten direkt zwischen dem Bund und den EL-Stellen erfolgen. Die Erfahrungen, auch bei der Umsetzung der Corona-Erwerbsersatzentschädigungen, haben gezeigt, wie ein solcher Mechanismus reibungslos funktioniert.

### **Koordination zwischen den Kantonen**

Zu wiederholen ist, dass den Kantonen keine materiell-rechtliche Kompetenz im Bereich der Überbrückungsleistungen zusteht. Sie können daher auch keine Vorkehrungen treffen, um Doppelzahlungen zu vermeiden, weshalb Art. 56 E-ÜLV ersatzlos zu streichen ist.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung der vorangehenden Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf  
Regierungsrat

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Graf', is written over the typed name and title.



# LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

**Envoi par courrier électronique  
(word et pdf)**  
[Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Département fédéral de l'intérieur (DFI)  
Palais fédéral  
3003 Berne

## **Ordonnance sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés – procédure de consultation**

Monsieur le conseiller fédéral,

Par la présente, nous accusons réception du projet cité en marge, qui a retenu toute notre attention et vous remercions de nous avoir associé à cette procédure de consultation.

D'une manière générale, nous saluons l'introduction d'un dispositif de protection sociale pour les chômeurs âgés qui trouve actuellement encore plus sa légitimité au vu des sombres perspectives actuelles du marché de l'emploi.

Si nous respectons la volonté du législateur quant aux mécanismes d'aide choisis, nous déplorons toutefois la complexité des dispositions d'exécution, qui entraînera certainement des coûts administratifs disproportionnés par rapport au nombre de bénéficiaires et aux prestations octroyées.

La prestation transitoire est considérée comme une prestation de préretraite qui est exportable. Par conséquent, d'importantes difficultés seront rencontrées par les organes d'exécution, notamment dans le respect des délais imposés relatifs à la durée de la procédure d'examen en raison du nombre important de données et d'attestations à obtenir pour la détermination du droit. Le suivi des dossiers hors de nos frontières nécessite de lourdes démarches administratives en ce qui concerne les contrôles périodiques prévus tous les deux ans en cas de changement de fortune, de revenu ou de dépenses. Le versement des prestations à l'étranger, instaurant des flux monétaires internationaux, complique également les tâches organes d'exécution. Le calcul anticipé du droit à des prestations complémentaires à l'âge ordinaire de la retraite nécessite également un suivi étroit des échéances des dossiers.

Enfin, selon la loi fédérale, seuls les frais administratifs d'exécution émarginent aux cantons, or l'ordonnance leur octroie des tâches de coordination dans l'application matérielle du droit. Ces domaines doivent, à notre sens, être attribués aux organes d'exécution et à la Confédération.

NE

Remarques article par article :

*Art. 1 Examen du droit à des prestations complémentaires à l'âge ordinaire de la retraite*

Cette disposition instaure une quasi automaticité de l'examen du droit aux prestations complémentaires à l'AVS, qui devra être planifié dès le moment où l'assuré peut prétendre au versement anticipé de la rente de vieillesse. En cas de doute lié à un éventuel droit futur, la prestation transitoire est maintenue. Les procédures de compensation entre prestations engendreront des tâches administratives supplémentaires également dans le domaine des flux comptables.

*Art. 5 Efforts d'intégration*

Les bénéficiaires doivent démontrer leurs efforts pour s'intégrer sur le marché du travail. Cette obligation n'est, à notre avis, pas fondée dans la mesure où la LPtra ne prévoit aucune de possibilité de sanction ou de prise en compte d'un revenu hypothétique.

Rappelons que l'article 5 al. 5 de la loi (Ptr), laissait au Conseil fédéral la possibilité de rendre obligatoire, pour les bénéficiaires, la poursuite de leurs efforts pour se réinsérer sur le marché du travail. Étant donné que ces personnes ont déjà tenté – en vain – de retrouver un emploi, le rapport explicatif précise que les efforts d'intégration doivent être compris dans un sens plus large que dans le seul cas de l'assurance-chômage, et peuvent ainsi prendre la forme d'activités telles que le bénévolat ou la participation à un cours de langue. Il n'y aurait donc pas lieu d'imposer des exigences qualitatives et quantitatives élevées.

La disposition proposée dans l'ordonnance n'ajoute pas de précision ni quantitative ni qualitative par rapport à ce que la LPtra prévoit déjà. De plus l'ordonnance ne précise pas quelle autorité devrait vérifier le respect de l'obligation et ne prévoit pas de sanction, puisque la loi elle-même a rejeté cette option. Il ne fait donc aucun sens de rendre obligatoire la poursuite de leurs efforts pour se réinsérer sur le marché du travail, or c'est ce que signifie bien l'emploi du verbe « devoir ». Étant donné la formulation de la délégation de pouvoir dans la loi, nous préconisons de supprimer tout bonnement la disposition afin de laisser de telles démarches facultatives. La question quant au contrôle de la prestation dans les pays de l'UE/AELE – puisque celle-ci est exportable – ne se poserait ainsi plus.

*Art. 13 Forfait pour l'assurance obligatoire des soins*

Des règles claires devront être édictées par voie de directives pour définir les forfaits ou primes d'assurance des soins à l'étranger. Ils seront fondés sur des régimes différents de sécurité sociale en fonction du pays de résidence de l'UE/AELE.

*Art 22 Évaluation de la fortune*

Les organes d'exécution auront besoin d'outils pour procéder à l'évaluation et au suivi de la fortune située à l'étranger. Au surplus, pour les personnes domiciliées en Suisse, nous proposons que les organes d'exécution se basent de manière uniforme selon la valeur de répartition pour déterminer la valeur vénale des immeubles ne servant pas d'habitation au requérant. La prestation repose sur une base légale fédérale, l'uniformité des pratiques permet la simplicité et évite toute contestation en cas de changement de domicile hors canton.

*Art. 28 al. 2, let. b Période déterminante pour le remboursement, alinéa 2, lettre b.*

La rédaction de cette disposition n'est pas claire et doit contenir une erreur (« pour pendant »). Au surplus, nous ne comprenons pas les cas de figure couverts par la prescription. Les frais médicaux à rembourser sont définis au niveau fédéral et ne devraient pas être différents d'un canton à l'autre.

### *Chapitre 3 Remboursement de frais de maladie et d'invalidité*

En ce qui concerne la définition des frais médicaux remboursables, l'ordonnance est beaucoup trop vague. Ils devront être précisés par voie de directives ou de circulaires et, plus particulièrement, le traitement des frais de maladie et d'invalidité causés à l'étranger, dont l'évaluation sera vraiment problématique pour les organes d'exécution.

#### *Art. 32 Frais de traitements dentaires*

Les critères de simplicité, d'économicité et d'adéquation sont en principe contrôlés par un médecin-dentiste conseil. Ces honoraires devront être pris en charge par la Confédération.

#### *Art. 38, al 3 Exercice du droit*

L'article 5, premier alinéa de la loi sur les prestations transitoires (LPtra) précise « *ont droit aux prestations transitoires les personnes ayant leur domicile et leur résidence habituelle en Suisse* ». Cette condition est reprise de la première version du projet de loi du Conseil fédéral (ancien article 3, premier alinéa) qui était commentée de manière précise, réservant cette prestation aux personnes qui ont leur domicile ou résidence habituelle en Suisse au moment de l'ouverture du droit. Toutefois, l'article 38, al. 3 OPtra, traite des personnes qui n'ont jamais été domiciliées en Suisse et contredit l'article 5 LPtra, premier alinéa. Ces dispositions sur le lieu de résidence ou de domicile prêtent à confusion et méritent d'être précisées dans l'ordonnance. Au surplus, il s'agit de définir clairement le traitement des frontaliers qui ne perçoivent pas les prestations de l'assurance-chômage suisse.

#### *Art. 39 Durée de la procédure*

Le législateur impose aux organes d'exécution un délai de 90 jours pour rendre une décision. Ce délai peut s'avérer serré lorsque plusieurs documents ou attestations sont manquants (attestation de fortune ou de revenus à l'étranger, caisse de pension, etc.).

#### *Art. 46 Compétence en cas de changement de domicile.*

L'énoncé de la disposition n'est pas clair.

#### *Art 52 Compte*

Nous proposons que le compte des prestations transitoires soit établi à l'attention de l'OFAS par l'organe d'exécution et non par le canton. Cette procédure de décompte serait ainsi calquée sur celle des prestations fédérales du premier pilier et simplifierait la tâche des cantons en la matière. Cette solution leur permet d'éviter de légiférer sur une prestation qui n'est pas de leur compétence. Seuls les frais administratifs émarginent à leur budget.

#### *Art. 56 Coordination entre les organes d'exécution*

Comme les cantons n'ont aucune compétence en matière de droit matériel, il ne leur appartient pas d'établir des mesures pour éviter les paiements à double. A l'instar des prestations fédérales du premier pilier, cette tâche revient à l'administration fédérale.

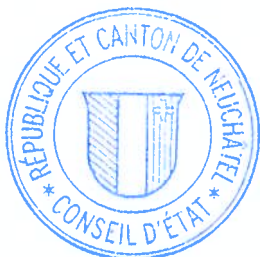
Nous vous remercions de l'attention qui sera portée à nos remarques et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 3 février 2021

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,  
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,  
S. DESPLAND







CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

## PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement des Innern  
Herr Bundesrat Alain Berset  
Generalsekretariat GS-EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)  
Stans, 2. Februar 2021

## Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose mit der Bitte, bis zum 11. Februar 2021 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und vernehmen uns wie folgt:

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Mit den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wird ein neuer "Sozialversicherungszweig" eingeführt. Die Leistungen lehnen sich zwar an den Ergänzungsleistungen an, sind aber doch in diverser Hinsicht anders resp. gänzlich neu strukturiert:

- **Finanzierung:** Der Bund übernimmt alleine die Finanzierung der Leistungskosten, die Kantone sind Träger der Durchführungskosten (im EL: geteilte Finanzierung in beiden Bereichen).
- **Übertragene Aufgaben:** Nicht die Kantone legen (wie z.B. bei den Ergänzungsleistungen) fest, wer für die Durchführung zuständig ist, sondern der Bund delegiert die Durchführung direkt an die EL-Stellen.
- **Gesetzgeberische Kompetenzen:** Die Kantone haben – ebenfalls im Gegensatz zu den EL - keine eigenen materiell-rechtlichen Kompetenzen.

Der vorliegende Entwurf der Verordnung folgt diesen Grundsätzen nicht konsequent in allen Teilen und ist daher verschiedentlich anzupassen. Es sollte unbedingt vermieden werden, dass die Kantone gesetzgeberisch tätig werden müssen. Eine Einführung per Mitte 2021, wie sie offenbar vorgesehen ist, wäre illusorisch, sofern die Kantone noch eigene (zusätzliche) Bestimmungen erlassen müssen; dies bedingt eine Mindestfrist von zwei Jahren.

Als Beispiel, wo der Grundsatz der vollumfänglichen materiell-rechtlichen Kompetenz auf Verordnungsstufe nicht durchgezogen worden ist, kann Art. 22 Abs. 3 ÜLV aufgeführt werden: Um die in den Kantonen geltenden Repartitionswerte für Ergänzungsleistungen auch bei den

Überbrückungsleistungen anwenden zu können, müssten die Kantone eigens gesetzliche Bestimmungen erlassen. Daher sollte auf Stufe Bundesverordnung bestimmt werden, dass die Kantone die allenfalls geltenden Repartitionswerte bei den EL auch hier vorliegend anwenden können.

Die Bestimmung zu den Integrationsbemühungen in Art. 5 ÜLV (Art. 5 Abs. 5 ÜLG) birgt für die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) als Vollzugsstellen Schwierigkeiten in der zielführenden Durchsetzung. Wir vertreten die Ansicht, dass die Integrationsbemühungen (Beratungen, Arbeitsbemühungen, arbeitsmarktliche Massnahmen und Stellenzuweisungen als RAV- Dienstleistungen) nicht auf freiwilliger Basis basieren sollten, da dies die angedachte anzustrebende Wirkung, die Personen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren, verfehlt. Sie sollten unseres Erachtens verbindlich mit der Möglichkeit zu allfälligen Sanktionierungen und Leistungskürzungen gestaltet werden. Die zu beratende Person (STES) müsste zwingend die Rechte und Pflichten der Arbeitslosenversicherung beachten und sich der Mitwirkungspflicht (Art. 43 Abs. 3 ATSG) unterziehen.

## **2 Zu einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Art. 1 Abs. 1**

**Antrag: streichen**

**Begründung:** Mit der Prüfung von Amtes wegen wird u.E. eine Ausnahme geschaffen, welche den geltenden Grundsätzen im Sozialversicherungsbereich nicht entspricht: Keine Leistung ohne Anmeldung (Vgl. Art. 29 Abs. 1 ATSG). Wir erachten dies nicht als gerechtfertigt.

### **Zu Art. 5**

**Antrag: Anpassung**

**Begründung:** In dieser Ausprägung entspricht diese Bestimmung u.E. nicht (mehr) der Absicht des Gesetzgebers, welcher einen Nachweis von Integrationsbemühungen verankert hat. Wenigstens sollte die Ehepartnerin oder der Ehepartner der leistungsbeziehenden Person ausreichende Nachweise erbringen müssen, wie sie auch bei der Arbeitslosenversicherung verlangt werden.

### **Zu Art. 28 ff.**

**Antrag: Anpassungen**

**Begründung:** Beim Thema Krankheits- und Behinderungskosten erachten wir es als wichtig, dass klar und unmissverständlich festgelegt wird, dass die ÜLV eine abschliessende Regelung vorsieht.

Gemäss den Erläuterungen werden keine Sachleistungen bei Krankheit ins Ausland bezahlt (europäische Koordinierungsregelungen). Wir erachten es als wichtig, dass dieser Grundsatz klar und deutlich in der Verordnung verankert wird. Die aktuelle Formulierung von Art. 30 ÜLV ist u.E. zu wenig deutlich.

### **Zu Art. 52 – 55**

**Antrag: streichen**

**Begründung:** Die vorgeschlagenen Finanzierungsregelungen (Art. 52 - 55 E-ÜLV) sehen vor, dass die Bundesbeiträge für die Überbrückungsleistungen an die Kantone ausgerichtet werden. Faktisch bedeutet dies, dass die Kantone die Leistungen aus eigenen Mitteln bevorschussen müssen und die entsprechenden Beträge in das jeweilige Kantonsbudget aufzunehmen haben. Dazu müssten in allen Kantonen kantonsrechtliche Grundlagen geschaffen werden,

die dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht entsprechen. Art. 55 E-ÜLV sieht sogar eine Rückzahlungspflicht der Kantone (!) für zu Unrecht ausbezahlte Leistungen vor. Dieser Weg ist kompliziert und unnötig. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Kantone keine materiell-rechtliche Befugnis bei den Überbrückungsleistungen haben. Die Finanzflussbestimmungen sind konzept- und gesetzeswidrig und daher zu streichen.

Die Alternativen sind aus den vielen anderen Sozialversicherungszweigen bestens bekannt: Eine Finanzierung kann entsprechend den Finanzierungsabläufen der AHV/IV/EO erfolgen. Die Kantone müssen nicht in die Leistungsfinanzierung eingebunden werden. Die Zahlungsströme können direkt zwischen dem Bund und den EL-Stellen erfolgen. Die Erfahrungen (auch bei der Umsetzung der Corona-Erwerbsersatzentschädigungen) haben gezeigt, wie ein solcher Mechanismus reibungslos funktioniert.

#### **Zu Art. 56**

##### **Antrag: streichen**

**Begründung:** Wie bereits erwähnt haben die Kantone keine materiell-rechtliche Kompetenz im Bereich der Überbrückungsleistungen. Sie können daher auch keine Vorkehrungen treffen, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Durch die abschliessende Meldepflicht gemäss Art. 21 ÜLG kann die Bundesverwaltung zudem ohne Probleme und Aufwand Doppelzahlungen durch die Identifizierung der leistungsberechtigten Personen (NNS) selber feststellen. Und die EL-Stellen können gemäss ATSG entsprechend Leistungen einstellen und rückfordern.

#### **div. Artikel**

##### **Antrag: Terminologie überprüfen**

**Begründung:** Die Verordnung ist terminologisch zu überprüfen. Hinweise wie z.B. in Art. 46 ÜLV („durch Kantone auszurichtende Leistungen“) sind zu ersetzen. Die Kantone selber richten keine Leistungen aus, sondern die Durchführungsstellen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger  
Landammann



lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:  
- Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

**A-Post**  
Eidgenössisches Departement  
des Innern  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Sarnen, 10. Februar 2021/ar

**OWSTK.3912**  
**Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

In eingangs erwähnter Angelegenheit haben Sie mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung bis 11. Februar 2021 eingeladen. Das Geschäft wurde am 04. November 2020 dem Volkswirtschaftsdepartement zur Bearbeitung überwiesen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und nehmen innert Frist wie folgt Stellung:

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL) bilden einen neuen Sozialversicherungszweig und sind in mehrfacher Hinsicht Neuland:

- Die Leistungen werden vollumfänglich durch den Bund finanziert, während die Durchführungskosten vollständig von den Kantonen zu tragen sind.
- Es handelt sich um eine Aufgabe, die nicht wie üblich vom kantonalen, sondern vom Bundesgesetzgeber direkt an die EL-Durchführungsstellen übertragen wird (Art. 19 ÜLG).
- Die Kantone haben materiell-rechtlich keinerlei Gesetzgebungskompetenzen.
- Die Überbrückungsleistungen orientieren sich stark an den Ergänzungsleistungen (EL), weichen aber in wichtigen Teilen davon ab. Es besteht auf Stufe Gesetz kein Verweis auf die AHV- oder die EL-Gesetzgebung.

Der Verordnungsentwurf trägt diesen Grundgedanken nicht in allen Bereichen Rechnung und muss deshalb entsprechend angepasst werden. Damit kann vermieden werden, dass die Kantone für den Bund ersatzweise gesetzgeberisch tätig werden müssen (z.B. im Rahmen von kantonalen Einführungsgesetzen), was die Umsetzung in diesem Fall um gut zwei Jahre verzögern würde.

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen  
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen  
Tel. 041 666 63 30, Fax 041 660 11 49  
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch  
www.ow.ch

Über die Tragung der Durchführungskosten hinaus soll auch keine Schnittstelle zu den Kantonsfinanzen geschaffen werden. Dies würde den administrativen Aufwand nicht nur einmalig bei der Einführung, sondern auch nachhaltig deutlich erhöhen. Als Beispiel verweisen wir auf Art. 22 Abs. 3 E-ÜLV: Um die sogenannten Repartitionswerte bei der Bewertung von Liegenschaften anzuwenden, müsste aufgrund dieser Formulierung jeder Kanton einen gesetzgeberischen Erlass verfassen. Es sollte vielmehr auf Verordnungsebene bestimmt werden, dass in Kantonen, welche den Repartitionswert bei den Ergänzungsleistungen anwenden, dieser auch bei den Überbrückungsleistungen gilt.

Als wichtig erachten wir überdies, dass die Durchführungskosten nicht durch nachträgliche Weisungen der Bundesverwaltung unnötig verteuert werden. So gilt es unter anderem sicherzustellen, dass die Meldungen an ein Informationssystem (Register) sich einzig an die abschliessende Aufzählung des Gesetzgebers (Art. 21 ÜLG) halten. Die Meldungen der Namen und die Höhe der Leistungen sind ausreichend, um eine Steuerung des Versicherungszweiges zu gewährleisten. Für die Meldung von weiteren Daten über die versicherten Personen fehlen unseres Erachtens einerseits die nötigen Rechtsgrundlagen, andererseits würde dies das Meldesystem unnötigerweise verteuern, ohne einen entsprechenden Nutzen zu generieren.

## **2. Integrationsbemühungen**

Der Wortlaut von Art. 5 E-ÜLV sieht für ÜL-Bezüger eine Pflicht zum Nachweis von Integrationsbemühungen in den Arbeitsmarkt vor. Demgegenüber lässt sich den Erläuterungen zu Art. 5 E-ÜLV entnehmen, dass Integrationsbemühungen von den Bezüger lediglich auf freiwilliger Basis zu erbringen seien und das Fehlen eines entsprechenden Nachweises für die Bezüger keine Konsequenzen nach sich ziehen sollte. Diese Haltung erachten wir als äusserst fragwürdig und bedenklich. Mit dem freiwilligen Charakter der Integrationsbemühungen wird für die betroffenen Personen keinerlei Anreiz geschaffen, sich um Arbeit zu bemühen und/oder längerfristig im Arbeitsmarkt zu verbleiben. Unseres Erachtens wird damit das angestrebte Ziel des Gesetzgebers, diese Personenkategorie wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren, nicht nur verfehlt, sondern geradezu verunmöglicht. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb ältere Arbeitslose, welche in den Genuss einer Übergangsleistung kommen, anders behandelt werden sollten als "ordentliche" Stellensuchende. Für ÜL-Bezüger haben in Bezug auf die Integrationsbemühungen in den Arbeitsmarkt grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung zu gelten wie für "ordentliche" Stellensuchende (vgl. Art. 43 Abs. 3 ATSG). Die Integrationsbemühungen sind deshalb – wie im Verordnungstext vorgesehen – verbindlich auszugestalten und mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten (Verwarnungen, Leistungsreduktionen etc.) vorzusehen. Der besonderen Situation von älteren Stellensuchenden wird unseres Erachtens bereits ausreichend Rechnung getragen, indem die Integrationsbemühungen nicht auf die Stellensuche als solche beschränkt sind, sondern ausgeweitet werden (etwa auf Freiwilligenarbeit, Sprachkurse, Pflege- und Betreuungsdienste etc.). Im Fokus muss aber auch bei dieser Art von Integrationsbemühungen immer der Eintritt in den Arbeitsmarkt stehen. Dies bedingt, dass die freiwilligen Tätigkeiten von älteren Arbeitslosen nicht in deren alleinigem Ermessen stehen, sondern in Absprache mit der zuständigen Behörde (z.B. RAV) erfolgen und die Tätigkeit für den Eintritt in den Arbeitsmarkt geeignet und notwendig ist, um realistische Chancen auf eine potenzielle Anstellung zu verbessern. Ferner vertreten wir die Ansicht, dass ein jährlicher Nachweis ungenügend ist und mindestens alle vier Monate zu erfolgen hat, um die nötige Motivation bei der Stellensuche aufrechtzuerhalten. Im Vergleich zu den übrigen Stellensuchenden (monatliche Arbeitsbemühungen) stellt diese Frequenz eine erhebliche Erleichterung dar und ist auch älteren arbeitslosen Personen zumutbar.

Unbefriedigend ist auch, dass bei den Überbrückungsleistungen im Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens von nichterwerbstätigen Ehegatten von ÜL-Bezüger nicht vorgesehen ist. Diese Lücke ist zu beheben.

Unseres Erachtens bedarf es zudem zusätzlicher Bestimmungen zur Klärung der Zuständigkeiten. Um unnötige Doppelspurigkeiten zu vermeiden und nicht zuletzt auch um die Durchführungskosten möglichst tief zu halten, erachten wir es als sinnvoll, wenn der Nachweis der Integrationsbemühungen von den ÜL-Bezüger gegenüber den im arbeitsmarktlichen Bereich versierten Regionalen Arbeitsvermittlungszentren zu erbringen ist und diese über die Anerkennung der Tätigkeiten als genügende

oder ungenügende Bemühungen zuhanden der EL-Durchführungsstellen befinden. Über die Ausrichtung der Leistung, aber auch über allfällige Sanktionen für unzureichende Bemühungen (z.B. Verwarnung, Leistungsreduktion oder Leistungsverweigerung) haben dann die EL-Durchführungsstellen zu entscheiden.

### **3. Krankheits- und Behinderungskosten**

Ferner beantragen wir eine umfassende Überarbeitung des 3. Kapitels (Art. 28 - 37 E-ÜLV) und regen Folgendes an:

Es ist notwendig, dass klar und unmissverständlich festgelegt wird, dass die ÜLV im Bereich der Krankheitskosten eine abschliessende Regelung vorsieht und keinen Verweis auf die EL-Normen beinhalten.

Überbrückungsleistungen müssen auch in die Mitgliedstaaten der EU/EFTA-Staaten ausbezahlt werden. Unklar ist, ob dies auch für die Krankheits- und Behinderungskosten gilt. Eine explizite und klare Regelung dieser Frage ist in der Verordnung zwingend aufzunehmen.

Die Systematik der Krankenversicherung und folglich auch der Kostentragung weichen in den EU/EFTA-Staaten stark von der Schweiz ab. Die Verordnung muss deshalb zwingend verbindliche Bestimmungen, beispielweise über die Berechnung der Krankenversicherungsprämien im Ausland, enthalten.

Unklar ist sodann, ob für Zahnbehandlungskosten ab einer gewissen Höhe auch eine Prüfung durch einen Vertrauenszahnarzt vorgesehen ist. Vom Sinngehalt der Überbrückungsleistungen her sollten die entsprechenden Honorarrechnungen des Vertrauenszahnarztes folgerichtig vom Bund getragen werden. Die Verordnung ist entsprechend zu ergänzen (Art. 32 E-ÜLV).

### **4. Finanzierung**

Die vorgeschlagenen Finanzierungsbestimmungen (Art. 52 - 55 E-ÜLV) sehen vor, dass die Bundesbeiträge für die Überbrückungsleistungen an die Kantone ausgerichtet werden. Faktisch bedeutet dies, dass die Kantone die Leistungen aus eigenen Mitteln bevorschussen müssen und die entsprechenden Beträge in das jeweilige Kantonsbudget aufzunehmen haben. Art. 55 E-ÜLV sieht sogar eine Rückzahlungspflicht der Kantone (!) für zu Unrecht ausbezahlte Leistungen vor. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Kantone in Bezug auf die Überbrückungsleistungen über keinerlei materiell-rechtliche Kompetenzen verfügen. Die vorgesehene Rückzahlungspflicht ist deshalb nicht akzeptabel. Die vorgesehenen Finanzflussbestimmungen sind kompliziert, konzeptwidrig und unnötig. Sie sind daher zu streichen. Die Alternativen sind aus den vielen anderen Sozialversicherungszweigen bestens bekannt: Eine Finanzierung kann entsprechend den Finanzierungsabläufen der AHV/IV/EO erfolgen. Die Kantone müssen nicht in die Leistungsfinanzierung eingebunden werden. Die Zahlungsströme können direkt zwischen dem Bund und den EL-Durchführungsstellen erfolgen. Die Erfahrungen – zuletzt und sehr aktuell bei der Umsetzung der Corona-Erwerbsersatzentschädigungen – haben gezeigt, wie ein solcher Mechanismus reibungslos und ohne grossen Zusatzaufwand funktioniert.

### **5. Koordination zwischen den Kantonen**

Wir weisen nochmals und in aller Deutlichkeit darauf hin, dass die Kantone keine materiell-rechtliche Gesetzgebungskompetenzen im Bereich der Überbrückungsleistungen haben. Die Kantone können daher auch keine Vorkehrungen treffen, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen ist Aufgabe des Bundes. Art. 56 E-ÜLV ist deshalb ersatzlos zu streichen. Mit der Meldepflicht gemäss Art. 21 ÜLG kann die Bundesverwaltung ohne Probleme und Aufwand Doppelzahlungen durch die Identifizierung der leistungsberechtigten Personen (auf Basis der Versicherungsnummer NNSS) selber feststellen. Die EL-Durchführungsstellen ihrerseits können gemäss den Vorgaben des ATSG Leistungen einstellen und rückfordern.



In diesem Sinne ist die geplante Verordnung auch ganz allgemein terminologisch zu überprüfen und zu bereinigen. Hinweise wie z.B. in Art. 46 E-ÜLV („durch Kantone auszurichtende Leistungen“) sind zu ersetzen. Die Kantone richten keine Leistungen aus, es sind die Durchführungsstellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler  
Landstatthalter

Zustellung vorab per E-Mail an:

- [Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch) (PDF- und Word-Version)

Kopie:

- Kantonale Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments
- Finanzdepartement
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Ausgleichskasse Obwalden
- RAV Aufsichtskommission
- RAV Obwalden Nidwalden
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 11. Februar 2021

**Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose;  
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung des Kantons St.Gallen stimmt der vorgesehenen Umsetzung der Überbrückungsleistungen grundsätzlich zu. Wir sind der Ansicht, dass die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zur Umsetzung der Überbrückungsleistungen zweckmässig ist und sich an den vor- bzw. nachgelagerten Leistungen (ALV und AHV) orientiert. Aufgrund des beschränkten Aufgabenbereichs der Kantone (Finanzierung der Durchführungskosten) ist jedoch zwingend zu gewährleisten, dass die gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene genügend klar sind, sodass seitens Kantone keine zusätzlichen rechtlichen Grundlagen geschaffen werden müssen.

Die Anliegen zu den einzelnen Artikeln entnehmen Sie bitte der Beilage. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann  
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär





**Beilage:**  
Anhang

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch



## Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

Artikel	Bemerkung	Antrag
Art. 1 Abs. 3 ÜLV	In Art. 5 Abs. 1 ÜLG wird unter anderem der Wohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt als Anspruchsvoraussetzung festgelegt. Art. 8 ÜLG impliziert jedoch, dass der Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, Liechtenstein oder Norwegen kein Hindernis darstellt. In Art. 38 ÜLV wird allgemein von „Wohnsitz im Ausland“ gesprochen. Unklar ist somit, wie der in Art. 5 ÜLG genannte Wohnsitz in der Schweiz zu verstehen ist und zu welchem Zeitpunkt ein solcher bestehen muss (Zeitpunkt Aussteuerung, Zeitpunkt Anmeldung ÜL). Diesbezüglich ist zu beachten, dass Grenzgänger für gewöhnlich nie einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Weiter ist unklar, ob ÜL allgemein im Ausland (gemäss Wortlaut von Art. 38 ÜLV) oder nur in den in Art. 8 ÜLG erwähnten Staaten ausgerichtet werden.	Der in Art. 5 Abs. 1 ÜLG erwähnte Wohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz ist in der Verordnung zu präzisieren.
Art. 1a ÜLV	Gemäss Art. 5 Abs. 4 ÜLG regelt der Bundesrat den Anspruch von Personen, die nach Art. 14 AVIG von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind. Diese sei in Art. 1a ÜLV (neu) vorzunehmen.	Der Anspruch dieser Personen ist in einem neuen Artikel zu regeln.
Art. 5 ÜLV	Die Erläuterungen zu Art. 5 ÜLV lassen sich weder aus dem Gesetz, noch aus dem Verordnungstext ableiten. Die Überprüfung von Integrationsmassnahmen ohne Sanktionsmöglichkeit macht aus verfahrensökonomischen Überlegungen keinen Sinn. Unbeantwortet bleibt auch die Frage, wie Integrationsmassnahmen bei versicherten Personen mit Wohnsitz im Ausland auszusehen hätten. Es wird deswegen beantragt, dass der Art. 5 ÜLV im Sinn der Verfahrensökonomie gänzlich gestrichen wird oder eine Sanktionsmöglichkeit in die Verordnung aufgenommen wird.	Art. 5 ÜLV ist ersatzlos zu streichen, es sind Sanktionsmöglichkeiten in die Verordnung aufzunehmen, oder zumindest so umzuformulieren, dass sich die Erläuterungen treffender im Verordnungstext wiederfinden.
Art. 8 ÜLV	Nicht ersichtlich ist, weshalb bei Ausrichtung von Überbrückungsleistungen ins Ausland die anrechenbaren Einnahmen der versicherten Personen an die Kaufkraft des Wohnsitzstaates anzupassen sind. Für die Bedarfsrechnung relevant sind die tatsächlichen Einnahmen. Eine Anpassung der Einnahmen an die Kaufkraft des Wohnsitzstaates hätte eine Ungleichbehandlung zwischen versicherten Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und versicherten Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz zur Folge. Weiter ist nicht klar, auf welchen konkreten Index abzustellen ist. Einen «Kaufkraftindex» des Bundesamtes für Statistik - wie in der Verordnung erwähnt - existiert aktuell unseres Wissens nicht.	Art. 8 ÜLV ist entsprechend anzupassen.
Art. 9a ÜLV (neu)	In Art. 9 ÜLV wird lediglich das Mietzinsmaximum festgelegt jedoch nicht der anrechenbare Mietzins bei einem Mehrpersonenhaushalt (Personen die nicht in die ÜL-Berechnung eingeschlossen werden vgl. dazu Art. 16c ELV).	Der anrechenbare Mietzins bei Mehrpersonenhaushalt ist in einem separaten Artikel in der Verordnung zu regeln.
Art. 14 ÜLV	Art. 14 ÜLV sieht vor, dass für die Mietzinsmaxima die regionale Einteilung analog zum nELG anwendbar ist. Nicht geregelt wurde, wie die Mietzinsmaxima im Ausland festgelegt werden sollen.	Die Mietzinsmaxima sind für alle Staaten festzulegen.





Artikel	Bemerkung	Antrag
Art. 30 ÜLV	Die Vergütung von im Ausland entstandenen Krankheits- und Behinderungskosten von Personen mit Wohnsitz im Ausland wurde nicht geregelt. Ebenfalls die Krankenversicherungsprämie im Ausland bzw. die verschiedene Systematik der Krankenversicherung ist unklar und muss entsprechend geregelt werden.	Dies ist zu überprüfen und allenfalls anzupassen.
Art. 38 Abs. 3 ÜLV	Siehe Ausführungen zu Art. 1 ÜLV.	Es ist zu präzisieren, ob eine Ausrichtung der ÜL nur in den in Art. 8 ÜLG erwähnten Staaten vorgesehen ist.
Art. 52–56 ÜLV	Vorgesehen ist, dass die Bundesbeiträge an die Kantone ausgerichtet werden, welche die Abrechnung der ausgerichteten ÜL erstellen. Dies führt jedoch dazu, dass die Kantone die Leistungen aus eigenen Mitteln bevorschussen und die entsprechenden Beiträge ins Budget aufnehmen müssen. Dafür müsste in allen Kantonen zunächst eine kantonsrechtliche Grundlage geschaffen werden. Erschwerend kommt die in Art. 55 ÜLV vorgesehene Rückzahlungspflicht der Kantone für zu Unrecht ausbezahlte Leistungen dazu. Die Kantone haben aber keine materiell-rechtliche Kompetenz im Bereich der ÜL. Sie können somit auch keine Vorkehrungen treffen, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Es wird deswegen beantragt, dass die Abrechnung analog AHV und EO direkt mit den Durchführungsstellen erfolgt. Die Erfahrungen bei der Corona-Erwerbserwerbsersatzentschädigung haben gezeigt, dass ein solcher Ablauf reibungslos funktioniert. Aufgrund der fehlenden materiell-rechtlichen Kompetenz und somit auch der fehlenden Kompetenz, Vorkehrungen zur Vermeidung von Doppelzahlungen zu treffen, wird beantragt, dass Art. 56 ÜLV ersatzlos gestrichen wird. Die Bundesverwaltung kann aufgrund der Meldepflicht gemäss Art. 21 ELG Doppelzahlungen durch die Identifizierung der leistungsberechtigten Personen (NNSS) ohne Aufwand selber feststellen und die EL-Durchführungsstellen können gemäss ATSG entsprechende Leistungen einstellen und zurückfordern.	Art. 56 ÜLV ist ersatzlos zu streichen.  Die Abrechnung hat direkt mit den Durchführungsstellen zu erfolgen. Die Verordnung ist in diesem Sinne terminologisch zu überprüfen (Hinweise wie z.B. in Art. 46 ÜLV «durch Kantone auszurichtende Leistungen» sind zu ersetzen)

Kanton Schaffhausen  
Volkswirtschaftsdepartement  
Mühlentalstrasse 105  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

T +41 52 632 73 80  
sekretariat.vd@sh.ch



Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Departement des  
Innern EDI  
Herr Bundesrat Alain Berset

per E-Mail an:  
[sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Schaffhausen, 20. Januar 2021

## **Vernehmlassung Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Stellungnahme unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Grundsätzlich sind wir mit den neuen Verordnungsbestimmungen betreffend Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV) einverstanden.

Soweit die Leistungen zu exportieren sind, sind bei der Berechnung die ausländischen Werte (insbesondere Miete und Krankenversicherung) anzurechnen. Es ist unklar und unbekannt, welche Mietzinsobergrenze bei Personen im Ausland gelten soll. Es wird auch nicht definiert, welche Krankenversicherungsprämien anzurechnen sind. Diesbezüglich fehlt eine Regelung gänzlich. Die EL-Durchführungsstellen verfügen sodann nicht über das Fachwissen und die Ressourcen, um internationale Verhältnisse zu bearbeiten, da EL nie exportiert werden. Hier ist Missbrauch einerseits und überbordender Bürokratie andererseits Tür und Tor geöffnet.

Die Finanzierung der Vollzugskosten durch die Kantone kann dadurch gerechtfertigt werden, dass diese durch die Überbrückungsleistungen in ihren Sozialhilfekosten und insbesondere hinsichtlich allfälliger kantonaler Überbrückungsleistungen (Arbeitslosenhilfe) entlastet werden. Das neue Überbrückungsleistungen-System muss allerdings möglichst einfach und kostengünstig umgesetzt werden können. Es ist deshalb sehr wichtig, den Durchführungsstellen



klare Vorgaben zu geben, wie die Überbrückungsleistungen durchzuführen und im Einzelfall klare Entscheide zu fällen sind. Ebenfalls wichtig ist, dass die Durchführungskosten nicht durch nachträgliche Weisungen der Bundesverwaltung unnötig verteuert werden. Dies garantiert eine einheitliche Durchführung sowie generell Rechtssicherheit.

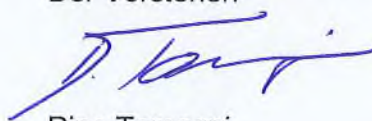
Weiter muss verhindert werden, dass die Kantone gesetzgeberisch tätig werden müssen (z.B. Repartitionswerte). In die Leistungsfinanzierung müssen die Kantone nicht eingebunden werden. Zahlungsströme können direkt zwischen Bund und EL-Durchführungsstellen erfolgen. Die Erfahrungen bei der aktuellen Umsetzung der Corona-EO-Entschädigung haben gezeigt, wie ein derartiger Mechanismus reibungslos funktioniert. In diesem Sinne ist die Verordnung terminologisch zu überprüfen. Hinweise wie in Art. 46 ÜLV (Zuständigkeit Wohnsitzwechsel) sind zu ersetzen. Die Kantone richten keine Leistungen aus. Es sind die Durchführungsstellen. Da die Kantone keine Kompetenzen im Bereich der ÜL haben, können sie keine Vorkehrungen treffen, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Art. 56 ÜLV ist daher ersatzlos zu streichen. Durch die abschliessende Meldepflicht gemäss Art. 21 ÜLG kann die Bundesverwaltung zudem ohne Probleme und Aufwand Doppelzahlungen durch die Identifizierung der leistungsberechtigten Personen selber feststellen (NNSS). Die Meldungen der Namen und die Höhe der Leistungen sind ausreichend, um eine Steuerung des Versicherungszweiges zu gewährleisten. Und die EL-Stellen können gemäss ATSG entsprechend Leistungen einstellen und rückfordern.

Abschliessend macht es unseres Erachtens aus Vollzugsoptik keinen Sinn, wenn festgehalten wird, dass Bezügerinnen / Bezüger von ÜL jährlich einen Nachweis über ihre Integrationsbemühungen beibringen müssen, das ÜLG aber keine Sanktionsmöglichkeit bei deren Ausbleiben vorsieht (vgl. Erläuterungen S. 5). Art. 5 ÜLV sollte demzufolge überarbeitet werden.

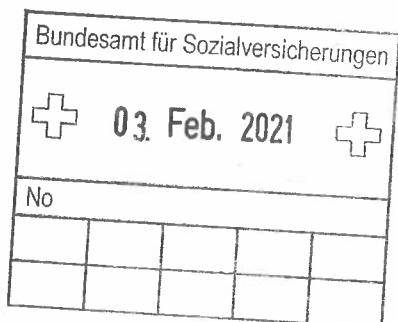
Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement  
Der Vorsteher:



Dino Tamagni  
Regierungsrat



Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV, Berufliche  
Vorsorge und EL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

2. Februar 2021

## Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 hat das Eidgenössische Departement des Innern zur Vernehmlassung betreffend die Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose eingeladen. Wir danken für die Einladung und stellen Ihnen unsere Anträge und Bemerkungen fristgerecht zu.

### 1. Allgemeines

Die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL) bilden einen neuen Sozialversicherungszweig und sind in mehrfacher Hinsicht Neuland:

- Die Leistungen werden vollumfänglich durch den Bund finanziert, während die Durchführungskosten vollumfänglich durch die Kantone zu tragen sind.
- Es handelt sich nicht um eine übertragene Aufgabe an die EL-Durchführungsstellen durch die Kantone, sondern die Übertragung erfolgt direkt durch den Bundesgesetzgeber (Art. 19 ÜLG).
- Die Kantone haben materiell-rechtlich keine Kompetenzen.
- Die Überbrückungsleistungen orientieren sich stark an den Ergänzungsleistungen, weichen aber in wichtigen Teilen davon ab. Es besteht auf Stufe Gesetz kein Verweis auf die AHV- oder die EL-Gesetzgebung.

Der Verordnungsentwurf trägt dieser Logik nicht in allen Bereichen Rechnung und muss deshalb zwingend angepasst werden.

Es muss insbesondere verhindert werden, dass die Kantone gesetzgeberisch tätig werden müssen. Es ist nicht zwingend, dass für die ÜL jeder Kanton ein Einführungsgesetz (EGzÜLG) schaffen muss. Das würde notabene zu rund zwei Jahren langen Verzögerungen für die Umsetzung führen. Über die Tragung der Durchführungskosten hinaus soll auch keine Schnittstelle zu den Kantonsfinanzen geschaffen werden.

Als Beispiel kann Art. 22 Abs. 3 E-ÜLV erwähnt werden: Um die sogenannten Repartitions- werte bei der Bewertung von Liegenschaften anzuwenden, müsste aufgrund dieser Formu-

lierung jeder Kanton einen gesetzgeberischen Erlass verfassen. Es sollte vielmehr auf Verordnungsstufe bestimmt werden, dass bei Kantonen, welche den Repartitionswert bei den Ergänzungsleistungen anwenden, dieser auch bei den Überbrückungsleistungen gilt.

Es ist auch wichtig, dass die Durchführungskosten nicht durch nachträgliche Weisungen der Bundesverwaltung unnötig verteuert werden. So gilt es u.a. sicherzustellen, dass die Meldungen an ein Informationssystem sich einzig an der abschliessenden Aufzählung des Gesetzgebers (Art. 21 ÜLG) halten. Die Meldungen der Namen und die Höhe der Leistungen sind ausreichend um eine Steuerung des Versicherungszweiges zu gewährleisten. Die weitergehende Meldung von Zusatzdaten über versicherte Personen durch die Durchführungsstellen sind unseres Erachtens ohne Rechtsgrundlage.

## **2. Integrationsbemühungen**

Die Erläuterungen zu Art. 5 E-ÜLV suggerieren, dass der Nachweis um Integrationsbemühungen gemäss Art. 5 des Gesetzes eigentlich nicht angewandt werden muss. Ordnungspolitisch erachten wir dies bedenklich und inhaltlich als fragwürdig. Zumindest die Ehepartnerin oder der Ehepartner der leistungsbeziehenden Person müsste eine ausreichende Arbeitsbemühung nachweisen können (vgl. Art. 13 Abs. 1 ÜLG). Art. 5 E-ÜLV muss deshalb grundlegend überarbeitet und konkretisiert werden.

Um unnötige Doppelspurigkeiten zu vermeiden ist es sinnvoll, den EL-Durchführungsstellen die Möglichkeit zu geben, sich auf die Einschätzungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) der ALV in Bezug auf die Integrationsbemühungen abstützen zu können; sowohl für die leistungsberechtigten Personen als auch deren Ehegatten.

## **3. Krankheits- und Behinderungskosten**

Wir beantragen eine umfassende Überarbeitung des 3. Kapitels (Art. 28 – 37 E-ÜLV). Wir regen an:

- Es ist notwendig, dass klar und unmissverständlich festgelegt wird, dass die ÜLV im Bereich der Krankheitskosten eine abschliessende Regelung vorsieht und kein Verweis auf die EL-Normen beinhalten.
- Überbrückungsleistungen müssen auch in die Mitgliedstaaten der EU/EFTA-Staaten ausbezahlt werden. Gilt dies auch für die Krankheits- und Behinderungskosten? Eine ausdrückliche Regelung in der Verordnung ist zwingend notwendig.
- Die Systematik der Krankenversicherung und folglich auch der Kostentragung ist in den EU/EFTA-Staaten und der Schweiz stark abweichend. Die Verordnung muss deshalb verbindliche Bestimmungen beispielsweise über die Berechnung der Krankenversicherungsprämien im Ausland enthalten.
- Ist für Zahnbehandlungskosten ab einer gewissen Höhe auch eine Prüfung durch einen Vertrauenszahnarzt vorgesehen? In der Logik der Überbrückungsleistungen sollten diese Honorarrechnungen des Vertrauenszahnarztes durch den Bund getragen werden. Die Verordnung ist entsprechend zu ergänzen (Art. 32 E-ÜLV).

## **4. Finanzierung**

Die vorgeschlagenen Finanzierungsregelungen (Art. 52 – 55 E-ÜLV) sehen vor, dass die Bundesbeiträge für die Überbrückungsleistungen an die Kantone ausgerichtet werden. Faktisch bedeutet dies, dass die Kantone die Leistungen aus eigenen Mitteln bevorschussen müssen und die entsprechenden Beiträge in das jeweilige Kantonsbudget aufzunehmen haben. Dazu müssten in allen Kantonen kantonsrechtliche Grundlagen geschaffen werden, die dem kan-

tonalen Finanzhaushaltsrecht entsprechen. Art. 55 E-ÜLV sieht sogar eine Rückzahlungspflicht der Kantone (!) für zu Unrecht ausbezahlte Leistungen vor. Dieser Weg ist kompliziert und unnötig.

In diesem Zusammenhang sei nochmals daran erinnert, dass die Kantone keine materiell-rechtliche Befugnis bei den Überbrückungsleistungen haben. Die Finanzflussbestimmungen sind konzept- und gesetzeswidrig und daher zu streichen.

Die Alternativen sind aus den vielen anderen Sozialversicherungszweigen bestens bekannt: Eine Finanzierung kann entsprechend den Finanzierungsabläufen der AHV/IV/EO erfolgen. Die Kantone müssen nicht in die Leistungsfinanzierung eingebunden werden. Die Zahlungsströme können direkt zwischen dem Bund und den EL-Stellen erfolgen. Die Erfahrungen auch bei der Umsetzung der Corona-Erwerbssersatzentschädigungen haben gezeigt, wie ein solcher Mechanismus reibungslos funktioniert.

## 5. Koordination zwischen den Kantonen

Wie bereits erwähnt haben die Kantone keine materiell-rechtliche Kompetenz im Bereich der Überbrückungsleistungen. Sie können daher auch keine Vorkehrungen treffen, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Art. 56 E-ÜLV ist daher ersatzlos zu streichen. Durch die abschliessende Meldepflicht gemäss Art. 21 ÜLG kann die Bundesverwaltung zudem ohne Probleme und Aufwand Doppelzahlungen durch die Identifizierung der leistungsberechtigten Personen (NNSS) selber feststellen und die EL-Stellen können gemäss ATSG entsprechend Leistungen einstellen und rückfordern.

Im gleichen Sinne ist die Verordnung terminologisch zu überprüfen. Hinweise wie z. B. in Art. 46 E-ÜLV ("durch Kantone auszurichtende Leistungen") sind zu ersetzen. Die Kantone richten keine Leistungen aus, sondern es sind die Durchführungsstellen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Susanne Schaffner  
Frau Landammann



Andreas Eng  
Staatschreiber



Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch  
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 2. Februar 2021

**Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose zur Vernehmlassung bis 11. Februar 2021 unterbreitet. Innert Frist nehmen wir folgendermassen Stellung:

**1. Allgemeines**

Die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL) bilden einen neuen Sozialversicherungszweig und sind in mehrfacher Hinsicht Neuland:

- die Leistungen werden vollumfänglich durch den Bund finanziert, während die Durchführungskosten vollumfänglich durch die Kantone zu tragen sind;
- es handelt sich nicht um eine übertragene Aufgabe an die Durchführungsstellen für Ergänzungsleistungen (EL) durch die Kantone, sondern die Übertragung erfolgt direkt durch den Bundesgesetzgeber (Art 19 Bundesgesetz über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020, ÜLG, BBl 2020 5519);
- die Kantone haben materiell-rechtlich keine Kompetenzen;
- die ÜL orientieren sich stark an den EL, weichen aber in wichtigen Teilen davon ab. Es besteht auf Stufe Gesetz kein Verweis auf die EL-Gesetzgebung.

Der Verordnungsentwurf trägt dieser Logik nicht in allen Bereichen Rechnung und muss deshalb zwingend angepasst werden. Es muss insbesondere verhindert werden, dass die Kantone gesetzgebend tätig werden bzw. kantonale Einführungsgesetze schaffen müssen. Das würde notabene zu einer Verzögerung der Umsetzung von rund zwei Jahren führen. Über die Tragung der Durchführungskosten hinaus soll auch keine Schnittstelle zu den Kantonsfinanzen geschaffen werden.

## 2. Einzelfragen

Meldepflichten der EL-Stellen reduzieren: Es ist wichtig, dass die Durchführungskosten nicht durch nachträgliche Weisungen der Bundesverwaltung unnötig verteuert werden. So gilt es u. a. sicherzustellen, dass die Meldungen an ein Informationssystem sich einzig an die abschliessende Aufzählung des Gesetzgebers (Art 21 ÜLG) halten. Die Meldungen der Namen und die Höhe der Leistungen sind ausreichend, um eine Steuerung des Versicherungszweiges zu gewährleisten. Die weitergehende Meldung von Zusatzdaten über versicherte Personen durch die Durchführungsstellen sind unseres Erachtens ohne Rechtsgrundlage.

Integrationsbemühungen von den Versicherten einfordern: Die Erläuterungen zu Art. 5 E-ÜLV suggerieren, dass der Nachweis um Integrationsbemühungen gemäss Art. 5 ÜLG eigentlich nicht angewandt werden muss. Ordnungspolitisch erachten wird dies als bedenklich und inhaltlich als fragwürdig. Zumindest die Ehepartnerin oder der Ehepartner der leistungsbeziehenden Person müsste ausreichende Arbeitsbemühungen nachweisen können (vgl. Art. 13 Abs. 1 ÜLG). Art. 5 E-ÜLV muss deshalb grundlegend überarbeitet und konkretisiert werden. Es braucht klare Kriterien, was konkret ausreichende Bemühungen sind und wer darüber entscheidet. Um unnötige Doppelspurigkeiten zu vermeiden, ist es sinnvoll, den EL-Durchführungsstellen die Möglichkeit zu geben, sich auf die Einschätzungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) der Arbeitslosenversicherung (ALV) in Bezug auf die Integrationsbemühungen abstützen zu können; sowohl für die leistungsberechtigten Personen als auch deren Ehegatten.

Krankheitskosten abschliessend definieren und finanzieren: Wir beantragen eine umfassende Überarbeitung des 3. Kapitels (Art. 28 - 37 E-ÜLV). Wir regen an:

- Es ist notwendig, dass klar und unmissverständlich festgelegt wird, dass die ÜLV im Bereich der Krankheitskosten eine abschliessende Regelung vorsieht und kein Verweis auf die EL-Normen beinhaltet.
- ÜL müssen auch in die Mitgliedstaaten der EU/EFTA-Staaten ausbezahlt werden. Gilt dies auch für die Krankheits- und Behinderungskosten? Eine ausdrückliche Regelung in der Verordnung ist zwingend notwendig.
- Die Systematik der Krankenversicherung und folglich auch der Kostentragung ist in den EU/EFTA-Staaten und der Schweiz stark abweichend. Die Verordnung muss deshalb verbindliche Bestimmungen beispielweise über die Berechnung der Krankenversicherungsprämien im Ausland enthalten.
- Für Zahnbehandlungskosten ab einer gewissen Höhe ist auch eine Prüfung durch einen Vertrauenszahnarzt vorzusehen. In der Logik der ÜL sollten diese Honorarrechnungen des Vertrauenszahnarztes durch den Bund getragen werden. Die Verordnung ist entsprechend zu ergänzen (Art. 32 E-ÜLV).

## 3. Finanzierungsmodus anders aufgleisen

Die vorgeschlagenen Finanzierungsregelungen (Art. 52 - 55 E-ÜLV) sehen vor, dass die Bundesbeiträge für die ÜL an die Kantone ausgerichtet werden. Faktisch bedeutet dies, dass die Kantone die Leistungen aus eigenen Mitteln bevorschussen müssen und die entsprechenden Beträge in das Kantonsbudget aufzunehmen haben. Dazu müssten in allen Kantonen rechtliche Grundlagen geschaffen werden, die dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht entsprechen. Art. 55 E-ÜLV sieht sogar eine Rückzahlungspflicht der Kantone für zu Unrecht ausbezahlte Leistungen vor. Dieser Weg ist kompliziert und unnötig. In diesem Zusammenhang sei nochmals daran erinnert, dass die Kantone keine materiell-rechtliche Befugnis bei den ÜL haben. Diese Finanzflussbestimmungen sind konzept- sowie gesetzwidrig und daher anzupassen.



Die Alternativen sind aus den vielen anderen Sozialversicherungszweigen bestens bekannt: Eine Finanzierung kann entsprechend den Finanzierungsabläufen der AHV/IV/EO erfolgen. Die Kantone müssen nicht in die Leistungsfinanzierung eingebunden werden. Die Zahlungsströme können direkt zwischen dem Bund und den EL-Stellen erfolgen. Die Erfahrungen auch bei der Umsetzung der Corona-Erwerbsersatzentschädigungen haben gezeigt, wie ein solcher Mechanismus reibungslos funktioniert.

#### 4. Koordination zwischen den Kantonen

Die Kantone haben keine materiell-rechtliche Kompetenz im Bereich der ÜL. Sie können daher auch keine Vorkehrungen treffen, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Art. 56 E-ÜLV ist daher ersatzlos zu streichen. Durch die abschliessende Meldepflicht gemäss Art. 21 ÜLG kann die Bundesverwaltung zudem ohne Probleme und Aufwand Doppelzahlungen durch die Identifizierung der leistungsberechtigten Personen selber feststellen. Und die EL-Stellen können gemäss Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1) entsprechend Leistungen einstellen und rückfordern.

Im gleichen Sinne ist die Verordnung terminologisch zu überprüfen. Hinweise wie z. B. in Art. 46 E-ÜLV („durch Kantone auszurichtende Leistungen“) sind zu ersetzen. Die Kantone richten keine Leistungen aus, sondern es sind die Durchführungsstellen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Petra Steimen-Rickenbacher  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Departement des Innern (EDI)  
Herr Alain Berset  
Bundesrat  
3003 Bern

Frauenfeld, 9. Februar 2021

76

## **Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV), die wir im Grundsatz begrüssen. Wir bitten indessen um Berücksichtigung folgender Bemerkungen:

#### **1. Allgemeines**

Die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL) bilden einen neuen Sozialversicherungszweig und sind in mehrfacher Hinsicht Neuland:

- Die Leistungen werden vollumfänglich durch den Bund finanziert, während die Durchführungskosten vollumfänglich durch die Kantone zu tragen sind.
- Es handelt sich nicht um eine übertragene Aufgabe an die EL-Durchführungstellen durch die Kantone, sondern die Übertragung erfolgt direkt durch den Bundesgesetzgeber (Art. 19 ÜLG).
- Die Kantone haben materiell-rechtlich keine Kompetenzen.
- Die Überbrückungsleistungen orientieren sich stark an den Ergänzungsleistungen, weichen aber in wichtigen Teilen davon ab. Es besteht auf Stufe Gesetz kein Verweis auf die AHV- oder die EL-Gesetzgebung.

Der Verordnungsentwurf trägt dieser Logik nicht in allen Bereichen Rechnung und muss deshalb zwingend angepasst werden. Es gilt insbesondere zu verhindern, dass die Kantone gesetzgeberisch tätig werden müssen. Müsste jeder Kanton ein Einführungs-

2/5

gesetz für die ÜL schaffen, führte dies erfahrungsgemäss zu rund zwei Jahre langen Verzögerungen für die Umsetzung. Über die Tragung der Durchführungskosten hinaus, soll auch keine Schnittstelle zu den Kantonsfinanzen geschaffen werden.

Als Beispiel kann Art. 22 Abs. 3 E-ÜLV erwähnt werden: Um die sogenannten Repartitionswerte bei der Bewertung von Liegenschaften anzuwenden, müsste aufgrund dieser Formulierung jeder Kanton einen gesetzgeberischen Erlass verfassen. Da die Kantone keine materiell-rechtlichen Kompetenzen haben, sollte vielmehr auf Bundesverordnungsstufe bestimmt werden, dass Kantone, die den Repartitionswert bei den Ergänzungsleistungen anwenden, diesen auch bei den Überbrückungsleistungen anzuwenden haben.

Es ist auch wichtig, dass die Durchführungskosten nicht durch nachträgliche Weisungen der Bundesverwaltung unnötig erhöht werden. So gilt es u.a. sicherzustellen, dass die Meldungen an ein Informationssystem sich einzig an die abschliessende Aufzählung des Gesetzgebers (Art. 21 ÜLG) halten. Die Meldungen der Namen und die Höhe der Leistungen sind ausreichend, um eine Steuerung des Versicherungszweiges zu gewährleisten. Für eine weitergehende Meldung von Zusatzdaten über versicherte Personen durch die Durchführungsstellen besteht unseres Erachtens keine Rechtsgrundlage.

## **2. Integrationsbemühungen**

Die Erläuterungen zu Art. 5 E-ÜLV suggerieren, dass bereits sehr geringe Integrationsbemühungen genügen. Im Ergebnis müsste Art. 5 des Gesetzes eigentlich nicht mehr angewandt werden. Ordnungspolitisch erachten wir dies als bedenklich und inhaltlich als fragwürdig. Zumindest die Ehepartnerin oder der Ehepartner der leistungsbeziehenden Person müsste eine ausreichende Arbeitsbemühung nachweisen können (vgl. Art. 13 Abs. 1 ÜLG). Art. 5 E-ÜLV muss deshalb grundlegend überarbeitet und konkretisiert werden.

Um unnötige Doppelspurigkeiten zu vermeiden, ist es sinnvoll, den EL-Durchführungsstellen die Möglichkeit zu geben, sich auf die Einschätzungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) der ALV in Bezug auf die Integrationsbemühungen abstützen zu können, sowohl für die leistungsberechtigten Personen als auch deren Ehegatten.

3/5

### 3. Krankheits- und Behinderungskosten

Wir beantragen, Kapitel 3 (Art. 28 bis Art. 37 E-ÜLV) sei umfassend zu überarbeiten:

- Es ist klar und unmissverständlich festzulegen, dass die ÜLV im Bereich der Krankheitskosten eine abschliessende Regelung vorsieht und keinen Verweis auf die EL-Normen beinhaltet.
- Überbrückungsleistungen müssen auch in die Mitgliedstaaten der EU/EFTA-Staaten ausbezahlt werden. Ob diese Regelung auch für die Krankheits- und Behinderungskosten Gültigkeit entfaltet, ist ungewiss. Deshalb ist zwingend eine ausdrückliche Regelung in der Verordnung notwendig.
- Die Systematik der Krankenversicherung und folglich auch der Kostentragung weicht in den EU/EFTA-Staaten stark von derjenigen in der Schweiz ab. Die Verordnung muss deshalb verbindliche Bestimmungen beispielweise über die Berechnung der Krankenversicherungsprämien im Ausland enthalten.
- Ab einer gewissen Höhe von Zahnbehandlungskosten drängt sich eine Prüfung durch einen Vertrauenszahnarzt auf. In der Logik der Überbrückungsleistungen sollten diese Honorarrechnungen des Vertrauenszahnarztes durch den Bund getragen werden. Die Verordnung ist entsprechend in Art. 32 E-ÜLV zu ergänzen.

### 4. Datenaustausch mit Krankenversicherer

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. h ÜLG ist als Ausgabe der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, höchstens aber die tatsächliche Prämie, zu berücksichtigen. Nach Art. 45 Abs. 1 lit. c E-ÜLV ist bei Eintritt einer voraussichtlich längeren Zeit dauernden Verminderung oder Erhöhung der anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen die jährliche Überbrückungsleistung anzupassen. Da sich die Krankenkassenprämien wie auch der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Regel jährlich ändern, muss jeweils auch die tatsächliche Prämie in der Berechnung angepasst werden.

Für die EL wurden in Art. 54a Abs. 5, 5<sup>bis</sup> und 6 ELV Bestimmungen für den Datenaustausch mit den Krankenversicherern festgehalten. In der ÜLV fehlen entsprechende Bestimmungen, was bedeutet, dass die kantonale EL-Stelle als Durchführungsstelle für die ÜL keine Möglichkeit hat, die tatsächliche Prämie von ÜL-beziehenden Personen via elektronischen Datenaustausch anzufordern. Dies sollte in der ÜLV dringend ergänzt werden, da die erwähnten Angaben ansonsten für jede ÜL-beziehende Person jeweils direkt bei ihr einzufordern wären, obwohl die EL-Stelle für die EL-beziehenden

4/5

Personen diese im Rahmen des Datenaustausches elektronisch gemäss Art. 54a Abs. 5, 5<sup>bis</sup> und 6 ELV beziehen kann.

## **5. Finanzierung**

Die vorgeschlagenen Finanzierungsregelungen (Art. 52 bis Art. 55 E-ÜLV) sehen vor, dass die Bundesbeiträge für die Überbrückungsleistungen an die Kantone ausgerichtet werden. Faktisch bedeutet dies, dass die Kantone die Leistungen aus eigenen Mitteln bevorschussen müssen und die entsprechenden Beträge in das jeweilige Kantonsbudget aufzunehmen haben. Dazu müssten in allen Kantonen kantonsrechtliche Grundlagen geschaffen werden, die dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht entsprechen. Art. 55 E-ÜLV sieht sogar eine Rückzahlungspflicht der Kantone für zu Unrecht ausbezahlte Leistungen vor. Dieser Weg ist kompliziert und unnötig.

In diesem Zusammenhang sei nochmals daran erinnert, dass die Kantone keine materiell-rechtliche Befugnis bei den Überbrückungsleistungen haben. Die Finanzflussbestimmungen sind konzept- und gesetzeswidrig und daher zu streichen.

Die Alternativen sind aus den vielen anderen Sozialversicherungszweigen bestens bekannt: Eine Finanzierung kann entsprechend den Finanzierungsabläufen der AHV/IV/EO erfolgen. Die Kantone müssen nicht in die Leistungsfinanzierung eingebunden werden. Die Zahlungsströme können direkt zwischen dem Bund und den EL-Stellen erfolgen. Die Erfahrungen auch bei der Umsetzung der Corona-Erwerbserersatzentschädigungen haben gezeigt, wie ein solcher Mechanismus reibungslos funktioniert.

## **6. Koordination zwischen den Kantonen**

Wie bereits mehrfach erwähnt, haben die Kantone keine materiell-rechtlichen Kompetenzen im Bereich der Überbrückungsleistungen. Sie können daher auch keine Vorkehrungen treffen, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Art. 56 E-ÜLV ist daher ersatzlos zu streichen. Durch die abschliessende Meldepflicht gemäss Art. 21 ÜLG kann die Bundesverwaltung zudem ohne Probleme und Aufwand Doppelzahlungen durch die Identifizierung der leistungsberechtigten Personen (NNSS) selbst feststellen. Schliesslich können die EL-Stellen gemäss ATSG entsprechende Leistungen einstellen und rückfordern.

Im gleichen Sinne ist die Verordnung terminologisch zu überarbeiten. Hinweise wie in Art. 46 E-ÜLV („durch Kantone auszurichtende Leistungen“) sind zu ersetzen. Die Durchführungsstellen und nicht die Kantone richten Leistungen aus.

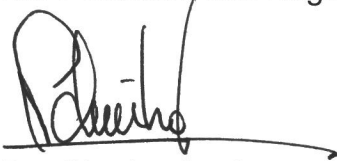
5/5

## 7. Schaffung eines BVG-Registers

Für die Festsetzung der ÜL-Leistungen müssen verschiedene Abklärungen gemacht und Unterlagen zu BVG-Guthaben eingefordert werden (siehe Art. 5 und Art. 9 Abs. 1 lit. g ÜLG und Art. 4 sowie Art. 21 E-ÜLV). Auch in der EL müssen immer wieder Abklärungen über BVG-Guthaben vorgenommen werden. Angesichts dessen wäre es angezeigt, ein entsprechendes BVG-Register ähnlich dem Renten- wie auch EL-Informationssystem zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber





Repubblica e Cantone Ticino  
Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 43 20  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'interno  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern  
Trasmissione via mail a  
[Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

### Procedura di consultazione

### Ordinanza sulle prestazioni transitorie per i disoccupati anziani

Gentili signore,  
egregi signori,

vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di formulare la nostra opinione ponendo in consultazione l'avamprogetto della nuova ordinanza sulle prestazioni transitorie per i disoccupati anziani (AP-OPTD).

In particolare, ringraziamo per la tempistica dell'avvio della procedura, che agevolerà la messa in vigore della nuova prestazione (PT) al 1° luglio 2021 e per averci trasmesso la documentazione in italiano.

È indispensabile che l'OPTD sia la più esaustiva possibile, così da evitare che i Cantoni debbano emanare una legge cantonale di applicazione della Legge federale sulle prestazioni transitorie per i disoccupati anziani (LPTD). Auspichiamo poi che le Direttive siano rese disponibili rapidamente e semplifichino il processo lavorativo, così da evitare ulteriori costi d'esecuzione per i Cantoni.

Sottolineiamo inoltre che gli organi di esecuzione della PT non sono i Cantoni, bensì le amministrazioni che già attualmente sono organi esecutivi della prestazione complementare all'AVS/AI (PC), alle quali la PT si ispira per il sistema e le modalità di calcolo: laddove l'AP-OPTD menziona i Cantoni quali competenti (ad esempio, all'art. 46 che indica il Cantone quale competente per versare la prestazione, mentre la competenza del versamento è dell'organo esecutivo della PT), occorre quindi sostituirli con gli organi di esecuzione della PT.

Per quanto concerne le singole disposizioni dell'AP-OPTD, di seguito formuliamo le nostre osservazioni puntuali.

#### Art. 1

*Verifica del diritto alle prestazioni complementari in previsione dell'età ordinaria di pensionamento*

La normativa non pone difficoltà di applicazione: considerato che il calcolo della PT è analogo a quello della PC, sarà facilmente valutabile se potrà esservi un diritto alla PC al raggiungimento dell'età ordinaria di pensionamento.

---

Per ovviare all'assenza della rendita AVS, criterio indispensabile per poter beneficiare della PC, sarà possibile invitare l'assicurato a richiedere un calcolo previsionale relativo alla sua rendita di vecchiaia.

#### **Art. 4**

*Soglia di sostanza: computo degli averi di previdenza della previdenza professionale per il calcolo della sostanza netta*

Questa disposizione prevede che nel calcolo siano considerati gli averi della previdenza professionale (LPP), qualora il valore degli stessi superi di 26 volte l'importo destinato alla copertura del fabbisogno generale vitale previsto dall'articolo 9 cpv. lett. a cfr. 1 LPTD. Altrimenti detto, il massimale da superare ammonta a CHF 509'860 (CHF 19'610 x 26). Nonostante tale importo sia elevato, concordiamo con la proposta che consente di salvaguardare il proprio avere previdenziale evitando l'intervento – non nell'immediato (in caso di prelievo del capitale di libero passaggio) – delle PC al momento del compimento dell'età legale di pensionamento.

#### **Art. 5**

*Sforzi d'integrazione*

In generale, la formulazione dell'articolo appare piuttosto vaga. L'assenza di obblighi particolari riguardo agli sforzi da intraprendere, nonché la loro "ampia" accezione evidenziata nel rapporto esplicativo, rischia di rendere questa disposizione poco incisiva. Inoltre, si ritiene importante chiarire il ruolo degli Uffici regionali di collocamento (URC) in questo contesto.

Il rapporto esplicativo prevede, tra le varie misure di integrazione, anche la possibilità di "colloqui di consulenza volontari" oppure la "partecipazione a provvedimenti di integrazione" offerti dagli URC. Secondo quanto previsto dalla LADI, si tratta di prestazioni per le quali è necessaria un'iscrizione agli stessi URC che comporta, oltre ai diritti, anche alcuni doveri minimi (in particolare, un colloquio di consulenza ogni due mesi e la presentazione delle ricerche di lavoro effettuate su base mensile). Quanto previsto dall'AP-OPTD, tra cui la dimostrazione degli sforzi d'integrazione effettuati su base annuale (per la quale non è peraltro chiaro a chi incomberà il controllo), sembra quindi collidere con le disposizioni della LADI.

Sarà quindi importante chiarire come conciliare quanto previsto da questo articolo con le disposizioni normative in vigore nell'ambito del sostegno al collocamento. È quindi ipotizzabile prevedere delle eccezioni per i beneficiari delle prestazioni transitorie, tra cui, ad esempio, un'iscrizione puramente "amministrativa" agli URC, che permetta loro di accedere al portale "Job Room" del sito [www.lavoro.swiss](http://www.lavoro.swiss) senza altri particolari obblighi. Ciò presuppone una modifica della LADI per questo particolare pubblico, che consenta anche agli URC di chiarire come trattare questi dossier, nonché di quantificare gli oneri amministrativi e di consulenza a essi collegati.

#### **Art. 8**

*Adeguamento al potere d'acquisto dello Stato di domicilio*

Concordiamo con quanto proposto in quanto tale disposizione riprende, perlomeno in parte, le considerazioni espresse da questo Consiglio di Stato in sede di consultazione della LPTD.

Riteniamo però che la competenza degli accertamenti e del successivo versamento debba essere affidata ad una delle Casse di compensazione della Confederazione, che dispone già di un apparato e di una rete di contatti a livello internazionale.

---

### **Art. 22 cpv. 3**

#### *Valutazione della sostanza immobiliare*

Proponiamo che l'OPTD disponga esplicitamente che, per la determinazione del valore venale della sostanza immobiliare ai fini del diritto alla PT, l'organo di esecuzione della PT possa adottare lo stesso metodo utilizzato per le PC. Nelle PC, il nostro Cantone affida il compito di determinare il valore venale all'Ufficio cantonale di stima: lo stesso metodo potrebbe così essere adottato per la PT.

### **Art. 30**

#### *Rimborso delle spese di malattia insorte all'estero*

### **Art. 32**

#### *Cure dentarie*

Riteniamo che, in termini generali, le spese di malattia insorte all'estero debbano essere rimborsate non solo se si sono rese necessarie durante un soggiorno fuori dalla Svizzera ma anche se il trattamento al quale fanno riferimento aveva carattere d'urgenza. In particolare, il principio dell'eccezionalità dato dall'urgenza del trattamento deve a nostro parere essere applicato per le cure dentarie, con riferimento all'art. 32 cpv. 2 seconda frase AP-LPTD.

### **Artt. 52-55**

#### *Finanziamento*

La PT è interamente finanziata dalla Confederazione (art. 25 LPTD), alla quale spettano tutte le competenze a livello di diritto materiale. I Cantoni sono unicamente chiamati a prendere a carico le spese legate all'esecuzione della PT, che a livello organizzativo è affidata agli organi di esecuzione delle PC (art. 19 cpv. 1 LPTD).

Riteniamo che il sistema illustrato dalle normative dell'AP-OPTD in oggetto sia contrario alla LPTD. In particolare reputiamo che i Cantoni non dovrebbero anticipare le spese per il finanziamento delle PT versate ai beneficiari: a nostro parere è necessario che i flussi finanziari siano gestiti direttamente fra la Confederazione e l'organo d'esecuzione della PT (come avviene, ad esempio, in materia di IPG Corona), senza passare per il tramite del Cantone.

### **Art. 56**

#### *Coordinamento intercantonale*

Come già detto, gli organi di esecuzione della PT non sono i Cantoni ma le amministrazioni che già ora sono organi esecutivi della PC. Considerato che gli organi di esecuzione della PT sono tenuti a notificare alla Confederazione i dati dei beneficiari (art. 21 LPTD), dovrebbe essere la Confederazione, e non il Cantone, a dover garantire che la medesima persona non percepisca due volte la PT da due Cantoni diversi.

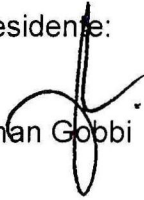
---

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

Norman Gobbi



Il Cancelliere:

Arnoldo Coduri



Comunicazione:

- Consiglio di Stato ([di-dir@ti.ch](mailto:di-dir@ti.ch); [dss-dir@ti.ch](mailto:dss-dir@ti.ch); [decs-dir@ti.ch](mailto:decs-dir@ti.ch); [dt-dir@ti.ch](mailto:dt-dir@ti.ch); [dfc-dir@ti.ch](mailto:dfc-dir@ti.ch); [can-sc@ti.ch](mailto:can-sc@ti.ch))
- Istituto delle assicurazioni sociali ([ias@ias.ti.ch](mailto:ias@ias.ti.ch))
- Direzione del Dipartimento delle finanze e dell'economia ([dfc-dir@ti.ch](mailto:dfc-dir@ti.ch))
- Deputazione ticinese alle Camere federali ([can-relazioniesterne@ti.ch](mailto:can-relazioniesterne@ti.ch))
- Pubblicazione in internet



Bundesamt für Sozialversicherungen				
+		15. Feb. 2021		+
No				

## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Sekretariat ABEL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

### **Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zum Verordnungsentwurf über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Das Parlament hat im Sommer 2020 das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) verabschiedet und damit eine neue Sozialversicherung geschaffen. Sowohl das Gesetz, wie nun auch die Verordnung, orientieren sich stark an den Rechtserlassen über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30 und ELV; SR 831.301), wie sie bereits in Kraft sind.

Trotzdem sind wir der Meinung, dass nachfolgende Bestimmungen des Verordnungsentwurfs (E-ÜLV) grundlegend überdacht und überarbeitet werden müssen:

- **Artikel 1 Absatz 3 E-ÜLV**

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 Einleitungssatz ÜLG haben «Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz» unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Überbrückungsleistungen. Artikel 8 ÜLG spricht sich zur «Berechnung der Überbrückungsleistungen bei Ausrichtung ins Ausland» aus, was zu Artikel 5 Absatz 1 Einleitungssatz in Widerspruch steht.

Artikel 1 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs regelt einen Sachverhalt, bei dem Überbrückungsleistungen in die Mitgliedstaaten der EU, nach Island, Liechtenstein und Norwegen exportiert werden. Für den Regierungsrat ist es aufgrund des innergesetzlichen Widerspruchs fraglich, ob sich diese Bestimmung auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen kann.

#### - Artikel 4 E-ÜLV

Die Bestimmung hält fest, dass bei der Ermittlung der Vermögensschwelle (50'000 Franken bei alleinstehenden Personen und 100'000 Franken bei Ehepaaren; Art. 5 Abs. 1 Bst. c ÜLG) Vorsorgeguthaben zum Reinvermögen zählen, soweit sie aktuell rund 500'000 Franken übersteigen.

Das Bundesgericht hat kürzlich in einem Ergänzungsleistungsfall entschieden, dass Vermögen nur angerechnet werden darf, wenn es frei verfügbar ist (Urteil 9C\_135/2020 vom 30. September 2020). Den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf ist nicht zu entnehmen, ob Artikel 4 E-ÜLV dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung in jedem Fall Rechnung trägt. Der neue Artikel 47a Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) sieht jedenfalls - um nur ein Beispiel zu nennen - vor, dass die Austrittsleistung in der Vorsorgeeinrichtung bleiben muss, wenn eine versicherte Person die obligatorische Versicherung weiterführt. In solchen Fällen dürfte übersteigendes Vorsorgeguthaben somit nicht angerechnet werden, weil es nicht frei verfügbar ist.

Insgesamt wird aus den Erläuterungen nicht klar, ob der Verordnungsgeber bei seinen Bestimmungen, die das BVG berühren (Art. 4 und Art. 21 Abs. 4 ÜLV), den rechtlichen Rahmen ausreichend geklärt und berücksichtigt hat. Aus unserer Sicht darf gestützt auf das vorgängig zitierte Bundesgerichtsurteil sicher kein Vorsorgeguthaben als Einkommen im Rahmen des Vermögensverzehr berücksichtigt werden (Art. 10 Abs. 1 Bst. c ÜLG i.V.m. Art. 21 Abs. 4 ÜLV), möglicherweise aber auch nicht hier bei der Ermittlung der Vermögensschwelle.

#### - Artikel 5 E-ÜLV

Das Gesetz sieht in Artikel 5 Absatz 5 ÜLG vor, dass der Bundesrat von ÜL-Bezügerinnen und -bezügern den Nachweis von beruflichen Integrationsbemühungen verlangen kann. Diese Bestimmung war im Gesetzesentwurf des Bundesrats noch nicht enthalten. Das Parlament ergänzte das Gesetz, weil in seinen Augen die Integration älterer Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt «vordringlich» bleibt. Der Bundesrat solle den Nachweis von Integrationsbemühungen in der Verordnung konkretisieren, damit er bei Bedarf relativ rasch angepasst werden könne (Medienmitteilungen der SGK-SR und SGK-NR vom 22. November 2019 und 21. Februar 2020).

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Verordnungsbestimmung sieht nun in Ausführung von Artikel 5 Absatz 5 ÜLG kurz und knapp vor, dass ÜL-Bezügerinnen und -Bezüger «jährlich nachweisen [müssen], dass sie sich um die Integration in den Arbeitsmarkt bemühen».

Zunächst ist mehr als fraglich, ob ein *jährlicher* Nachweis der hohen Priorität, die die Integrationsbemühungen beim Parlament zu Recht geniessen, genügend Rechnung trägt. Weiter lässt die Verordnung völlig offen, wie dieser jährliche Nachweis konkret aussehen soll. Der Regierungsrat erachtet es



als unbedingt erforderlich, dass die Verordnung Aussagen etwa zur Qualität und auch Quantität der im Einzelfall erwarteten Integrationsbemühungen macht, weil für die Durchführungsstellen andernfalls nicht klar ist, ab wann die Obliegenheit als erfüllt zu betrachten ist. Dies ist umso wichtiger, als Überbrückungsleistungen eingestellt werden können, wenn die Versicherten ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen (Art. 1 ÜLG i.V.m. Art. 21 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]; SR 830.1). Damit ist auch gesagt, dass die Bemerkung in den Erläuterungen, das ÜLG sehe keine Sanktionsmöglichkeiten vor, unzutreffend ist.

Sollten Überbrückungsleistungen in die EU- und EFTA-Länder exportierbar sein, wovon der Verordnungsentwurf ausgeht (siehe unsere Bemerkungen zu Art. 1 Abs. 3 E-ÜLV vorgängig), ist in der Verordnung aufzuzeigen, wie die Integrationsbemühungen von solchen Leistungsbezügerinnen und -bezügern erfolgen soll.

- **Artikel 21 Absatz 4 E-ÜLV**

Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu Artikel 4 E-ÜLV. Geht es, wie hier, um die Ermittlung des zulässigen Vermögensverzehr nach Artikel 10 Absatz 1 Bestimmung c ÜLG, so können Vorsorgeguthaben nicht auf Verordnungstufe unbeschrieben von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als anrechenbar erklärt werden.

- **Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 und 2 E-ÜLV**

«Ausgaben zum Werterhalt von Liegenschaften» (Ziffer 1) und «Kosten für zahnärztliche Behandlungen» (Ziffer 2) dürfen laut diesen Bestimmungen nicht als Vermögensverminderungen angerechnet werden.

Wir regen an, diese Ausgabenpositionen insofern präziser zu umschreiben, als *steuerlich abzugsfähige* Unterhaltskosten sowie Kosten für *einfache, wirtschaftliche und zweckmässige* Zahnbehandlungen unberücksichtigt bleiben. Dass Zahnbehandlungen und Hilfsmittel einfach, wirtschaftlich und zweckmässig sein müssen, ergibt sich auch aus Artikel 32 Absatz 1 E-ÜLV und Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a E-ÜLV.

- **Artikel 38 Absatz 3 E-ÜLV**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Artikel 1 Absatz 3 E-ÜLV. Für den Regierungsrat ist es aufgrund des innergesetzlichen Widerspruchs fraglich, ob sich diese Bestimmung auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen kann.

- **Artikel 42 Absatz 1 E-ÜLV**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Artikel 1 Absatz 3 E-ÜLV. Für den Regierungsrat ist es aufgrund des innergesetzlichen Widerspruchs fraglich, ob sich diese Bestimmung auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen kann.

- **Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 Buchstabe d E-ÜLV**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Artikel 1 Absatz 3 E-ÜLV. Für den Regierungsrat ist es aufgrund des innergesetzlichen Widerspruchs fraglich, ob sich diese Bestimmung auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen kann.

- **Artikel 45 Absatz 5 E-ÜLV**

Wir regen an, den Begriff «Mindesteinkommen» durch «Verzichtseinkommen» zu ersetzen. Denn Artikel 13 Absatz 1 ÜLG, auf den die Verordnungsbestimmung verweist, regelt effektiv die Anrechnung von Verzichtseinkommen.

- **Artikel 52 bis 55 E-ÜLV**

Diese Bestimmungen führen Artikel 25 ÜLG (Finanzierung der Überbrückungsleistungen) aus. Sie lehnen sich stark an die Artikel 40 bis 42 ELV (Abrechnung der Ergänzungsleistungen und Geldflüsse) an.

Anders als bei den Ergänzungsleistungen (Art. 13 ELG), beteiligen sich die Kantone an der Finanzierung der Überbrückungsleistungen (Art. 25 ÜLG) nicht. Deshalb ist es hier auch nicht sinnvoll, Ausführungsbestimmungen aus der ELV in die ÜLV zu übertragen.

Wir schlagen der Einfachheit halber vor, dass die von den Kantonen bezeichneten *Organe* (EL-Durchführungsstellen; Art. 19 Abs. 1 ÜLG i.V.m. Art. 21 Abs. 2 ELG) die erbrachten Leistungen monatlich der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) melden, wie das im Bereich AHV/IV/EO gang und gäbe ist, und dass die ZAS diese Leistungen den Durchführungsstellen rückvergütet. Die Artikel 52 bis 55 ÜLV sind in diesem Sinne grundlegend zu überarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 12. Februar 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli

Réf. : 21\_COU\_687

Lausanne, le 10 février 2021

## **Consultation – Ordonnance sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés**

Monsieur le Conseiller fédéral,  
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté sur la nouvelle Ordonnance sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés (OPtra) en vue de la mise en œuvre de ce nouveau dispositif adopté par les Chambres fédérales. Il vous fait part, ci-après, de sa prise de position.

Pour nous déterminer, nous avons consulté la Caisse cantonale vaudoise de compensation, le Service des assurances sociales de la Ville de Lausanne, qui applique le dispositif de la rente-pont cantonale, et les services concernés de l'Etat de Vaud.

Dans un premier temps, nous souhaitons exposer nos remarques générales. Dans la seconde partie de notre prise de position, vous trouverez les remarques techniques sur certains points du projet d'ordonnance.

### **1. Remarques générales**

Le Canton de Vaud a été précurseur en introduisant en 2011 une rente-pont cantonale destinée à éviter le recours à l'aide sociale des seniors arrivants en fin de droit au chômage. Il a donc soutenu, dans le cadre de la consultation fédérale sur le projet de loi, l'introduction au niveau suisse d'un dispositif de prestations transitoires. Si le dispositif fédéral adopté par le Parlement poursuit des buts idéaux similaires à la rente-pont vaudoise, il diffère cependant sur un certain nombre de points. Destiné à des personnes qui épuisent leur droit au chômage dès l'âge de 60 ans, les critères d'accès sont plus exclusifs : conditions d'assurance, gains minimum réalisés, introduction d'un seuil de fortune. Les analyses montrent que seule une petite partie des bénéficiaires actuels de la rente-pont cantonale pourront bénéficier du nouveau dispositif fédéral.

Le nouveau système se calque en grande partie sur les modalités de calcul des PC à l'AVS/AI, il diffère cependant sur un nombre important de points. Dès lors, si l'ordonnance apporte des précisions, des clarifications sont encore souhaitées afin que les organes d'application puissent garantir une application harmonisée au niveau national, tout en gardant une certaine marge de compétence visant à coordonner au mieux ce nouveau régime avec les prestations cantonales (notamment les remboursements de frais de maladie dans le cadre des PC et les prestations

cantonaux de la rente-pont). Des clarifications sont aussi attendues en ce qui concerne les dispositions relatives à l'accompagnement vers une rente AVS anticipée assortie de PC à l'AVS/AI, ainsi que sur certaines dispositions qui s'écartent des PC.

Pour le Canton de Vaud, la réforme nécessitera une coordination particulière avec le dispositif cantonal de la rente-pont et une mise en conformité des dispositions légales cantonales en la matière. Il s'agira tout particulièrement de mettre en place un processus simple pour les bénéficiaires, afin qu'ils puissent être accompagnés dans les transitions entre les différents régimes de soutien avant la retraite et éviter des allers-retours entre un régime et l'autre. Les organes d'application au niveau cantonal doivent pouvoir assurer cet accompagnement et conseil. La transmission d'information doit donc être garantie entre instances.

Enfin, le Conseil d'Etat observe que le calendrier d'entrée en vigueur au 1<sup>er</sup> juillet est très serré. Afin de pouvoir le respecter, l'ordonnance devrait être adoptée par le Conseil fédéral avant la fin du 1<sup>er</sup> trimestre et les directives devraient être publiées dans la foulée.

## **2. Remarques concernant les dispositions de l'ordonnance**

Le Conseil d'Etat vous fait part, ci-après, de ses considérations techniques sur certaines dispositions du projet d'ordonnance :

### **Article 1 : Examen du droit à des prestations complémentaires**

La nouvelle loi prévoit l'extinction anticipée du droit aux prestations transitoires pour les personnes dont il est prévisible qu'elles recevront des PC à l'âge ordinaire de la retraite. Le droit aux prestations transitoires s'éteindra à partir du moment où elles pourront anticiper la perception de leur rente de vieillesse. Selon l'ordonnance, le droit à des PC devra être examiné d'office, afin de garantir que le processus s'effectue à temps.

Nous comprenons que l'alinéa 2, en référence à l'article 3, al. 1, let. b de la loi, entend permettre la poursuite du versement de la prestation dans les situations où il n'est pas possible d'anticiper avec certitude que le bénéficiaire pourra obtenir des PC à l'âge ordinaire de la retraite. En ce sens, la disposition est à saluer.

En effet, il n'est pas toujours possible d'orienter avec certitude la personne vers une rente AVS anticipée, assortie de PC. Des changements peuvent encore intervenir dans la situation du ménage avant l'âge de la retraite, par exemple lorsque le conjoint plus jeune exerce encore une activité lucrative ou lorsqu'il y a un mineur à charge. D'autre part, il peut parfois être difficile d'estimer une rente de 2<sup>e</sup> pilier ou des rentes étrangères. Il ne faut pas oublier qu'anticiper sa rente AVS réduit à vie le montant de la rente. Il s'agit donc de définir, avec les organes d'application, le processus permettant d'accompagner de la façon la plus solide possible cette transition. Cela pourrait être préparé par exemple dans le cadre d'une expérience pilote.

### **Article 2 : Seuil d'entrée lié à la fortune**

La formulation de l'article 2 OPtra, reprise de l'article 2, alinéa 2, OPC-AVS/AI, n'est pas assez précise. Il est proposé de reprendre celle du chiffre 2511.02 DPC : « ... le premier jour du mois à partir duquel le droit à la [Ptr] prend naissance. ». En effet, la demande peut être déposée à un moment où les conditions d'octroi ne sont pas encore remplies (p. ex. âge de 60 ans pas encore atteint; demande déposée de manière anticipée).

### **Article 4 : Seuil d'entrée lié à la fortune**

Cet article précise le montant en dessous duquel l'avoir de la prévoyance professionnelle n'est pas pris en compte pour déterminer le droit aux prestations transitoires. Le rapport de consultation indique que ce montant est calculé de la manière suivante: les personnes qui ont droit à des prestations transitoires jusqu'à 65 ans devraient pouvoir disposer d'un avoir de prévoyance d'un montant correspondant à 26 fois le montant destiné à la couverture des besoins vitaux lorsqu'elles atteignent l'âge ordinaire de la retraite, ce qui équivaut à CHF 500 000.-. Il est dès lors nécessaire d'indiquer si c'est la couverture des besoins vitaux pour personnes seules qui est déterminante.

### **Article 5 : Efforts d'intégration**

Cette disposition se veut peu contraignante, le rapport de consultation indiquant que les efforts doivent se comprendre dans un sens plus large que dans le cas de l'assurance-chômage et qu'il n'y a pas lieu d'imposer des exigences qualitatives et quantitatives élevées, mais de reconnaître les efforts déployés notamment sous la forme d'entretiens de conseil facultatifs auprès des ORP ou de participation à des mesures de réinsertion proposées par ces derniers. Le Conseil d'Etat saluait déjà cette orientation dans le cadre de la consultation sur le projet de loi, estimant que la réinsertion devait demeurer une priorité, sans poser d'exigences excessives, compte tenu de la réalité sur le marché du travail.

Il n'existe dans le dispositif aucune obligation pour les bénéficiaires de s'inscrire auprès de l'ORP. Néanmoins, ils sont autorisés à le faire, comme simple demandeur.euse.s d'emploi, sur la base de la loi sur le service de l'emploi (LSE). Si les bénéficiaires sollicitent le soutien de l'ORP pour la recherche d'un emploi, ils devront alors se soumettre aux règles prévues par la LSE et, le cas échéant, se conformer aux règles de mise en oeuvre de cette loi prévues par les cantons, par exemple en signant une convention de suivi avec l'ORP. Il faut toutefois noter qu'au sens de la LPtra les ORP n'auront aucune obligation de vérifier les efforts d'intégration, la vérification de ces efforts incombant aux autorités responsables du versement de la rente. Il serait utile dès lors de préciser, au minimum au niveau des directives, les démarches d'intégration reconnues et le rôle des autorités d'application.

### **Article 8 : Adaptation en fonction du pouvoir d'achat du pays de résidence**

Cette disposition mérite d'être précisée afin de clarifier quels montants doivent être adaptés.



### **Article 16 : Date déterminante pour le calcul des revenus et de la fortune**

Pourtant largement inspirée de l'article 23 OPC-AVS/AI, nous avons de la difficulté à comprendre pourquoi c'est l'état de fortune au début du droit qui est déterminant pour le calcul de la prestation transitoire. De surcroît, cette option nous paraît entrer en contradiction avec l'article 22, alinéa 1, OPtra, sachant que le fisc retient la fortune au 31 décembre qui précède.

### **Article 28 : Période déterminante pour le remboursement**

Cette disposition prévoit que c'est la date de la facture qui est déterminante pour le remboursement des frais de maladie et d'invalidité. Cela est contraire à la logique PC, selon laquelle c'est la date du traitement qui fait foi (cf. ch. 5230.01 DPC).

### **Article 32 : Frais de traitement dentaires**

En matière PC, les conditions de remboursement des frais de traitement dentaire sont fixées par les autorités cantonales. A des fins de cohérence et d'économicité du système, il est demandé que la compétence de définir les règles soit attribuée aux cantons.

Nous relevons en effet que dans le Canton de Vaud la limite pour la soumission d'un devis est de CHF 500.-, alors qu'en l'absence de devis, il n'y a pas de plafond.

Ainsi, paradoxalement, si l'on devait appliquer les règles prévues par le projet d'ordonnance, un remboursement pourra être obtenu jusqu'à CHF 3'000.- sans devis, ce qui correspond à 60% de la quotité disponible (QD) pour les personnes seules (5'000.-). Alors que dans le cadre des PC, la limite vaudoise de soumission est de CHF 500.-, ce qui correspond à 2% de la QD pour personnes seules (25'000.-).

Dans notre canton, le dispositif Medident permet le traitement informatisé centralisé des estimations d'honoraire et des factures prises en charge par les régimes sociaux cantonaux. Il s'agit d'une plus-value en termes de contrôle et de maîtrise des coûts du système. Il est souhaité pouvoir y intégrer les remboursements de frais dans le cadre des Ptra, sans devoir créer des particularismes générant de la complexité pour les bénéficiaires, les dentistes et les services administratifs.

### **Article 37 : Frais en cas de séjour dans un home ou un hôpital**

Cet article et son commentaire méritent d'être clarifiés, la couverture des besoins vitaux n'étant jamais versée, mais seulement prise en compte dans le calcul.

### **Article 52 : Compte**

Dans le cadre de la consultation fédérale sur le projet de loi, le Conseil d'Etat avait demandé que la désignation des organes chargés de l'exécution de la prestation transitoire soit de compétence cantonale, conformément à l'article 21 LPC. Or, par son article 19, la nouvelle loi fédérale prévoit que seront chargés de l'application du dispositif les organes désignés en vertu de l'art. 21, al. 2, LPC, c'est-à-dire les organes PC et non les cantons.

Nous constatons que la proposition de réglementation du financement (art. 52 – 55 OPtra) prévoit que les contributions fédérales aux prestations transitoires soient

versées aux cantons. Concrètement, cela signifie que les cantons devraient avancer les prestations sur leurs propres fonds et inclure les montants correspondants dans leur propre budget cantonal. Cela nécessiterait par ailleurs l'adoption dans tous les cantons d'une base légale adéquate. Les dispositions relatives aux flux financiers semblent être contraires à la loi. Nous notons aussi que plusieurs autres références faites aux cantons dans l'ordonnance ne semblent pas conformes à la loi et méritent d'être vérifiées.

### **Conclusion**

Le Conseil d'Etat salue la mise en place du nouveau dispositif qui comble une lacune dans le système suisse de sécurité sociale et contribue à la prévention de la pauvreté des chômeurs et chômeuses de plus de 60 ans. Toutefois, la mise en œuvre de ce dispositif doit être simple, les directives doivent être claires et éviter toute complexification du système, notamment au regard de la coordination nécessaire avec les autres dispositifs d'assurance. Or, le projet soumis en consultation nous semble par certaines dispositions compliquer inutilement la mise en œuvre, en s'écartant parfois par trop des PC. D'autre part, la circulation de l'information entre services doit être assurée afin de permettre une transition cohérente entre les divers dispositifs de soutien à la personne proche de l'âge de la retraite.

Nous prions le Conseil fédéral de bien vouloir examiner les propositions faites dans le cadre de la présente réponse. La Direction générale de la cohésion sociale, en charge du dispositif de la rente-pont cantonale, se tient à disposition de l'OFAS pour tout renseignement complémentaire.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

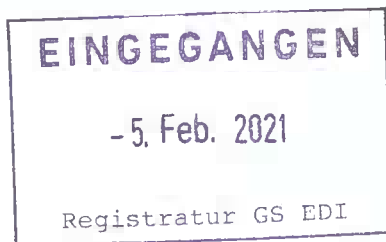
LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

### **Copies**

- OAE
- DGS



2021.00341

**P.P.** CH-1951  
Sion

**A-PRIORITY** Poste CH SA

Monsieur le Conseiller fédéral  
Alain Berset  
Chef du Département fédéral de l'intérieur  
Bundesgasse 3  
3003 Berne



Date - 3 FEV. 2021

## Ordonnance sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés – Procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous offrir la possibilité de prendre position dans le cadre de la procédure de consultation relative à l'ordonnance sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés. Compte tenu de l'augmentation des difficultés pour les travailleurs âgés à retrouver un emploi au-delà d'un certain âge, nous saluons la prochaine entrée en vigueur de la Loi sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés (LPtra) et de son ordonnance.

Nous souhaitons tout d'abord formuler quelques remarques générales sur les implications de ce projet. Puis, vous trouvez notre position quant aux articles proposés dans l'ordonnance.

### 1. Remarques générales

Tout en partageant l'objectif de ce projet, à savoir soutenir des chômeurs de longue durée âgés, afin de ne pas paupériser cette classe de la population avant leur retraite et de leur éviter d'avoir recours à l'aide sociale, il nous semble nécessaire de formuler les remarques suivantes :

- 1.1. Les tâches confiées par la LPtra et p-OPtra aux organes d'exécution des PC ne le sont pas par les cantons, mais bien par la Confédération (art. 19 LPtra). S'agissant ici d'une législation fédérale, les cantons n'ont aucune compétence matérielle dans le domaine des prestations transitoires. Les dispositions relatives aux flux financiers sont contraires au concept et à la loi et doivent donc être modifiées. Les cantons ne doivent pas être impliqués dans le financement des prestations puisque les flux de paiement peuvent être effectués directement entre la Confédération et les organes PC comme c'est le cas dans d'autres domaines. Dans le même sens, l'ordonnance devrait être revue sur le plan de la terminologie. Les références telles que celles de l'article 46 p-OPtra (« le canton compétent pour verser les prestations transitoires ») doivent être remplacées car les cantons ne versent pas de prestations ; ce sont les organes d'exécution qui le font.
- 1.2. Il faut, de notre point de vue, éviter que les cantons n'aient à légiférer, notamment afin de pouvoir donner les moyens budgétaires permettant de couvrir les prestations. Sans cela, il faudrait en retarder la mise en œuvre afin de donner le temps aux organes législatifs cantonaux de traiter ces modifications. Cela serait en outre en contradiction avec la volonté du législateur fédéral qui, lors de sa session d'hiver, a décidé, dans le cadre de la loi COVID-19, d'ajouter une dérogation prévoyant que les personnes qui arrivent en fin de droit entre le 1er janvier 2021 et l'entrée en vigueur de la LPtra ont droit aux prestations transitoires pour autant que les conditions d'octroi soient remplies. Nous pensons également nécessaire que l'ordonnance d'exécution contienne des dispositions concernant ce régime transitoire.

## 2. Remarques sur des points particuliers

### 2.1. Efforts d'intégration

L'article 5 OPTtra laisse une marge de manœuvre aux services de l'emploi s'agissant du soutien à apporter aux bénéficiaires de prestations transitoires. Pour le canton du Valais, l'objectif reste de réintégrer professionnellement et socialement ces personnes sur le marché du travail. Comme le relève à juste titre le commentaire de l'OPtra, les efforts d'intégration doivent être compris dans un sens plus large que celui prévu dans le cadre de la LACI. Toutefois, le canton du Valais attire l'attention sur le risque que cette latitude dans les exigences d'intégration pourrait induire des difficultés pour les organes d'exécution à définir une stratégie cohérente sur le plan national pour ce type de demandeur d'emploi.

### 2.2. Frais de maladie et d'invalidité

Concernant ce domaine, nous relevons que certains points demeurent encore imprécis et qu'il s'agirait de les compléter afin de permettre une application claire :

- Concernant l'art. 13 p-OPtra, et étant donné que les prestations transitoires seront aussi versées dans les États membres de l'UE/AELE, comment seront déterminés dans de tels cas les forfaits à prendre en compte à titre de dépenses reconnues sur le calcul des primes d'assurance-maladie à l'étranger puisque l'on se base pour cela sur des indications propres à la Suisse ?
- Concernant l'art. 32 sur les frais de traitement dentaire, se pose la question si, à l'instar de ce qui se pratique dans le domaine LPC, un contrôle par un dentiste-conseil est prévu. Si tel devait être le cas, et dans la logique des prestations transitoires, ces factures d'honoraires du médecin-conseil devraient être prises en charge par la Confédération. L'ordonnance devrait être modifiée dans ce sens.

### 2.3. Coordination entre les cantons

Les cantons n'ayant aucune compétence matérielle dans le domaine des prestations transitoires, ils ne peuvent donc pas non plus prendre de mesures pour éviter le versement de prestations à double. En outre, grâce à l'obligation de communiquer prévue à l'article 21 LPtra, l'Administration fédérale peut, elle-même, détecter les paiements à double sans problème et sans effort particulier, grâce à l'identification des personnes bénéficiaires de prestations via leur numéro AVS (NNSS). En outre, la LPGA donne aux organes PC la compétence d'interrompre le versement des prestations et d'en réclamer la restitution si besoin ; l'OPtra pourrait en faire de même.

Dans le même sens, l'ordonnance devrait être revue sur le plan de la terminologie. Les références telles que celles de l'article 46 p-OPtra (« le canton compétent pour verser les prestations transitoires ») doivent être remplacées, les cantons ne versant pas de prestation, car ce sont les organes d'exécution qui sont compétents pour le faire.

## 3. Remarques sur les articles de l'ordonnance

A la seule lecture de l'art. 9 al 2 p-OPtra, celui-ci suggère une annulation pure et simple de l'article 9, al.2m 1<sup>ère</sup> phrase de la LPtra. Afin d'en simplifier la compréhension, nous vous proposons l'ajout suivant : « *Pour les personnes vivant en communauté d'habitation*, l'art. 9, al. 2, 1<sup>ère</sup> phrase, LPtra n'est pas applicable. »

Art 28, al. 2 let. b : le sens de la phrase ne nous semble pas correct. Nous vous proposons de la modifier en : « (...)b l'ayant droit change de domicile et que l'ancien et le nouveau canton de domicile appliquent des critères différents pour le calcul des frais à rembourser pour ~~pendant~~ la période déterminante ».

Art. 31 : nous proposons l'ajout suivant : « les frais de maladie et d'invalidité des enfants dont il n'est pas tenu compte dans le calcul des prestations transitoires (...) doivent être remboursés dans la mesure où ils dépassent la part des revenus excédentaires *de ces mêmes enfants* ».

Art. 34 : il nous semblerait adéquat de reprendre la dénomination utilisée dans la LTra et de modifier le titre de cet article en indiquant : « Frais de transport *vers le lieu de soins le plus proche* »

Art. 35, al. 4 : nous vous proposons, afin d'en améliorer la compréhension, la modification suivante : « Lorsqu'un moyen auxiliaire est acheté à l'étranger, *le montant pris en charge est limité à celui qui aurait été pratiqué pour un tel moyen en Suisse.* »

Art. 41 : vous indiquez dans cet article que les prestations transitoires sont versées, au sein du couple, à chaque ayant droit. Les montants qui doivent être versés pour des enfants seront-ils également partagés entre les conjoints ?

Art. 45 al. 5 : la LPtra ne prévoit pas de notion de revenu minimum, mais bien de revenu hypothétique, nous vous proposons donc l'adaptation suivante : « Si des prestations transitoires en cours doivent être réduites, en raison de la prise en compte d'un ~~revenu minimum~~ *revenu hypothétique* au sens de l'art. 13, al. 1 LPtra (...) »

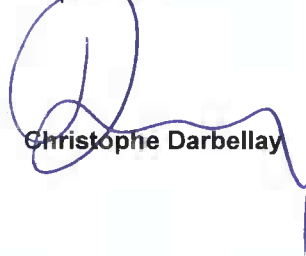
Art. 56 : conformément à nos remarques générales, nous proposons de supprimer cet article, car l'OFAS ou les organes d'exécution peuvent prendre des mesures à ce niveau, alors que les cantons n'ont pas la possibilité de le faire, n'ayant vraisemblablement pas d'accès au fichier des assurés percevant une telle prestation.

En conclusion, le Gouvernement valaisan est d'avis que ce projet d'Ordonnance est nécessaire et qu'il permettra à une minorité de personnes d'éviter une paupérisation importante avant l'âge de la retraite. Il doit cependant faire l'objet de modifications afin que sa mise en œuvre puisse être effective au plus vite.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

  
Christophe Darbellay



Le chancelier

  
Philipp Spörri

Copie à [Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Zug, 26. Januar 2021 ek

**Änderung der Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 lud das Eidgenössische Departement des Innern die Kantone ein, zur Änderung der Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (E-ÜLV) eine Stellungnahme einzureichen. Gern äussern wir uns dazu wie folgt.

**I. Einleitung**

Die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL) bilden einen neuen Sozialversicherungszweig. Sie zeigen insbesondere im Zusammenspiel zwischen Bund und Kantonen folgende Spezialitäten:

- Die Leistungen werden vollumfänglich durch den Bund finanziert, während die Durchführungskosten vollumfänglich durch die Kantone zu tragen sind.
- Die Kantone haben materiell-rechtlich keine Kompetenzen.
- Die Überbrückungsleistungen orientieren sich zwar stark an den Ergänzungsleistungen (EL), weichen aber in wichtigen Teilen davon ab.
- Die Durchführung durch die EL-Stellen erfolgt nicht durch Übertragung der Aufgabe durch den Kanton, sondern die Übertragung erfolgt direkt durch den Bundesgesetzgeber (Art 19. des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, ÜLG; SR 837.2).

Die vorgesehene Verordnung trägt dieser an sich klaren Logik nicht in allen Bereichen Rechnung und muss deshalb angepasst werden. Insbesondere dürfen den Kantonen keine gesetzgeberischen Aufgaben auferlegt werden. Ihre Rolle muss sich auf die Bezahlung der Vollzugskosten beschränken.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich die folgenden Anträge.

## **II. Anträge**

### **Antrag 1**

Artikel 5 sei insofern zu überarbeiten, als festgelegt werden muss, dass fehlende oder unzulängliche Integrationsbemühungen sowohl der Bezügerinnen und der Bezüger als auch ihrer Ehepartnerinnen und Ehepartner zur Anrechnung eines hypothetischen Einkommens führen können.

Im Zusammenhang mit der Regelung ist zu ergänzen, dass die Durchführungsstellen mit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zusammenarbeiten können.

### **Begründung**

Artikel 5 ÜLG formuliert die Anspruchsvoraussetzungen. Gemäss Absatz 5 kann der Bundesrat vorsehen, dass Bemühungen um Integration nachgewiesen werden müssen. Davon macht die E-ÜLV Gebrauch (Art. 5). Während die Bestimmung an sich schon schwach ist, weil der Nachweis nur einmal pro Jahr erbracht werden muss, wird die Voraussetzung in den Erläuterungen noch zusätzlich abgeschwächt, indem festgehalten wird, es bestehe bei Missachtung keine Sanktionsmöglichkeit oder keine Möglichkeit der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens. Immerhin nennt das ÜLG den Nachweis der Integrationsbemühungen bei den Anspruchsvoraussetzungen. Indem suggeriert wird, der Nachweis um Integrationsbemühungen sei eigentlich nicht zu prüfen (weil keine Sanktion erfolgen kann), widerspricht dies – zumindest in der Erläuterung – somit dem Gesetz.

Zumindest die Ehepartnerin oder der Ehepartner der leistungsbeziehenden Person müsste eine ausreichende Arbeitsbemühung nachweisen können (vgl. Art. 13 Abs. 1 ÜLG). Artikel 5 E-ÜLV ist deshalb zu konkretisieren.

Um unnötige Doppelspurigkeiten zu vermeiden, ist es sinnvoll, den EL-Durchführungsstellen die Möglichkeit zu geben, sich sowohl für die Leistungsberechtigten Personen als auch deren Ehegatten auf die Einschätzungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) der Arbeitslosenversicherung (ALV) in Bezug auf die Integrationsbemühungen abstützen zu können.

### **Antrag 2**

Artikel 22 Absatz 3 sei zu streichen und durch einen Verweis auf die kantonale Gesetzgebung zu den Ergänzungsleistungen zu ersetzen.

### **Begründung**

Bei Kantonen, welche den Repartitionswert bei den Ergänzungsleistungen anwenden, soll dieser auch bei den Überbrückungsleistungen anwendbar sein können.

### **Antrag 3**

Artikel 52 bis 55: Die Bestimmungen über die Abrechnung der Leistungen mit dem Bund seien zu streichen und vollständig anders zu konzipieren.

### **Begründung**

Die Finanzierung ist derart zu gestalten, dass die Durchführungsstellen mit dem Bund direkt und ohne Einbezug der Kantone abrechnen (analog anderer Bundessozialversicherungen).

Die Überbrückungsleistungen werden durch den allgemeinen Bundeshaushalt finanziert (Art. 25 Abs. 1 ÜLG). Die Kantone sind in die Kosten der Leistungen nicht involviert. Die vorgeschlagenen Finanzierungsregelungen (Art. 52 - 55 E-ÜLV) sehen nun aber vor, dass die Bundesbeiträge für die Überbrückungsleistungen an die Kantone ausgerichtet werden, bzw. dass die Kantone die Leistungen aus eigenen Mitteln bevorschussen und anschliessend beim Bund einfordern müssen. Damit werden die Kantone zu einer administrativen Drehscheibe für die Leistungsfinanzierung ohne Zusatznutzen. Sie hätten entsprechend auch im Leistungsbereich administrative Funktionen wahrzunehmen und die entsprechenden Beträge in das jeweilige Kantonsbudget aufzunehmen. Dies ist nicht sachgerecht. Überdies müssen damit in allen Kantonen gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, die dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht entsprechen. Artikel 55 E-ÜLV sieht sogar eine Rückzahlungspflicht der Kantone (!) für zu Unrecht ausbezahlte Leistungen vor. Dieser Weg ist kompliziert und unnötig.

In diesem Zusammenhang ist nochmals daran zu erinnern, dass die Kantone keine materiell-rechtliche Kompetenzen bei den Überbrückungsleistungen haben und sich auch nicht an deren Finanzierung beteiligen. Eine sorgfältige Trennung von Durchführungs- und Leistungskosten ist deshalb unabdingbar.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die Finanzflussbestimmungen konzept- und gesetzeswidrig und daher zu streichen sind. Als Alternative bieten sich die Finanzierungsregelungen anderer Sozialversicherungen an, wie z. B. bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) / Invalidenversicherung (IV) / Erwerbsersatzordnung (EO). Die Zahlungsströme können direkt zwischen dem Bund und den EL-Stellen erfolgen, ohne dass die Kantone in die Leistungsfinanzierung eingebunden werden. Die Erfahrungen bei der Umsetzung der Corona-Erwerbsersatzentschädigungen haben gezeigt, wie ein solcher Mechanismus reibungslos funktioniert.

### **Antrag 4**

Es sei in der ganzen Verordnung terminologisch sorgfältig zu unterscheiden, was die «Kantone» betrifft, bzw. was «kantonal» ist und was die «Durchführungsstellen» betrifft.

### **Begründung**

Die Kantone richten gerade keine Leistungen aus, sondern es sind die Durchführungsstellen, welche Bundesleistungen zusprechen. Hinweise wie z. B. in Artikel 46 E-ÜLV («Leistungen durch Kantone auszurichten») sind unpräzise und deshalb zu ersetzen.

### **Antrag 5**

Artikel 56 E-ÜLV hat keine gesetzliche Grundlage und ist daher ersatzlos zu streichen.

### **Begründung**

Die Kantone haben keine materiell-rechtliche Kompetenz im Bereich der Überbrückungsleistungen. Sie können daher auch keine Vorkehrungen treffen, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Durch die abschliessende Meldepflicht gemäss Artikel 21 ÜLG kann die Bundesverwaltung zudem ohne Probleme und Aufwand Doppelzahlungen durch die Identifizierung der leistungsberechtigten Personen (NNS) selber feststellen. Und die EL-Stellen können gemäss Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) entsprechend Leistungen einstellen und rückfordern.

### **Antrag 6**

Es sei klar zu regeln ob die Krankheits- und Behinderungskosten ins EU- / EFTA-Ausland bezahlt werden müssen.

### **Begründung**

Die Regelung der Krankheits- und Behinderungskosten ist unvollständig und oberflächlich. Da es sich um Bundesrecht handelt in einem Bereich, welcher bei den Ergänzungsleistungen kantonal geregelt ist, sind die Bestimmungen vollständig und unabhängig von den Ergänzungsleistungen festzulegen. Die Regelung muss ausdrücklich als abschliessend bezeichnet werden. Es ist weder dem ÜLG noch der E-ÜLV klar zu entnehmen, dass die Krankheits- und Behinderungskosten nicht ins EU- / EFTA-Ausland bezahlt werden müssen. Dies ist ausdrücklich zu regeln.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zug, 26. Januar 2021

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister  
Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:

- Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch (Beilage als Word-Dokument und PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch, PDF)
- Ausgleichskasse (info@akzug.ch, PDF)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch, PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch, PDF) (Aufschaltung im Internet)



Bundesamt für Sozialversicherungen				
+		23. DEZ. 2020	+	
No				

 **Kanton Zürich  
Regierungsrat**

Eidgenössisches Departement des Innern  
3003 Bern

**EINGEGANGEN**

23. Dez. 2020

Registratur GS EDI

16. Dezember 2020 (RRB Nr. 1249/2020)

**Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose,  
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Für die mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 eingeräumte Gelegenheit, zur neuen Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV) Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen und äussern uns wie folgt:

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 11. September 2019 (RRB Nr. 826/2019) zum Vernehmlassungsentwurf des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) u. a. gefordert, dass sich Überbrückungsleistungen (ÜL) beziehende Personen weiterhin um eine Arbeitsstelle zu bemühen haben und dass sie weiterhin beim RAV angemeldet bleiben müssen. Gestützt auf eine entsprechende Ermächtigung in Art. 5 Abs. 5 ÜLG findet sich in Art. 5 E-ÜLV die Regelung, dass diese Personen jährlich nachzuweisen haben, dass sie sich um die Integration in den Arbeitsmarkt bemühen. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass der bloss jährliche Nachweis von Integrationsbemühungen zu wenig Anreiz bietet, um Betroffene im Arbeitsmarkt zu halten und deren Erfolgsaussichten auf eine Arbeitsstelle zu erhöhen. Stattdessen ist ein viertel- oder mindestens halbjährlicher Nachweis vorzusehen. Auch muss sich der Nachweis der Bemühungen um die Integration in den Arbeitsmarkt in erster Linie auf die Arbeitssuche beziehen. Die Regelung in Art. 5 E-ÜLV hat sich an Art. 26 Abs. 1 der Arbeitslosenversicherungsverord-

nung (SR 837.02) zu orientieren, wonach sich die versicherte Person – in der Regel in Form einer ordentlichen Bewerbung – gezielt um Arbeit bemühen muss. Wir beantragen, dass die Bestimmung von Art. 5 E-ÜLV im Sinne dieser Ausführungen angepasst wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

S. Steiner

Dr. Silvia Steiner

Die Staatsschreiberin:

K. Arioli

Dr. Kathrin Arioli







Herr Alain Berset, Bundesrat  
Eidgenössische Departement des Innern

Per Email an:  
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 11. Februar 2021

## **Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die EVP Schweiz dankt für die Möglichkeit sich zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose zu äussern. Die EVP war sehr erfreut, dass die Bundesversammlung die Vorlage zum Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose angenommen hat. Das Risiko ausgesteuert zu werden, weil es nach einem gewissen Alter schwieriger ist, sich nach dem Verlust einer Stelle wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren, ist heute leider hoch. Die vorliegende Verordnung regelt die Kriterien der Überbrückungsleistungen (ÜL). Dies, um das Erreichen des ordentlichen Rentenalters in einem würdigen Rahmen zu gewährleisten.

### **Kritische Würdigung der Vorlage**

Für die EVP sind die **Anspruchsvoraussetzungen bzgl. Vermögen** für alleinstehende Personen (max. 50'000) und für Ehepaare (max. 100'000) richtig. Wir finden es auch richtig, dass die selbstbewohnten Liegenschaften für die Beurteilung, ob die zulässige Vermögensschwelle überschritten wird, ausser Acht gelassen werden. Dass das Alterskapital der beruflichen Vorsorge bei der Berechnung der ÜL nicht zum Vermögen hinzugezogen werden darf, macht natürlich Sinn, sodass die Höhe der Altersvorsorge bis zum Anspruch auf die ordentliche Altersleistungen nicht geschmälert wird.

Oberstes Ziel für die EVP soll die bleibende **aktive Partizipation im Arbeitsprozess und damit auch in der Gesellschaft** bleiben. Es ist klar, dass es sich bei den Bezügerinnen und Bezüger von ÜL um Personen handelt, die sich bereits während den vorangehenden Jahren erfolglos um Arbeit bemüht haben. Darum findet die EVP die umfassende Definition der Bemühungen, die anerkannt werden, gut. Dazu gehört Freiwilligenarbeit, die Teilnahme an einem Sprachkurs, Coaching, oder die Pflege und Betreuung von Angehörigen oder Bekannten. Hier ist auch Care Arbeit zu verstehen, ein zentrales Anliegen der EVP.

### **Forderung der EVP**

In der vorliegenden Verordnung ist die Teilnahme an diesen Integrationsmassnahmen freiwillig. Wir beantragen dies zu überdenken, denn die **Teilnahme an solchen Engagements soll verpflichtend sein**. Wir stellen diesbezüglich eine gesetzliche Lücke bezüglich Sanktionsmöglichkeit fest. Diese soll behoben werden. Es macht wenig Sinn, den Nachweis von Integrationsbemühungen zu verlangen, wenn ein fehlender Nachweis

nicht sanktioniert werden kann. Es kann jedem und jeder gesunden Person, die zwischen 60 und 65-Jährig ist, zugemutet werden, als Gegenleistung zu den ÜL Freiwilligenarbeit oder Care-Arbeit zu leisten. Dies soll als Nachweis von Integrationsbemühungen anerkannt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Marianne Streiff  
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz  
Generalsekretär EVP Schweiz

Département fédéral de l'intérieur  
DFI  
Inselgasse 1  
3003 Berne

Berne, 2 février 2021 / nb  
VL Ordonnance PT

Par e-mail :  
[Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

## Ordonnance sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

PLR.Les Libéraux-Radicaux accepte cette proposition d'ordonnance sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés. Au Parlement, le groupe libéral-radical avait approuvé la loi, après avoir apporté certaines modifications au projet du Conseil fédéral. D'une part, il convenait de s'assurer que ces prestations ne soient versées qu'en dernier recours et de la manière la plus ciblée possible. D'autre part, il a été précisé que des efforts de réintégration sur le marché du travail devaient continuer à être menés par les bénéficiaires.

A l'art. 4 (« Seuil d'entrée de la fortune »), le PLR soutient la disposition proposée. L'avoir de la prévoyance professionnelle ne doit être pris en compte dans le calcul de la fortune nette déterminante pour le seuil d'entrée que lorsqu'il excède 26 fois le montant destiné à la couverture des besoins vitaux (art. 9). Ce facteur protège les avoirs de prévoyance vieillesse qui permettent à l'assuré de se situer légèrement au-dessus des dépenses couvertes par les prestations transitoires ou complémentaires, soit 43'000 francs par année. Ce procédé est opportun.

L'art. 5, qui aborde la question des efforts d'intégration sur le marché du travail des bénéficiaires de prestations transitoires, est important. Il devrait concrétiser l'art. 5, al. 5 de la [LPtra](#). Or, la formulation proposée dans ce projet d'ordonnance est reprise sans précision du texte de loi. Il convient donc de détailler les efforts d'intégration attendus de la part des bénéficiaires, et de prévoir d'éventuelles sanctions en cas de non-respect des engagements.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux  
La Présidente

La Secrétaire générale



Petra Gössi  
Conseillère nationale

Fanny Noghero



E-Mail: [raphael.noser@gruene.ch](mailto:raphael.noser@gruene.ch)

Eidgenössisches Departement des  
Innern EDI  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

[sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

8. Februar 2021

## **Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

### **Zu späte Inkraftsetzung**

Die GRÜNEN zeigen sich erfreut darüber, dass National- und Ständerat in der Sommersession 2020 dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) zugestimmt haben. Wir werten dies als wichtigen sozialpolitischen Erfolg für Personen, welche gegen Ende ihres Berufslebens ihre Stelle verlieren. Diese Reform ist umso dringender und bedeutender, als dass sich die Schweiz derzeit in der grössten Wirtschaftskrise seit Jahrzehnten befindet: Die Lage bei den älteren Arbeitslosen ist zunehmend besorgniserregend und die Zahl der Aussteuerungen steigt rapide an. Es ist folglich zentral, dass das ÜLG so rasch als möglich in Kraft gesetzt wird. Ein rasches Inkrafttreten erachten die GRÜNEN nicht nur als sozialpolitische Notwendigkeit, sondern es erscheint uns angesichts der engen Verknüpfungen mit dem Ergänzungsleistungsgesetz auch für die Vollzugsbehörden zumutbar. Wir beantragen den Bundesrat deshalb dringend, die Inkraftsetzung bereits auf den 1. April 2021 vorzuziehen.

### **Zu restriktive Vermögensschwelle**

In Art. 4 ÜLV wird der Betrag festgelegt, bis zu welchem das Kapital der beruflichen Vorsorge für den Anspruch auf ÜL nicht berücksichtigt werden darf. Im Vernehmlassungsentwurf schlägt der Bundesrat dabei eine Vermögensschwelle vor, welche dem 26-Fachen des allgemeinen Lebensbedarfs – oder umgerechnet rund 500'000 Franken – entspricht. Dieser restriktive Schwellenwert entspricht unseres Erachtens jedoch nicht dem Willen des Gesetzgebers, da die Schwelle dazu dienen sollte, Personen mit «sehr hohen Vorsorgeguthaben» vom Bezug von Überbrückungsleistungen auszuschliessen. Mit dem Verordnungsentwurf sind jedoch deutlich mehr Personen von diesem Schwellenwert betroffen, was insbesondere auch einem zentralen Ziel der Überbrückungsleistungen entgegenläuft: dem Schutz der Vorsorgeguthaben älterer Arbeitsloser. Wir beantragen dem Bundesrat deshalb, die Vermögensschwelle substanziell zu erhöhen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli

Präsident



Raphael Noser

Fachsekretär

**grüne / les verts / i verdi**

waisenhausplatz 21 . 3011 bern . schweiz

[Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Bern, 9. Februar 2021

## **Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

**Die SVP Schweiz lehnt die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Wir fordern deshalb eine schlanke, restriktive Umsetzung des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG). Aus diesem Grund bedarf es einiger Änderungen und Präzisierungen an der vorliegenden Verordnung.**

Zunächst ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Überbrückungsleistungen auf einer ungenügenden Verfassungsgrundlage basieren. Zwar kann der Bund Vorschriften über die Arbeitslosenfürsorge erlassen (Art. 114 Abs. 5 BV). Es ist jedoch Aufgabe der Wohnkantone, Bedürftige zu unterstützen (Art. 115 BV). Zu diesem Zweck wird von den Kantonen Sozialhilfe ausgerichtet. Ausgesteuerte Arbeitslose zu unterstützen, fällt in die Kompetenz der Kantone.

Die soziale Verantwortung der Arbeitgeber darf nicht auf den Staat abgewälzt werden. Die Erwerbstätigen aus der Schweiz werden oftmals durch die hohe Zuwanderung aus dem EU-Raum vom Arbeitsmarkt verdrängt. Die Unternehmen können Kosten reduzieren, wenn sie einen günstigeren jungen Arbeitnehmer aus dem europäischen Ausland anstelle eines älteren Schweizer Arbeitnehmers einstellen. Die SVP hat dies stets kritisiert und wird kritisch beobachten, wie sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt nach Einführung der Überbrückungsleistungen verändern wird.

Die SVP Schweiz hält Überbrückungsleistungen grundsätzlich für das falsche Mittel, um ältere Arbeitslose zu unterstützen. Ältere Arbeitslose wollen keine staatlichen Almosen, sondern Arbeit. Wer dazu in der Lage und willens ist, einer Arbeit nachzugehen, soll dies tun können. Das Ziel sollte es sein, älteren Arbeitslosen den Wiedereinstieg ins Arbeitsleben zu ermöglichen. Der viel zitierte «Fachkräftemangel» ist hausgemacht, solange nichts dagegen unternommen wird, dass Erwerbstätige über 50 Jahren in die Arbeitslosigkeit abgeschoben werden.

Die SVP spricht sich für eine schlanke, restriktive Umsetzung des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) aus. Im Vordergrund muss stets die Integration in den Arbeitsmarkt sein. Die unterbreitete Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose hat sich daran zu orientieren. Mit den Überbrückungsleistungen ist das Renteneintrittsalter faktisch auf 60 Jahre gesunken. Dies ist finanziell nicht nachhaltig, da der Sozialstaat zusätzlich belastet wird. Es widerspricht ausserdem den laufenden Bemühungen, die Altersvorsorge auf solide Beine zu stellen und den Arbeitnehmern einen flexiblen Renteneintritt zu ermöglichen.

Aus den genannten Gründen bedarf es einiger Änderungen und Präzisierungen. Gestatten Sie uns die folgenden Anmerkungen zu den Artikeln des vorliegenden Entwurfs:

### **Art. 4 ÜLV:**

Eine Berücksichtigung von Vorsorgeguthaben, sobald das 26-Fache des allgemeinen Lebensbedarf überschritten wird, d.h. ab 500'000 Franken, ist zu grosszügig. Eine An-



gleichung an die gedeckten Ausgaben der Überbrückungsleistungen bzw. Ergänzungsleistungen (43'000 Franken) erscheint angebracht. Unter diesen Umständen sind Vorsorgeguthaben zu berücksichtigen, sobald sie das 20-Fache des allgemeinen Lebensbedarf übersteigen.

**Art. 5 ÜLV:**

Die Integration in den Arbeitsmarkt muss im Vordergrund stehen. Ein verpflichtender Nachweis der Integrationsbemühungen ist darum zu begrüssen. Massnahmen, die zu keiner konkreten Verbesserung der Arbeitsmarkttauglichkeit beitragen, sollten nicht angerechnet werden. Insofern sind die aufgezählten Beispiele im Bericht kritisch zu beurteilen. Art. 5 ÜLV ist entsprechend zu ergänzen.

**Art. 13 ÜLV:**

Aus Sicht der SVP sollte der Abzug nur für Versicherungsmodelle mit der höchsten Wahlfranchise gewährt werden. Wer freiwillig eine tiefere Franchise oder das Grundmodell wählt, soll die Mehrkosten nicht geltend machen können.

**Art. 24 ÜLV:**

Hierbei sollte zur Präzisierung festgehalten werden, dass auch Schenkungen, gemischte Schenkungen, die Ausrichtung eines Erbvorbezugs und die Ausschlagung einer Erbschaft, die nicht überschuldet ist, angerechnet werden, um mögliche Umgehungen zu verhindern.

**Art. 27 ÜLV:**

Vermögenswerte, auf die ohne Rechtspflicht und ohne gleichwertige Gegenleistung verzichtet wurden, sind vollumfänglich und ohne Abschlag zu berücksichtigen. Ansonsten erhöht sich das Missbrauchspotenzial.

**Art. 32 ÜLV:**

Dass die Vergütung von im Ausland eingekauften zahntechnischen Arbeiten durch Schweizer Zahnärztinnen und Zahnärzte nach dem ausländischen Tarif vergütet wird, sofern dieser niedriger ist, ist zu begrüssen.

**Art. 42 ÜLV:**

Hierbei sollte explizit festgehalten werden, dass eine Ausrichtung von Überbrückungsleistungen ins Ausland nur erfolgt, wenn die Bemühungen um Integration in den Arbeitsmarkt nachgewiesen worden sind. Massnahmen, die zu keiner konkreten Verbesserung der Arbeitsmarkttauglichkeit beitragen, sollen nicht angerechnet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Präsident



Marco Chiesa, Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller, Nationalrat



**Parti socialiste  
suisse**

Theaterplatz 4  
3011 Berne

Téléphone 031 329 69 69  
Téléfax 031 329 69 70

info@pssuisse.ch  
www.pssuisse.ch

Envoi par courriel :

[Sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

À l'attention du Département fédéral de l'intérieur DFI,  
Office fédéral des assurances sociales OFAS

Berne, le 11 février 2021

## **Consultation concernant l'ordonnance sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés**

Monsieur le conseiller fédéral,  
Mesdames, Messieurs,

Le Parti socialiste suisse (PS Suisse) vous remercie de l'opportunité qui lui est accordée de se prononcer dans le cadre de la consultation concernant l'objet cité en marge.

### **Contexte**

La Loi fédérale sur les prestations transitoires pour chômeurs âgés (LPtra) a été adoptée par le Parlement lors de la session d'été 2020. Ce nouveau dispositif doit combler une lacune de notre système de sécurité sociale suisse en permettant aux personnes âgées de 60 ans et plus, arrivées en fin de droit auprès des prestations du chômage, d'éviter de devoir consommer leurs avoirs de prévoyance-vieillesse et recourir à l'aide sociale pour couvrir leurs besoins vitaux. En ce sens, la prestation transitoire est un outil supplémentaire pour lutter contre la pauvreté des personnes âgées.

Toutefois, la loi mise sous cloche par les Chambres fédérales est finalement calquée sur la loi des prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI (LPC) et est – à notre plus grand regret – moins ambitieuses que le projet initialement négocié par les partenaires sociaux et le Conseil fédéral, que nous avons alors soutenu. Enfin, l'UDC a tenté, en vain, de remettre en cause cette nouvelle prestation en lançant un référendum.

Le contexte actuel de crise sanitaire, économique et sociale démontre de façon cinglante les lacunes de notre système de sécurité sociale et toute la légitimité de cette nouvelle prestation.

### **Entrée en vigueur de la LPtra trop tardive**

Si le PS Suisse comprend que certains délais pour la mise en place d'un nouveau dispositif sont incompressibles, il n'en reste pas moins que nous sommes interloqués par l'entrée en vigueur si tardive de la LPtra.

En effet, les nouvelles dispositions concernant la LPC sont, quant à elles, entrées en vigueur le 1<sup>er</sup> janvier 2021. Or, sachant que les organes d'exécution sont les mêmes pour la LPC et la LPtra et que cette dernière est calquée sur la LPC, il est raisonnable de demander que l'entrée en vigueur soit réalisée le plus rapidement possible.

Le 18 décembre 2020, le Parlement a décidé que les personnes arrivant en fin de droit dans l'assurance-chômage dès le 1er janvier 2021 peuvent faire valoir un droit aux prestations transitoires dès que cette même loi entre en vigueur. C'est un pas important, mais terriblement insuffisant. Concrètement, les personnes se retrouvant en fin de droit dans ce premier semestre 2021 n'auront droit à aucune prestation avant le 1er juillet.

Il est vrai aussi que le Conseil fédéral, le 27 janvier dernier, a annoncé une prolongation de trois mois de la durée du droit aux indemnités journalières pour les personnes au chômage. C'est un sursis. Néanmoins le message à l'heure actuelle n'a toujours pas été adopté.

Ainsi, le PS Suisse plaide pour une accélération des procédures et une entrée en vigueur au plus tard au 1<sup>er</sup> avril 2021

### **Seuil d'entrée lié à la fortune : prise en compte des avoirs de la prévoyance professionnelle pour la détermination nette (art. 4 OPtra ; art. 5, la. 1, let. c LPtra)**

Lors des travaux parlementaires, le législateur a exprimé la volonté d'exclure des prestations transitoires (Ptra) les avoirs de prévoyance vieillesse très élevés.

Le Conseil fédéral propose, à travers cet article 4 OPtra, un seuil de fortune dont le montant de l'avoir de la prévoyance professionnelle correspond à plus 26 fois le montant destiné à la couverture des besoins vitaux, c'est-à-dire à environ 500 000 francs. Ainsi, une personne remplissant tous les critères d'éligibilité et ayant plus de 500 000 francs de capital de prévoyance vieillesse ne peut prétendre à une Ptra.

Le PS Suisse est de l'avis que ce seuil est beaucoup trop bas et ne respecte pas la volonté du législateur. Ce faisant, le Conseil fédéral exclut un trop grand nombre de personnes des PTRa. De plus, c'est un non-sens et cela va à l'encontre de l'esprit de la loi qui souhaite justement préserver l'avoir de la prévoyance professionnelle.

Or, un le seuil de 500 000 francs correspond, en somme, à la rente moyenne du 2<sup>e</sup> pilier d'un homme ; il ne s'agit pas d'un avoir de prévoyance vieillesse « très élevé ». Rappelons que les rentes vont continuer à baisser. Enfin, selon le rapport explicatif, le Conseil fédéral admet qu'il n'est pas exclu qu'une personne ayant un avoir de prévoyance supérieur à ce seuil puisse devoir recourir par la suite aux PC<sup>1</sup>. Cela démontre que ce seuil n'est pas adéquat.

Ainsi, le PS Suisse demande une augmentation du seuil pour l'avoir de la prévoyance vieillesse.

---

<sup>1</sup> Page 4 du rapport de consultation.

### **Efforts d'intégration (Art. 5 OPtra ; art. 5, al. 5 LPtra)**

L'article 5 de l'ordonnance instaure l'obligation pour les bénéficiaires de prestations transitoires de démontrer chaque année qu'ils font des efforts pour s'intégrer sur le marché du travail.

Or, l'art. 5, al. 5 LPtra – sur lequel se fonde l'article de l'ordonnance – laisse quant à lui la possibilité au Conseil fédéral de rendre ou non obligatoire la démonstration d'efforts d'intégration.

Sachant que ces personnes, avant d'avoir accès aux PTra, étaient au chômage durant une longue période, on peut raisonnablement partir du principe que ces dernières ont tout entrepris pour retrouver un emploi. Ainsi, continuer à leur demander cet effort est déraisonnable.

De plus, le rapport explicatif précise que les efforts d'intégration doivent être compris dans un sens plus large que dans le seul cas de l'assurance-chômage, donc des activités telles que le bénévolat ou la participation à un cours de langue sont à prendre en considération. Au vu de ce qui précède, il n'y a pas lieu d'imposer des exigences qualitatives et/ou quantitatives.

Ainsi, aux yeux du PS Suisse, cette obligation n'est pas fondée et nous demandons au Conseil fédéral d'y renoncer en supprimant l'article 5 de l'ordonnance.

### **Calcul de la fortune nette (art. 21 OPtra, art. 10, al. 1 let. c LPtra)**

À l'alinéa 4, le Conseil fédéral propose de prendre en compte une partie de l'avoir de la prévoyance professionnelle pour déterminer la fortune nette. Il part donc du principe que les bénéficiaires de la PTra puissent accéder librement à une partie de leur capital de retraite du 2<sup>e</sup> pilier.

Or, les possibilités de retrait (même partiel) de capital varient selon le régime des caisses de pension. De plus, ceci est contraire à l'esprit même de la loi, à savoir préserver l'avoir de la prévoyance professionnelle. Il en va de même pour les avoirs du 3<sup>e</sup> pilier.

Le législateur était conscient de cette inégalité de traitement des différentes formes d'épargne/retraite. Ces aspects ne peuvent donc pas être réglés au niveau de l'ordonnance.

C'est pourquoi nous demandons que l'art. 21, al. 4, soit modifié de manière à ce que les avoirs de prévoyance du 2<sup>e</sup> pilier ne soient pas pris en compte dans la détermination de la fortune nette.

### **Remboursement des moyens auxiliaires (art. 35 OPtra, art. 17, al. 1, let. d LPtra)**

Le PS Suisse s'étonne que l'ordonnance s'écarte de la pratique habituelle concernant la prise en charge des frais d'utilisation et d'entretien des moyens auxiliaires ; elle n'est en effet pas prévue.

Nous demandons que l'alinéa 3 soit modifié afin que ces frais soient également pris en charge.



En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos remarques, nous vous prions de recevoir, monsieur le conseiller fédéral, mesdames, messieurs, nos meilleures salutations.

Parti socialiste suisse

Mattea Meyer  
Co-présidente

Cédric Wermuth  
Co-président

Anna Nuzzo  
Secrétaire politique



Schweizerischer Gemeindeverband  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri  
Associazion da las Vischnancas Svizras

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesrat Alain Berset  
Generalsekretariat GS-EDI  
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:  
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 11. Februar 2021

## **Verordnung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose. Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Das im Juni 2020 von den eidgenössischen Räten angenommene neue Bundesgesetz über die Überbrückungsleistungen (ÜLG) soll auf den 1. Juli 2021 in Krafttreten. Nun werden auf Verordnungsebene die Einzelheiten für eine möglichst rasche Umsetzung festgelegt. Der SGV hatte das ÜLG insgesamt unterstützt und sich im Sinne des Ständerats für eine moderate Lösung ausgesprochen. Die Überbrückungsleistungen sind grundsätzlich ein taugliches Instrument, um bei älteren ausgesteuerten Personen ab 60 Jahren einer Altersarmut und einem Abrutschen in die kommunale Sozialhilfe entgegenzuwirken. Die Gemeinden, welche den grössten Anteil der Sozialhilfe tragen, spüren dieses neue Sozialwerk wohl erst dann, wenn die verschiedenen vorgesehenen Massnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt greifen.

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme zum Verordnungsentwurf auf einige Punkte, die uns im Hinblick auf eine möglichst rasche und praktikable Umsetzung wichtig sind.

In Bezug auf die Finanzierung der Überbrückungsleistungen (ÜL) schlägt der Bund eine Regelung analog zu den Ausführungsbestimmungen der Ergänzungsleistungen vor. Die Finanzierung der ÜL soll halbjährlich über einen Vorschuss erfolgen. Die Kantone rechnen halbjährlich ab, je nach kantonaler Regelung nach Absprache bzw. Rückmeldungen der Gemeinden. Auf der Grundlage dieser Abrechnungen wird den Kantonen der Restbetrag überwiesen. Anders als bei den Ergänzungsleistungen handelt es sich bei den ÜL jedoch nicht um eine Aufgabe, welche die Kantone den EL-Durchführungsstellen übertragen, sondern um eine Übertragung direkt durch den Bundesgesetzgeber (Art. 19 ÜLG). Die Kantone haben keine materiell-rechtlichen Befugnisse bei den ÜL. Wir erachten die vorgeschlagenen Finanzierungsmodalitäten (Art. 52 – 55 E-ÜLV) deshalb für den falschen Weg. Wenn die Bundesbeiträge für die ÜL an die Kantone ausgerichtet werden, müssten diese faktisch die Leistungen aus eigenen Mitteln bevorschussen und die entsprechenden Beträge in das Kantons- bzw. das Gemeindebudget aufnehmen. Damit dies im entsprechenden kantonalen Finanzhaushaltsrecht überhaupt möglich wäre, müssten dafür erst die nötigen kantonalen Grundlagen geschaffen werden.



Dieser Weg ist kompliziert und würde dem politischen Willen einer raschen Umsetzung zuwiderlaufen. Wir ersuchen Sie daher, alternative Finanzierungsmechanismen zu prüfen, die sich in der Praxis bewährt haben. Ausserdem soll der Aufwand für die Gemeinden, insbesondere in Bezug auf die Administration, möglichst gering gehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident



Hannes Germann  
Ständerat

Direktor



Christoph Niederberger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Sozialdirektorenkonferenz



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
3003 Bern

Per Mail: [Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Bern, 8. Februar 2021

## **Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Stellungnahme beruht auf der Einschätzung der Städteinitiative Sozialpolitik; in dieser Sektion unseres Verbandes behandeln die Vorsteher/innen und Amtsleiter/innen der Sozialdepartemente aus rund 60 Städten fachspezifische Fragestellungen.

Die Ausführungsbestimmungen zum ÜLG orientieren sich stark an den Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELV). Unsere Rückmeldungen beziehen sich vorwiegend auf Bestimmungen, bei denen die ÜLV von der ELV abweicht.

### **Zu Art. 5 Integrationsbemühungen**

Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsleistungen müssen gemäss Verordnung ihre Integrationsbemühungen in den Arbeitsmarkt nachweisen (im Gesetz ist es eine Kann-Formulierung). Es ist aus unserer Sicht eine administrativ möglichst einfache Lösung vorzusehen, zumal die Botschaft zur Gesetzesvorlage diesbezüglich auch weitere Möglichkeiten (Freiwilligenarbeit, Sprachkurs, Pflege und Betreuung von Angehörigen etc.) festhält. Im Übrigen sehen ÜLG sowie ÜLV - aus unserer Sicht zu- recht - keine Sanktionierungsmöglichkeit vor, sofern der Nachweis von Integrationsanstrengungen nicht erbracht wird.

### **Zu Art. 8 Wegzug ins Ausland**

Wie bereits in unserer Vernehmlassung zum Gesetz geschrieben, soll bei Wegzug einer Person ins Ausland nicht nur die Auszahlung, sondern auch die Berechnung der Leistung durch eine zentrale,



spezialisierte Bundesstelle erfolgen (Schweizerische Ausgleichskasse). Die Anpassung der anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen an die Kaufkraft des Wohnsitzstaats bei der Ausrichtung von Überbrückungsleistungen ins Ausland ist aus unserer Sicht für die Durchführungsstellen nicht umsetzbar und sollte zentral durch die Schweizerische Ausgleichskasse vorgenommen werden. Es stellen sich sehr viele Fragen, z.B. welche Höhe als Mietzinsmaximum im Ausland akzeptiert werden kann. Zudem sollen die Überbrückungsleistungen grundsätzlich in Schweizer Franken ausbezahlt werden und nicht in der ausländischen Währung.

### **Zu Art. 38 Abs. 3 Personen im Ausland**

Dieser Artikel regelt die Zuständigkeit bei Personen im Ausland und widerspricht Art. 5 Abs. 1 ÜLG, in welchem der Wohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz als Anspruchsvoraussetzung definiert ist.

### **Zu Art. 39 Bearbeitungsfrist**

Die Bestimmung bezüglich Bearbeitungsfrist soll mit der ELV-Bestimmung identisch sein. Im Gegensatz zur ELV wurde hier das Wort «grundsätzlich» gestrichen. Die Einhaltung der Bearbeitungsdauer von 90 Tagen seit Anmeldung ist für die Durchführungsstelle jedoch nur möglich, sofern die erforderlichen Unterlagen vorliegen und somit der Mitwirkungspflicht nachgekommen wird. Dieser Sachverhalt trifft auch bei den Überbrückungsleistungen zu. Es soll deshalb die gleiche Formulierung wie bei der ELV gewählt werden.

Der Schweizerische Städteverband ist erfreut darüber, dass das Gesetz zu den Überbrückungsleistungen rasch in Kraft tritt. Wir möchten anregen, ein besonderes Gewicht auf die Information der potentiellen Bezugsberechtigten zu legen. Vor allem die Arbeitsämter spielen hier eine wichtige Rolle und sollten die Betroffenen bei einer Aussteuerung konsequent auf die Überbrückungsleistung hinweisen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Position und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

#### **Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Bereich Leistungen AHV/EO/EL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern  
[Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Bern, 11. Februar 2021 sgV-KI/ds

## **Vernehmlassungsantwort: Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 lädt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ein, sich zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Am 19. Juni 2020 hat das Parlament das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) angenommen. Das neue Gesetz bedingt die Festlegung der Einzelheiten auf Verordnungsebene, welche sich in ihrer Ausgestaltung eng an die Ergänzungsleistungen anlehnen. Die Verordnungsbestimmungen betreffen insbesondere die Prüfung des Anspruches auf Ergänzungsleistungen, die Festlegung des Freibetrages für das nicht anrechenbare Kapital der beruflichen Vorsorge bei der Vermögensschwelle, den Nachweis von Integrationsbemühungen sowie die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

### **Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die Vorlage mit folgendem Zusatzantrag in Art. 32 Abs. 2 E-ÜLV:**

Art. 32 Abs. 2 besagt, dass bei zahntechnischen Arbeiten, die in der Schweiz tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte im Ausland einkaufen, der ausländische Zahntechnikertarif massgebend ist, sofern er niedriger ist. Die Verlagerung der Produktion von Sonderanfertigungen ins Ausland ist eine Herausforderung für das einheimische Dentalgewerbe und hängt unter anderem mit der rasch fortschreitenden Digitalisierung der Prozesse bei Abdrucknahme und Design sowie anschliessend maschineller Fertigung auf der Basis eines Datensatzes zusammen. Entsprechende Missbräuche und Betrügereien zu Lasten der Patientinnen und Patienten oder der Versicherer kommen denn auch vor allem in Grenzregionen vor.

Aus diesen Gründen haben die Tarifvertragsparteien in Art. 10 und 11 des Tarifvertrages UV/IV/MV klare Regeln vereinbart, welche Betrügereien zu Lasten der öffentlichen Hand und der Steuerzahlenden verhindern sollen.

Da viele Staaten keinen eigentlichen Zahntechnikertarif haben, unterstützt der Schweizerische Gewerbeverband sgv die Forderung von Swiss Dental Laboratories, den zweiten Satz durch folgende Formulierung zu ersetzen:

«Für zahntechnische Arbeiten ausländischer Laboratorien, die in der Schweiz tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte einkaufen, werden ausschliesslich die Gestehungskosten vergütet. Ihre Höhe hat dem jeweiligen nationalen Preisniveau zu entsprechen. Bedingung jeglicher Vergütung für direkt importierte, ausländische Arbeiten bilden zusätzlich die korrekte Deklaration des Herstellerlandes auf der Erklärung für Sonderanfertigungen gemäss Artikel 10 Absatz 1 der Medizinprodukteverordnung vom 1. Juli 2020 sowie der Nachweis der korrekten Einfuhr in die Schweiz (Veranlagungsverfügung der Zollverwaltung für MWST).»

Diese Vorgehensweise soll den, insbesondere in Grenzregionen, immer einen grösseren Umfang annehmenden, betrügerischen Machenschaften von Praxen und Briefkastenlabors einen Riegel schieben.

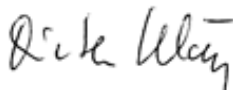
Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, e. Nationalrat



Dieter Kläy  
Ressortleiter

Beilagen

- Stellungnahme Swiss Dental Laboratories inkl. Aktennotiz



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
UNION PATRONALE SUISSE  
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL  
Stab ABEL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Per E-Mail: [Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Zürich, 9. Februar 2021 LMB/sm  
mueller-brunner@arbeitgeber.ch

## Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrter Herr Direktor

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

### 1. Zusammenfassende Beurteilung

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zusammenfassend gerne wie folgt Stellung:

#### **Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):**

1. Die Vermögensschwelle bei der Berücksichtigung von Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge für die Ermittlung des Reinvermögens darf nicht erhöht werden.
2. Arbeitssuchbemühungen sollen einen zwingenden Bestandteil der Integrationsbemühungen einer Bezügerin oder eines Bezügers von Überbrückungsleistungen bilden.



## 2. Ausgangslage

Das neue Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) wurde am 19. Juni 2020 vom Parlament verabschiedet. Neu sollen Personen, die nach dem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, bis zum Bezug einer Altersrente Überbrückungsleistungen (ÜL) erhalten, wenn sie vorher genügend lang in der Schweiz erwerbstätig waren und nur wenig Vermögen besitzen. Grund für die Einführung des neuen Gesetzes ist die Tatsache, dass ältere Personen, die seit längerer Zeit arbeitslos sind, grössere Schwierigkeiten haben, sich wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

Der SAV unterstützt grundsätzlich die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, mit denen das inländische Arbeitskräftepotenzial gefördert werden soll. Dies, obschon sich mehrere Mitglieder im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gegen die Einführung ausgesprochen hatten.

## 3. Position des SAV

Im Rahmen eines internen Vernehmlassungsverfahrens haben unsere Mitglieder vor diesem Hintergrund mehrfach geäussert, dass die folgenden Inhalte der Verordnung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV) angepasst, bzw. im Gegensatz zu – beispielsweise seitens der Gewerkschaften – teilweise geäusserten Wünschen nicht verändert werden.

### a. Vermögensschwelle: Vorsorgeguthaben (Art. 4 ÜLV)

Bei der Ermittlung des Reinvermögens für die Vermögensschwelle gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. c ÜLG sollen Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge, welche das 26-Fache des allgemeinen Lebensbedarfes nach Art. 9 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ÜLG übersteigen, zwingendermassen berücksichtigt werden. Forderungen, wonach diese Schwelle erhöht werden soll, sind abzulehnen.

Personen mit einem Vorsorgevermögen von rund 500'000 Franken weisen in der Regel eine stabile und gute Erwerbskarriere auf und sollten auch bei der AHV auf eine volle Rente kommen. Weiter entspricht diese Schwelle bei Umrechnung in eine Rente – selbst unter Annahme eines umhüllenden Vorsorgeplans – einem Betrag von rund 28'000 Franken jährlich.<sup>1</sup> In der Summe entstehen damit Rentenansprüche von jährlich über 56'000 Franken, was deutlich über dem Maximalbetrag für Überbrückungs- oder Ergänzungsleistungen liegt. Die soziale Absicherung älterer Ausgesteuerter ist daher beim Ansatz dieser Vermögensschwelle in genügend hohem Masse sichergestellt.

### b. Integrationsbemühungen (Art. 5 ÜLV)

Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger sollen auch während der Dauer einer Überbrückungsleistung weiterhin Anstrengungen unternehmen müssen, um sich – soweit immer möglich – wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Das Hauptaugenmerk muss darauf liegen, die Menschen möglichst lange im Arbeitsprozess zu halten bzw. Personen, die eine Überbrückungsleistung beziehen, wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Für die Arbeitgeber ist daher wichtig, dass die arbeitsmarktlichen Integrationsmassnahmen aufrechterhalten werden. Namentlich sollen die Bezüger weiterhin den Nachweis der Stellensuche erbringen müssen.

---

<sup>1</sup> Annahme Umwandlungssatz 5.60%.

Die jetzige Formulierung von Art. 5 ist vor diesem Hintergrund nicht überzeugend. Zudem erscheint einigen SAV-Mitgliedern eine jährliche Verpflichtung des Nachweises der Integrationsbemühungen als absolut unzureichend. Die Arbeitgeber schlagen daher konkret vor, dass Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsleistungen «*vierteljährlich nachzuweisen*» haben, dass sie sich regelmässig und intensiv um die Integration in den Arbeitsmarkt bemüht haben. Die entsprechenden Bemühungen sind zudem «*schriftlich zu dokumentieren*».

#### **c. Ermittlung des Reinvermögens: Vorsorgeguthaben (Art. 21 ÜLV)**

Gemäss Art. 21 Abs. 4 ÜLV sollen Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge bei der Ermittlung des Reinvermögens berücksichtigt werden, soweit sie den vorgängig bereits besprochenen Betrag gemäss Art. 4 ÜLV übersteigen. Verwiesen wird dabei auf die Ermittlung der anrechenbaren Einnahmen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. c ÜLG.

Aus Sicht der Arbeitgeber ist diese Regelung allerdings nicht praktikabel, da Art. 10 Abs. 1 lit. c ÜLG von einem (zumindest hypothetischen) Verzehr des Vermögens ausgeht, was bei Vorsorgeguthaben naturgemäss nicht möglich bzw. nur im Fall einer (vorbezogenen) Rente realisierbar ist, welche bereits in Art. 10 Abs. 1 lit. d ÜLG genannt werden. Aus Sicht der Arbeitgeber sollen daher Vorsorgeguthaben nur für die Ermittlung der Vermögensschwelle, nicht aber für die der anrechenbaren Einnahmen herangezogen werden.

#### **d. Genugtuungssummen (Art. 26 ÜLV)**

Gemäss Art. 26 Abs. 3 lit. d ÜLV sollen für die Ermittlung der Höhe des Verzichts bei übermässigen Vermögensverbrauch Genugtuungssummen zur freien Verfügung stehen und nicht angerechnet werden. Gemeint sind dabei insbesondere Geldleistungen, die eine Person als Opfer einer Persönlichkeitsverletzung, einer Straftat oder einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme erhalten hat.

Wir weisen darauf hin, dass es sich dabei um eine Ungleichbehandlung gegenüber Empfängerinnen und Empfängern von Sozialhilfe handelt. Diesen werden Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen angerechnet, soweit sie einen bestimmten Freibetrag überschreiten.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller  
Direktor



Dr. Lukas Müller-Brunner  
Mitglied der Geschäftsleitung

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Effingerstrasse 20  
3008 Bern

[Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Bern, 4. Februar 2021

## **Vernehmlassung: Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt.

### **Grundsätzliches**

Der Verordnungsentwurf orientiert sich wo möglich eng am System der Ergänzungsleistungen. Aus Sicht des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes überzeugt die Revision der Ergänzungsleistungen nicht durchwegs. Dennoch ist der SGB der Ansicht, dass eine enge Anlehnung der Überbrückungsleistungen an jene der Ergänzungsleistungen nicht nur dem Willen des Gesetzgebers entspricht, sondern auch aus Sicht des Vollzugs zu unterstützen ist.

Im erläuternden Bericht zur Verordnung stellt der Bundesrat ein Inkrafttreten des ÜLG per 1. Juli 2021 in Aussicht. Der SGB fordert nachdringlich, diesen Prozess zu beschleunigen und das Gesetz per 1. April 2021 in Kraft zu setzen. Denn die Lage bei den älteren Arbeitslosen ist zunehmend besorgniserregend und die Zahl der Aussteuerungen steigt rapide. Angesichts der engen inhaltlichen Verknüpfung mit den seit Januar 2021 angewandten Regeln des Ergänzungsleistungsgesetzes stellt eine Beschleunigung für die Vollzugsbehörden – also die kantonalen AHV-Ausgleichskassen – ein zumutbarer Aufwand dar. Die Übergangsbestimmung, wonach alle Personen, die im ersten Halbjahr 2021 ausgesteuert werden und alle anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, mit Inkrafttreten des ÜLG die Leistungen des Gesetzes beantragen können, reicht nicht aus. Denn sie bietet nur jenen Betroffenen eine Auffanglösung, die sich bis zum Inkrafttreten des ÜLG über Wasser halten können ohne ihre Altersguthaben aufzulösen.

### **Vermögensschwelle BVG – Art. 4 ÜLV**

In Art. 4 ÜLV wird der Betrag festgelegt, bis zu welchem das Kapital der beruflichen Vorsorge für den Anspruch auf ÜL nicht berücksichtigt werden darf. Es handelt sich bei dieser Vermögensschwelle um eine Kernbestimmung der Verordnung. Wird sie zu tief angesetzt, birgt dies die Gefahr, dass betroffene Personen, welche alle weiteren – äusserst strengen – Anspruchsvoraussetzungen des ÜLG erfüllen, aufgrund ihres Altersguthabens in der 2. Säule von den Überbrückungsleistungen ausgeschlossen werden.

Gemäss den parlamentarischen Verhandlungen wollte der Gesetzgeber die Vermögensschwelle so festsetzen, dass Personen mit sehr hohen Vorsorgeguthaben der beruflichen Vorsorge, sei es in Form einer Freizügigkeitsleistung oder eines Vorsorgeguthabens bei freiwilliger Weiterversicherung, keinen Anspruch auf Überbrückungsleistungen erhalten. Die Materialien legen klar dar, dass der Bundesrat bei der Festsetzung der Vermögensschwelle einen Betrag im Bereich des überobligatorischen Teils wählen muss und dass es dem Gesetzgeber darum ging, nur «sehr hohe Vorsorgeguthaben auszuschliessen». Im Parlament wurde weiter angedacht, den Betrag für Ehepaare zu verdoppeln.

Der Bundesrat schlägt im Verordnungsentwurf nur eine Vermögensschwelle vor und setzt sie beim 26fachen Betrag des allgemeinen Lebensbedarfs fest. Dies entspricht in etwa 500'000 Franken. Der SGB ist überzeugt, dass die damit gewählte Vermögensschwelle nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht: sie orientiert sich an der Durchschnittsrente der Männer aus der 2. Säule und dem Anspruch auf Ergänzungsleistungen bei Renteneintritt mit 65 Jahren. Beide gewählten Anknüpfungsmerkmale schliessen damit weit mehr Personen aus als solche mit «sehr hohen Vorsorgeguthaben». Die gewählte Vermögensschwelle stellt den Erhalt der Altersvorsorge – und damit eines der Hauptziele der Überbrückungsleistungen – für einen grossen Anteil potenziell betroffener Personen in Frage. Gemäss erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung ist sich der Bundesrat dieser Tatsache bewusst, zumal er anerkennt, dass Personen mit einem Vorsorgeguthaben über diesem Betrag später EL benötigen könnten.

Hinzu kommt, dass gemäss allen Erwartungen die umhüllenden Umwandlungssätze in der beruflichen Vorsorge weiter sinken werden. Dadurch werden die effektiven Renten beim gleichen Alterskapital ebenfalls weiter sinken. Gemessen an dem gemäss Swissscanto-Studie 2020 massgebenden durchschnittlichen Umwandlungssatz von 5.63% (im Alter 65) entspricht die Vermögensschwelle heute einer BVG-Rente von rund 2345 Franken pro Monat, welche dank ÜL erhalten werden soll. Für das Jahr 2024 prognostiziert Swissscanto noch einen durchschnittlichen Umwandlungssatz von 5.38%. Bei gleichbleibender Vermögensschwelle entspricht dies dann nur noch einer BVG-Rente von 2241 Franken pro Monat. Das ist zusammen mit einer durchschnittlichen AHV-Rente etwa 490 Franken mehr als der von den Ergänzungsleistungen anerkannte Lebensbedarf einer Einzelperson pro Monat.

Diese Rente wird aber nur gesichert, sofern die betroffenen Personen ihren Lebensunterhalt ohne Überbrückungsleistungen bestreiten können bis zum Erreichen des Rentenalters. Häufig wird ihnen dies nicht möglich sein und sie werden sich zu einem Vorbezug der Altersguthaben in der 2. Säule gezwungen sehen. Unter Umständen verlieren sie dann den Anspruch auf eine Rente, weil sie das Geld als Kapital beziehen müssen. Sofern eine Vorsorgeeinrichtung einen mehrjährigen Vorbezug vorsieht, droht den betroffenen Personen dann eine Rente an der EL-Grenze. Die vorgeschlagene Vermögensschwelle birgt damit die Gefahr, die ratio legis der Überbrückungsleistungen auszuhöhlen. Der SGB vertritt deshalb klar die Ansicht, dass die gewählte Vermögensschwelle substanziell erhöht werden muss. Eine Anknüpfung der Vermögensschwelle an die im BVG maximal versicherbaren Einkommen gemäss Art. 79c BVG bietet sich an – dieses liegt 2021 bei rund 860'000 Franken.

### **Berücksichtigung der Altersguthaben der 2. Säule als Vermögensverzehr – Art. 21 Abs. 4 ÜLV**

Gleich wie im ELG sollen auch während des Bezugs von Überbrückungsleistungen vorhandene Vermögen als hypothetische Einnahmen angerechnet werden. Diese gesetzlich vorgesehene Verbrauchskontrolle greift bei ÜL-BezügerInnen zwar nur über einen kurzen Zeitraum. Für die betroffenen Personen ist sie aber relevant, denn sie entscheidet über die Höhe der Überbrückungsleistungen. Der Bundesrat schlägt in Art.21 Abs. 4 ÜLV vor, einen Teil der Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge zu berücksichtigen bei der Ermittlung der anrechenbaren Einnahmen. Damit suggeriert er, dass ÜL-BezügerInnen auf einen Teil ihrer Altersguthaben in der 2. Säule frei zugreifen könnten. Die Möglichkeiten eines (teilweisen) Kapitalbezugs sind aber je nach Vorsorgeeinrichtung unterschiedlich ausgestaltet. Ausserdem steht auch dies im Widerspruch zum Zweck des Gesetzes: während der gesamten Dauer des ÜL-Bezugs muss der Erhalt der Altersvorsorge sichergestellt sein. Dasselbe gilt zwar grundsätzlich auch für Vorsorgeguthaben in der 3. Säule. Diese – problematische – Ungleichbehandlung der verschiedenen Formen von Alterssparen war dem Gesetzgeber aber bewusst und kann deshalb auf Verordnungsebene nicht behoben werden. Der SGB fordert deshalb, Art. 21 Abs. 4 dahingehend anzupassen, dass die Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge bei der Ermittlung des Reinvermögens *nicht* berücksichtigt werden.

### **Integrationsbemühungen Art. 5 ÜLV**

Gemäss Art. 5 Abs. 5 ÜLG *kann* der Bundesrat festlegen, dass ÜL-BezügerInnen ihre Integrationsbemühungen jährlich nachweisen sollen. Die betroffenen Personen sind aber nicht dazu verpflichtet, erwerbstätig zu sein und haben sich bereits vor der Aussteuerung monatelang erfolglos um Arbeit bemüht. Das Gesetz sieht ausserdem zu Recht weder eine Sanktionsmöglichkeit noch eine Anrechnung hypothetischer Einkommen vor für den Fall ausbleibender Integrationsnachweise. Der SGB fordert deshalb, dass der Bundesrat gänzlich auf Integrationsnachweise verzichtet.

Sollte er sich doch für einen Nachweis der Integrationsbemühungen aussprechen, ist Art. 5 E-ÜLV dahingehend anzupassen, dass nur geringe Anforderungen an die Qualität und die Quantität der Nachweise gestellt werden können. Namentlich die im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung genannte Freiwilligenarbeit, der Besuch eines Sprachkurses oder die Pflege und Betreuung von Angehörigen sollten dabei explizit als Integrationsbemühungen anerkannt werden.

### **Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen – Art. 14 und 15 ÜLV**

Der SGB unterstützt den Vorschlag, dass für die Überbrückungsleistungen dieselbe Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen gelten sollen wie in der EL. Auch an dieser Stelle macht der SGB aber darauf aufmerksam, dass die Kantone aufgrund der verwendeten BFS-Gemeindetypologie für verschiedene betroffene Gemeinden eine sofortige Erhöhung der Höchstbeträge um 10 Prozent beantragen müssen, weil sie seit dem Jahr 2000 deutlich überdurchschnittliche Mietpreiserhöhungen verzeichneten.

### **Voranschlag für teurere Zahnbehandlungskosten – Art. 32 Abs. 2 ÜLV**

In Art. 32 Abs. 2 ÜLV schlägt der Bundesrat ein zweigliedriges Vorgehen vor für die Vergütung von Zahnbehandlungskosten. Das ÜLG beschränkt sämtliche von den Überbrückungsleistungen

übernommenen Gesundheitskosten auf maximal 5000 Franken jährlich. Angesichts des damit verbundenen bürokratischen Aufwands stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob auf das Einfordern eines Kostenvoranschlags für Zahnbehandlungen über 3000 Franken nicht verzichtet werden könnte.

### **Vergütung von Hilfsmitteln – Art. 35 Abs. 3 ÜLV**

Der SGB begrüsst, dass ÜL-BezügerInnen auch jene Hilfsmittel vergütet werden sollen, die von der IV nur bei Erwerbstätigkeit vergütet werden – zumal von ihnen weiterhin die Integration in den Arbeitsmarkt verlangt wird. In der IV werden aber neben den Kosten für Reparatur-, Anpassung- und Erneuerungskosten auch die Kosten von Betrieb und Unterhalt der Hilfsmittel übernommen. Es ist für den SGB nicht ersichtlich, weshalb in der ÜLV von dieser sowohl in der IV wie auch in den kantonalen Ausführungsbestimmungen zur EL üblichen Übernahme abgewichen soll. Art. 35 Abs. 3 ÜLV ist dahingehend anzupassen, dass die Unterhalts- und Betriebskosten ebenfalls vergütet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

### **SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Gabriela Medici  
Zentralsekretärin



Hopfenweg 21  
PF/CP 5775  
CH-3001 Bern  
T 031 370 21 11  
info@travailsuisse.ch  
www.travailsuisse.ch

Per Mail an

Katharina Schubarth  
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)  
Bereich Leistungen AHV/EO/EL ch

Bern, 30. November 2020

## **Verordnung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Verordnung Stellung nehmen zu können.

### **Grundsätzliches - Gesetz und Verordnung**

#### **Art. 5, Abs. 4 (ÜLG):**

Der Artikel hält fest, dass der Bundesrat den Anspruch von Personen regelt, welche gemäss Art. 14 AVIG beitragsbefreit sind. In der Verordnung wurde dazu – obwohl im Gesetz festgehalten – allerdings keine Regelung getroffen.

Es handelt sich bei beitragsbefreiten Personen unter anderem um Personen, welche aufgrund einer Aus- und Weiterbildung, von Krankheit, Unfall oder Haft keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen konnten.

Eine Person, welche beispielsweise mit 57 Jahren einen schweren Unfall hat, über ein Jahr in Rehabilitation verbleibt, anschliessend die Stelle verliert und als beitragsbefreite Person 90 Taggelder der Arbeitslosenversicherung erhält, kann sich keinen Anspruch auf eine Überbrückungsleistung erwerben. Dies widerspricht aus unserer Sicht dem Willen des Gesetzgebers, den Schutz von älteren Ausgesteuerten zu verbessern.

Tatsächlich sollte die Regelung gut durchdacht werden um nicht neue Ungleichheiten zu schaffen. Beispielsweise haben auch Personen keinen Anspruch auf 520 Taggelder der Arbeitslosenversicherung, welche keine Beitragszeit von 24 Monaten nachweisen können.

Wir schlagen deshalb vor, bei einer Aussteuerung ab 55 Jahren in jedem Fall von 520 bezogenen Taggeldern der Arbeitslosenversicherung auszugehen. Bei beitragsbefreiten Personen oder Personen mit einer geringeren Anzahl an Taggeldern soll bei der Anspruchsabklärung also nicht die effektive Anzahl an bezogenen Taggeldern berücksichtigt werden, sondern in jedem Fall von 520 Taggeldern ausgegangen werden. Davon ausgehend kann abgeklärt werden, ob eine Person effektiv die Anspruchsberechtigungen für eine Überbrückungsleistung erfüllt.

## **Vermögensschwelle**

### **Art. 4 (ÜLV):**

Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge werden bei der Ermittlung des Reinvermögens für die Vermögensschwelle berücksichtigt, soweit sie das 26. fache des allgemeinen Lebensbedarfes übersteigen. Dies entspricht 505'700 CHF und einem Jahreseinkommen von 120'000 CHF. Für diese Berechnung werden die Altersgutschriften aus dem BVG-Obligatorium angenommen. Bei einem Umwandlungssatz von 5% ergibt dies 2000 CHF Rente pro Monat aus der beruflichen Vorsorge. Zusammen mit der durchschnittlichen AHV-Rente gemäss Neurentenstatistik des Bundesamts für Sozialversicherungen von 1'711 CHF (Frauen) beziehungsweise 1'893 CHF für Männer führt dies zu einem Renteneinkommen von 3'711 CHF für Frauen beziehungsweise 3'893 CHF für Männer, sofern kein Vorbezug der Rente erfolgt.

Dieser Betrag ist aus unserer Sicht zu tief angesetzt. Es ist zu erwarten, dass die Umwandlungssätze in der beruflichen Vorsorge weiter sinken werden. Dadurch werden die effektiven Renten beim gleichen Alterskapital ebenfalls weiter sinken. Dies spricht dafür, dass die Schwelle bei der Berücksichtigung des Alterskapitals aus der beruflichen Vorsorge höher angesetzt werden sollte. Noch sinnvoller wäre die Berücksichtigung der effektiven zukünftiger Renten, anstelle des Alterskapitals.

## **Integrationsnachweis**

### **Art. 5 (ÜLV):**

Das Gesetz (ÜLG Art. 5, Abs. 5) hält fest, dass der Bundesrat festlegen kann, „dass die Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsleistungen nachweisen müssen, dass sie ihre Bemühungen um Integration in den Arbeitsmarkt fortsetzen.“ Da der Passus im Gesetz als „Kann-Formulierung“ enthalten ist, plädiert Travail.Suisse dafür, auf den Integrationsnachweis ganz zu verzichten. Die Bemühungen erfolgen bereits in den zwei Jahren vor der Aussteuerung und waren bei den Bezügerinnen und Bezügerern einer Überbrückungsleistung erfolglos. Sie wurden in dieser Zeit bereits von den Regionalen Arbeitsvermittlern betreut und die Bemühungen kontrolliert.

Falls ein Verzicht nicht gewollt ist, würden wir es begrüßen, wenn es dazu ein einfaches Formular des Bundesamts für Sozialversicherungen geben würde, welches die im erläuternden Bericht aufgeführten Möglichkeiten (Freiwilligenarbeit, Sprachkurs, Pflege und Betreuung von Angehörigen oder Bekannten etc. ) explizit als Optionen festhält. Das

Ausfüllen des einfachen Formulars sollte ausreichen als Nachweis. Der bürokratische Akt könnte dadurch bei allen Beteiligten mit so wenig Aufwand wie möglich bewältigt werden.

## **Berücksichtigung des Vermögens**

### **Art. 21 (ÜLV):**

Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge sind bei der Ermittlung des Reinvermögens zu berücksichtigen, soweit sie den Betrag nach Artikel 4 übersteigen. Wir würden es begrüßen, wenn in der Verordnung Vorsorgeguthaben in Freizügigkeitseinrichtungen, der Säule 3a, Lebensversicherungen expliziter ebenfalls aufgeführt würden, damit eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Formen des Alterssparens ausgeschlossen werden kann.

## **Anerkannte Ausgaben**

### **Art. 14, Abs. 1 (ÜLV):**

Die Einteilung der Gemeindetypen bildet aus unserer Sicht die effektiven Mietpreise in den Regionen zu wenig gut ab. Eine stärkere Orientierung an den Mietpreisen wäre bei der Wahl der Gemeindeeinteilung wichtig. Aus unserer Sicht sollte dafür Region 1 erweitert werden, wodurch weitere Regionen mit hohen Mieten berücksichtigt würden.

Das Gesetz schreibt nur vor, dass sich der Bundesrat bei der Einteilung der Gemeinden auf „die Raumeinteilung des Bundesamts für Statistik“ stützen muss. Die Konzentration auf die Region 111 in der Gemeindetypologie 2012 (25 Typen) ist somit keinesfalls zwingend. Insbesondere in den Regionen Region Zürichsee, Lac Léman und Zugersee konzentrieren sich die hohen Mieten nicht alleine auf die städtischen Zentren. Gleiches gilt für touristische Regionen.

## **Krankheits- und Behinderungskosten**

### **Art. 32, Abs. 1 (ÜLV):**

Die Verordnung sieht vor, dass Kosten für die Zahnbehandlung vergütet werden, wenn diese „einfach, wirtschaftlich und zweckmässig“ sind. Wir regen an, das Wort „einfach“ zu streichen. Es ist kein geeignetes Kriterium, da das Ziel eine angemessene gesundheitliche Leistung zu einem angemessenen Preis sein sollte. Im KVG wird beispielsweise der Begriff „wirksam“ verwendet, was uns ebenfalls als besser erscheint.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.



Adrian Wüthrich

Präsident



Thomas Bauer

Leiter Sozialpolitik



Gabriel Fischer

Leiter Wirtschaftspolitik



## **Ordonnance sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés (OPtra)**

### **Prise de position de la Commission fédérale pour les questions féminines CFQF (janvier 2021)**

#### **Remarques liminaires**

La Commission fédérale pour les questions féminines CFQF a salué l'introduction de prestations transitoires financées par la Confédération au bénéfice des chômeuses et des chômeurs âgés arrivés en fin de droit. Elles sont judicieuses du point de vue social pour atténuer la situation du grand nombre de personnes qui se retrouvent en fin de droit à quelques années de l'âge ordinaire de la retraite. En effet, les dernières années avant la retraite sont particulièrement importantes pour la constitution de la rente LPP en raison de l'évolution usuelle des salaires, du niveau maximal des bonifications de vieillesse en pourcentage du salaire coordonné et des intérêts composés. D'autre part, pour pouvoir faire valoir un droit à l'aide sociale, les chômeuses et les chômeurs arrivés en fin de droit n'ont pas d'autre solution que de puiser dans leur fortune jusqu'à ce qu'elle soit inférieure ou égale à 4000 francs. Ainsi, une personne ayant travaillé 40 ans en mettant de côté un certain patrimoine et en se constituant une prévoyance-vieillesse solide peut subir un déclassement social et économique durant les dernières années précédant la retraite.

Pour la CFQF, il est primordial d'éviter l'arrivée en fin de droit des seniors et de maintenir leur employabilité. Cela demande une politique bien conçue en matière de formation continue, qui mobilise les individus, l'économie et les pouvoirs publics dans un effort concerté. Il faut ainsi effectuer régulièrement des bilans de compétences durant la deuxième moitié de la vie professionnelle, développer la formation professionnelle et la formation de mise à niveau pour adultes et élargir le soutien aux efforts faits par les seniors pour se perfectionner. À l'heure actuelle, le monde du travail évolue très vite. Le développement du numérique transforme les champs d'activité et demande de nouvelles compétences. Pour rester dans la course, il faut se former tout au long de la vie. Or, les possibilités de perfectionnement sont bien plus limitées pour les mères ayant des enfants en bas âge, surtout si elles élèvent seules leurs enfants. De manière générale, les personnes travaillant à temps partiel sont moins bien soutenues dans leurs efforts de formation continue. Lorsque la situation économique se détériore, elles sont alors les premières à perdre leur emploi et, faute d'avoir suivi des formations continues, elles ne parviennent plus à reprendre pied sur le marché du travail. Du point de vue de l'égalité, il faudrait envisager d'instaurer une obligation de perfectionnement pour prévenir l'arrivée en fin de droit des seniors.

## Remarques de fond

Lorsque l'idée de prestations transitoires a été concrétisée dans la loi, la CFQF a souligné combien il était important que la durée minimale d'assurance pour avoir accès aux prestations transitoires ne discrimine pas les femmes avec des obligations familiales ou d'assistance. La loi sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés (LPtra) en tient compte puisque les bonifications pour tâches éducatives et tâches d'assistance selon la loi sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS) sont prises en compte dans le calcul de la durée minimale d'assurance (art. 5, al. 1, lit. a, LPtra).

L'art. 5, al. 4, LPtra stipule que le Conseil fédéral règle le droit aux prestations transitoires des personnes libérées des conditions relatives à la période de cotisation en vertu de l'art. 14 de la loi sur l'assurance-chômage (LACI). Pourtant, l'ordonnance ne contient aucune disposition à ce sujet.

Les personnes libérées des conditions relatives à la période de cotisation sont des personnes qui n'ont pas pu cotiser à l'assurance-chômage pour cause de formation, de formation continue, de maladie, d'accident ou de détention. Une personne qui, par exemple, a un grave accident à l'âge de 57 ans et reste un an en réadaptation puis perd son emploi et perçoit pendant 90 jours des indemnités de l'assurance-chômage sans devoir y cotiser ne peut pas acquérir de droit à une prestation transitoire. À notre avis, cela est contraire à la volonté du législateur d'améliorer la protection des seniors en fin de droit. Pour éviter cela, il faudrait que lorsqu'une personne arrive en fin de droit à partir de 55 ans (mais au plus tard à partir de 58 ans), le droit aux prestations transitoires soit étudié non pas en se basant sur le nombre effectif d'indemnités journalières perçues, mais en imputant dans tous les cas 520 indemnités journalières. Si cela permet à la personne d'avoir droit aux prestations transitoires, elle pourrait alors les percevoir à partir de son 60<sup>e</sup> anniversaire dans la mesure où elle remplit les autres conditions pour cela.

## Remarques concernant certaines dispositions de l'ordonnance

### *Seuil d'entrée lié à la fortune*

#### **Art. 4 OPtra**

L'avoir de prévoyance de la prévoyance professionnelle est pris en compte dans le calcul de la fortune nette déterminante dans la mesure où il excède 26 fois le montant destiné à la couverture des besoins vitaux. Ce seuil correspond à environ 500 000 francs et un revenu annuel de 120 000 francs, avec l'avoir du régime LPP obligatoire et un taux de conversion de 5 %.

Nous estimons que ce montant est trop bas, en particulier pour les trois raisons suivantes :

1. Selon le commentaire de l'OPtra, les personnes ayant droit à des prestations transitoires peuvent ainsi tabler sur un revenu annuel à la retraite de 47 000 francs (LPP + AVS), soit environ 3900 francs par mois. Or, le coût de la prise en charge et des soins augmente fortement avec l'âge et un revenu de ce niveau ne permet pas d'y faire face.
2. Le calcul du revenu annuel à la retraite est doublement focalisé sur les hommes : premièrement, la consommation de l'avoir de prévoyance repose sur l'espérance de vie des

hommes ; deuxièmement, la part de l'AVS dans le revenu annuel est basée sur le montant moyen de la rente AVS des hommes. Or, les femmes ont une espérance de vie plus longue<sup>1</sup> (87,7 ans, contre 85 ans pour les hommes) et une rente AVS inférieure en moyenne (1711 francs, contre 1893 francs pour les hommes). Le calcul leur est donc moins favorable.

3. Il est à prévoir que les taux de conversion de la prévoyance professionnelle continueront de baisser. De ce fait, les rentes effectives diminueront pour un même avoir de vieillesse. C'est une raison de plus pour relever le seuil à partir duquel l'avoir de vieillesse de la prévoyance est pris en compte.

**Proposition de la CFQFQ :** le seuil d'entrée lié à la fortune doit être relevé, par exemple à 30 fois la couverture des besoins vitaux, ne serait-ce que pour mieux refléter la situation des femmes.

### *Démonstration de l'intégration*

#### **Art. 5 OPtra**

Les bénéficiaires de prestations transitoires doivent démontrer chaque année qu'ils font des efforts pour s'intégrer sur le marché du travail. Selon la LPtra et le commentaire de l'ordonnance, il n'est pas prévu de sanctions si cette démonstration n'est pas apportée. On peut renoncer à cette exigence étant donné que les bénéficiaires de prestations transitoires sont des personnes qui ont déjà fait des efforts pour s'intégrer sur le marché du travail tout au long des années précédentes – mais en vain, malgré les mesures proposées ou ordonnées par les ORP – et qui sont de ce fait arrivées en fin de droit. La formule potestative de la loi permet sur le plan juridique. L'une des grandes idées qui a présidé à l'instauration des prestations transitoires était d'éviter aux personnes concernées de se retrouver à l'aide sociale et de subir son régime de contrôle. Il ne faudrait pas remplacer ce dernier par un régime de contrôle des prestations transitoires.

**Proposition de la CFQF :** il convient de renoncer à exiger la preuve des efforts d'intégration. Si cette exigence devait être maintenue, il faudrait veiller à donner une définition aussi large que possible de l'intégration et ne pas se limiter à l'intégration professionnelle mais prendre aussi en compte l'intégration sociale. La reconnaissance du travail de bénévolat ou de prise en charge et de soin comme preuve d'intégration serait utile aux femmes notamment. Pour faciliter au maximum les démarches administratives pour tous les acteurs concernés, il nous paraîtrait judicieux en outre que l'Office fédéral des assurances sociales propose un formulaire simple, qu'il suffirait de remplir pour démontrer ses efforts d'intégration.

### *Dépenses reconnues*

#### **Art. 14, al. 1, OPtra**

À notre avis, la typologie utilisée pour répartir les communes dans les régions ne reflète pas assez bien le niveau effectif des loyers dans les régions. Or, il est important que la répartition

---

<sup>1</sup> Selon les chiffres de l'Office fédéral de la statistique concernant les personnes âgées de 65 ans en 2019.



des communes soit plus en adéquation avec le niveau des loyers. Nous pensons qu'il faut pour cela étendre la région 1 afin de tenir compte du niveau élevé des loyers dans d'autres régions.

La loi stipule que le Conseil fédéral, pour régler la répartition des communes, doit se baser « sur les niveaux géographiques définis par l'Office fédéral de la statistique ». Par conséquent, rien n'oblige à se limiter à la région 111 de la typologie des communes 2012 (25 catégories). Dans les régions du lac de Zurich, du lac Léman et du lac de Zoug, pour ne citer que celles-ci, les loyers élevés ne sont pas limités aux centres urbains. Il en va de même dans les régions touristiques.

Si le niveau élevé des loyers n'est pas suffisamment pris en compte, cela risque de pousser des personnes à changer de lieu de domicile alors qu'elles ne le souhaitent pas. Ce problème pourrait toucher en particulier les femmes ayant besoin de prestations transitoires suite à une séparation ou à un divorce. Il est important d'éviter que l'exclusion professionnelle soit suivie d'une exclusion sociale.

**Proposition de la CFQF :** il faut intégrer dans la région 1 un plus grand nombre de types de communes selon la typologie 2012 afin de tenir compte de manière appropriée des régions où le niveau des loyers est élevé.

#### *Prise en compte de la fortune*

##### **Art. 21 OPtra**

Selon le projet, l'avoir de prévoyance de la prévoyance professionnelle ne doit être pris en compte dans le calcul de la fortune nette que pour la part qui excède le montant visé à l'art. 4. Il faut à notre avis que l'ordonnance mentionne explicitement les avoirs de prévoyance détenus dans des institutions de libre-passage, dans un pilier 3a et dans des assurances-vie afin d'exclure une inégalité de traitement entre les différentes formes de prévoyance-vieillesse.

**Proposition de la CFQF :** compléter l'art. 21, al. 4, comme suit : ***4 L'avoir de prévoyance de la prévoyance professionnelle détenu dans des institutions de libre passage, dans un pilier 3a ou dans des assurances-vie ne doit être pris en compte pour le calcul de la fortune nette que pour la part qui excède le montant visé à l'art. 4.***

#### *Frais de maladie et d'invalidité*

##### **Art. 32, al. 1, OPtra**

L'ordonnance prévoit que « les frais des traitements dentaires sont remboursés dans la mesure où il s'agit d'un traitement simple, économique et adéquat ». Nous suggérons de biffer l'adjectif « simple » : ce critère ne convient pas car ce qu'il faut viser, c'est que la prestation de santé appropriée soit fournie à un prix convenable. La LAMal, par exemple, emploie la notion d'efficacité des prestations, ce qui nous paraît mieux convenir.

**Proposition de la CFQF :** biffer l'adjectif « simple » et, éventuellement, le remplacer par « efficace ».



## **Verordnung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose ÜLV**

### **Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (Januar 2021)**

#### **Einleitende Bemerkungen**

Die EKF hat die Einführung einer vom Bund finanzierten Überbrückungsleistung für ältere Ausgesteuerte begrüsst. Die Überbrückungsleistung ist sozialpolitisch sinnvoll, um die grosse Fallhöhe bei einer Aussteuerung wenige Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter abzufedern. Einerseits sind aufgrund der üblichen Lohnentwicklung, der höchsten Altersgutschriften in Prozenten des koordinierten Lohnes und von Zinseszins-Effekten die letzten Jahre vor der Pensionierung besonders wichtig für den Aufbau der BVG-Rente. Andererseits bleibt nach einer Aussteuerung nur der Vermögensverzehr, da das letzte soziale Auffangnetz – die Sozialhilfe – erst ab einem Vermögensfreibetrag von 4000 Franken zum Tragen kommt. Eine 40-jährige Erwerbsbiografie mit gewissem Vermögensaufbau und solider Alterssicherung kann so in den letzten Jahren vor der ordentlichen Pensionierung in einem sozialen und wirtschaftlichen Abstieg enden.

Für die EKF ist die Vermeidung der Aussteuerung und der Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit der älteren Arbeitnehmenden zentral. Dafür braucht es eine durchdachte Weiterbildungspolitik, in der die einzelnen Personen, die Wirtschaft und die öffentliche Hand gut zusammenarbeiten. Dies bedingt regelmässige Standortbestimmungen ab der Mitte des Erwerbslebens, eine ausgebaute Berufsbildung und Nachholbildung für Erwachsene und breitere Unterstützung der Weiterbildungsbemühungen gerade von älteren Arbeitnehmenden. Die Arbeitswelt ändert sich heute rasant. Mit der Digitalisierung verschieben sich Tätigkeitsfelder und neue Kompetenzen sind gefordert. Wer auf dem digitalen Arbeitsmarkt bestehen will, muss sich kontinuierlich weiterbilden – Stichwort lebenslanges Lernen. Gerade Mütter mit kleinen Kindern – insbesondere, wenn sie alleinerziehend sind – können in einem viel kleineren Ausmass Weiterbildungen absolvieren. Allgemein werden Teilzeitangestellte in geringerem Ausmass bei Weiterbildungsbemühungen unterstützt. Verschlechtert sich die konjunkturelle Lage, sind sie die ersten, die ihre Anstellung verlieren und dann wegen mangelnder Weiterbildung auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr Fuss fassen können. Aus Gleichstellungsperspektive wäre neben der Überbrückungsleistung deshalb auch ein Weiterbildungsobligatorium zu prüfen, welches der Aussteuerung älterer Personen präventiv entgegenwirkt.

## Grundsätzliche Bemerkungen

Ein zentrales Anliegen für die EKF bei der Umsetzung der Überbrückungsleistung im Gesetz war die diskriminierungsfreie Ausgestaltung der Mindestdauer zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung für Frauen mit Familien- oder Betreuungspflichten. Dies ist über die Berücksichtigung von entsprechenden Erziehungs- und Betreuungsgutschriften gemäss AHVG in Art. 5, Abs. 1, lit. a ÜLG gegeben.

In Art. 5, Abs. 4 ÜLG ist vorgesehen, dass der Bundesrat den Anspruch von Personen regelt, welche gemäss Art. 14 AVIG beitragsbefreit sind. In der Verordnung wurde dazu – obwohl im Gesetz festgehalten – allerdings keine Regelung getroffen.

Bei beitragsbefreiten Personen handelt es sich um Personen, welche aufgrund einer Aus- oder Weiterbildung, wegen Krankheit, Unfall oder Haft keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen konnten. Eine Person, welche beispielsweise mit 57 Jahren einen schweren Unfall hat, über ein Jahr in Rehabilitation verbleibt, anschliessend die Stelle verliert und als beitragsbefreite Person 90 Taggelder der Arbeitslosenversicherung erhält, kann sich keinen Anspruch auf eine Überbrückungsleistung erwerben. Dies widerspricht aus unserer Sicht dem Willen des Gesetzgebers, den Schutz von älteren Ausgesteuerten zu verbessern. Um dies zu verhindern, sollte bei einer Aussteuerung ab 55 Jahren (mindestens aber ab 58 Jahren) bei der Anspruchsabklärung nicht die effektive Anzahl an bezogenen Taggeldern berücksichtigt werden, sondern in jedem Fall von 520 Taggeldern ausgegangen werden. Sollte damit die Anspruchsvoraussetzung erfüllt sein, hätte diese Person mit dem Vollenden des 60. Altersjahres Anspruch auf Überbrückungsleistungen, sofern die restliche Anspruchsbeziehung für eine Überbrückungsleistung effektiv erfüllt ist.

## Bemerkungen zu Bestimmungen der Verordnung

*Vermögensschwelle:*

### **Art. 4 ÜLV:**

Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge werden bei der Ermittlung des Reinvermögens für die Vermögensschwelle berücksichtigt, soweit sie das 26-fache des allgemeinen Lebensbedarfes übersteigen. Dies entspricht rund 500'000 CHF und einem Jahreseinkommen von 120'000 CHF. Dies unter der Annahme der Altersgutschriften aus dem BVG-Obligatorium und einem Umwandlungssatz von 5%.

Dieser Betrag ist unseres Erachtens zu tief angesetzt, dies insbesondere aus drei Gründen:

1. Gemäss den Erläuterungen können Personen mit einem Recht auf Überbrückungsleistungen so mit einem jährlichen Renteneinkommen von 47'000 CHF (BVG und AHV) – rund 3'900 CHF pro Monat – rechnen. Die Kosten für Betreuung und Pflege steigen mit dem Alter stark an und können mit einem solchen Renteneinkommen nicht ausreichend gedeckt werden.
2. Die Berechnung des jährlichen Renteneinkommens fokussiert doppelt auf die Männer. Erstens stützt sich der Verbrauch des Vorsorgeguthabens auf die Lebenserwartung der Männer und zweitens wird beim Anteil aus der AHV auf der durchschnittlichen AHV-

Rente der Männer abgestellt. Die längere Lebenserwartung<sup>1</sup> der Frauen (87.7 Jahre ggü. 85 Jahren bei Männern) und die tiefere durchschnittliche AHV-Rente (1'711 CHF ggü. 1'893 CHF bei Männern) verschlechtert diese Berechnung zu Ungunsten der Frauen.

3. Es ist zu erwarten, dass die Umwandlungssätze in der beruflichen Vorsorge weiter sinken werden. Dadurch werden die effektiven Renten beim gleichen Alterskapital weiter sinken. Auch dies spricht dafür, dass die Schwelle bei der Berücksichtigung des Alterskapitals aus der beruflichen Vorsorge höher angesetzt wird.

**Antrag der EKF:** Es soll ein höherer Betrag – beispielsweise das 30-fache des allgemeinen Lebensbedarfs – berücksichtigt werden, nicht zuletzt um die Lebenssituation der Frauen besser abzubilden.

### *Integrationsnachweis*

#### **Art. 5 ÜLV:**

Bezüger einer Überbrückungsleistung müssen jährlich nachweisen, dass sie sich um eine Integration in den Arbeitsmarkt bemühen. Gemäss dem ÜLG und den Erläuterungen zur Verordnung sind aber keine Sanktionsmöglichkeiten bei fehlendem Nachweis von Integrationsbemühungen vorgesehen. Unter Berücksichtigung, dass es sich bei Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsleistungen um Personen handelt, welche bereits in den vergangenen Jahren (erfolglos) um die Integration in den Arbeitsmarkt bemüht waren (trotz durch die RAV vermittelte/verordnete AMM) und folglich ausgesteuert wurden, kann auf einen solchen Integrationsnachweis verzichtet werden. Dies ist gemäss „kann“-Formulierung im Gesetz auch juristisch möglich. Eine der Hauptintentionen zur Einführung der ÜL war, die betroffenen Personen vor dem Gang auf den Sozialdienst und dessen Kontrollregime zu bewahren. Dies sollte nicht durch ein ÜL-Kontrollregime konterkariert werden.

**Antrag der EKF:** Auf die Einführung eines Integrationsnachweises soll verzichtet werden. Soll ein solcher dennoch eingeführt werden, ist darauf zu achten, den Bereich der Integration möglichst weit zu fassen und so nicht nur die berufliche, sondern ebenfalls die gesellschaftliche Integration gelten zu lassen. Gerade Frauen käme die Anerkennung von Freiwilligenarbeit oder der Pflege und Betreuung von Angehörigen oder Bekannten als Integrationsnachweis entgegen. Um den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten, würden wir es begrüßen, wenn es dazu ein einfaches Formular des Bundesamts für Sozialversicherungen geben würde. Das Ausfüllen dieses Formulars sollte als Nachweis ausreichen.

### *Anerkannte Ausgaben*

#### **Art. 14, Abs. 1 (ÜLV):**

Die Einteilung der Gemeindetypen bildet aus unserer Sicht die effektiven Mietpreise in den Regionen zu wenig gut ab. Eine stärkere Orientierung an den Mietpreisen wäre bei der Wahl

---

<sup>1</sup> Gemäss Bundesamt für Statistik für Personen im Alter von 65 Jahren (2019).

der Gemeindeeinteilung wichtig. Aus unserer Sicht sollte dafür Region 1 erweitert werden, wodurch weitere Regionen mit hohen Mieten berücksichtigt würden.

Das Gesetz schreibt nur vor, dass sich der Bundesrat bei der Einteilung der Gemeinden auf „die Raumeinteilung des Bundesamts für Statistik“ stützen muss. Die Konzentration auf die Region 111 in der Gemeindetypologie 2012 (25 Typen) ist somit keinesfalls zwingend. Insbesondere in den Regionen Region Zürichsee, Lac Léman und Zugersee konzentrieren sich die hohen Mieten nicht alleine auf die städtischen Zentren. Gleiches gilt für touristische Regionen.

Werden die hohen Mietkosten unzureichend berücksichtigt, droht ein erzwungener Wohnortwechsel. Gerade Frauen, die aufgrund einer Trennung oder Scheidung auf Überbrückungsleistungen angewiesen sind, könnten von dieser Problematik betroffen sein. Es sollte verhindert werden, dass auf die berufliche Desintegration auch eine soziale Desintegration folgt.

**Antrag der EKF:** Es sollen mehr Gemeindetypen der Gemeindetypologie 2012 der Region 1 zugerechnet werden, damit Regionen mit hohen Mieten angemessen berücksichtigt werden.

*Berücksichtigung des Vermögens:*

**Art. 21 (ÜLV):**

Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge sind bei der Ermittlung des Reinvermögens zu berücksichtigen, soweit sie den Betrag nach Artikel 4 übersteigen. Wir würden es begrüßen, wenn in der Verordnung Vorsorgeguthaben in Freizügigkeitseinrichtungen, der Säule 3a und bei Lebensversicherungen explizit ebenfalls aufgeführt würden, damit eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Formen des Alterssparens ausgeschlossen werden kann.

**Antrag der EKF:** Ergänzung von Art. 21, Abs. 4 wie folgt: <sup>4</sup> *Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge aus Freizügigkeitseinrichtungen, Säule 3a und Lebensversicherungen sind bei der Ermittlung des Reinvermögens zu berücksichtigen, soweit sie den Betrag nach Artikel 4 übersteigen.*

*Krankheits- und Behinderungskosten:*

**Art. 32, Abs. 1 (ÜLV):**

Die Verordnung sieht vor, dass Kosten für die Zahnbehandlung vergütet werden, wenn diese „einfach, wirtschaftlich und zweckmässig“ sind. Wir regen an, das Wort „einfach“ zu streichen. Es ist kein geeignetes Kriterium, da das Ziel eine angemessene gesundheitliche Leistung zu einem angemessenen Preis sein sollte. Im KVG wird beispielsweise der Begriff „wirksam“ verwendet, was uns ebenfalls als besser erscheint.

**Antrag der EKF:** Verzicht auf den Ausdruck „einfach“, allenfalls ersetzen mit „wirksam“.



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)  
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Eidgenössisches Departement des Innern  
Effingerstrasse 20  
CH-3003 Bern

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 10. Februar 2021

## **Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

### **Stellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz EFS**

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) danken für die Einladung zur Stellungnahme zur Verordnung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose. Die EFS nehmen dazu wie folgt Stellung:<sup>1</sup>

#### **1. Grundsätzliches**

Die EFS haben die Einführung einer vom Bund finanzierten Überbrückungsleistung für ältere Ausgesteuerte begrüsst. Die Überbrückungsleistung ist sozialpolitisch sinnvoll, um die grosse Fallhöhe bei einer Aussteuerung wenige Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter abzufedern. Einerseits sind die letzten Jahre vor der Pensionierung besonders wichtig für den Aufbau der Rente in der zweiten Säule. Andererseits bleibt nach einer Aussteuerung nur der Vermögensverzehr und anschliessende Gang auf die Sozialhilfe. Eine 40-jährige Erwerbsbiografie kann so ohne die vorgeschlagenen Massnahmen in einem starken sozialen und wirtschaftlichen Abstieg enden.

Für die EFS ist die Vermeidung der Aussteuerung und der Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit der älteren Arbeitnehmenden zentral. Dafür braucht es eine durchdachte Weiterbildungspolitik, in der die einzelnen Personen, die Wirtschaft und die öffentliche Hand gut zusammenarbeiten. Dies bedingt regelmässige Standortbestimmungen ab der Mitte des Erwerbslebens, eine ausgebaute

---

<sup>1</sup> Die Stellungnahme orientiert sich an der Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen.



Berufsbildung und Nachholbildung für Erwachsene und breitere Unterstützung der Weiterbildungsbemühungen gerade von älteren Arbeitnehmenden.

Frauen kommen als Mütter und/oder Teilzeitangestellte generell weniger in den Genuss von Weiterbildungen. Verschlechtert sich die konjunkturelle Lage, sind sie die ersten, die ihre Anstellung verlieren und dann wegen mangelnder Weiterbildung auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr Fuss fassen können. Aus Gleichstellungsperspektive wäre neben der Überbrückungsleistung deshalb auch ein Weiterbildungsobligatorium zu prüfen, welches der Aussteuerung älterer Personen präventiv entgegenwirkt.

Ein zentrales Anliegen für die EFS bei der Umsetzung der Überbrückungsleistung im Gesetz, war die diskriminierungsfreie Ausgestaltung der Mindestdauer zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung für Frauen mit Familien- oder Betreuungspflichten. Dies ist über die Berücksichtigung von entsprechenden Erziehungs- und Betreuungsgutschriften gemäss AHVG in Art. 5, Abs. 1, lit. a ÜLG (Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose) gegeben.

Im ÜLG ist vorgesehen, dass der Bundesrat den Anspruch von Personen regelt, welche in der Arbeitslosenversicherung beitragsbefreit sind. In der Verordnung wurde dazu – obwohl im Gesetz festgehalten – allerdings keine Regelung getroffen. Beitragsbefreit ist, wer aufgrund einer Aus- oder Weiterbildung, wegen Krankheit, Unfall oder Haft keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen konnten. Eine Person, welche beispielsweise mit 57 Jahren einen schweren Unfall hat, über ein Jahr in Rehabilitation verbleibt, anschliessend die Stelle verliert und als beitragsbefreite Person 90 Taggelder der Arbeitslosenversicherung erhält, kann sich keinen Anspruch auf eine Überbrückungsleistung erwerben. Dies widerspricht aus unserer Sicht dem Willen des Gesetzgebers, den Schutz von älteren Ausgesteuerten zu verbessern. Um dies zu verhindern, sollte bei einer Aussteuerung ab 55 Jahren (mindestens aber ab 58 Jahren) bei der Anspruchsabklärung nicht die effektive Anzahl an bezogenen Taggeldern berücksichtigt werden, sondern in jedem Fall von 520 Taggeldern ausgegangen werden. Sollte damit die Anspruchsvoraussetzung erfüllt sein, hätte diese Person mit dem Vollenden des 60. Altersjahres Anspruch auf Überbrückungsleistungen, sofern die restliche Anspruchsberechtigung für eine Überbrückungsleistung effektiv erfüllt ist.

## **2. Zu den Bestimmungen der Verordnung**

### **2.1 Vermögensschwelle (Art. 4 ÜLV)**

Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge werden bei der Ermittlung des Reinvermögens für die Vermögensschwelle berücksichtigt, soweit sie das 26-fache des allgemeinen Lebensbedarfes übersteigen. Dies entspricht rund 500'000 CHF und einem Jahreseinkommen von 120'000 CHF. Dies unter der Annahme der Altersgutschriften aus dem BVG-Obligatorium und einem Umwandlungssatz von 5%.

Dieser Betrag ist unseres Erachtens zu tief angesetzt, dies insbesondere aus drei Gründen:

1. Gemäss den Erläuterungen können Personen mit einem Recht auf Überbrückungsleistungen so mit einem jährlichen Renteneinkommen von 47'000 CHF (BVG und AHV) – rund 3'900 CHF pro Monat – rechnen. Die Kosten für Betreuung und Pflege steigen mit dem Alter stark an und können mit einem solchen Renteneinkommen nicht ausreichend gedeckt werden.
2. Die Berechnung des jährlichen Renteneinkommens fokussiert doppelt auf die Männer. Erstens stützt sich der Verbrauch des Vorsorgeguthabens auf die Lebenserwartung der Männer und zweitens wird beim Anteil aus der AHV auf der durchschnittlichen AHV-Rente der Männer abgestellt. Die längere Lebenserwartung der Frauen (87.7 Jahre gegenüber 85 Jahren bei Männern) und die tiefere durchschnittliche AHV-Rente (1'711 CHF ggü. 1'893 CHF bei Männern) verschlechtert diese Berechnung zuungunsten der Frauen.
3. Es ist zu erwarten, dass die Umwandlungssätze in der beruflichen Vorsorge weiter sinken werden. Dadurch werden die effektiven Renten beim gleichen Alterskapital weiter sinken. Auch dies spricht dafür, dass die Schwelle bei der Berücksichtigung des Alterskapitals aus der beruflichen Vorsorge höher angesetzt wird.

**Antrag der EFS:** Es soll ein höherer Betrag – beispielsweise das 30-fache des allgemeinen Lebensbedarfs – für die Vermögensschwelle berücksichtigt werden, nicht zuletzt um die Lebenssituation von Frauen besser abzubilden.

## 2.2 Integrationsnachweis (Art. 5 ÜLV)

Wer eine Überbrückungsleistung bezieht, muss jährlich nachweisen, dass sie oder er sich um eine Integration in den Arbeitsmarkt bemüht. Gemäss dem ÜLG und den Erläuterungen zur Verordnung sind aber keine Sanktionsmöglichkeiten bei fehlendem Nachweis von Integrationsbemühungen vorgesehen. Da es sich bei Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsleistungen um Personen handelt, welche bereits in den vergangenen Jahren (erfolglos) um die Integration in den Arbeitsmarkt bemüht waren und folglich ausgesteuert wurden, kann auf einen solchen Integrationsnachweis verzichtet werden. Dies ist gemäss „kann“-Formulierung im Gesetz auch juristisch möglich. Eine der wichtigsten Absichten zur Einführung der ÜL war, die betroffenen Personen vor dem Gang auf den Sozialdienst und dessen Kontrollregime zu bewahren. Dies sollte nicht durch ein ÜL-Kontrollregime konterkariert werden.

**Antrag der EFS:** Auf die Einführung eines Integrationsnachweises soll verzichtet werden. Soll ein solcher dennoch eingeführt werden, ist darauf zu achten, den Bereich der Integration möglichst weit zu fassen und so nicht nur die berufliche, sondern ebenfalls die gesellschaftliche Integration gelten zu lassen. Gerade Frauen käme die Anerkennung von Freiwilligenarbeit oder der Pflege und Betreuung von Angehörigen oder Bekannten als Integrationsnachweis entgegen. Um den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten, würden es die EFS begrüssen, wenn es dazu ein einfaches Formular des Bundesamts für Sozialversicherungen geben würde. Das Ausfüllen dieses Formulars sollte als Nachweis ausreichen.

### 2.3 Anerkannte Ausgaben (Art. 14, Abs.1 ÜLV)

Die Einteilung der Gemeindetypen bildet aus Sicht der EFS die effektiven Mietpreise in den Regionen zu wenig gut ab. Eine stärkere Orientierung an den Mietpreisen wäre bei der Wahl der Gemeindegliederung wichtig. Aus unserer Sicht sollte dafür Region 1 erweitert werden, wodurch weitere Regionen mit hohen Mieten berücksichtigt würden.

Das Gesetz schreibt nur vor, dass sich der Bundesrat bei der Einteilung der Gemeinden auf „die Raumeinteilung des Bundesamts für Statistik“ stützen muss. Die Konzentration auf die Region 111 in der Gemeindetypologie 2012 (25 Typen) ist somit keinesfalls zwingend. Insbesondere in den Regionen Zürichsee, Lac Léman und Zugersee konzentrieren sich die hohen Mieten nicht alleine auf die städtischen Zentren. Gleiches gilt für touristische Regionen.

Werden die hohen Mietkosten unzureichend berücksichtigt, droht ein erzwungener Wohnortwechsel. Gerade Frauen, die aufgrund einer Trennung oder Scheidung auf Überbrückungsleistungen angewiesen sind, könnten von dieser Problematik betroffen sein. Es sollte verhindert werden, dass auf die berufliche Desintegration auch eine soziale Desintegration folgt.

**Antrag der EFS:** Es sollen mehr Gemeindetypen der Gemeindetypologie 2012 der Region 1 zugerechnet werden, damit Regionen mit hohen Mieten angemessen berücksichtigt werden.

### 2.4 Berücksichtigung des Vermögens (Art. 21 ÜLV)

Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge sind bei der Ermittlung des Reinvermögens zu berücksichtigen, soweit sie den Betrag nach Artikel 4 übersteigen. Die EFS würden es begrüßen, wenn in der Verordnung Vorsorgeguthaben in Freizügigkeitseinrichtungen, der Säule 3a und bei Lebensversicherungen explizit ebenfalls aufgeführt würden, damit eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Formen des Alterssparens ausgeschlossen werden kann.

**Antrag der EFS:** Ergänzung von Art. 21, Abs. 4 wie folgt:

<sup>4</sup> *Vorsorgeguthaben ~~aus~~ der beruflichen Vorsorge aus Freizügigkeitseinrichtungen, Säule 3a und Lebensversicherungen sind bei der Ermittlung des Reinvermögens zu berücksichtigen, soweit sie den Betrag nach Artikel 4 übersteigen.*

### 2.5 Krankheits- und Behinderungskosten (Art 32, Abs. 1 ÜLV)

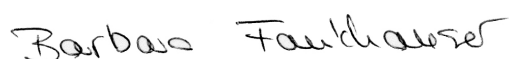
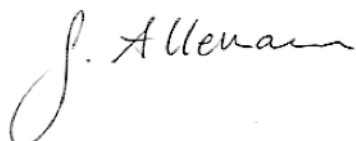
Die Verordnung sieht vor, dass Kosten für die Zahnbehandlung vergütet werden, wenn diese „einfach, wirtschaftlich und zweckmässig“ sind. Wir regen an, das Wort „einfach“ zu streichen. Es ist kein geeignetes Kriterium, da das Ziel eine angemessene gesundheitliche Leistung zu einem angemessenen Preis sein sollte. Im KVG wird beispielsweise der Begriff „wirksam“ verwendet, was uns besser erscheint.

**Antrag der EFS:** Verzicht auf den Ausdruck „einfach“, allenfalls ersetzen mit „wirksam“.

Die EFS bedanken sich für die Entgegennahme ihrer Stellungnahme und hoffen, dass die aufgeworfenen Punkte Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Evangelische Frauen Schweiz EFS



Gabriela Allemann

Barbara Fankhauser

Präsidentin

Vize-Präsidentin

#### **Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)**

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

Die EFS engagieren sich für Frauen in allen Lebensbereichen und besonders für jene in schwierigen Verhältnissen. Sie treten in kirchlichen und weltlichen Organisationen für die Besserstellung der Frauen ein. Zu eidgenössischen Gesetzes- und Abstimmungsvorlagen und zu aktuellen Fragen nehmen die EFS aus Sicht evangelischer Frauen Stellung. Mit Publikationen und Weiterbildungsangeboten ermutigen sie Frauen, in Kirche und Gesellschaft aktiv mitzuwirken.



[Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Monsieur Alain Berset,  
Conseiller fédéral

Mesdames Katharina Schubarth et  
Ursula Haenny

OFAS  
Secteur Prestations AVS/APG/PC

Genève, le 11 février 2021  
3248/RR- FER N° 02-2021

## Ordonnance sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés

Monsieur le Conseiller fédéral,  
Mesdames,

Le Parlement fédéral acceptait en juin 2020 d'introduire de nouvelles prestations, transitoires, pour les chômeurs âgés. Il s'agit par ce nouvel outil d'éviter que des personnes qui ont été durablement intégrées sur le marché suisse du travail ne se retrouvent à l'aide sociale, après avoir perdu leur emploi à quelques mois de la retraite. Notre Fédération (FER) s'est prononcée en faveur de cette loi, comme nombre de ses membres, appelés à donner leur avis sur cette question. Elle avait notamment souligné qu'elle devait rester subsidiaire et complémentaire d'autres mesures, favorisant le maintien ou le retour en emploi des séniors. Par ailleurs, elle souhaitait qu'un bilan soit rapidement tiré des premières expériences et que la loi puisse le cas échéant être adaptée. A ce titre, elle avait proposé que la loi puisse être expérimentale, ce qui n'a malheureusement pas été retenu.

Il s'agit aujourd'hui de se prononcer sur l'ordonnance d'application de cette loi, qui devrait entrer en vigueur au premier juillet de cette année. Si la FER relève que le projet respecte, dans une large mesure, l'esprit de la loi votée par le Parlement, elle entend apporter quelques commentaires.

D'une manière générale, cette nouvelle législation relève d'une construction un brin hybride, entre les prestations de la LACI et celles de la LAVS. On comprend que la Confédération délègue aux cantons le versement des prestations, sans que ces derniers n'aient de compétences particulières, ni qu'il soit précisé par quel canal ces prestations doivent être versées. Il nous semble que ces questions méritent d'être éclaircies, dans la mesure où la loi est supposée entrer en vigueur au 1<sup>er</sup> juillet de cette année.

Concernant **l'article 5 relatif aux efforts d'intégration**, il a été fait référence à une disposition ajoutée à la loi durant les travaux parlementaires, laquelle indique que «le

Conseil fédéral peut prévoir que les bénéficiaires de prestations transitoires doivent démontrer qu'ils poursuivent leurs efforts d'intégration du marché du travail». On relèvera que l'ordonnance est plus restrictive, dans la mesure où elle prévoit explicitement des efforts de la part du bénéficiaire pour s'intégrer sur le marché du travail. Comme relevé ci-dessus, la FER est évidemment sensible au maintien des travailleurs sur le marché du travail, qu'elle estime prioritaire à toutes autres mesures. Elle ne voit donc pas de problème à ce que des efforts pour réinsérer les bénéficiaires sur le marché du travail soit fait.

Néanmoins, la formulation pose plusieurs questions. Le commentaire indique en effet que du bénévolat, des soins à des proches ou encore la participation à un cours de langue seraient considérés comme des preuves d'efforts d'intégration. Cette description nous semble inutilement infantilissante à l'égard de personnes qui ont une vie de travail à leur actif et qui sont sorties du marché de l'emploi à quelques années de la retraite. Notre Fédération soutient l'accès des bénéficiaires aux mesures du marché du travail et souhaite une proposition plus ambitieuse, avec un réel engagement des ORP à l'égard de cette population spécifique, pour leur proposer de vraies perspectives de retrouver le marché de l'emploi. Par ailleurs, il convient de préciser la façon dont les personnes qui auraient pu retrouver un emploi sont indemnisées, si cet emploi devait être de durée limitée et ne leur permettrait ni d'ouvrir de nouveaux droits au chômage, ni d'arriver à la retraite. Il importe que les efforts déployés pour retrouver, même momentanément, le marché du travail ne soient pas dévalorisés par une situation ultérieure péjorée.

Notre Fédération s'interroge également sur la **prise en compte du forfait pour l'assurance obligatoire des soins (article 13), dans le calcul de la prestation transitoire versée dans un pays étranger**, à un bénéficiaire qui est couvert par un système différent de la LAMal.

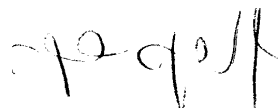
L'article 38 alinéa 3 relatif à l'exercice des droits par une personne à l'étranger nous interroge. L'article **Art. 5, alinéa 1 LPtra** indique qu'«ont droit aux prestations transitoires les personnes ayant leur domicile et leur résidence habituelle en Suisse (art. 13 LPGa)». Or, cet article 38, alinéa 3 fait quant à lui référence à une personne, faisant valoir son droit aux prestations, qui serait domiciliée à l'étranger. Il nous semble que la formulation de l'ordonnance est en contradiction avec la loi.

Pour ce qui est de l'**avance semestrielle (article 54, alinéa 2) versée par l'OFAS** pour l'année en cours, nous peinons à comprendre comment la première avance sera calculée, si première avance il y aura, et pourquoi cette avance est limitée à 80%.

Nous vous remercions par avance de l'intérêt porté à ces quelques considérations, et vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, nos plus respectueux messages.



Blaise Matthey  
Secrétaire général



Stéphanie Ruegsegger  
Directrice Dpt Politique générale  
FER Genève

#### La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.



Inclusion Handicap  
Mühlemattstrasse 14a  
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch  
www.inclusion-handicap.ch

**INCLUSION.**  
**HANDICAP**

Dachverband der  
Behindertenorganisationen Schweiz

Association faîtière des organisations  
suisse de personnes handicapées

Mantello svizzero delle organizzazioni  
di persone con disabilità

# VERORDNUNG ÜBER ÜBERBRÜCKUNGSLEISTUNGEN FÜR ÄLTERE ARBEITSLOSE

---

## Stellungnahme Inclusion Handicap



05.02.2021



## A Allgemeine Bemerkungen

Der Vorschlag des Bundesrats zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV) orientiert sich zu grossen Teilen eng am System der Ergänzungsleistungen und insbesondere an der Verordnung über die Ergänzungsleistungen (ELV). Auch wenn sich Inclusion Handicap nicht in allen Punkten mit der EL-Reform und den Durchführungsbestimmungen in der ELV einverstanden erklären konnte, sind wir der Ansicht, dass eine Anlehnung der Überbrückungsleistungen (ÜL) an jene der Ergänzungsleistungen aus Sicht des Vollzuges nachvollziehbar ist.

In den Erläuterungen stellt der Bundesrat ein Inkrafttreten des ÜLG sowie der ÜLV per 1. Juli 2021 in Aussicht. Inclusion Handicap fordert, den Verordnungsprozess und den Inkrafttretensprozess zu beschleunigen und das ÜLG bereits per 1. April 2021 in Kraft zu setzen. Insbesondere ältere Menschen mit Behinderungen sind zunehmend von Arbeitslosigkeit betroffen und die Zahl ihrer Aussteuerungen steigt rapide an. Angesichts der engen Verknüpfung mit den seit 1. Januar 2021 geltenden Regeln bei den Ergänzungsleistungen stellt ein Inkrafttreten per 1. April 2021 für die Ausgleichskassen als Durchführungsbehörden einen zumutbaren Aufwand dar. Auch die von Inclusion Handicap begrüßte Ergänzung des ÜLG im Rahmen des Covid-19-Gesetzes, wonach Personen, die im 1. Halbjahr 2021 ausgesteuert werden und alle anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, gestützt auf Art. 30 Abs. 1<sup>bis</sup> ÜLG mit Inkrafttreten des ÜLG einen Antrag auf ÜL stellen können, ändert an der Dringlichkeit des Inkrafttretens nichts. Denn sie bietet nur jenen Betroffenen eine Auffanglösung, die sich bis zum Inkrafttreten des ÜLG und der Möglichkeit eines Leistungsgesuches finanziell über Wasser halten können, ohne ihre Altersguthaben aufzulösen.

→ **Inclusion Handicap fordert ein Inkrafttreten per 1. April 2021.**

## B Materielle Bemerkungen

### 1. Art. 4 ÜLV – Vermögensschwelle: Berücksichtigung von Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge für die Ermittlung des Reinvermögens

In Art. 4 ÜLV schlägt der Bundesrat vor, dass Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge bei der Ermittlung des Reinvermögens für die Vermögensschwelle nur dann berücksichtigt werden, wenn sie das 26-fache des allgemeinen Lebensbedarfs übersteigen. Dieser Betrag von derzeit rund 500'000 Franken ist unseres Erachtens klar zu tief angesetzt. Denn so besteht die Gefahr, dass Personen, die die weiteren, sehr strengen Anspruchsvoraussetzungen für die Ausrichtung von ÜL erfüllen, aufgrund ihres Altersguthabens in der zweiten Säule von den ÜL ausgeschlossen werden. Mit der Bestimmung von Art. 5 Abs. 2 Bst. c ÜLG wollte das Parlament aber nur Personen mit sehr hohen Vorsorgeguthaben von den ÜL ausschliessen. Mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen 26-fachen Betrag des allgemeinen Lebensbedarfs werden nun aber weit mehr Personen vom Anspruch auf ÜL ausgeschlossen, als der Gesetzgeber beabsichtigt hat.

Hinzu kommt, dass die Umwandlungssätze in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge in Zukunft wohl weiter sinken werden, und dass dadurch die effektiven



Renten auch bei gleichbleibendem Alterskapital ebenfalls sinken. Auch dies spricht dafür, dass die Vermögensschwelle gemäss Art. 4 ÜLV höher angesetzt werden muss.

→ **Inclusion Handicap fordert eine substantielle Erhöhung der Vermögensschwelle in Art. 4 ÜLV.**

## 2. Art. 5 ÜLV – Integrationsbemühungen

Gemäss Art. 5 Abs. 5 ÜLG kann der Bundesrat vorsehen, dass ÜL-Beziehende die Fortsetzung ihrer Bemühungen um Integration in den Arbeitsmarkt nachweisen müssen. Ausgesteuerte Personen haben bereits eine lange erfolglose Arbeitssuche hinter sich. Dies war auch der Grund dafür, dass das ÜLG beim Ausbleiben von Integrationsnachweisen keine Sanktionen und auch keine Anrechnung eines hypothetischen Einkommens vorsieht. Wir sind daher der Ansicht, dass auf jährliche Integrationsnachweise, wie sie der Bundesrat in Ausübung der Kann-Vorschrift in Art. 5 ÜLV vorsieht, zu verzichten ist. Sollte trotz allem ein Nachweis von Integrationsbemühungen verlangt werden, ist Art. 5 ÜLV dahingehend zu ergänzen, dass – wie in den Erläuterungen festgehalten – neben dem Arbeitsmarkt auch die Freiwilligenarbeit, die Teilnahme an einem Sprachkurs, ein Coaching sowie die Pflege und Betreuung von Angehörigen oder Bekannten als Integrationsmassnahmen anerkannt werden.

→ **Inclusion Handicap fordert einen Verzicht auf den Nachweis von Integrationsbemühungen.**

→ **Sollte am Nachweis von Integrationsbemühungen festgehalten werden, fordert Inclusion Handicap, dass in Art. 5 ÜLV auch die Freiwilligenarbeit, die Teilnahme an einem Sprachkurs, ein Coaching sowie die Pflege und Betreuung von Angehörigen oder Bekannten als Integrationsmassnahmen aufgeführt werden.**

## 3. Art. 21 Abs. 4 ÜLV – Ermittlung des Reinvermögens

In Art. 21 Abs. 4 ÜLV schlägt der Bundesrat vor, Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge bei der Ermittlung des Reinvermögens zu berücksichtigen, soweit sie den Betrag nach Art. 4 ÜLV übersteigen. In den Erläuterungen hingegen, führt der Bundesrat aus, dass das Alterskapital der beruflichen Vorsorge bei der Berechnung der ÜL – anders als bei der Ermittlung der Vermögensschwelle und der Entstehung des Anspruchs auf ÜL – nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden darf. Er begründet dies damit: «Zweck der ÜL ist der Schutz der Altersvorsorge. Haben Personen Anspruch auf ÜL, soll die Höhe der Altersvorsorge bis zum Anspruch auf die ordentlichen Altersleistungen nicht geschmälert werden.» Art. 21 Abs. 4 ÜLV widerspricht nun aber sowohl den Erläuterungen als auch dem Willen des Gesetzgebers in Art. 10 ÜLG voll und ganz. Auf Art. 21 Abs. 4 ÜLV ist daher zu verzichten.

→ **Inclusion Handicap fordert, Art. 21 Abs. 4 ÜLV ersatzlos zu streichen.**

## 4. Art. 32 Abs. 3 und 4 ÜLV – Vergütung von Zahnbehandlungskosten

In Art. 32 Abs. 3 ÜLV schlägt der Bundesrat ein zweistufiges Vorgehen bei der Vergütung von Zahnbehandlungskosten vor. So soll für Zahnbehandlungskosten von



voraussichtlich über 3'000 Franken vorgängig ein Kostenvoranschlag eingereicht und ein Kostenübernahmegesuch gestellt werden. Da der Betrag der zu vergütenden Krankheits- und Behinderungskosten für Alleinstehende gemäss Art. 17 Abs. 2 ÜLG ohnehin auf 5'000 Franken pro Jahr begrenzt ist, erachten wir den administrativen Aufwand diesbezüglich als unverhältnismässig. Auf Art. 32 Abs. 3 und Abs. 4 ÜLV ist daher zu verzichten.

→ **Inclusion Handicap fordert, Art. 32 Abs. 3 und Abs. 4 ÜLV ersatzlos zu streichen.**

### **5. Art. 35 Abs. 3 ÜLV – Hilfsmittel**

Dass ÜL-Beziehenden auch jene Hilfsmittel vergütet werden sollen, die von der Invalidenversicherung nur bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit zugesprochen werden, begrüssen wir. Dies insbesondere auch deshalb, weil von ihnen weiterhin Integrationsbemühungen erwartet werden. Besteht gegenüber der Invalidenversicherung aber Anspruch auf Abgabe eines Hilfsmittels, werden neben den Reparatur-, Anpassungs- und Erneuerungskosten auch die Betriebs- und Unterhaltskosten vergütet. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb laut den Erläuterungen zu Art. 35 Abs. 3 ÜLV eine Übernahme von Betriebs- und Unterhaltskosten ausgeschlossen sein soll. Dies ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil bei der Vergütung von Hilfsmitteln selbst gemäss den kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzen jeweils Betriebs- und Unterhaltskosten übernommen werden.

→ **Inclusion Handicap fordert, dass bei der Vergütung von Hilfsmitteln gemäss Art. 35 Abs. 3 ÜLV auch Betriebs- und Unterhaltskosten berücksichtigt werden.**

### **C Zusätzliches Anliegen zu Art. 5 Abs. 4 ÜLG**

In Art. 5 Abs. 4 ÜLG hat der Gesetzgeber festgehalten, der Bundesrat regle den Anspruch von Personen, die nach Art. 14 AVIG von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind. Eine entsprechende Regelung lässt sich in der vorgeschlagenen ÜLV nun aber nicht finden. Wir gehen davon aus, dass dies ein Versehen darstellt und fordern den Bundesrat auf, den Anspruch von Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, gemäss dem Gesetzesauftrag in Art. 5 Abs. 4 ÜLG zu regeln.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Julien Neruda, Geschäftsleiter



**Astrid Jakob**  
041 361 60 22  
astrid.jakob@ivsk.ch

Eidgenössisches Departement  
des Innern  
Bundesrat Alain Berset  
per E-Mail

**Vernehmlassungsverfahren:  
Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Oktober 2020 haben Sie die Verbände, Parteien und interessierte Gruppierungen dazu eingeladen, zum Entwurf der ÜLV bis 11. Februar 2021 Stellung zu nehmen.  
Die IV-Stellen-Konferenz nimmt nachfolgend Stellung. Sie beschränkt sich in der Stellungnahme im Wesentlichen auf Bestimmungen, soweit die Tätigkeiten der IV-Stellen betroffen sind.

**I. Vorbemerkung**

Das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) wurde im Sommer 2020 verabschiedet. Ein Referendum kam nicht zu Stande. Der nun vorliegende Entwurf der ÜLV definiert die dem Verordnungsgeber vorbehaltenen Regelungen. Sie lehnen sich denjenigen der Ergänzungsleistungen (EL) an. Dies ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, werden die ÜL doch meist durch die gleichen Stellen bearbeitet wie die EL. In einzelnen Punkten ist die Anlehnung an die EL allerdings nicht unproblematisch, zumal es sich bei den ÜL insbesondere um rein bundesrechtlich definierte Leistungen handelt. Im Zusammenspiel mit der Invalidenversicherung (IV) stellen sich so dann hinsichtlich der Eingliederungsmassnahmen Koordinationsfragen.

**II. Stellungnahme**

**Widerspruch ÜL – IV**

In der Koordination mit der IV wirft insbesondere das Thema der Eingliederung Fragen auf. Einerseits innerhalb der ÜL-Bestimmungen selbst: Während in der eÜLV zwar postuliert wird, die Bezügerinnen hätten jährlich nachzuweisen, dass sie sich um Integration in den Arbeitsmarkt bemühen, wird dies in den Erläuterungen praktisch bis zur Bedeutungslosigkeit abgeschwächt, weil keine Sanktionen möglich sein sollen. Eine entsprechende Mitwirkungspflicht kann also kaum eingefordert

werden. Art. 5 ÜLG formuliert die Anspruchsvoraussetzungen. Gemäss Absatz 5 kann der Bundesrat vorsehen, dass Bemühungen um Integration nachgewiesen werden müssen. Von dieser Anspruchsvoraussetzung macht der Bundesrat in der eÜLV Gebrauch (Art. 5). Bekanntlich macht eine Kontrolle ohne Sanktionsmöglichkeit keinen Sinn. Mit der Erläuterung, es bestünde keine Sanktionsmöglichkeit bei fehlendem Nachweis, wird damit vorgegeben, es sei müssig, den Nachweis der Integrationsbemühungen zu prüfen. Indem aber der Nachweis von Integrationsbemühungen als Anspruchsvoraussetzung verlangt wird, widerspricht dies – zumindest die Erläuterung – somit dem Gesetz. Es bestehen jedenfalls auch keine Hinweise darauf, dass mit dem Verweis auf die Bestimmungen des ATSG (Art. 1 ÜLG) die dortigen Sanktionsmöglichkeiten (Art. 21 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 3 ATSG) nicht angewandt werden dürften.

Andererseits ist es demgegenüber Pflicht und Auftrag der Invalidenversicherung auch ohne Altersbegrenzung, im Invaliditätsfall Eingliederung zu betreiben, ja allenfalls mangelnde Mitwirkung zu sanktionieren. Von gesunden Personen über 60 sollen also aufgrund ihrer geringen Chancen auf dem Arbeitsmarkt keine ernsthaften Bemühungen um eine Arbeitsstelle mehr verlangt werden können, währenddessen gesundheitlich beeinträchtigten Menschen über 60 weiterhin insofern Chancen auf dem Arbeitsmarkt zugesprochen werden, als die Verletzung entsprechender Mitwirkung bei der Eingliederung streng sanktioniert werden sollen. Dies ist ein offensichtlicher Widerspruch in der Begründung der jeweiligen Regelung.

### **Hypothetisches Einkommen**

Zumindest die Partnerin oder der Partner der leistungsbeziehenden Person müsste eine ausreichende Arbeitsbemühung nachweisen können (vgl. Art. 13 Abs. 1 ÜLG). Art. 5 eÜLV ist deshalb zu konkretisieren.

### **Fehlanreiz**

Im Zusammenspiel mit der IV ist festzuhalten, dass davon ausgegangen werden kann, dass aufgrund dieser schwachen Integrationsbestimmung die versicherten Personen danach streben werden, Leistungen der ÜL zu erhalten, soweit dies überhaupt individuell steuerbar ist. Es wird ein falscher Anreiz gesetzt. Hinsichtlich der Mitwirkungspflicht bei Eingliederungsmassnahmen erweist sich die ÜL als attraktiver als die IV, zumindest wenn allenfalls nur eine kleine IV-Rente zu erwarten ist. Was geschieht, wenn sich eine versicherte Person der Pflicht zur Mitwirkung bei der Eingliederung entzieht und deshalb mit einer Leistungsverweigerung sanktioniert wird? Es kann wohl nicht gemeint sein, dass sich diese Person dann – unter Entlastung von Integrationsbemühungen – über die ÜL finanzieren lässt und sich damit der Sanktion entzieht.

Hierzu ist wiederum zu ergänzen, dass die Anspruchsvoraussetzungen für ÜL relativ hoch sind (Aussteuerung bei der ALV, 60 Jahre, 20 Jahre AHV-Beiträge). Viele Ansprecher der IV erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Ihnen wird – trotz gesundheitlicher Probleme und insgesamt weniger bisheriger Integrationszeit auf dem Schweizerischen Arbeitsmarkt – die Eingliederung zugemutet. Sie haben aber im Gegensatz zu denjenigen, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, keine Möglichkeit, auf die ÜL auszuweichen.

### **Teilarbeitsfähigkeit**

Unbeantwortet bleibt die Frage, wie es sich mit teilarbeitsfähigen Versicherten verhält. Für den Invaliditätsteil ist die versicherte Person im Rahmen der Mitwirkungspflicht zur Kooperation bei der Eingliederung gefordert. Für den ÜL-Teil ist dies nicht gefordert. Diesbezüglich braucht sich eine Person nicht um Eingliederung zu bemühen. Dies schmälert die Erfolgchancen der Eingliederungsbemühungen der IV.

Beispiel: Eine versicherte Person erreicht einen Invaliditätsgrad von 35 %. Eine Rente bekommt die Person nicht, damit auch keine EL. Die versicherte Person ist verpflichtet, an Eingliederungsmassnahmen der IV mitzuwirken. Mit der Anmeldung zu Bezug von ÜL entzieht sich die versicherte Person der Pflicht zur Eingliederung. Das Verhältnis zwischen der IV und der ÜL ist für diesen und ähnliche Fälle in der Verordnung zu regeln.

Im Ergebnis besteht letztlich keine Klarheit darüber, inwieweit die Invalidenversicherung bei Personen über 60 Jahren überhaupt noch zu Durchführungen von Eingliederungsbemühungen verpflichtet sein kann.

### III. Anträge

1. Das Verhältnis zwischen der Mitwirkungspflicht bei den Eingliederungsbemühungen der Invalidenversicherung und den Integrationsbemühungen gemäss Art. 5 ÜLV sei zu klären. Die jeweiligen Kompetenzen seien festzuhalten.
2. Der Ordnungsgeber habe sich klar darüber zu äussern, ob die Invalidenversicherung bei versicherten Personen über 60 Jahren noch Eingliederungsbemühungen durchführen soll.
3. Art. 5 ÜLV sei insofern zu überarbeiten, als festgelegt werden muss, dass fehlende oder unzulängliche Integrationsbemühungen sowohl der Bezügerinnen und der Bezüger als auch ihrer Ehepartnerinnen und Ehepartner zur Anrechnung eines hypothetischen Einkommens führen können.

### IV. Zusammenfassung

Der Entwurf der ÜLV wäre die Chance gewesen, das Verhältnis zwischen IV und ÜL genauer zu koordinieren. Der Widerspruch, dass bezüglich der ÜL die Eingliederungschancen einer Person über 60 Jahre als gering eingestuft werden, umgekehrt aber gesundheitlich angeschlagenen Personen über 60 Jahren, die bei der IV angemeldet sind, im Rahmen der Schadenminderungs- und Mitwirkungspflicht durchaus Chancen auf dem Arbeitsmarkt zugesprochen werden, lässt sich nicht überbrücken und lässt einen Fehlanreiz zu Gunsten der ÜL vermuten. Gleichzeitig werden Fragen bezüglich der Behandlung von erwerbsfähigen Invaliden sowie der Handhabung der Mitwirkungspflicht in der IV aufgeworfen, welche nicht geregelt werden.

Freundliche Grüsse

**IV-Stellen-Konferenz (IVSK)**  
Ressort Rahmenbedingungen



Florian Steinbacher  
Präsident



Patrick Scheiwiler  
Ressortleiter

**Kopie** Mitglieder IVSK





Bundesamt für Sozialversicherungen  
Via Email an  
[Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Bern, 7. Februar 2021

## **Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 hat das eidgenössische Departement des Innern zur Vernehmlassung zum erwähnten Geschäft eingeladen. Wir danken für die Einladung und stellen Ihnen unsere Anträge und Bemerkungen innerhalb der Frist zu.

### **1. Allgemeines**

In der Vernehmlassungsantwort zum Gesetzesentwurf, haben wir am 17. September 2019 folgendes gesagt:

*Die Vorlage hat aus Sicht der Durchführung einige erhebliche Mängel, ohne deren künftige Berücksichtigung die ÜL unvollkommen bleibt und zahlreiche Durchführungsfragen letztlich dem Entscheid des Bundesgerichtes überlassen werden müssen. Dies bedeutet, dass es leider mehrere Jahre dauern wird, bis sich das System stabilisiert hat.*

An dieser Aussage hat sich auch nach der Annahme des Gesetzes durch das Bundesparlament nichts geändert.

Der Verordnungsentwurf muss zwingend noch einmal grundlegend überarbeitet werden. Dabei sind v.a. folgende Problemfelder zu berücksichtigen (vgl. auch Bemerkungen zu einzelnen Artikeln unten):

- a. Es handelt sich bei den ÜL um eine übertragene Aufgabe des Bundes (Art 19 ÜLG), den Kantonen kommen keine materiell-rechtlichen Kompetenzen zu.
- b. Das ÜLG sieht keinen allgemeinen Verweis auf die AHV- oder EL-Gesetzgebung vor. Einzig in gewissen spezifischen Bereichen werden auf konkrete Bestimmungen verwiesen, z.B. Art 20 ÜLG. In vielen Bereichen bestehen somit echte Gesetzeslücken.
- c. Eine Koordination zwischen ÜLG und IVG fehlt vollständig. Besonders im Bereich der Integrationsbemühungen wird dies zu schwierigen Situationen führen. In einem Sachverhalt

(IVG) werden aktive Integrationsbemühungen verlangt, und in der anderen Sachlage (ÜL) nur pro forma (vgl Art 5 E-ÜLV).

- d. Eine Koordination zwischen KVG und ÜLG fehlt. Da keine direkte Auszahlung von einem Betrag an die Krankenversicherer wie in Art 21a ELG vorgesehen ist, müssten zwingend Koordinationsgrundsätze mit den jeweiligen kantonalen Systemen der Prämienverbilligung vorgesehen werden.
- e. Die Krankheits- und Behinderungskosten werden ungenügend geregelt.
- f. Die vorgesehene Finanzierung über die Kantone ist äusserst kompliziert und gesetzlich in dieser Art nicht vorgesehen.
- g. Eine terminologische Überprüfung des Begriffes «Kantone» ist notwendig. In den meisten Fällen muss dieser durch kantonale Durchführungsstelle ersetzt werden.

Unsere Konferenz hat immer wieder betont, dass ab dem Vorliegen von definitiven Weisungen den Durchführungsstellen mindestens eine Frist von 12 Monaten gegeben werden sollte, um eine Übernahme einer neuen Aufgabe vorzubereiten. Scheinbar beabsichtigt der Bundesrat das Gesetz auf den 1. Juli 2021 in Kraft zu setzen. Gerade bei einer Gesetzgebung wie bei den ÜL, welche spezialisierte Abläufe sowie IT- und Personal-Ressourcen erfordert, wäre eine solche 12-monatige Frist dringend notwendig.

Als positiv bewerten wir, dass der Verordnungsentwurf keine weiteren Bestimmungen zu der Datenübermittlung vorsieht. In der Tat ist ja auch Art 21 ÜLG abschliessend formuliert und es sind einzig «die Bezügerinnen und Bezüger und die Höhe der Überbrückungsleistung» zu melden.

## 2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

### **Ad Artikel 1**

Gemäss Wortlaut von Art 3 Abs. 1 Bst b ÜLG endet die Überbrückungsleistung zum Zeitpunkt, wenn die Altersrente frühestens vorbezogen werden kann und absehbar ist, dass zum Zeitpunkt des Erreichens des ordentlichen Rentenalters ein Anspruch auf EL bestehen würde (vgl. Art 40 AHVG). Art 1 des E-ÜLV geht auf diesen Sachverhalt nicht ein. Wie sollen die Durchführungsstellen pro futuro Berechnungen anstellen? Eine Bestimmung wonach die Situation 2 Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters massgebend für diese Annahme der «Absehbarkeit» ist, wäre zwingend notwendig. Ansonsten werden die Entscheide vor den Gerichten nur in seltenen Fällen Bestand haben.

Antrag: Grundlegend überarbeiten.

### **Ad Artikel 3**

Die Formulierung ist nicht identisch mit Art 2 ELV. Warum? Sind diese beiden Bestimmungen materiell als identisch zu verstehen?

Antrag: Überprüfung

### **Ad Artikel 4**

Die Vorsorgeeinrichtungen sollten verpflichtet werden, den Durchführungsstellen Auskünfte zu erteilen. Mindestens im Bericht sollte dies ausdrücklich erwähnt werden.

Antrag: Ergänzen

## **Ad Artikel 5**

Die Bemerkung in den Erläuterungen, wonach es keine Sanktionsmöglichkeiten gibt, bedeutet im Klartext, dass diese Bestimmung totus Buchstabe bleiben soll. Mit solchen Bestimmungen wird die Glaubwürdigkeit der Durchführungsstellen unterwandert. Schlimmer noch, die fehlende Koordination mit der IV und der ALV führt zu stossenden Ungleichbehandlungen bei praktisch identischen Bedingungen, je nachdem welche Gesetze zur Anwendung kommen.

Antrag: Grundlegend überarbeiten.

## **Ad Artikel 7**

Diese Bestimmung zitiert teilweise Art 8 ELV, ist aber für eine Person, welche keine langjährige Erfahrung in der EL hat, schlicht nicht verständlich.

Antrag: Verständlicher formulieren.

## **Ad Artikel 8**

Wie oft muss die Kaufkraft angepasst werden?

Antrag: Periodizität definieren.

## **Ad Artikel 9**

Absatz 2 der Verordnung sieht vor, dass eine Gesetzesbestimmung nicht anwendbar ist. Eine solche Formulierung ist problematisch und schafft eine Rechtsunsicherheit.

Auf der anderen Seite sieht Art 9 Absatz 3 ÜLG vor, dass der Bundesrat aussergewöhnlich spezifische Situationen regelt, welche sonst üblicherweise höchstens auf Weisungsebene vorkommen. Auch hier gilt, diese Bestimmung ist nur sehr schwer verständlich.

Antrag: Eventuell Abs. 2 streichen oder den Text der Erläuterungen in die Verordnung aufnehmen.

## **Ad Artikel 10**

Wie verhält sich dieser Sachverhalt bei Personen mit Wohnsitz im Ausland, welche nicht mehr in der Schweiz steuerpflichtig sind. Diese Frage gilt es bei allen anderen Bestimmungen des 2. Abschnittes zu klären.

Antrag: Art 10 bis 15 jeweils mit Auslandssachverhalt ergänzen oder eine allgemeine Bestimmung verfassen mit der Berücksichtigung von anerkannten Ausgaben im Ausland.

## **Ad Artikel 13**

Die Krankenversicherer sind im System der Übergangsleistungen nicht verpflichtet, Meldungen zu den Prämien wie in den Prozessen der EL zu erstatten. Ausserdem ist kein Mindestbetrag für die Auszahlung oder auch eine direkte Zahlung einer Art Prämienverbilligung an die Krankenversicherer vorgesehen. Die Systematik bei den ÜL ist somit völlig unterschiedlich zu den EL.

Die Bezügerinnen und Bezüger haben Anspruch auf eine ordentliche Prämienverbilligung gemäss kantonalem Recht.

Die Durchführungsstellen werden also bei den Ausgaben die tatsächliche (Brutto) Prämie und bei den Einnahmen die tatsächliche Prämienverbilligung aufführen müssen, ohne dass eine gesetzliche Grundlage besteht, dass die Durchführungsstellen diese Beträge von Amtes wegen erhalten. Die Bezügerinnen und Bezüger von ÜL, müssen diese Unterlagen mindestens einmal pro Jahr einreichen und die Durchführungsstelle wird diese Angaben manuell verarbeiten müssen.

Antrag: Eine Lösung finden, welche mit einem administrativ vertretbaren Aufwand durchgeführt werden kann.

## **Ad Artikel 15**

In der Schweiz gibt es rund 2'200 Gemeinden. In vielen Gemeinden wird es somit keine Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsleistungen geben. In solchen Gemeinden wird es nicht möglich sein, den Berechnungsanforderungen von Art 9 Abs 6 ÜLG schon nur mathematisch Rechnung zu tragen. Im Gegensatz zu der Schwesterbestimmung bei den Ergänzungsleistungen, weil es vermutlich in jeder Gemeinde EL-Bezügerinnen und-bezüger gibt. Eine eigene Verfahrenslogik für Senkung oder Erhöhung von Mietzinsen einzuführen ist unverhältnismässig.

Im Weiteren müssten die Kantone in einem Gesetz festlegen, welche kantonale Behörde für einen solchen Antrag zuständig wäre. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Kantone dies tun werden. Die Konsequenz wird also sein, dass bei gewissen Gemeinden die Mietzinse für EL-Beziehende gesenkt oder erhöht werden, aber für die Überbrückungsleistungen nicht. Eine solche Unterscheidung ist nicht nachvollziehbar.

Gemäss Art 9 Abs 6 ÜLG regelt der Bundesrat das Verfahren. Er könnte somit auch eine gesetzliche, respektive reglementarische Vermutung vorsehen. Also, dass in Gemeinden für welche er Höchstbetrag für die Anrechnung des Mietzinses in er EL erhöht oder gesenkt wurde, dies auch für die Übergangsleistungen gilt, ausser der Kanton beantragt ausdrücklich eine Unterscheidung.

Antrag: Grundsätzlich überarbeiten

## **Ad Artikel 16 ff**

Wie verhält sich dieser Sachverhalt bei Personen mit Wohnsitz im Ausland, welche nicht mehr in der Schweiz steuerpflichtig sind. Diese Frage gilt es bei allen anderen Bestimmungen des 3. Abschnittes zu klären.

Antrag: Art 16 bis 27 jeweils mit dem Auslandssachverhalt ergänzen oder eine allgemeine Bestimmung verfassen mit der Berücksichtigung von anrechenbaren Einnahmen im Ausland.

## **Ad Artikel 22**

Die Formulierung von Absatz 3 führt dazu, dass die Kantone ein Einführungsgesetz erlassen müssten. Dies ist absolut nicht notwendig. Die Bestimmung muss daher umformuliert werden, dass bei Kantonen, welche für die EL den Repartitionswert verwenden, dieser auch für die Überbrückungsleistungen anwendbar ist.

Antrag: Art 22 Abs 3 E-ÜLV grundsätzlich neu formulieren.

## **Ad Artikel 25**

Neben dem Ausdruck « Verkehrswert » ist ebenfalls « oder Repartitionswert » aufzuführen.

Antrag: Ergänzen

## **Ad 3. Kapitel**

In diesem Kapitel müssen drei Bestimmungen zusätzlich eingeführt werden. Erstens, dass für die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten ausschliesslich die bundesrechtlichen Bestimmungen gelten und keine analoge Anwendung von kantonalen EL-Bestimmungen zulässig ist.

Zweitens, dass Bezügerinnen und Bezüger von ÜL mit Wohnsitz im Ausland keinen Anspruch auf Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten haben. Eine so grundlegende Bestimmung muss in einer reglementarischen Bestimmung festgehalten werden. Ein Hinweis in den Erläuterungen (wie vorliegend zu Art 30 E-ÜLV) wird mit grösster Wahrscheinlichkeit von den Gerichten als ungenügend erachtet werden.

Drittens eine Koordination mit den jährlichen Überbrückungsleistungen für den Fall, dass im Laufe des Jahres der Höchstbetrag gemäss Art 7 Abs. 2 ÜLG erreicht wird. Welche der beiden Leistungen wird zuerst eingestellt? Muss z.B. eine mutmassliche Schätzung der monatlichen Zahlungen gemacht werden und die Krankheitskosten werden sofort eingestellt, oder werden sämtliche Zahlungen bei Erreichen des Höchstbetrages eingestellt? Diese Frage kann aber auch im 4. Kapitel Verfahren geregelt werden.

Antrag: Ergänzen

### **Ad Artikel 28**

Artikel 28 Abs. 2 Bst b E-ÜLV ist aus einer falschen Grundüberlegung entstanden. Da die Krankheits- und Behinderungskosten schweizweit einheitlich geregelt werden, kann und darf es keine unterschiedlichen Kriterien geben. Diese Bestimmung ist daher ersatzlos zu streichen.

Antrag: Abs. 2 Bst b streichen

### **Ad Artikel 30**

Bezüglich des Verweises in den Erläuterungen zu Personen mit Wohnsitz im Ausland sei hier noch einmal daran erinnert, dass eine eigene diesbezügliche Bestimmung in der Verordnung notwendig ist. Die grundsätzliche Frage der Nichtbezahlung der Krankheits- und Behinderungskosten darf nicht nur in den Erläuterungen stehen.

Antrag: Neue Bestimmung verfassen

### **Ad Artikel 32**

Erfahrungsgemäss hat ein Kostenvoranschlag alleine noch keine Aussagekraft, ob eine Behandlung «einfach, wirtschaftlich und zweckmässig» ist. Ab einer gewissen Höhe sollte der Kostenvoranschlag einem Vertrauenszahnarzt der Durchführungsstelle unterbreitet werden. Die Honorarkosten für den Vertrauenszahnarzt sollten aber vom Bund getragen werden, weil diese direkten Einfluss auf die Leistungen haben und nicht als eigentliche Vollzugskosten gelten können.

Ausserdem ist diese Bestimmung im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 131 V 263) auf die Zulässigkeit zu prüfen.

Antrag: Ergänzen und prüfen

### **Ad Artikel 38**

Der Ausdruck «Kanton» ist durch «zuständige Durchführungsstelle» zu ergänzen.

Antrag: Ergänzen

### **Ad Artikel 39**

Auch wenn die antragsstellende Person ihre Mitwirkungspflichten erfüllt hat, ist es möglich, dass die Durchführungsstellen trotzdem keinen Entscheid fällen können, weil andere Instanzen die notwendigen Angaben nicht liefern können, z.B. die tatsächliche Prämie oder den Betrag der Prämienverbilligung. Absatz 2 ist daher mit dem Ausdruck « und die Akten vollständig sind» zu ergänzen.

Antrag: ergänzen

### **Ad Artikel 40**

Da kein Minimalbetrag bei den ÜL vorgesehen ist, bedeutet diese Regelung, dass monatlich Bagatellbeträge von einem Franken ausbezahlt werden müssen. Sinnvoll wäre, dass nach Abzug der Verrechnung mit dem AHV-Minimalbeitrag, Beträge von unter CHF 600.- einmal jährlich statt monatlich

ausbezahlt werden können. Also einen monatlichen Mindestbetrag von CHF 50.-. Das ATSG sieht in der Regel monatliche Auszahlungen vor, jährliche Auszahlungen sind aber auch möglich.

Die Bestimmung sollte daher nicht nur die Rundungen regeln, sondern auch den Mindestauszahlungsbetrag.

Antrag: Ergänzen

#### **Ad Artikel 41**

Der jederzeit mögliche Widerruf sollte in Absatz 3 auch erwähnt werden.

Antrag: Ergänzen

#### **Ad Artikel 42**

Wir sind nach wie vor der Überzeugung, dass der Kontakt mit Personen mit Wohnsitz im Ausland durch die ZAS erfolgen sollte.

Antrag: Gesetzesanpassung beantragen

#### **Ad Artikel 43**

Die ÜL und die EL sind im Bereich der Berücksichtigung der Prämienverbilligung völlig verschieden. Daher kann in diesem Bereich ein Kopieren von Bestimmungen aus der ELV nicht erfolgen. Konkret ist Absatz 2 nicht auf die ÜL zugeschnitten. In der ÜL gelten die Prämienverbilligungen als Einnahmen und es werden keine Beiträge an die Krankenkassen geleistet. Eine Verrechnung ist daher für Prämienverbilligungen gar nicht möglich.

Antrag: Absatz 2 streichen

#### **Ad Artikel 45**

Die administrativen Anforderungen sind so hoch, dass jedes Dossier pro Jahr mehrere Male überprüft werden muss. Ausserdem wird mit der obligatorischen Vergleichsrechnung beim frühestem möglichen Bezug der Altersrente faktisch eine Überprüfung vorgenommen. Zusätzlich noch eine periodische Überprüfung alle 2 Jahre zu verlangen, würde von den Bezügerinnen und Bezügerern als reine Schikane empfunden werden.

Antrag: Abs. 1 Bst d und Abs. 3 Bst. c streichen

#### **Ad Artikel 46**

Terminologische Anpassung: den Ausdruck «Kanton» mit «zuständiger Durchführungsstelle» ersetzen bzw. ergänzen.

Antrag: Anpassen

#### **Ad Artikel 50**

Die ÜL sind eine übertragene Aufgabe des Bundes und nicht der Kantone. Würden Kantone tatsächlich den Durchführungsstellen ergänzende Aufgaben im Bereich der der ÜL übertragen, müsste dies so oder so in einer gesonderten Buchhaltung gespiegelt werden. Die Situation mit der EL ist nicht vergleichbar und eine Kopie einer Bestimmung aus der ELV ist somit nicht sinnvoll.

Antrag: Artikel streichen

### **Ad Artikel 51**

Viele kantonale Gerichte schicken ihre Entscheide mit «A+» und nicht mit eingeschriebenen Brief. Wir empfehlen die Gelegenheit zu benutzen und den Verordnungstext der tatsächlichen Praxis anzupassen.

Antrag: Abs. 2 anpassen

### **Ad Artikel 52 bis 54**

Wie bereits mehrfach erläutert, sind die ÜL und EL in vielen Bereichen unterschiedlich. Es ist daher auch nicht möglich, dass die Finanzierung der Leistungen durch die Kantone erfolgt. Neben einer notwendigen gesetzlichen Grundlage in jedem Kanton wegen dem jeweiligen Staatshaushaltsrecht, ist eine Finanzierung durch die Kantone auch materiell-rechtlich nicht sinnvoll. Die ÜL werden zu 100% durch den Bund finanziert und eine Bevorschussung durch die Kantone ist nicht verfahrenskonform.

Die Durchführungsstellen müssen daher das Geld für die Leistungen direkt vom Bund erhalten. Die Auszahlungen müssen entweder vorschüssig, oder zumindest tagesgenau erfolgen. Sollte ein System mit Vorschüssen der Durchführungsstellen und entsprechenden Abrechnungen gewählt werden, so muss geprüft werden, wie diese Vorschüsse gesetzeskonform finanziert werden können (z.B. Querfinanzierung durch andere Sozialversicherungszweige).

Antrag: Grundlegend neu ausarbeiten

### **Ad Artikel 55**

Die Kantone sind materiell-rechtlich nicht zuständig für die ÜL und können daher auch nicht haftbar gemacht werden. Sollten die Durchführungsstellen als haftbar erachtet werden, muss ihnen vorgeschrieben werden, Reserven auf den ÜL zu bilden. Die Zahlungen des Bundes müssten daher höher sein als die tatsächlichen Leistungen.

Antrag: Streichen, subsidiär grundlegend überarbeiten und erweitern

### **Ad Artikel 56**

Die Kantone sind nicht zuständig für die ÜL und können auch keine Koordinationsaufgaben übernehmen.

Antrag: streichen

### **Ad Artikel 58**

Vgl Bemerkungen zu den Artikeln 52 bis 54.

Antrag: Streichen, subsidiär, anpassen an die neuen Bestimmungen von Art 52 bis 54.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

**Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen**



Andreas Dummermuth  
Präsident





KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN  
*CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS*

Eidgenössisches Department des  
Inneren EDI  
zhd. Herrn Bundesrat Alain Berset  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Zürich, 20. Januar 2021

**Vernehmlassung  
zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsbehörden dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur eingangs genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Sie beschränkt sich dabei auf Fragen der beruflichen Vorsorge.

Gemäss Art. 4 ÜLV werden bei der Ermittlung des Reinvermögens auch Vorsorgeguthaben der beruflichen Vorsorge berücksichtigt.

Bekanntlich definiert das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) Mindestleistungen bei Alter, Tod und Invalidität (Art. 6 BVG); diese Leistungen sollen zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Es handelt es sich um obligatorische Leistungen, die in der Regel nicht gekürzt werden dürfen. Die Konferenz empfiehlt daher, Artikel 4 ÜLV dahingehend zu ergänzen, dass Vorsorgeguthaben nur soweit für die Ermittlung des Reinvermögens berücksichtigt werden, soweit sie entweder das 26-Fache des allgemeinen Lebensbedarfes nach Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer 1 ÜLG oder das Vorsorgeguthaben gemäss BVG übersteigen. Der höhere dieser Beiträge ist für die Berechnung massgebend.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und grüssen Sie freundlich

Konferenz der kantonalen BVG- und  
Stiftungsaufsichtsbehörden

Roger Tischhauser  
Präsident der Konferenz

An  
Bundesrat Alain Berset  
Vorsteher Eidgenössisches Departement des  
Innern EDI

Bern, den 1. Februar 2021

## **Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose: Stellungnahme Vorstand SODK**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern EDI zur Vernehmlassung über die Verordnung betreffend Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV) eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung nehmen zu dürfen und äussern uns wie folgt:

Der Vorstand der SODK begrüsst die neuen Überbrückungsleistungen, welche einen wichtigen Beitrag zur Armutsprävention leisten. Sie sind ein taugliches Instrument, um einer relativ kleinen Personengruppe mit spezifischen Herausforderungen ein Altern in Würde zu ermöglichen. Sie schliessen somit eine wichtige Lücke im System der sozialen Sicherheit der Schweiz.

Wir erachten den Verordnungsvorschlag des Bundesrates grundsätzlich als gelungene Umsetzung des Gesetzes. Der Verordnungsentwurf ist eher technischer Natur, weshalb wir auf eine Rückmeldung zu einzelnen Artikeln verzichten, jedoch auf zwei grundlegende Punkte hinweisen möchten:

- Es muss verhindert werden, dass die Kantone kantonale Einführungsgesetze schaffen müssen.
- Es soll keine Schnittstelle zu den Kantonsfinanzen geschaffen werden (ausser dass die Kantone die Durchführungskosten tragen).

Bei den ÜL handelt es sich nicht um eine übertragene Aufgabe an die EL-Durchführungsstellen durch die Kantone, sondern die Übertragung erfolgt direkt durch den Bundesgesetzgeber (Art 19 ÜLG). Die Kantone haben keine materiell-rechtliche Befugnis bei den ÜL.

Die nun vorgeschlagenen Finanzierungsregelungen (Art. 52 - 55 E-ÜLV) sehen vor, dass die Bundesbeiträge für die ÜL an die Kantone ausgerichtet werden. Faktisch bedeutet dies, dass die Kantone oder teilweise die Gemeinden die Leistungen aus eigenen Mitteln bevorschussen müssen und die entsprechenden Beträge in das jeweilige Kantons- oder Gemeindebudget aufzunehmen haben. Dazu müssten in allen Kantonen kantonsrechtliche Grundlagen geschaffen werden, die dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht entsprechen.

Dieser Weg ist kompliziert und unnötig. Alternativen sind aus den vielen anderen Sozialversicherungszweigen bestens bekannt: Eine Finanzierung könnte demnach entsprechend den Finanzierungsabläufen der AHV/IV/EO erfolgen. Die Zahlungsströme würden direkt zwischen dem Bund und den EL-Stellen erfolgen und die Kantone wären nicht in die Leistungsfinanzierung eingebunden. Die Erfahrungen bei der Umsetzung der Corona-Erwerbssersatzentschädigungen zeigen

aktuell, wie ein solcher Mechanismus reibungslos funktioniert. Sämtliche Kontrollzyklen sind gewahrt und greifen gut. Für Kantone, bei denen die EL und damit auch die Überbrückungsleistungen teilweise von der Ausgleichskasse bzw. der SVA und teilweise von den Gemeinden vollzogen werden, sind ebenfalls praktikable Finanz- und Abrechnungsbestimmungen zu finden, die keine Gesetzesanpassungen im Kanton notwendig machen.

Wir beantragen deshalb, die Finanzflussbestimmungen entsprechend anzupassen

Wir bedanken uns bei Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme in den weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse

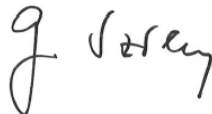
**Konferenz der kantonalen  
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Die Präsidentin



Nathalie Barthoulot  
Regierungsrätin

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy

**De :** [Gubinelli Oriana](#)  
**A :** [REDACTED]  
**Objet :** Verordnung Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose  
**Date :** Dienstag, 10. November 2020 15:05:14  
**Pièces jointes :** [image001.png](#)

---

## Verordnung Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Guten Tag

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme betreffend oben genannte Anhörung.

Leider hat die Stiftung für Konsumentenschutz momentan keine Kapazitäten, um eine Stellungnahme zu schreiben.

Für Ihr Verständnis besten Dank!

Freundliche Grüsse

Oriana Gubinelli  
Beratung und Administration

*Freitag abwesend*

Stiftung für Konsumentenschutz  
Nordring 4, Postfach  
3001 Bern  
Geschäftsstelle +41 31 370 24 24  
Direkt +41 31 370 24 32  
[o.gubinelli@konsumentenschutz.ch](mailto:o.gubinelli@konsumentenschutz.ch)  
[www.konsumentenschutz.ch](http://www.konsumentenschutz.ch)



Stärken Sie den Konsumentenschutz:  
[Jetzt Gönner werden!](#)

## Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)

santésuisse  
Römerstrasse 20  
Postfach 1561  
CH-4502 Solothurn  
Tel. +41 32 625 41 41  
Fax +41 32 625 41 51  
mail@santesuisse.ch  
[www.santesuisse.ch](http://www.santesuisse.ch)



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Für Rückfragen:  
Axel Reichlmeier  
Direktwahl: +41 32 625 4252  
Axel.Reichlmeier@santesuisse.ch

Solothurn, 11. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

santésuisse bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV). Im Folgenden äussert sich santésuisse ausschliesslich zu den für die Krankenversicherer relevanten Bestimmungen der ÜLV.

Das BSV hat nach Anfrage von GDK und santésuisse im Rahmen der Umsetzung des neuen ELG und der ELV im Datenaustausch Prämienverbiligung (DA-PV) entschieden, dass unter «tatsächlicher Prämie» die Tarifprämie zu verstehen ist. Im DA-PV liefern die Versicherer seit dem 1. November 2020 mit dem Meldeprozess 8 die Tarifprämie für die Berechnung der EL. Da die ÜL auch von den EL-Durchführungsstellen durchgeführt wird, gehen wir somit davon aus, dass die Informationen bezüglich Tarifprämie für ÜL-Beziehende von den Versicherern an die EL-Durchführungsstellen jeweils über den etablierten DA-PV und den neuen Meldeprozess 8 erfolgen.

Mit der Gleichstellung aller Versicherten, unabhängig ihrer gewählten Franchise, und dem maximalen Unterstützungsbeitrag von CHF 1 000.- sind wir einverstanden. Dies ist angesichts der gesetzlichen Ausgangslage im ÜLG ein gangbarer Weg. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass die Wahl einer Wahlfranchise gegenüber der Franchise von CHF 300.- dadurch deutlich unattraktiver wird. Personen mit einer Wahlfranchise werden so im Krankheitsfall bestraft.

## Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)

Detaillierte Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

<b>Entwurf Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)</b>	<b>Vorschlag santésuisse</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><i>Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 81 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und auf die Artikel 5 Absätze 2 Buchstabe c, 5, 7 Absatz 5, 9 Absätze 3, 4 und 6, 11, 13 Absätze 2, 3, 17 Absatz 3, 24,25 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG), verordnet:</i></p>		
<b>2. Kapitel: Höhe der Überbrückungsleistungen</b>		
<b>1. Abschnitt: Berechnung der Überbrückungsleistungen</b>		
<p><b>Art. 7 Kinder, die für die Berechnung ausser Betracht fallen</b> (Art. 7 Abs. 4 ÜLG)</p> <p>Um festzustellen, welche Kinder für die Berechnung der Überbrückungsleistungen ausser Betracht fallen, sind die anrechenbaren Einnahmen und die anerkannten Ausgaben einschliesslich des Betrags für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h ÜLG der Kinder, die ausser Betracht fallen könnten, einander gegenüberzustellen.</p>		<p>Einverstanden, keine Bemerkung.</p>
<b>2. Abschnitt: Anerkannte Ausgaben</b>		
<b>Art. 13 Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung</b>		

## Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)

<p>(Art. 9 Abs. 1 Bst. h ÜLG)</p> <p><sup>1</sup> Der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung entspricht der vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) nach Artikel 54a Absatz 3 ELV festgelegten Durchschnittsprämie.</p> <p><sup>2</sup> Als tatsächliche Prämie gilt die Prämie, die die Aufsichtsbehörde nach Artikel 16 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes vom 26. September 2014 für den Krankenversicherer, den Kanton und die Prämienregion der Person genehmigt hat, die Überbrückungsleistungen beansprucht, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. für ihre Altersgruppe;</li><li>b. für die von ihr gewählte Franchise;</li><li>c. gegebenenfalls für die von ihr gewählte besondere Versicherungsform;</li></ul>		<p>Einverstanden, keine Bemerkung.</p> <p>Im ELG und in der ELV sind analoge Aussagen zu den Prämien zu finden wie im ÜLG und ÜLV. So entspricht Art. 9 Abs. 1 Bst. h ÜLG dem Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG und Art. 13 Abs. 2 ÜLV dem Art. 16d aus der ELV.</p> <p>Das BSV hat nach Anfrage von GDK und santésuisse im Rahmen der Umsetzung des neuen ELG und der ELV im Datenaustausch Prämienverbilligung (DA-PV) entschieden, dass unter «tatsächlicher Prämie» die Tarifprämie zu verstehen ist. Im DA-PV liefern die Versicherer seit dem 1. November 2020 mit dem Meldeprozess 8 die Tarifprämie für die Berechnung der EL. Dies muss zwingend auch für die Berechnung der ÜL gelten.</p> <p>Seit dem 1. November 2020 melden die Versicherer den EL-Durchführungsstellen nach Artikel 54a Absatz 5<sup>bis</sup> ELV die Tarifprämie. Dies über den gesetzlich vorgeschriebenen Weg der kantonalen Durchführungsstellen. Der Betrag für die Prämienverbilligung für Ergänzungsleistungsbezüger wird direkt den Krankenversicherern ausbezahlt und mit den Prämien verrechnet.</p> <p>Eine entsprechende Bestimmung in der ÜLV für die ÜL gibt es nicht!</p> <p>Gemäss Art. 17 ÜLG melden die Organe nach Art. 21 Abs. 2 ELG die Bezügerinnen und Bezüger und</p>
---	--	--



## Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)

<p>d. für die von ihr gewählte Unfalldeckung.</p>	<p>d. für die von ihr gewählte Unfalldeckung.</p>	<p>die Höhe der Überbrückungsleistungen der Zentralen Ausgleichsstelle nach Art. 71 AHVG zuhanden des EL-Informationssystems. Da die ÜL auch von den EL-Durchführungsstellen durchgeführt wird, gehen wir somit davon aus, dass die Informationen bezüglich Tarifprämie für ÜL-Beziehende von den Versicherern an die EL-Durchführungsstellen über den etablierten Datenaustausch DA-PV und den neuen Meldeprozess 8 erfolgen.</p> <p>Im erläuternden Bericht steht zu Art. 46 ÜLV: Dieser Artikel entspricht grundsätzlich der Regelung in Artikel 54a Absatz 4 ELV, ist aber an anderer Stelle eingeordnet und mit redaktionellen Änderungen angepasst worden. Da den ÜL-Beziehenden die gesamte Überbrückungsleistung ausgerichtet wird (inkl. Krankenversicherungsprämie), ist somit keine weitere Koordination bezüglich Ausrichtung der Prämienverbilligung oder Anrechnung an Krankenkassenprämien notwendig.</p> <p>Bei diesem Vorgehen ist nicht geregelt, wie es sich verhält, wenn der Versicherungsnehmer mit der ÜL zwar die PV erhält, die Krankenkassenprämien aber nicht bezahlt und der Krankenversicherer sie im Falle eines Verlustscheins beim Kanton (85 % der Verlustscheinsumme) geltend machen muss. In diesem Fall müssen der Staat respektive der Steuerzahler zweimal bezahlen.</p> <p>Es ist gesetzlich geregelt, wo die Unfallversicherung abgeschlossen sein muss und in welchem Umfang.</p>
<p><b>3. Kapitel. Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten</b></p>		
<p><b>Art. 36 Vergütung der Kostenbeteiligung</b></p>		

## Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)

<p>(Art. 17 Abs. 1 Bst. e ÜLG)</p> <p><sup>1</sup> Der Betrag der Beteiligung nach Artikel 64 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) an den Kosten für Leistungen, welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 24 KVG übernimmt, wird vergütet.</p> <p><sup>2</sup> Hat die Bezügerin oder der Bezüger eine Versicherung mit wählbarer Franchise nach Artikel 93 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung gewählt, so wird für die Kostenbeteiligung ein Betrag von höchstens 1000 Franken pro Jahr vergütet.</p>		<p>Einverstanden, keine Bemerkung.</p> <p>Mit dieser Vorgabe werden alle Versicherten, unabhängig ihrer gewählten Franchise, den Personen mit einer Franchise von CHF 300.- gleichgestellt und der maximale Unterstützungsbeitrag wird auf CHF 1 000.- festgelegt. Dies ist angesichts der gesetzlichen Ausgangslage im ÜLG ein gangbarer Weg. Die Wahl einer Wahlfranchise wird dadurch aber deutlich unattraktiver gegenüber der Franchise von CHF 300.-. Personen mit einer Wahlfranchise werden so im Krankheitsfall bestraft.</p>
<p><b>4. Kapitel: Verfahren und Rechtspflege</b></p>		
<p><b>1. Abschnitt: Verfahren</b></p>		
<p><b>Art. 43 Nachzahlung</b></p>		
<p><sup>1</sup> Hat eine private oder eine öffentliche Fürsorgestelle einer Person im Hinblick auf Überbrückungsleistungen Vorschussleistungen für den Lebensunterhalt während einer Zeitspanne gewährt, für die rückwirkend Überbrückungsleistungen ausgerichtet werden, so kann ihr bei der Nachzahlung dieser Vorschuss direkt vergütet werden.</p> <p><sup>2</sup> Hat ein Kanton während einer Zeitspanne Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung gewährt, für die rückwirkend Überbrückungsleistungen ausgerichtet werden, so kann der Kanton diese bei der Nachzahlung mit den bereits ausbezahlten Prämienverbilligungen verrechnen.</p>		<p>Einverstanden, keine Bemerkung.</p>

## Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**santésuisse**

Direktion



Verena Nold  
Direktorin santésuisse

Abteilung Grundlagen



Dr. Christoph Kilchenmann  
Leiter Abteilung Grundlagen

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Herrn Alain Berset  
p.A.  
3000 Bern

Brugg, 11. Februar 2021

## **Stellungnahme zur Verordnung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als einer der grössten Frauendachverbände der Schweiz vertreten wir die Anliegen von rund 55'000 Bäuerinnen und Landfrauen. Gerne nehmen wir zu oben erwähnter Verordnung Stellung.

### **Einleitende Bemerkungen**

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV hat die Einführung einer vom Bund finanzierten Überbrückungsleistung für ältere Ausgesteuerte begrüsst. Die Überbrückungsleistung ist sozialpolitisch sinnvoll, um die Fallhöhe bei einer Aussteuerung wenige Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter abzufedern.

Die letzten Jahre vor der Pensionierung sind besonders wichtig für den Aufbau der BVG-Rente. Einerseits aufgrund der üblichen Lohnentwicklung, der höchsten Altersgutschriften in Prozenten des koordinierten Lohnes und der Zinseszins-Effekten. Andererseits bleibt nach einer Aussteuerung nur der Vermögensverzehr, da das letzte soziale Auffangnetz – die Sozialhilfe – erst ab einem Vermögensfreibetrag von 4000 Franken zum Tragen kommt. Eine 40-jährige Erwerbsbiografie mit gewissem Vermögensaufbau und solider Alterssicherung kann so in den letzten Jahren vor der ordentlichen Pensionierung in einem sozialen und wirtschaftlichen Abstieg enden.

Für den SBLV ist die Vermeidung der Aussteuerung und der Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit der älteren Arbeitnehmenden zentral. Dafür braucht es eine durchdachte Weiterbildungspolitik, in der die einzelnen Personen, die Wirtschaft und die öffentliche Hand gut zusammenarbeiten. Dies bedingt regelmässige Standortbestimmungen ab der Mitte des Erwerbslebens, eine ausgebaute Berufsbildung und Nachholbildung für Erwachsene und breitere Unterstützung der Weiterbildungsbemühungen gerade von älteren Arbeitnehmenden. Die Arbeitswelt ändert sich heute rasant. Mit der Digitalisierung verschieben sich Tätigkeitsfelder und neue Kompetenzen sind gefordert. Wer auf dem digitalen Arbeitsmarkt bestehen will, muss sich kontinuierlich weiterbilden – Stichwort lebenslanges Lernen. Gerade Mütter mit kleinen Kindern – insbesondere, wenn sie alleinerziehend sind – können in einem viel kleineren Ausmass Weiterbildungen absolvieren. Allgemein werden Teilzeitangestellte in geringerem Ausmass bei Weiterbildungsbemühungen unterstützt. Verschlechtert sich die konjunkturelle Lage, sind sie die ersten, die ihre Anstellung verlieren und dann wegen mangelnder Weiterbildung auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr Fuss fassen können. Aus Gleichstellungsperspektive wäre neben der Überbrückungsleistung deshalb auch ein Weiterbildungsobligatorium zu prüfen, welches der Aussteuerung älterer Personen präventiv entgegenwirkt.

## Grundsätzliche Bemerkungen

Ein zentrales Anliegen für den SBLV bei der Umsetzung der Überbrückungsleistung im Gesetz ist die diskriminierungsfreie Ausgestaltung der Mindestdauer zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung für Frauen mit Familien- oder Betreuungspflichten. Dies ist über die Berücksichtigung von entsprechenden Erziehungs- und Betreuungsgutschriften gemäss AHVG in Art. 5, Abs. 1, lit. a ÜLG gegeben.

In Art. 5, Abs. 4 ÜLG ist vorgesehen, dass der Bundesrat den Anspruch von Personen regelt, welche gemäss Art. 14 AVIG beitragsbefreit sind. In der Verordnung wurde dazu – obwohl im Gesetz festgehalten – allerdings keine Regelung getroffen.

Bei beitragsbefreiten Personen handelt es sich um Personen, welche aufgrund einer Aus- oder Weiterbildung, wegen Krankheit, Unfall oder Haft keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen konnten. Eine Person, welche beispielsweise mit 57 Jahren einen schweren Unfall hat, über ein Jahr in Rehabilitation verbleibt, anschliessend die Stelle verliert und als beitragsbefreite Person 90 Taggelder der Arbeitslosenversicherung erhält, kann sich keinen Anspruch auf eine Überbrückungsleistung erwerben. Dies widerspricht aus unserer Sicht dem Willen des Gesetzgebers, den Schutz von älteren Ausgesteuerten zu verbessern. Um dies zu verhindern, sollte bei einer Aussteuerung ab 55 Jahren (mindestens aber ab 58 Jahren) bei der Anspruchsabklärung nicht die effektive Anzahl an bezogenen Taggeldern berücksichtigt werden, sondern in jedem Fall von 520 Taggeldern ausgegangen werden. Sollte damit die Anspruchsvoraussetzung erfüllt sein, hätte diese Person mit dem Vollenden des 60. Altersjahres Anspruch auf Überbrückungsleistungen, sofern die restliche Anspruchsberechtigung für eine Überbrückungsleistung effektiv erfüllt ist.

## Bemerkungen zu Bestimmungen der Verordnung

*Vermögensschwelle:*

### Art. 4 ÜLV:

Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge werden bei der Ermittlung des Reinvermögens für die Vermögensschwelle berücksichtigt, soweit sie das 26-fache des allgemeinen Lebensbedarfes übersteigen. Dies entspricht rund 500'000 CHF. und einem Jahreseinkommen von 120'000 CHF. Dies unter der Annahme der Altersgutschriften aus dem BVG-Obligatorium und einem Umwandlungssatz von 5%.

Dieser Betrag ist unseres Erachtens zu tief angesetzt, dies insbesondere aus drei Gründen:

1. Gemäss den Erläuterungen können Personen mit einem Recht auf Überbrückungsleistungen so mit einem jährlichen Renteneinkommen von 47'000 CHF (BVG und AHV) – rund 3'900 CHF pro Monat – rechnen. Die Kosten für Betreuung und Pflege steigen mit dem Alter stark an und können mit einem solchen Renteneinkommen nicht ausreichend gedeckt werden.
2. Die Berechnung des jährlichen Renteneinkommens fokussiert doppelt auf die Männer. Erstens stützt sich der Verbrauch des Vorsorgeguthabens auf die Lebenserwartung der Männer und zweitens wird beim Anteil aus der AHV auf der durchschnittlichen AHV-Rente der Männer abgestellt. Die längere Lebenserwartung<sup>1</sup> der Frauen (87.7 Jahre ggü. 85 Jahren bei Männern) und die tiefere durchschnittliche AHV-Rente (1'711 CHF ggü. 1'893 CHF bei Männern) verschlechtert diese Berechnung zuungunsten der Frauen.

<sup>1</sup> Gemäss Bundesamt für Statistik für Personen im Alter von 65 Jahren (2019).

3. Es ist zu erwarten, dass die Umwandlungssätze in der beruflichen Vorsorge weiter sinken werden. Dadurch werden die effektiven Renten beim gleichen Alterskapital weiter sinken. Auch dies spricht dafür, dass die Schwelle bei der Berücksichtigung des Alterskapitals aus der beruflichen Vorsorge höher angesetzt wird.

**Antrag des SBLV:** Es soll ein höherer Betrag – beispielsweise das 30-fache des allgemeinen Lebensbedarfs – berücksichtigt werden, nicht zuletzt, um die Lebenssituation der Frauen besser abzubilden.

### *Integrationsnachweis*

#### **Art. 5 ÜLV:**

Bezüger einer Überbrückungsleistung müssen jährlich nachweisen, dass sie sich um eine Integration in den Arbeitsmarkt bemühen. Gemäss dem ÜLG und den Erläuterungen zur Verordnung sind aber keine Sanktionsmöglichkeiten bei fehlendem Nachweis von Integrationsbemühungen vorgesehen. Unter Berücksichtigung, dass es sich bei Bezügerinnen und Bezüglern von Überbrückungsleistungen um Personen handelt, welche bereits in den vergangenen Jahren (erfolglos) um die Integration in den Arbeitsmarkt bemüht waren (trotz durch die RAV vermittelte/verordnete AMM) und folglich ausgesteuert wurden, kann auf einen solchen Integrationsnachweis verzichtet werden. Dies ist gemäss „kann“-Formulierung im Gesetz auch juristisch möglich. Eine der Hauptintentionen zur Einführung der ÜL war, die betroffenen Personen vor dem Gang auf den Sozialdienst und dessen Kontrollregime zu bewahren. Dies sollte nicht durch ein ÜL-Kontrollregime konterkariert werden.

**Antrag des SBLV:** Auf die Einführung eines Integrationsnachweises soll verzichtet werden. Soll ein solcher dennoch eingeführt werden, ist darauf zu achten, den Bereich der Integration möglichst weit zu fassen und so nicht nur die berufliche, sondern ebenfalls die gesellschaftliche Integration gelten zu lassen. Gerade Frauen käme die Anerkennung von Freiwilligenarbeit oder der Pflege und Betreuung von Angehörigen oder Bekannten als Integrationsnachweis entgegen. Um den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten, würden wir es begrüessen, wenn es dazu ein einfaches Formular des Bundesamts für Sozialversicherungen geben würde. Das Ausfüllen dieses Formulars sollte als Nachweis ausreichen.

### *Anerkannte Ausgaben*

#### **Art. 14, Abs. 1 (ÜLV):**

Die Einteilung der Gemeindetypen bildet aus unserer Sicht die effektiven Mietpreise in den Regionen zu wenig gut ab. Eine stärkere Orientierung an den Mietpreisen wäre bei der Wahl der Gemeindegliederung wichtig. Aus unserer Sicht sollte dafür Region 1 erweitert werden, wodurch weitere Regionen mit hohen Mieten berücksichtigt würden.

Das Gesetz schreibt nur vor, dass sich der Bundesrat bei der Einteilung der Gemeinden auf „die Raumeinteilung des Bundesamts für Statistik“ stützen muss. Die Konzentration auf die Region 111 in der Gemeindetypologie 2012 (25 Typen) ist somit keinesfalls zwingend. Insbesondere in den Regionen Region Zürichsee, Lac Léman und Zugersee konzentrieren sich die hohen Mieten nicht alleine auf die städtischen Zentren. Gleiches gilt für touristische Regionen.

Werden die hohen Mietkosten unzureichend berücksichtigt, droht ein erzwungener Wohnortwechsel. Gerade Frauen, die aufgrund einer Trennung oder Scheidung auf Überbrückungsleistungen angewiesen sind, könnten von dieser Problematik betroffen sein. Es sollte verhindert werden, dass auf die berufliche Desintegration auch eine soziale Desintegration folgt.

**Antrag des SBLV:** Es sollen mehr Gemeindetypen der Gemeindetypologie 2012 der Region 1 zugerechnet werden, damit Regionen mit hohen Mieten angemessen berücksichtigt werden.

*Berücksichtigung des Vermögens:*

**Art. 21 (ÜLV):**

Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge sind bei der Ermittlung des Reinvermögens zu berücksichtigen, soweit sie den Betrag nach Artikel 4 übersteigen. Wir würden es begrüßen, wenn in der Verordnung Vorsorgeguthaben in Freizügigkeitseinrichtungen, der Säule 3a und bei Lebensversicherungen explizit ebenfalls aufgeführt würden, damit eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Formen des Alterssparens ausgeschlossen werden kann.

**Antrag des SBLV:** Ergänzung von Art. 21, Abs. 4 wie folgt:

*<sup>4</sup> Vorsorgeguthaben der beruflichen Vorsorge aus Freizügigkeitseinrichtungen, Säule 3a und Lebensversicherungen sind bei der Ermittlung des Reinvermögens zu berücksichtigen, soweit sie den Betrag nach Artikel 4 übersteigen.*

*Krankheits- und Behinderungskosten:*

**Art. 32, Abs. 1 (ÜLV):**

Die Verordnung sieht vor, dass Kosten für die Zahnbehandlung vergütet werden, wenn diese „einfach, wirtschaftlich und zweckmässig“ sind. Wir regen an, das Wort „einfach“ zu streichen. Es ist kein geeignetes Kriterium, da das Ziel eine angemessene gesundheitliche Leistung zu einem angemessenen Preis sein sollte. Im KVG wird beispielsweise der Begriff „wirksam“ verwendet, was uns ebenfalls als besser erscheint.

**Antrag des SBLV:** Verzicht auf den Ausdruck „einfach“, allenfalls ersetzen mit „wirksam“.

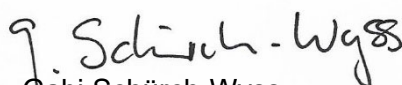
In diesem Sinne danken wir für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND SBLV



Anne Challandes  
Präsidentin



Gabi Schürch-Wyss  
Präsidentin Kommission Familien- und Sozialpolitik



# Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Direktion



Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Postfach, 8050 Zürich

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch  
Bundesamt für Sozialversicherungen  
Bereich Leistungen AHV/EO/EL  
Katharina Schubarth  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

**Stiftung Auffangeinrichtung BVG**

**Elias-Canetti-Strasse 2**

**Postfach**

**8050 Zürich**

+41 41 799 75 75 (Tel)

+41 44 468 22 98 (Fax)

[www.chaeis.ch](http://www.chaeis.ch)

POFICHBEXXX (SWIFT)

CH25 0900 0000 3017 0878 7 (IBAN)

PD Dr. iur. Urs Müller

Rechtsanwalt

+41 44 468 23 85

[urs.mueller@aeis.ch](mailto:urs.mueller@aeis.ch)

Zürich, 12. Februar 2021

## Vernehmlassung zur Verordnung Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Sehr geehrte Frau Schubarth

Die Geschäftsleitung verzichtet in Abstimmung mit dem Stiftungsratsausschuss auf eine Stellungnahme zur Verordnung Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.

Freundliche Grüsse

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Direktion

Marc Garbosa  
Geschäftsführer

Urs Müller  
Leiter Recht & Compliance



Eidg. Departement des Innern  
Herr Alain Berset  
Bundesrat  
Inselgasse 1  
CH-3003 Bern

Per E-Mail geschickt an: sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 14. Januar 2021

### **Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. Oktober 2020, in dem wir eingeladen wurden, uns zu obiger Verordnung zu äussern.

Die Verordnung ist technisch und wirft aus unserer Sicht keine grösseren Themen auf. Insbesondere ist sichergestellt, dass die RAV keine neuen Aufgaben erhalten werden. Im Gegenteil: Der Bundesrat hat sich sehr bemüht, jegliche im ÜLG angelegten Anforderungen auf ein Minimum zu reduzieren. Zudem will der Bundesrat den Begriff der Arbeitsbemühungen sehr weit fassen, die Kontrolle sehr liberal auslegen und in Bezug auf die Qualität und Quantität des Nachweises keine hohen Anforderungen stellen. Schliesslich sieht das ÜLG keine Sanktionsmöglichkeit oder Anrechnung eines hypothetischen Einkommens bei einem fehlenden Nachweis von Integrationsbemühungen vor, was ebenfalls sicherstellt, dass die RAV keine neuen Aufgaben übernehmen müssen.

Da damit die Hauptanliegen des VSAA erfüllt sind, wurde entschieden, auf eine Umfrage bei seinen Mitgliedern und eine Vernehmlassung zu verzichten. Der VSAA verweist schliesslich auf seine Stellungnahme zu Handen der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz VDK vom 11.7.2019.

Gerne reichen wir bei anderweitigen Vernehmlassungen eine konsolidierte Stellungnahme ein und danken für die Einladung zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

#### **Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA**

Nicole Hostettler  
Präsidentin

Alexander Ammon  
Direktor

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Sekretariat.ABEL@bsv.ch

Luzern, 25. Januar 2021

## **Vernehmlassung: Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Erwerbslose**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Verband der älteren Erwerbslosen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

### **Grundsätzliches**

---

#### **Anspruchsberechtigung**

Wie bereits im Rahmen der Gesetzesberatung eingebracht, ist die vom Parlament verabschiedete Regelung wonach erst Erwerbslose, die nach Erreichung des 60. Altersjahres ausgesteuert werden, zum Bezug von ÜL berechtigt sind, äusserst unbefriedigend. Dem Gros der älteren Ausgesteuerten bleibt somit der Weg auf das Sozialamt oder der vorzeitige Verzehr des Altersvermögens nicht erspart. Weiter unbefriedigend ist die Tatsache, dass Selbständigwerbende von dieser Leistung ausgeschlossen sind. Ihnen verbleibt im Rahmen der Erwerbslosigkeit im Alter einzig der entwürdigende Gang auf das Sozialamt. Angesichts der enormen Zunahme von Erwerbslosen im Alter **hoffen wir auf eine baldige Anpassung des Gesetzes.**

Im erläuternden Bericht zur Verordnung stellt der Bundesrat ein Inkrafttreten des ÜLG auf den 1. Juli 2021 in Aussicht. In einer Übergangsbestimmung wurde zwar festgelegt, dass alle Personen, die im 60. Altersjahr ab 1.1.2021 ausgesteuert werden und die Voraussetzungen erfüllen, nach Inkrafttreten des Gesetzes ebenfalls zum Bezug der Leistungen berechtigt sind. Über Letzteres sind wir zwar erfreut, aber angesichts der Tatsache, dass der Bundesrat den Älteren vor der Abstimmung zur Personenfreizügigkeit das Inkrafttreten auf den 1.1.2021 in Aussicht stellte, scheint uns die Forderung nach einer **Inkrafttretung zu einem früheren Zeitpunkt, z.B. April 2021**, zwingend und verkraftbar.

Als weitere Unzulänglichkeit kritisieren wir den Gesetzgeber dafür, dass er die Guthaben der 3. Säule von der Alterssicherung ausgenommen hat, will heissen, dass diese bei der Berechnung dem Vermögen zugerechnet werden. Die Alterssicherung einzig auf das Guthaben der 2. Säule abzustützen benachteiligt zudem auch Selbständigerwerbende, die ihre Alterssicherung einzig auf das Vermögen abstützen, aber auch jene, die im Ausland lebten und damit nicht die Möglichkeit hatten, ihre Alterssicherung über die 2. Säule abzusichern. Wesentlich einfacher und gerechter wäre es, wenn man für die Bezugsberechtigung von ÜL alle diese Arten von Alterssicherung in Form einer Vermögensobergrenze (2./3. Säule/Vermögen) berücksichtigen würde.

## KONKRETES ZUR VERORDNUNG

---

### **Art. 4 ÜLV – Vermögensobergrenze beim BVG zur Ermittlung des Reinvermögens**

### **Art. 21 Abs. 4 ÜLV – Berücksichtigung Vermögensverzehr**

In **Art. 4 ÜLV** wird geregelt, wie hoch die Vermögensschwelle beim Pensionskassenvermögen sein darf, die zur Berechnung des Reinvermögens dient. Die Verordnung will diese bei 500 000 Franken Pensionskassenguthaben festlegen. Alles PK-Vermögen, das darüber liegt, soll dem Reinvermögen zugerechnet werden analog dem Vermögen der 3. Säule. Mit dieser Schwelle missachtet der Bundesrat eindeutig den Willen des Gesetzgebers. So herrschte u.a. im Ständerat die Meinung vor, dass die Schwelle durch den Bundesrat so festgelegt werden soll, dass damit nur Personen mit sehr hohem Pensionskassenvermögen nicht zwingend in den Genuss von ÜL kommen sollen.

Ein Pensionskassenvermögen von 500 000 Franken wird im Jahre 2023 aufgrund eines niedrigeren Umwandlungssatzes zu einer BVG-Rente von rund 2300 Franken führen. Zuzüglich AHV wird eine Person damit nicht wesentlich über den Leistungen eines Ergänzungsleistungsbezügers liegen. Damit wird ersichtlich, dass man bei dieser PK-Vermögensobergrenze von 500 000 Franken nicht von privilegierten Altersrenten reden kann. Der Bundesrat ist gefordert diesen Betrag so heraufzusetzen, dass damit der Wille des Gesetzgebers seinen Ausdruck findet.

**Art. 21 Absatz 4** hält fest, dass das Vorsorgekapital, soweit es die Vermögensschwelle des Pensionskassenvermögens übersteigt, dem Reinvermögen zugerechnet werden soll. Da es sich dabei um ein gebundenes Kapital handelt, über das die ÜL beziehenden Personen nicht verfügen können, ist es unannehmbar, wenn dieses dem Reinvermögen zugerechnet wird. In diesem Sinne fordern wir auf einen Verzicht.

Analog dem ELG soll auch die Regelung des Vermögensverzehrs pro Jahr (10 Prozent) gelten, denn dies hat in der Folge einen Einfluss auf die Höhe der Überbrückungsleistungen.

### **Art. 5 ÜLV – Arbeitsintegrationsbemühungen**

Da es sich beim Gesetzesauftrag an den Bundesrat um eine Kann-Formulierung handelt, fordern wir den Bundesrat auf, von einer Kontrolle gänzlich Abstand zu halten. Bekanntlich handelt es sich hier um eine Zielgruppe, die sich bereits im Rahmen der Arbeitslosenversicherung während zwei Jahren intensiv erfolglos um eine Arbeit bemühte. Wer im fortgeschrittenen Alter die Schule der Arbeitslosenversicherung durchlaufen hat, ist kompetent genug, sich aus eigenem Antrieb weiterhin um Arbeit zu bemühen, sollte dies realistisch sein. Die Überbrückungsleistungen sind ferner so tief angesetzt, dass die Motivation, sich weiterhin um eine Integration zu bemühen, gegeben ist. Die Aufrechterhaltung einer Drucksituation analog jener der RAV wird aufgrund der Erfahrungen einzig negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Betroffenen haben.

Als Verband älterer Erwerbslosen wehren wir uns mit allem Nachdruck dagegen, dass man die Unzulänglichkeiten des Arbeitsmarktes 50plus mit zusätzlichem Druck auf die Stellensuchenden kompensiert. Erfolgsversprechender im Sinne einer Integration wäre, gestützt auf die Bundesverfassung Artikel 8 Abs. 2 die Realisierung eines Gesetzes zum Schutz vor Altersdiskriminierung, die diejenige auf dem Arbeitsmarkt einschliesst.

Für den Fall, dass sich eine Mehrheit für Integrationsnachweise einsetzt, sollten diese so unbürokratisch wie möglich umgesetzt werden. So z.B. in einem erweiterten Verständnis, wie es im erläuternden Text festgehalten ist und in Form eines Formulars, das die ÜL-Beziehenden in Eigenverantwortung jährlich einzureichen haben.

## **Art. 32 Abs. 3 ÜLV – Voranschlag für teure Zahnbehandlungen**

In Anlehnung an das ELG verlangt die Verordnung, dass für Zahnbehandlungen ab 3000 Franken ein Kostenvoranschlag eingeholt werden muss, der dann zur Begutachtung einem Amtszahnarzt vorgelegt werden muss. Da im Unterschied zum ELG, die Gesamtsumme der Krankenkosten im ÜLG sehr tief, bei 5000 Franken, festgelegt sind, soll aus unserer Sicht auf die Einholung eines Kostenvoranschlages gänzlich verzichtet werden. Damit würde man lediglich die Bürokratie füttern, die sich in vielen Kantonen ja auch im Rahmen der EL-Zahnarztleistungen zeigt.

Freundliche Grüsse

Heidi Joos, Geschäftsführende Avenir50plus Schweiz

Eidgenössisches Departement des Innern (ED)

Per Mail an:

Bundesamt für Sozialversicherungen  
[Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Zürich, 11.02.2021

## **Vernehmlassungsantwort**

### **Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern aus allen Landesgegenden (z. B. Hotels, Restaurants, Cafés, Bars), organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung.

#### **I. Vorbemerkung**

Das Parlament hat am 19. Juni 2020 das Überbrückungsleistungsgesetz (ÜLG) verabschiedet. Dieses bezweckt eine Verbesserung der sozialen Absicherung älterer Ausgesteuerter komplementär zu den Eingliederungsmassnahmen älterer Arbeitnehmenden. Die dazu geschaffenen Überbrückungsleistungen (ÜL) sind in Anlehnung an die Ergänzungsleistungen ausgestaltet und werden aus Bundesmitteln finanziert. Die vorliegende Verordnung (ÜLV) regelt die Einzelheiten zur Umsetzung des ÜLG.

Bereits vor der Covid-19-Pandemie stand GastroSuisse den ÜL angesichts der stetig zunehmenden Sozialkosten kritisch gegenüber. Die Folgen der Pandemie auf den Arbeitsmarkt dürften aufgrund einer Zunahme von ÜL-Bezüglern einen weiteren Kostenschub auslösen. Erklärtes Ziel der Vorlage sollte daher sein, den bürokratischen Mehraufwand und die finanziellen Kosten bei der Umsetzung der ÜL zu minimieren – unter dem Gesichtspunkt, den Lebensunterhalt der betroffenen Personen zu sichern. Die Erfahrungen aus den Covid-19-Unterstützungsmassnahmen haben die Bedeutung von unbürokratischen Lösungen erneut verdeutlicht – sowohl zu Gunsten einer praxistauglichen Umsetzung als auch einer fristgerechten Auszahlung der Leistungen.

In Bezug auf die Arbeitsmarktintegration älterer Arbeitnehmenden sind wirkungsvollere Instrumente zu prüfen, als sie in der ÜLV dargelegt werden. Beispielsweise könnte eine Reduktion der AHV-Arbeitgeberbeiträge für ältere Arbeitnehmer vermehrt Anreize schaffen, solche Personen länger zu beschäftigen.

#### **II. Verstärkte Anreize für Integrationsbemühungen schaffen (Art. 5 E-ÜLV)**

GastroSuisse begrüsst die Bestrebungen, den Wiedereinstieg von ÜL-Beziehenden in den Arbeitsmarkt zu fördern. Der dafür vorgesehene jährliche Nachweis (Art. 5 E-ÜLV) verfehlt jedoch sein Ziel und seine Wirkung. Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass bei fehlendem Nachweis von Integrationsbemühungen keine Sanktionen drohen. Zudem ist der Begriff der Integrationsbemühung weit gefasst, sollen beispielsweise auch die Teilnahme an einem Sprachkurs oder Betreuung von Bekannten darunter fallen. Solche Massnahmen dürften die Erfolgsaussichten auf dem Arbeitsmarkt kaum erhöhen.

Um den Anreiz zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erhöhen, empfiehlt GastroSuisse, den Begriff der Integrationsbemühung enger zu fassen und mit einem Sanktionsmechanismus vorzusehen (Art. 5 E-ÜLV präzisieren und anpassen). Der Nachweis der Bemühungen um Arbeitsmarktintegration sollte sich in erster Linie auf die Stellensuche beziehen. Diesbezüglich empfiehlt es sich, die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) als Unterstützung und für eine Einschätzung zur Arbeitsmarktfähigkeit der betroffenen Personen heranzuziehen.

Sofern es der Bundesrat als nicht aussichtsreich erachtet, ÜL-Beziehende in den Arbeitsmarkt einzugliedern, soll die bestehende Bestimmung eventualiter gestrichen werden. GastroSuisse lehnt solche bürokratischen Leerläufe ab. Denn die vorliegende Formulierung dürfte sowohl bei den Vollzugsbehörden wie bei den betroffenen ÜL-Beziehenden einen bürokratischen Mehraufwand auslösen, dem kaum ein entsprechender Nutzen gegenübersteht.

### III. Kantonale Differenzen führen zu Mehraufwand und Ungleichstellungen (Art. 28 Abs. 2 lit. b)

Bei der ÜL handelt es sich um eine bundesrechtlich einheitlich geregelte Leistung. Dieses Prinzip sollte demnach auch bei der Ausgestaltung der ÜLV zum Tragen kommen. Damit werden kantonale Differenzen, welche zu einer Ungleichbehandlung der Anspruchsberechtigten führen könnten, vermieden. Zudem dürfte sich der administrative Mehraufwand für die kantonalen Stellen beim Umzug einer/s ÜL-Bezüger\*in in einen anderen Wohnkanton reduzieren. Daher ist die ÜLV wie folgt anzupassen:

#### **Art. 28 Für die Vergütung massgebender Zeitpunkt**

Abs. 2 lit. b [~~die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz verlegt und der alte und der neue Wohnsitzkanton für die zeitlich massgebenden Kosten voneinander abweichende Kriterien anwenden.~~]  
[Streichen]

### IV. Krankheitskosten präzisieren und eingrenzen (Art. 30 und Art. 32 Abs. 3)

Aus Sicht von GastroSuisse sind die Kosten der ÜL klar einzugrenzen und im Rahmen des Möglichen zu minimieren. Aus dieser Überlegung ergibt sich folgender Anpassungsbedarf:

- Gemäss erläuterndem Bericht besteht für ÜL-Bezüger\*innen mit Wohnsitz im Ausland kein Anspruch auf Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Diese Bestimmung ist in der ÜLV entsprechend zu ergänzen (Art. 30).

#### **Art. 30 Vergütung von im Ausland entstandenen Krankheits- und Behinderungskosten**

Abs. 1 Für Bezügerinnen und Bezüger mit Wohnsitz in der Schweiz werden im Ausland entstandene Kosten vergütet, wenn sie während eines Auslandsaufenthalts notwendig werden oder wenn die medizinisch indizierten Massnahmen nur im Ausland durchgeführt werden können.

**[Abs. 2 Bezügerinnen und Bezüger mit Wohnsitz im Ausland haben keinen Anspruch auf Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.]** [Ergänzen]

- Sofern keine Überprüfung von Zahnbehandlungskosten durch einen Vertrauensarzt erfolgen soll, ist der Betrag von 3000 auf 2000 Franken zu senken (bei Behandlungen, die einem bewilligten Kostenvorschlag unterliegen).

#### **Art. 32 Vergütung von Zahnbehandlungskosten**

Abs. 3 Liegen die Kosten einer Zahnbehandlung, einschliesslich Labor, voraussichtlich höher als [3000] **[2000]** Franken, so ist der Durchführungsstelle vor der Behandlung ein Kostenvorschlag einzureichen. [Anpassen]

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

**GastroSuisse**



Casimir Platzer  
Präsident



Daniel Borner  
Direktor

**GastroSuisse**

Für Hotellerie und Restauration  
Pour l'Hôtellerie et la Restauration  
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich

T +41 44 377 52 50

wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch



SAH Bern  
OSEO Fribourg  
OSEO Genève  
OSEO Neuchâtel  
SOS Ticino  
SAH Schaffhausen  
OSEO Valais  
OSEO Vaud  
SAH Zentralschweiz  
SAH Zürich

## Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

### Vernehmlassungsantwort

Bern, 10. Februar 2021

## 1 Einleitung

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2020 die Verordnung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose in die Vernehmlassung geschickt. Das Netzwerk des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks (SAH), das zehn Regionalvereine sowie das nationale Sekretariat umfasst, ist seit über 80 Jahren in der sozialen und beruflichen Integration tätig. Das SAH bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und äussert sich wie folgt zu diesem Gesetzesentwurf.

## 2 Stellungnahme des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks (SAH)

### 2.1 Grundsätzliches

Im erläuternden Bericht zur Verordnung stellt der Bundesrat ein Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) per 1. Juli 2021 in Aussicht. Das SAH fordert eindringlich, diesen Prozess zu beschleunigen und **das Gesetz per 1. April 2021 in Kraft zu setzen**.

Begründung: die Lage bei den älteren Arbeitslosen ist zunehmend besorgniserregend und die Zahl der Aussteuerungen steigt rapide, wie es auch Prognosen von SKOS zeigen<sup>1</sup>. Angesichts der engen inhaltlichen Verknüpfung mit der seit Januar 2021 angewandten Regeln des Ergänzungsleistungsgesetzes stellt eine Beschleunigung für die kantonalen AHV-Ausgleichskassen ein zumutbarer Aufwand dar.

Die Übergangsbestimmung, wonach alle Personen, die im ersten Halbjahr 2021 ausgesteuert werden und alle anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, mit Inkrafttreten des ÜLG die Leistungen des Gesetzes beantragen können, reicht nicht aus. Denn sie bietet nur jenen Betroffenen eine Auffanglösung, die sich bis zum Inkrafttreten des ÜLG über Wasser halten können, ohne ihre Altersguthaben aufzulösen.

---

<sup>1</sup> [https://skos.ch/fileadmin/user\\_upload/skos\\_main/public/pdf/medien/medienkonferenzen/2021\\_Medienkonferenz/Analysepapier\\_Herausforderungen.pdf](https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/medien/medienkonferenzen/2021_Medienkonferenz/Analysepapier_Herausforderungen.pdf)

## 2.2 Vermögensschwelle BVG – Art. 4 ÜLV

In Art. 4 ÜLV wird der Betrag festgelegt, bis zu welchem das Kapital der beruflichen Vorsorge für den Anspruch auf ÜL nicht berücksichtigt werden darf. Es handelt sich bei dieser Vermögensschwelle um eine Kernbestimmung der Verordnung.

Gemäss den parlamentarischen Verhandlungen wollte der Gesetzgeber die Vermögensschwelle so festsetzen, dass Personen mit sehr hohen Vorsorgeguthaben der beruflichen Vorsorge, sei es in Form einer Freizügigkeitsleistung oder eines Vorsorgeguthabens bei freiwilliger Weiterversicherung, keinen Anspruch auf Überbrückungsleistungen erhalten. Der Bundesrat musste bei der Festsetzung der Vermögensschwelle einen Betrag im Bereich des überobligatorischen Teils wählen und es ging dem Gesetzgeber darum, nur «sehr hohe Vorsorgeguthaben auszuschliessen». Im Parlament wurde weiter angedacht, den Betrag für Ehepaare zu verdoppeln.

Der Bundesrat schlägt im Verordnungsentwurf nur eine Vermögensschwelle vor und setzt sie beim 26fachen Betrag des allgemeinen Lebensbedarfs fest. Dies entspricht in etwa 500'000 Franken. **Das SAH ist überzeugt, dass die damit gewählte Vermögensschwelle nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht:** sie orientiert sich an der Durchschnittsrente der Männer aus der 2. Säule und dem Anspruch auf Ergänzungsleistungen bei Renteneintritt mit 65 Jahren. Beide gewählte Anknüpfungsmerkmale schliessen damit weit mehr Personen aus als solche mit «sehr hohen Vorsorgeguthaben». Die gewählte Vermögensschwelle stellt den Erhalt der Altersvorsorge – und damit eines der Hauptziele der Überbrückungsleistungen – für einen grossen Anteil potenziell betroffener Personen, insbesondere Frauen, in Frage. Gemäss erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung ist sich der Bundesrat dieser Tatsache bewusst zumal er anerkennt, dass Personen mit einem Vorsorgeguthaben über diesem Betrag später EL benötigen könnte.

Hinzu kommt, dass gemäss allen Erwartungen die umhüllenden Umwandlungssätze in der beruflichen Vorsorge weiter sinken werden. Dadurch werden die effektiven Renten beim gleichen Alterskapital ebenfalls weiter sinken. Die Rente wird aber nur gesichert, sofern die betroffenen Personen ihren Lebensunterhalt ohne Überbrückungsleistungen bis zum Erreichen des Rentenalters bestreiten können. Häufig wird ihnen dies nicht möglich sein und sie werden sich zu einem Vorbezug der Altersguthaben in der 2. Säule gezwungen sehen. Unter Umständen verlieren sie dann den Anspruch auf eine Rente, weil sie das Geld als Kapital beziehen müssen. Sofern eine Vorsorgeeinrichtung einen mehrjährigen Vorbezug vorsieht, droht den betroffenen Personen dann eine Rente an der EL-Grenze. Die vorgeschlagene Vermögensschwelle birgt damit die Gefahr, die ratio legis der Überbrückungsleistungen auszuhöhlen. **Das SAH vertritt deshalb klar die Ansicht, dass die gewählte Vermögensschwelle substanziell erhöht werden muss.**

## 2.3 Berücksichtigung der Altersguthaben der 2. Säule als Vermögensverzehr – Art. 21 Abs. 4 ÜLV

Gleich wie im ELG sollen auch während des Bezugs von Überbrückungsleistungen vorhandene Vermögen als hypothetische Einnahmen angerechnet werden. Diese gesetzlich vorgesehene Verbrauchskontrolle greift bei ÜL-Bezüger\*innen zwar nur über einen kurzen Zeitraum. Für die betroffenen Personen ist sie aber relevant, denn sie entscheidet über die Höhe der Überbrückungsleistungen. Der Bundesrat schlägt in Art.21 Abs. 4 ÜLV vor, einen Teil der Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge bei der Ermittlung der anrechenbaren Einnahmen zu berücksichtigen. Damit suggeriert er, dass ÜL-Bezüger\*innen auf einen Teil ihrer Altersguthaben in der 2. Säule frei zugreifen könnten. Die Möglichkeiten eines (teilweisen) Kapitalbezugs sind aber je nach Vorsorgeeinrichtung unterschiedlich ausgestaltet. Ausserdem steht auch dies im Widerspruch zum Zweck des Gesetzes: während der gesamten Dauer des ÜL-Bezugs muss der Erhalt der Altersvorsorge sichergestellt sein. Dasselbe gilt zwar grundsätzlich auch für Vorsorgeguthaben in der 3. Säule. Diese – problematische – Ungleichbehandlung der verschiedenen Formen von Alterssparen – war dem Gesetzgeber aber bewusst und kann deshalb auf Verordnungsebene nicht behoben werden. **Das SAH fordert deshalb, Art. 21 Abs. 4 dahingehend anzupassen, dass die Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge bei der Ermittlung des Reinvermögens NICHT berücksichtigt werden.**

## 2.4 Integrationsbemühungen Art. 5 ÜLV

Gemäss Art. 5 Abs. 5 ÜLG *kann* der Bundesrat festlegen, dass ÜL-Bezüger\*innen ihre Integrationsbemühungen jährlich nachweisen sollen. Die betroffenen Personen sind aber nicht dazu verpflichtet, erwerbstätig zu sein und haben sich bereits vor der Aussteuerung monatelang erfolglos um Arbeit bemüht. Das Gesetz sieht ausserdem zu Recht weder eine Sanktionsmöglichkeit noch eine Anrechnung hypothetischer Einkommen vor für den Fall ausbleibender Integrationsnachweise. **Das SAH fordert deshalb, dass der Bundesrat gänzlich auf Integrationsnachweise verzichtet.**

Sollte er sich doch für einen Nachweis der Integrationsbemühungen aussprechen, ist Art. 5 E-ÜLV dahingehend anzupassen, dass nur geringe Anforderungen an die Qualität und die Quantität der Nachweise gestellt werden können. Namentlich die im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung genannte Freiwilligenarbeit, der Besuch eines Sprachkurses oder die Pflege und Betreuung von Angehörigen sollten dabei explizit als Integrationsbemühungen anerkannt werden.

## 2.5 Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen – Art. 14 und 15 ÜLV

Das SAH unterstützt den Vorschlag, dass für die Überbrückungsleistungen dieselbe Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen gelten sollen wie in der EL. Hier macht das SAH aber darauf aufmerksam, dass aufgrund der verwendeten BFS-Gemeindetypologie verschiedene betroffene Gemeinden jedoch eine sofortige Erhöhung der Höchstbeträge um 10 Prozent beantragen werden, weil sie seit dem Jahr 2000 deutlich überdurchschnittliche Mietpreiserhöhungen verzeichneten.

## 2.6 Voranschlag für teurere Zahnbehandlungskosten – Art. 32 Abs. 2 ÜLV

In Art. 32 Abs. 2 ÜLV schlägt der Bundesrat ein zweigliedriges Vorgehen vor für die Vergütung von Zahnbehandlungskosten. Das ÜLG beschränkt sämtliche von den Überbrückungsleistungen übernommenen Gesundheitskosten auf maximal 5000 Franken jährlich. Angesichts des damit verbundenen bürokratischen Aufwands stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob auf das Einfordern eines Kostenvoranschlags für Zahnbehandlungen über 3000 Franken nicht verzichtet werden könnte.

## 2.7 Vergütung von Hilfsmitteln – Art. 35 Abs. 3 ÜLV

Das SAH begrüsst, dass ÜL-Bezüger\*innen auch jene Hilfsmittel vergütet werden sollen, die von der IV nur bei Erwerbstätigkeit vergütet werden – zumal von ihnen weiterhin die Integration in den Arbeitsmarkt verlangt wird. In der IV werden aber neben den Kosten für Reparatur-, Anpassung- und Erneuerungskosten auch die Kosten von Betrieb und Unterhalt der Hilfsmittel übernommen. Es ist für das SAH nicht ersichtlich, weshalb in der ÜLV von dieser sowohl in der IV wie auch in den kantonalen Ausführungsbestimmungen zur EL üblichen Übernahme abgewichen soll. **Art. 35 Abs. 3 ÜLV ist dahingehend anzupassen, dass die Unterhalts- und Betriebskosten ebenfalls vergütet werden.**

## 3 Dank

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.  
Schweizerisches Arbeiterhilfswerk



Marina Carobbio  
Präsidentin



Caroline Morel  
Leiterin Nationales Sekretariat

## Vernehmlassung zur Verordnung zum BG über die Überbrückungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorerst unseren herzlichen Dank für die uns von Frau Schubarth erteilten Auskünfte. Gerne nehmen wir nach Lektüre der Dokumente zum unsere Branchen betreffenden Artikel wie folgt Stellung:

Artikel 32 Absatz 2 zweiter Satz des Entwurfs nimmt u.E. einen richtigen Gedanken auf. Er soll die, insbesondere in Grenzregionen, immer einen grösseren Umfang annehmenden, betrügerischen Machenschaften von Praxen und Briefkastenlabors einen Riegel schieben. Um das Ziel zu erreichen, muss die Formulierung des Artikels aber im Sinne der Transparenzvorschriften und Vergütungsvoraussetzungen des Tarifvertrages UV/IV/MV geschärft werden. Zur Begründung verweisen wir höflich auf die nachstehenden Ausführungen.

Im Entwurf ist der Artikel wie folgt formuliert:

**Art. 32** Vergütung von Zahnbehandlungskosten  
(Art. 17 Abs. 1 Bst. a ÜLG)

<sup>1</sup> Kosten für Zahnbehandlungen werden vergütet, sofern diese einfach, wirtschaftlich und zweckmässig sind.

<sup>2</sup> Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Zahnarztтарif der Unfall-, der Militär- und der Invalidenversicherung (UV/MV/IV-Tarif) über die Honorierung zahnärztlicher Leistungen<sup>9</sup> und dem UV/MV/IV-Tarif für zahntechnische Arbeiten<sup>10</sup>. Bei zahntechnischen Arbeiten, die in der Schweiz tätige Zahnärztinnen und Zahnärzten im Ausland einkaufen, ist der ausländische Zahntechnikertarif massgebend, sofern er niedriger ist.

<sup>3</sup> Liegen die Kosten einer Zahnbehandlung, einschliesslich Labor, voraussichtlich höher als 3000 Franken, so ist der Durchführungsstelle vor der Behandlung ein Kostenvorschlag einzureichen.

Die Problematik der Verlagerung der Produktion von Sonderanfertigungen in das Ausland ist bekannt. Sie hängt mit der rasch fortschreitenden Digitalisierung der Prozesse bei Abdrucknahme und Design und anschliessend maschineller Fertigung auf der Basis eines Datensatzes zusammen. Entsprechende Missbräuche und Betrügereien zu Lasten der Patientinnen und Patienten oder der Versicherer sind denn auch nicht selten. Dies vor allem in Grenzregionen, was die Erläuterungen zu Artikel 32 richtigerweise festhalten. Eine detaillierte Übersicht der rechtlichen Situation finden Sie der beiliegenden Aktennotiz der Unterzeichneten.

Aus diesen Gründen haben die Tarifvertragsparteien in Artikel 10 und 11 des Tarifvertrages UV/IV/MV klare Regeln vereinbart, welche solche Betrügereien zu Lasten der öffentlichen Hand und der Steuerzahlenden verhindern sollen. Näheres findet Sie im [Tarifvertrag](#) (PDF-Dokument).

Wir schlagen deshalb vor, den zweiten Satz des Absatzes 2 der Verordnung durch die Regelung des Tarifvertrages UV/MV/IV für Auslandsarbeiten zu ersetzen. Dies umso mehr als die Verordnung ja ausdrücklich auf diesen verweist.

Der zweite Satz sollte deshalb durch folgende Formulierung ersetzt werden:

«Für zahntechnische Arbeiten ausländischer Laboratorien, die in der Schweiz tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte einkaufen, werden ausschliesslich die Gestehungskosten vergütet. Ihre Höhe hat dem jeweiligen nationalen Preisniveau zu entsprechen. Bedingung jeglicher Vergütung für direkt importierte, ausländische Arbeiten bilden zusätzlich die korrekte Deklaration des Herstellerlandes auf der Erklärung für Sonderanfertigungen gemäss Artikel 10 Absatz 1 der Medizinprodukteverordnung vom 1. Juli 2020 sowie der Nachweis der korrekten Einfuhr in die Schweiz (Veranlagungsverfügung der Zollverwaltung für MWST). »

### **Zur Begründung im Einzelnen:**

Viele Staaten kennen keinen eigentlichen Zahntechnikertarif (Bsp. Asien, USA). Die Gestehungskosten liegen aufgrund des allgemeinen Preisniveaus in der Schweiz immer tiefer. Oft fehlt bei Praxen aber die zwingend vorgeschriebene Erklärung zu Sonderanfertigungen (neu wird dort die Angabe des Herstellers und allfälliger weiterer Fertigungsstätten gefordert) und die geschuldete Mehrwertsteuer beim Import nicht entrichtet.

Für Rückfragen oder ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit und gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

### **Swiss Dental Laboratories**



Marco Camin  
Präsident



Christian Hodler  
Generalsekretär

Beilage: Aktennotiz



## **Juristische Einschätzung gewisser Praktiken von ausländischen Zahnärztinnen und Zahnärzten in grenznahen Regionen, insbesondere im Tessin**

### **I. Sachverhalt**

Gemäss Angaben praktizieren viele ausländische Zahnärztinnen und Zahnärzte (vor allem aus Italien) im Tessin. Ein Teil behauptet, auch anspruchsvolle Rekonstruktionen (z.B. Modellguss) selber herzustellen und verrechnet die Arbeiten zum Schweizer Tarif, insbesondere auch im Bereich der Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe. Es besteht der Verdacht, dass es sich zumindest bei einem Teil der entsprechenden Werke um Importe aus Italien handelt.

Wie ist die Rechtslage und welche Möglichkeiten haben die Behörden um festzustellen woher die Arbeiten stammen?

### **II. Zur anwendbaren Gesetzgebung und zur Rechtslage**

Bei zahntechnischen Produkten handelt es sich um Medizinprodukte nach dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (vgl. Art. 2 Absatz litt a HMG; SR 812.21). Im Rahmen der Medizinprodukte fallen die zahntechnischen Werke unter die Gruppe der Sonderanfertigungen im Sinne von Art. 1a Absätze 1 bis 3 der Medizinprodukteverordnung (MepV; SR 812.213). Die entsprechenden Bestimmungen lauten wie folgt:

<sup>1</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2010, in Kraft seit 1. April 2010 ([AS 2010 1215](#)).

#### **Art. 1a<sup>1</sup> Sonderanfertigungen**

<sup>1</sup> Sonderanfertigungen sind Medizinprodukte, die für eine bestimmte Patientin oder einen bestimmten Patienten hergestellt werden.

<sup>2</sup> Sie müssen nach schriftlicher Verordnung und unter der Verantwortung einer beruflich entsprechend qualifizierten Person hergestellt werden.

<sup>3</sup> Das Verfahren der Konformitätsbewertung richtet sich nach Anhang 3.

<sup>4</sup> Serienmässig hergestellte Medizinprodukte, die aufgrund einer spezifischen Anforderung der anwendenden Fachperson angepasst werden müssen, gelten nicht als Sonderanfertigungen.

Die Medizinprodukte werden je nach ihrem Risikopotential in Risikoklassen von I bis III eingeteilt (vgl. Art. 5 MepV). Die zahntechnischen Produkte (Kronen, Brücken, Prothesen, Schienen etc.) fallen als Sonderanfertigungen alle unter die Risikoklasse IIa. Um auf dem Markt vertrieben werden zu dürfen, müssen Medizinprodukte ein Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen (vgl. auch oben Art. 1a Absatz 3 MepV). Das entsprechende Verfahren und die damit verbundenen Prüfungen sind für die jeweiligen Klassen unterschiedlich. Für die Festlegung wird auf das mit dem Produkt verbundene Risiko für die Gesundheit abgestellt.

Die noch bis Mai 2021 geltende Schweizer Gesetzgebung, wie auch die im Mai nächsten Jahres neu in Kraft tretenden Regelungen für alle Klassen von Medizinprodukten richten sich strikte nach den Normen der Europäischen Union. Dies um zu verhindern, dass ein Schweizer Produkt im Ausland nochmals geprüft werden muss. Für die aktuelle Regelung ist dies insbesondere die Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte. Für die neuen Regeln ist dies die (nach diversen Implantat Skandalen) massiv verschärfte und direkt anwendbare Verordnung der EU 2017/45 («Medical Device Regulation»; kurz «MDR»).

### **III. Zur Konformitätsbewertung und Dokumentationspflicht bei Sonderanfertigungen durch Hersteller/-in**

Medizinprodukte dürfen in der Schweiz nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die gesetzlichen Vorschriften erfüllen bzw. konform sind (vgl. Art. 4 MepV). Hersteller/-in von Sonderanfertigungen unterstehen gemäss Art. 6 MepV einer Meldepflicht bei Swissmedic. Die entsprechende Bestimmung lautet:

#### **Art. 6 Meldepflicht für das Inverkehrbringen von Medizinprodukten**

<sup>1</sup> Wer folgende Medizinprodukte in der Schweiz oder in einem Vertragsstaat erstmals in Verkehr bringt und Sitz in der Schweiz hat, muss dem Institut den Namen, die Adresse sowie eine Beschreibung der betreffenden Produkte bis spätestens zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens angeben:

- a. klassische Medizinprodukte der Klasse I;
- b. Sonderanfertigungen klassischer oder aktiver implantierbarer Medizinprodukte;

Nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 MepV muss eine Person, welche ein Medizinprodukt in der Schweiz in den Verkehr bringt, den Behörden die entsprechende Konformitätsbescheinigung vorlegen. Die entsprechenden Bestimmungen lauten wie folgt:

#### **Art. 9 Grundsatz**

<sup>1</sup> Wer in der Schweiz Medizinprodukte in Verkehr bringt, muss den Behörden, die für die Kontrolle im Rahmen der Marktüberwachung zuständig sind, auf Verlangen die Konformitätserklärung beibringen.

<sup>2</sup> Wer in der Schweiz oder in einem Vertragsstaat ein Medizinprodukt erstmals in Verkehr bringt und Sitz in der Schweiz hat, muss belegen können, dass das Produkt den grundlegenden Anforderungen entspricht und die angepriesene Wirksamkeit bzw. Leistung erfüllt.

Gemäss Art. 1a Absatz 3 der geltenden MepV (siehe oben) richtet sich das Verfahren der Konformitätsbewertung für Sonderanfertigungen nach deren Anhang 3. Dieser enthält in Ziffer 10 die für die Prüfung der Konformität von Sonderanfertigungen anwendbare Regel. Sie lautet wie folgt:

10. Konformitätsbewertung für Sonderanfertigungen und Medizinprodukte zur klinischen Prüfung aller Klassen:

Die Konformitätsbewertung ist nach Anhang VIII der Richtlinie 93/42/EWG oder für aktive implantierbare Medizinprodukte nach Anhang 6 der Richtlinie 90/385/ EWG durchzuführen.

Die MepV verweist integral auf Anhang VIII der Richtlinie 93/42. Diese enthält für die Sonderanfertigungen folgende Pflichten für die Herstellerin/den Hersteller:

Die Pflicht zur Erstellung einer spezifischen Erklärung für Sonderanfertigungen (Ziffer 1), welche eine Reihe von zwingend vorgeschriebenen Angaben enthalten muss (Ziffer 2.1). Zudem muss eine entsprechende Dokumentation vorhanden sein, um den Nachweis zu führen (Ziffer 3.1). Diese Dokumentation muss den Behörden bereitgehalten werden (Ziffer 3).

Vgl. für den genauen Wortlaut des Anhangs VIII zu den Sonderanfertigungen wie folgt:

ANHANG VIII [EU Richtlinie 93/42 EWG](#) (übernommen in Schweizer Recht nach Art. 10 Abs. 1 MepV i.V. mit Anhang III Ziffer 10 (wird am 26. Mai 2021 durch Reglement der MDR ersetzt))

#### ERKLÄRUNG ZU PRODUKTEN FÜR BESONDERE ZWECKE

1. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter stellt bei Sonderanfertigungen oder bei für klinische Prüfungen bestimmten Produkten eine Erklärung aus, die die in Abschnitt 2 aufgeführten Angaben enthält.

2. Die Erklärung muß folgende Angaben enthalten:

2.1. bei Sonderanfertigungen:

- die zur Identifizierung des betreffenden Produkts notwendigen Daten;
- die Versicherung, daß das Produkt ausschließlich für einen bestimmten Patienten bestimmt ist, und den Namen dieses Patienten;
- den Namen des Arztes oder der hierzu befugten Person, der/die das betreffende Produkt verordnet hat, und gegebenenfalls den Namen der betreffenden medizinischen Einrichtung;
- die spezifischen Merkmale des Produkts, die sich aus der betreffenden ärztlichen Verordnung ergeben;
- die Versicherung, daß das betreffende Produkt den in Anhang I genannten grundlegenden Anforderungen entspricht, und gegebenenfalls die Angabe der grundlegenden Anforderungen, die nicht vollständig eingehalten worden sind, mit Angabe der Gründe.

3. Der Hersteller verpflichtet sich ferner, folgende Unterlagen für die zuständigen nationalen Behörden bereitzuhalten:

3.1. Bei Sonderanfertigungen die Dokumentation, aus der die Auslegung, die Herstellung und die Leistungsdaten des Produkts einschließlich der vorgesehenen Leistung hervorgehen, so daß sich hiermit beurteilen lässt, ob es den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht.

Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Herstellungsverfahren die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit der im vorstehenden Absatz genannten Dokumentation sichergestellt wird.

In der Praxis der zahntechnischen Laboratorien werden die entsprechenden Angaben regelmässig auf dem sogenannten «branchenüblichen, detaillierten Lieferschein» gemacht, **welcher die Details der Laborrechnung (Arbeit und Material) mit den gemäss MepV obligatorischen Angaben der Erklärung für Sonderanfertigungen kombiniert.**

### Fazit 1:

Die für den Vollzug des Gesundheitsgesetzes (vgl. Art. 56 und 59 des Tessiner Gesundheitsgesetzes) und der Sozialgesetzgebung des Kantons zuständigen Behörden (im Tessin wohl die Gesundheits- und oder Sozialdirektion), **können entweder gestützt auf kantonales Recht oder aufgrund der Delegation der Kontrollbefugnis für die Konformität von für Sonderanfertigungen in Art. 24 Absatz 2 litt b MepV und der zulässigen Massnahmen gemäss Artikel 26 MepV bei Verdachtsfällen jederzeit (auch vor Ort) überprüfen, ob**

- a) die entsprechende Praxis bei Swissmedic als Herstellerin gemeldet ist;
- b) die entsprechende Erklärung der Herstellerin/des Herstellers bzw. der branchenübliche, detaillierte Lieferschein mit allen Angaben inkl. Preis vorliegt;
- c) ob die entsprechende Dokumentation geführt wird;
- d) ob die zur Herstellung der entsprechenden Sonderanfertigungen notwendigen Infrastrukturen überhaupt vorhanden sind;
- e) ob ein vorgelegter Lieferschein der entsprechenden Sonderanfertigung (aufgrund der Photographien oder Beschreibungen in der Dokumentation) bezüglich Technik und verwendeten Materialien überhaupt entspricht.

Für die Kontrollen nach d) und e) wird dringend der Beizug einer Zahntechnikerin/eines Zahntechnikers empfohlen.

Fehlen diese Dokumente/Infrastrukturen oder die Meldung als Hersteller/-in so liegen klare Verstösse gegen Bundesrecht vor, welche sanktioniert werden können (vgl. Art. 86 und 87 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte. Die Sanktionen reichen bis zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren).

### IV. Was gilt bei Importen aus dem Ausland, deren Herstellungsort bzw. Hersteller/-in auf der Erklärung falsch angegeben ist?

- a) Die Erklärung für Sonderanfertigungen ist eine Urkunde im Sinne des [Strafgesetzbuches](#) (StGB) (Art. 110 Absatz 4). Dieser lautet:

<sup>4</sup> *Urkunden* sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern steht der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient.

Werden falsche Angaben über die Herstellerin/den Hersteller gemacht, so handelt es sich um eine Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB.

- b) Zwischen der Zahnärztin/dem Zahnarzt und der Patientin/dem Patienten besteht ein privatrechtlicher Behandlungsvertrag, welcher den Regeln des Auftrags folgt. Die Laborkosten sind Auslagen zur Erfüllung des Auftrages im Sinne von Art. 402 Absatz 1 OR. Die entsprechenden Kosten **müssen somit zwingend 1:1 und ohne jeden Aufschlag** der Patientin/dem Patienten oder einem tiers payant weiterverrechnet werden. Dieser Grundsatz wird im Übrigen auch in Ziffer 11 Absatz 3 des [Tarifvertrages UV/IV/MV](#) vom 3.5.2017 ausdrücklich festgehalten. Dieser lautet:

<sup>3</sup> Für zahntechnische Arbeiten ausländischer Laboratorien werden ausschliesslich die Gestehungskosten vergütet. Ihre Höhe hat dem jeweiligen nationalen Preisniveau zu entsprechen (Referenz aktuelle Statistiken OECD/Eurostat, allenfalls Weltbank). Bedingung jeglicher Vergütung für direkt importierte, ausländische Arbeiten im Sinne dieses Absatzes sowie von Absatz 2 (d.h. Zahnarzt/Labor gilt mehrwertsteuerrechtlich als Importeur) bildet zusätzlich der Nachweis der korrekten Einfuhr in die Schweiz (Veranlagungsverfügung der Zollverwaltung für MWST).

Vgl. im Übrigen zu den obligatorischen Angaben auf dem des Lieferschein auch Ziffer 10 Abrechnung des Tarifvertrages UV/IV/MV.

Auslandarbeiten sind **zwingend** nach den Bestimmungen von Kapitel 30 des Tarifs als solche zu deklarieren. Es dürfen ausschliesslich diese Positionen verwendet werden. Bei den entsprechenden Positionen des Tarifes handelt es sich um reine Materialpositionen (Cluster) und nicht wie bei der Fertigung in der Schweiz um eine Kombination von Arbeitspositionen mit zusätzlichen Angaben zum Material.

Kapitel 30 der Tarifnomenklatur hat folgenden Inhalt:

### Kapitel 30: Im Ausland gefertigte Produktionsschritte (Cluster)

3100.0 Ausland-Arbeiten: Kronen/Brücken	
Gültigkeit	01.01.18 - 31.12.99
CHF Leistung	> 0.00 CHF (MwSt inkl.)
CHF Leistung	> 0.00 CHF (MwSt exkl.)
MwSt-Satz	Normalsatz (7.7%)

3110.0 Ausland-Arbeiten: Implantat-Arbeiten	
Gültigkeit	01.01.18 - 31.12.99
CHF Leistung	> 0.00 CHF (MwSt inkl.)
CHF Leistung	> 0.00 CHF (MwSt exkl.)
MwSt-Satz	Normalsatz (7.7%)

3170.0 Ausland-Arbeiten: CAD/CAM	
Gültigkeit	01.01.18 - 31.12.99
CHF Leistung	> 0.00 CHF (MwSt inkl.)
CHF Leistung	> 0.00 CHF (MwSt exkl.)
MwSt-Satz	Normalsatz (7.7%)

3500.0 Ausland-Arbeiten: Prothetik	
Gültigkeit	01.01.18 - 31.12.99
CHF Leistung	> 0.00 CHF (MwSt inkl.)
CHF Leistung	> 0.00 CHF (MwSt exkl.)
MwSt-Satz	Normalsatz (7.7%)

3700.0 Ausland-Arbeiten: Kieferorthopädie	
Gültigkeit	01.01.18 - 31.12.99
CHF Leistung	> 0.00 CHF (MwSt inkl.)
CHF Leistung	> 0.00 CHF (MwSt exkl.)
MwSt-Satz	Normalsatz (7.7%)

Im Bereich UV/IV/MV kontrolliert die Qualitätskommission des Tarifvertrags Zahntechnik auf Anzeige oder mittels Stichproben die Deklaration der Hersteller/-in zum Fertigungsland. Bei falschen Angaben bestehen weitgehende Sanktionsmöglichkeiten ausgehend von einer Reduktion des Taxpunktwerts bis zur Streichung aus der Liste der zur Abrechnung zugelassenen Laboratorien (sogenannte «[Positivliste](#)»).

Bezüglich falschen Angaben oder falschen Urkunden sind die Sanktionen besonders streng. Die entsprechende Bestimmung aus dem Tarifwerk (Beilage 1 zu Anhang 4 zum Tarifvertrag) lautet wie folgt:

#### 4.4. Aufhebung bzw. Ausdehnung der Sanktionen

<sup>4</sup> Falsche oder gefälschte Angaben oder Unterlagen bewirken automatisch die Nichterfüllung des Nachweises und die sofortige Streichung aus der Positivliste für zwei Jahre; die Einleitung von verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Schritte bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- c) Wird ein falscher Lieferschein verwendet oder werden falsche Angaben betreffend Fertigungsort gemacht oder nicht korrekt gemäss Kapitel 30 tarifiert (siehe oben) um eine im Ausland hergestellte Sonderanfertigung zum Schweizer Tarif zu verrechnen, so stellt dies nicht nur eine Verletzung von Art. 402 OR und der Treuepflicht der/des Beauftragten sowie des Tarifvertrages UV/IV/MV dar, sondern kann zudem den Tatbestand des Betruges nach Artikel 146 oder 148a STGB erfüllen. Bei Ausländer/-innen stellt Betrug zudem einen Grund für eine obligatorische Landesverweisung nach Art. 66a lit. e dar.
- d) Nach Art. 40 lit. e des [Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe](#) (MedBG; SR 811.11) haben Zahnärztinnen und Zahnärzte folgendes Prinzip zu beachten:

e. Sie wahren bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ausschliesslich die Interessen der Patientinnen und Patienten und handeln unabhängig von finanziellen Vorteilen.

Es ist offensichtlich, dass die oben umschriebenen Handlungen eine krasse Verletzung des obgenannten Prinzips darstellen.

Gemäss Art. 41 MedBG haben die Kantone eine Aufsichtsbehörde zu bestellen.

Diese kann bei Verletzungen der Berufspflichten gestützt auf Art. 43 MedBG die folgenden (weitreichenden) Disziplinar massnahmen beschliessen:

#### Art. 43 Disziplinar massnahmen

<sup>1</sup> Bei Verletzung der Berufspflichten, der Vorschriften dieses Gesetzes oder von Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz kann die Aufsichtsbehörde folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- a. eine Verwarnung;
- b. einen Verweis;
- c. eine Busse bis zu 20 000 Franken;
- d. ein Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für längstens sechs Jahre (befristetes Verbot);

e. ein definitives Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums.

<sup>2</sup>Für die Verletzung der Berufspflichten nach Artikel 40 Buchstabe b können nur Disziplarmassnahmen gemäss Absatz 1 Buchstaben a–c verhängt werden.

<sup>3</sup>Eine Busse kann zusätzlich zu einem Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung angeordnet werden.

<sup>4</sup>Die Aufsichtsbehörde kann die Bewilligung zur Berufsausübung während des Disziplinarverfahrens einschränken, mit Auflagen versehen oder entziehen.

### **Fazit 2:**

Die Verwendung falscher Lieferscheine oder die falsche Deklaration des Fertigungslandes oder fehlende Dokumente können für die Herstellerin/den Hersteller oder Importeur/-in der Sonderanfertigung insbesondere folgende Tatbestände erfüllen:

- Verletzung der Berufspflichten gemäss MedBG (Art. 40 lit. e)
- Verletzung Bestimmungen der MepV (Art. 6, 9 und 10 sowie Anhang 3)
- Erfüllung der Straftatbestände der Urkundenfälschung und des Betrugs (Art. 251, 146 und 148a StGB)
- Verletzung des Bundesgesetzes über die MWST bei der Einfuhr (vgl. Art. 50ff des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer; SR 641.20).
- Verletzung von Ziffern 9 und 10 und Anhang 1 zur Fertigung in der Schweiz des Tarifvertrages UV/IV/MV
- Verletzung der Treuepflicht im Rahmen des Behandlungsvertrages (Art. 398 Abs. 2 und 402 Abs. 1 OR)
- Verletzung kantonalen Rechts im Bereich der Gesundheits- und Sozialgesetzgebung
- Missbrauchs des Tarifs 223 (vgl. MTK, Medizinaltarifkommission UVG)

Für die Aktennotiz:

### **Swiss Dental Laboratories (VZLS)**



Marco V. Camin  
Präsident



Christian Hodler, Fürsprecher  
Generalsekretär

### **Kopie:**

Dr. Peter Suter, Präsident VKZS